

Die Handgebärden

in den Bilderhandschriften des Sachsenpiegels.

I. Redegebärden.

Von

Karl v. Amira.

II. Redegebärden (Fortsetzung).

Im jüngeren Redegebir 191–194.

Gestaltsynonym mit der älteren 190.

Unterschied 193 A und 194 C.

→ Bedeutung der gebärdenden Hände

195–199. → der Orte des Gebrauchs.

Geschichten 201 f. → S. Der Krieger.

Mit einer Tafel.

III. Hinweisende Gebärden.

Vorkommen im Rechtshandschreiber 201. → 1. Die weisende Hand 201–202.

Bezeichnung 202. → Objektiv-grabische Ausdrücke 202. → Ausdrücke synthetischer 202.

→ Kennzeichnungen 202. → Synonymie 202. → Die Bezeichnung 202. →

Wendungen von 202. → Synonymie 202. → Die Bezeichnung 202. →

Formen 202. → Kennzeichnungen 202. → Die Bezeichnung 202. →

Anschluß der Sachsenpiegel Illustrationen 202. → Bezeichnung 202. → Kennzeichnungen 202.

→ andere Hände 202. → Bezeichnungen 202. → Kennzeichnungen 202.

→ Form 202. → Kennzeichnungen 202. → Synonymie 202.

Nicht zu verwechseln mit Weisende Hände 202.

IV. Darstellende Gebärden.

Begriff und Arten 220. → S. Die allgemeine Abteilungsgesetz 220. → Form 220. → Entstehung und künstlich erzielbare Formungen 220–221. → Kennzeichnungen 221. → Die

Erzeugungsgrade 220. → S. Besondere Abteilungsgesetz, subjektiv-künstliches Vorkommen eines Lehrtextes 222 f. → 10. Die Anwendung 223. → 11. Das Vier-

zehnte Kapitel 223. → Formen und schriftliche künstliche Gebärden 224. → Kennzeichnungen 224.

→ 12. Die Schatzgebärden 225–227. → Formen und Bezeichnungen 225. → Weise-Vorlaub-

schulisches Motiv 226 f. → Rechtssachliche Art 227. → 13. Sonstige Bezeichnungen 227.

Die Handelsreisen
in der Bildergeschichte des Sagenspiels

Zur

Kritik v. Amits

Mit einer Tafel

Inhalt.

Bisherige Unsicherheit des rechts- und kunstgeschichtlichen Urteils über die Gebärden in der Sachsen-Spiegel-Illustration 165 f. — Gegenstand der Untersuchung 166. — Gebärdensymbolik im mittelalterlichen Leben 167, — im deutschen Recht des Mittelalters überhaupt 167 f. — Begriff der Handgebärden 168 f. — Plan der Untersuchung 169.

I. Redegebärden.

1. Der ältere sog. Redegestus 170—191. — Typische Form 170 f. — Varianten 171—175. — Linke Hand statt der rechten 175 f. — Die Gebärde von keiner Mitbewegung der andern Hand begleitet 177; — von einer solchen begleitet 177—183, — insbesondere von einer hinweisenden 180—183. — Keine Hilfsgebärden 183 f. — Ausnahmen 184. — Künstlerischer Zweck des Redegestus 184 f. — Anschluß an künstlerische Tradition 185—188. — Übertragungen 188—191. — Vorbehalt 191.

II. Redegebärden (Fortsetzung).

2. Ein jüngerer Redegestus 191—194. — Beschreibung und Vorkommen 191—193. — Die jüngere Gebärde synonym mit der älteren 193; — insbesondere nicht zu verwechseln mit dem *digitos incurvare* 193 f. — Konventionalismus 194. — Die Redegebärden in der Rechtssymbolik 194—202, — insbesondere bei prozessualen Geschäften 194—196, — bei Geschäften des Friedensbewahrers 196—199, — des Urteilers 199, — beim Zustimmen 200 f., — bei andern außerprozessualen Geschäften 201 f. — 3. Der lateinische Segensgestus 202 f.

III. Hinweisende Gebärden.

Ihr Vorkommen im Rechtsformalismus überhaupt 203 f. — 4. Die weisende Hand 204—208. — Beschreibung 204. — Objektiv-symbolische Anwendung? 205; — subjektiv-symbolische 206—208. — Keine Begleitgebärden 208. — 5. Der Fingerzeig 208—212. — Objektiv-symbolische Anwendungen 208—211, — subjektiv-symbolische 211 f. — 6. Der Befehlsgestus 212—216. — Formen 212. — Konventionalismus 212 f. — Grundbedeutung in der Kunsttradition 213 f. — Anschluß der Sachsen-Spiegel-Illustration 214 f. — Bedeutungswandel 215. — Mitbewegungen der andern Hand 215. — Befehlsgesten in der Rechtssymbolik? 216. — 7. Die Gelöbnisgebärde 216—219. — Form 216. — Anwendungen objektiv-symbolisch 216—218. — Substitutionen 218 f. — Nicht zu verwechseln mit *digitos incurvare* 219.

IV. Darstellende Gebärden.

Begriff und Arten 220. — 8. Der allgemeine Ablehnungsgestus 220—222. — Form 220. — Entstehung und (subjektiv-symbolische) Bedeutungen 220—222. — Kunsttradition? 222. — Die Trennungsgebärde insbesondere 222. — 9. Besonderer Ablehnungsgestus, subjektiv-symbolisches Vorkommen im Lehenrecht 222 f. — 10. Die Aneignung 223. — 11. Das Warten 223—225. — Formen und subjektiv-symbolische Bedeutungen 223 f. — Künstlerische Anleihen 224 f. — 12. Die Schutzgebärde 225—227. — Form und Bedeutungen 225. — Wahrscheinlich entliehenes Motiv 226 f. — Rechtsgeschichtlicher Wert 227. — 13. Jüngere Schwurgebärden 227—230. — Zwei objektiv-symbolische Formen 227 f. — Eine subjektiv-symbolische 228 f. — Begleitgebärden 229 f.

V. Fortsetzung: Tast- und Greifgebärden.

14. Die Verweigerung. — Form und Bedeutungen 230 f. — Subjektiv-symbolischer Charakter 231. — 15. Der Unfähigkeitsgestus. — Form und Bedeutungen 231 f. — Synonyme Gebärden 232. — Kunstüberlieferung 232. — 16. Die Ehrerbietung 233 f. — Höfische Sitte und Kunstradition 234. — 17. Das Ruhen 233 f. — 18. Das Trauern 234. — 19. Das Wehklagen, — ein Ritus der Notnunftklage 234 f. — 20. Das Schweigen 235. — 21. Das Wetten 235. — Form und Anwendung 235 f. — Subjektiv-symbolische Erklärung 236 f. — Rechtssymbolik des Wettvertrags 236—239. — 22. Die Handreichung 239—242. — Vorkommen bei verschiedenen Verträgen 239. — Form auf den Sachsenspiegel-Bildern 239 f. — auf andern 240 f. — Ursprüngliche Bedeutung? 241. — Die Handreichung bei der Heirat 241 f. — 23. Die Kommendation 242—246. — Beschreibungen 242. — Lehenrechtliches Vorkommen auf den Bildern 243 f. — Andere Anwendungsfälle 243 f., — insbesondere bei der Vermählung 244, — beim Kiesen eines Prozeßvormundes 245, — subjektiv-symbolische Übertragung 245 f. — Erhaltung des ursprünglichen Sinnes in der Rechtsymbolik 246. — 24. Die Umarmung 246. — 25. Das Bestätigen 246—248. — Form 246. — Anwendungsfälle 246 ff. — 26. Der kämpfliche Gruß 248 f. — 27. Der Halsschlag 249. — 28. Die Schelte 249 f. — Form 249. — Eidesschelte 249. — Subjektiv-symbolische Übertragungen 250. — 29. Das Führen, in objektiver und subjektiver Symbolik 250—252. — 30. Das Aufhalten 252 f. — 31. Die Vertreibung 253 f. — 32. Die Empfehlung 254. — 33. Die Besitzergreifung 254—257. — Objektive Symbolik der Besitznahme 254 f. — Subjektiv-symbolische Übertragungen auf Fälle des Besitz- und des Rechtserwerbs 256, — des Besitzes und des Besitzrechts 257. — 34. Die ältere Schwurgebärde 257—259. — Rechtssymbolische Formen 257 f. — Subjektiv-symbolische Übertragung und Nachbildung 259.

Schluss.

Die verhältnismäßige Geringzähligkeit der Gebärden; Grund davon 260. — Rechtsgeschichtliche Ergebnisse 261, — kunstgeschichtliche 262, — sprachwissenschaftliche 262 f.

Abkürzungen: Cgm., Cgall. m., Clm. = Codex germanicus —, gallicus —, latinus monacensis (Hof- und Staatsbibliothek zu München). — Die Siglen für die Bilder zum Sachsenspiegel s. auf S. 168 Note 2.

Einleitung.

Daß in der Wiedergabe des Seelenlebens durch Bewegungen des menschlichen Leibes, insbesondere der Hände, der bemerkenswerteste Fortschritt der zeichnenden Kunst seit der Mitte des 12. Jahrhunderts besteht, wurde in der Literatur schon oft besprochen.¹⁾ Man hat auch erkannt, daß dieser Fortschritt in den Bilderhandschriften des Sachsen-Spiegels (ungefähr zwischen 1290 und 1375) seinen Höhepunkt erreicht. Hier, meint z. B. Franz Kugler,²⁾ habe die Mimik der Hände sich zu einer grammatisch durchgebildeten Sprache entwickelt, mit der er die Bewegungen des heutigen Neapolitaners parallelisiert. Erkannt hat man endlich, daß die Illustratoren des Rechtsbuches selbst gerade die Handgebärden besonders beachtet wissen wollten, indem sie durch Übertreibung der Größe sie dem Blick des Beschauers aufzudrängen pflegen.³⁾

Trotz alldem fehlt es sowohl über den rechtsgeschichtlichen wie über den kunstgeschichtlichen Wert des Gebärdenspiels in der Sachsen-Spiegel-Illustration bis heute an einem sicheren Urteil. Ein solches war allerdings auch bis in die jüngste Zeit herein gar nicht möglich, weil die Bilderhandschriften weder in annähernder Vollständigkeit noch auch nach Zeit und gegenseitigem Verhältnis⁴⁾ bekannt waren. Man glaubte wohl,⁵⁾ die Bilder jener Handschriften ließen ersehen, daß die Rechtssymbolik viel reicher und anwendbarer gewesen, als es der Text vermuten lasse, — wir dürften manche abenteuerlich vorgestellte Handlung in den Rechtsbildern nicht als ein Spiel der Einbildungskraft des Zeichners ansehen, sondern müssten sie ‚für schlichte Wirklichkeit‘ annehmen, — wobei unter Rechtssymbolik und Handlung doch vornehmlich die symbolischen Handbewegungen zu verstehen sein werden. Ja man wollte⁶⁾ geradezu die Möglichkeit der ‚neuen Illustrations-technik‘ und den Umstand, daß sie sich ‚sofort‘ der Erläuterung von Rechtsbüchern, d. h. eben des Sachsen-Spiegels, zugewandt habe, allein aus dem ‚Reichtum der überlieferten nationalen Rechtssymbolik‘ erklären, aus jener ‚vollendetsten Symbolik der äußerlichen

¹⁾ S. namentlich R. Kautzsch *Einleitende Erörterungen zu einer Geschichte der deutschen Handschriften-Illustration im späteren Mittelalter* (1894) 16, 32—38.

²⁾ *Kleine Schriften* I 49.

³⁾ U. F. Kopp *Bilder und Schriften* I (1819) 53, F. J. Mone in *Deutsche Denkmäler* Sp. XIX.

⁴⁾ Über beides v. Amira *Die Genealogie der Bilderhandschriften des Sachsen-Spiegels* (in diesen *Abhandlungen* XXII, Abt. II), hier zitiert als ‚Genealogie‘.

⁵⁾ Mone a. a. O. Sp. XIV.

⁶⁾ K. Lamprecht im *Repertorium f. Kunsthistorische Wissenschaft* VII 401. Dazu aber Kautzsch a. a. O. 32 f.

körperlichen Handlung‘, wonach „das stumme Spiel der Bewegungen und der Gesten an sich Rechtshandlung‘ gewesen sei. Dagegen gelangte kein Geringerer als Jakob Grimm am Schluß einer kritischen Skizze¹⁾ zu dem Ergebniß, „für die Erläuterung der Rechtsymbole seien diese Bilder ganz geringfügig“; denn nur eine Art von ihnen stelle „wahrhaftige Rechtssymbole“ dar und weit häufiger sei die andere Art, wo nämlich der Zeichner sich genötigt sehe, „zur Anschaulichmachung der Rechtssätze eine Menge ganz abstrakter oder wenigstens im Gemälde undarstellbarer Begriffe und Handlungen zu versinnlichen“ und zu diesem Zweck „ständige, immer wiederkehrende Typen erfinde“; hiebei kämen ihm allerdings „einigemale gangbare und allgemein verständliche Gebärden zustatten.“²⁾ Hier ist also schon deutlich von der Symbolik des Rechts dasjenige unterschieden, was ich an anderm Orte³⁾ die Symbolik des Künstlers nannte und als „subjektive Symbolik“ der „objektiven“ entgegen setzte. Gerade aus dem Bereich der Handbewegungen hat denn J. Grimm auch schon einige schlagende Beispiele solcher subjektiven Symbolik zusammengestellt, so daß mir⁴⁾ nur übrig blieb, sie zu vermehren. Überdies aber hat sich neuestens herausgestellt, daß die sog. „neue Illustrationstechnik“, die angeblich zum ersten Mal so ausgiebigen Gebrauch vom „stummen Spiel der Bewegungen und der Gesten“ machte, nichts weniger als in der Illustration des Sachsenpiegels zuerst hervortrat, diese vielmehr erst begonnen wurde, nachdem längst in der Buchmalerei des 12. und 13. Jahrhunderts, insbesondere in der Psalter-Illustration und in den Bildern zu höfischen Epen die Muster gegeben waren.⁵⁾

Es muß sich also jetzt darum handeln, womöglich festzustellen, in wie weit diejenigen Handgebärden in den Sachsenpiegelbildern, die sich nicht schon dem ersten Blick als zugehörig zur Symbolik des Künstlers erweisen, auf der Symbolik des Rechts beruhen. Dabei wird jedoch die Frage nicht, wie es bisher immer geschehen, bloß dahin zu stellen sein, ob Symbolik des Rechts oder Symbolik des Künstlers? Es ist vielmehr noch die dritte Möglichkeit zu erwägen, ob die Illustratoren nicht etwa feststehenden Typen der Kunstsüberlieferung gefolgt seien. Gelänge es, diese Fragen auch nur einigermaßen aufzuklären, so müßten Rechts- und Kunstgeschichte sich gefördert sehen: die Rechtsgeschichte, sei es daß ihr Inhalt an bestimmten Phänomenen der Symbolik bereichert, sei es daß ihr wenigstens gezeigt wäre, wie weit sie die Bilderhandschriften des Sachsenpiegels in Bezug auf Gebärdenymbolik, d. h. in Bezug auf den weitaus größten und wichtigsten Teil ihres symbolischen Inhaltes überhaupt als Quellen benützen darf, — die Kunstgeschichte, weil sich die Kraft ermessen ließe, worüber die Illustratoren des Rechtsbuches zur Wiedergabe des Seelenlebens oder auch zum Veranschaulichen von Begriffen verfügten.

Sicher bezeugte Tatsachen fordern uns auf, mit der Möglichkeit zu rechnen, daß entweder in rechtsgeschichtlicher oder in kunstgeschichtlicher Hinsicht die Ausbeute kaum

¹⁾ Deutsche Rechtsaltertümer⁴⁾ I 279—284.

²⁾ Zustimmend A. L. Reyscher Beiträge z. Kunde des deutschen Rechts I (1833) 16.

³⁾ Die Dresdener Bilderhandschrift des Sachsenpiegels Bd. I S. 23.

⁴⁾ A. a. O. 28.

⁵⁾ Amira Die Dresdener Bilderhs. des Sachsenpiegels I S. 30 und Die große Bilderhs. von Wolframs Willehalm (Sitzungsberichte der Münchener Akad. 1903) insbes. S. 239; ferner wegen der Entstehungszeit der Urhs. X. Genealogie 377 f.

zu unterschätzen sein dürfte. Schon J. Grimm weist auf eine Stelle der Limburger Chronik hin, wo beschrieben wird, wie die Geißler bei ihren Bußübungen durch neu ersonnene Körperhaltung oder Handbewegungen ihre Hauptsünden zu erkennen gaben, — ein Beleg dafür, wie noch in der Mitte des 14. Jahrhunderts außerhalb des Rechtslebens Bedürfniß und Fähigkeit bestanden, durch sichtbare Wahrzeichen dem Wort zu Hilfe zu kommen. Anderseits waren aber seit alter Zeit auch im Recht weder Handbewegungen noch Körperhaltung gleichgültig. Welche Rolle im Rechtsleben der ganzen germanischen Welt — abgesehen von den vielen Überreichungsriten — die Handreichung spielte, braucht hier nicht verfolgt zu werden. Weniger verbreitet, doch schwerlich weniger alt und gerade im Gebiet des Sachsen-Spiegels am meisten in Anwendung waren das Aufrecken des Fingers beim Geloben, bei der Annahme eines Gelöbnisses, beim Zustimmen, beim Verzellen, das Fingerkrümmen beim Verzicht, das Schlagen mit der Hand auf den Hals des Leibeigenen, dessen sich der Herr unterwindet. In sehr frühe Zeiten zurück gehen ferner das Wegziehen der Schwurhand bei der Eidesschelte, das An- oder Auflegen der Hand beim kämpflichen Gruß, bei der Anefangsklage, beim Besitzerwerb, während das Handauflegen bei der Festigung einer Urkunde zwar der Natur der Sache nach jüngeren Ursprungs, doch zur Zeit der Sachsen-Spiegel-Illustration längst dem deutschen Rechtsformalismus einverlebt war, gleichwie das Aufstrecken der ‚Schwurfinger‘ beim Eide. Anderes, was noch über Handgesten die Quellen bieten, wird im Laufe der Untersuchung zur Sprache kommen. Mehr vereinzelt, doch nicht so gar selten waren nach schriftlichen Zeugnissen die Fälle, wo es auf richtige Körperstellung ankam. Verschiedene Sitzriten galten bei Antritt des ‚Besitzes‘ von Grund und Boden, aber auch von Ämtern und Herrschaften. Sitzen mußten bei gerichtlicher Verhandlung Richter und Urteilfinder, sitzen auch, und zwar gerade nach sächsischem Recht, auf handhafter Tat gefangene und verfestete Leute, wenn sie durch Eid überführt werden sollten, während sonst die Prozeßparteien sowie der Urteilschelter, ferner der das Ding hegende und der ächtende Richter zu stehen hatten, — knieen, wer sich einem sitzenden Herrn kommandierte. Beim Sitzen war es dann weiterhin nicht einerlei, worauf man saß, auf einem Stuhl, einer Bank, auf dem Boden, ferner die Himmelsgegend, wohin der Sitzende schaute, so daß auch noch auf mehrfache Weise die Körperhaltung näher bestimmt wurde. Wo aber auf diese überhaupt einmal soviel Gewicht gelegt wurde,¹⁾ möchte man meinen, daß es auch bei der *gestuum solemnitas*,²⁾ die zufällig in den geschriebenen Quellen vorkommt, nicht bewendet haben werde. Umsoweniger, als selbst zur Zeit des Sachsen-Spiegels auch die Rechtssymbolik sich noch im Begriff zeigt, neue Handgebärden in ihren Dienst zu stellen. Nimmt doch Eyke von Repkowe Anlaß zur Polemik gegen die Ansicht von ‚einigen Leuten‘, wonach es bei der Lehensmutung erforderlich sein sollte, die gefalteten Hände nach dem Herrn hin zu bewegen. Nun erwäge man noch die Bedeutung, die in antiken Rechten dem Gestus zukam,³⁾ und man wird in der Tat erwarten, unter der großen Menge von Gesten, wie sie unsere Bilderhandschriften aufweisen, müßten sich wenigstens einige finden, die unsere Kenntniß der deutschen Rechtssymbolik bereichern. Von einem Vorurteil hat man sich

¹⁾ Anderes hier Einschlägige bei J. Grimm *Rechtsaltertümer*⁴⁾ I 197, H. Siegel *Die Gefahr vor Gericht* 26 f.

²⁾ Stadtbucheintrag zu Stade (a. 1310) zitiert bei P. Puntschart *Schuldvertrag* 344.

³⁾ Vgl. M. Voigt *Die 12 Tafeln* I § 18, C. Sittl *Die Gebärden der Griechen und Römer* (1890) 129 ff.

jedoch dabei frei zu halten, — nämlich als ob jede Gebärde, die an sich wohl denkbar und vielleicht zweckmäßig scheint, wenn auch nicht erforderlich, so doch zulässig gewesen wäre. Für die Zeit des aufs Verfänglichste ausgebildeten Rechtsformalismus, eben die Zeit der Sachsenspiegel-Illustration, würde dies keineswegs allgemein zutreffen, wenigstens nicht im Gerichtswesen und im Prozeß. Lief man doch die Gefahr des Sachverlustes, wenn man bei einem Eidschwur zu nahe oder zu entfernt vom Heiligtum kniete und nun eigenmächtig hinterwärts oder vorwärts rückte, oder wenn man beim Eintritt in die Vierschar mit dem Gewand an die Schöffen oder an die Bank streifte.¹⁾

Wir gehen im Folgenden alle einzelnen in den Sachsenspiegelbildern²⁾ vorkommenden Gebärdenmotive durch, um sie auf Bedeutung und Bezugsquellen zu prüfen. Unter Handgebärden verstehen wir dabei alle Ausdrucksbewegungen der Hand, die eine Gedankenmitteilung bezwecken. Wir unterscheiden darum von den echten die unechten Handgebärden. Bei jenen ist die Hand, so oder so gehalten oder bewegt, stets selbst das Wahrzeichen eines seelischen Vorganges in der dargestellten Person, bei den unechten Handgebärden dagegen ist sie nur Werkzeug eines Wahrzeichens, das seinerseits auch gar nicht zum Ausdruck eines seelischen Vorganges bestimmt zu sein braucht, vielmehr ebensogut eine unsinnliche Eigenschaft der Person versinnlichen kann. So dient die Hand einem Wahrzeichen als Werkzeug, wenn sie ein Attribut des dargestellten Menschen trägt, weswegen seine Hand auch ganz unbeteiligt bleiben darf, wofern nur das Attribut für sich allein deutlich genug spricht. Das Blutgerichtsschwert wird zwar meistens in der Hand vom Richter gehalten, darf aber auch unter seinem Arm stecken oder in seinem Arm oder auf seinen Knieen liegen³⁾ oder zwischen seinen Knieen lehnen.⁴⁾ Genügt es doch nach verschiedenen Rechten, wenn das Schwert, wo es einen Gerichtstisch gibt, auf diesem vor dem Richter liegt,⁵⁾ wie es auch auf Bildwerken genügte, das Schwert als Attribut neben seinem Inhaber darzustellen.⁶⁾ Sobald es hingegen darauf ankommt, daß

¹⁾ Joachimsthaler Gerichtsformeln bei Homeyer *Richtsteig Landrechts* §§ 28, 29. Verschiedene Seitenstücke bei H. Siegel *D. Gefahr vor Gericht* 3 f., 12, 15 ff., 25, 27, H. Brunner *Forschungen z. Gesch. des deutschen u. französ. Rechts* 332, 337. Vgl. auch Freiberg. Stadtr. IX 2, XIX 14, XXVII 14.

²⁾ Die Buchstaben, womit die Hss. zitiert werden, sind **H** = die Heidelberger Hs. (Cod. Pal. Germ. 164 oder Bartsch 120), **D** = die Dresdener Hs. (K. Öff. Bibl. M 32), **W** = die Wolfenbütteler Hs. (Ms. Aug. 3. 1. fol.), **O** = die Oldenburger Hs. (Gr. Privatbibl. A 1. 1), **X** = die Urhs., **Y** = die Vorlage von H und D, **N** = die Vorlage von O. Die auf eine Sigle unmittelbar folgende Zahl bezeichnet die Seite der Handschrift; die weiter folgenden Nummern nennen die Ordnungszahlen, die den Bildern auf dieser Seite zukommen. Die Tafelangaben bei H beziehen sich auf die Reproduktion dieser Hs. in den *Teut. Denkmälern*. — In den Beschreibungen der Bilder sind ‚rechts‘ und ‚links‘ stets heraldisch zu verstehen. Die Figuren auf einem Bilde werden von rechts nach links gezählt.

³⁾ D 28a Nr. 5, 14a Nr. 3, 4, 17a Nr. 3, 15a Nr. 1. Vgl. auch *Richtsteig Landr.* 29.

⁴⁾ Würzb. Kampfr. in Grimms *Weistümern* III 601, 602.

⁵⁾ Grimm *Rechtsaltert.* I 230 f. Herforder Rechtsb. c. 18 (Wigand *Archiv* II, dazu die Reproduktion des Titelbildes zum Rechtsbuch ebenda). Die ‚Bank‘, worauf nach dem Vemrechtsbuch bei Wigand *Femgericht* 552 das Schwert liegen soll, ist doch wohl die ‚gedekte Bank‘, die nach dem andern Rechtsbuch a. a. O. 560 vor dem Freigrafen steht, d. h. der niedere Gerichtstisch. — Schwert neben oder hinter dem Richter liegend, Richtsteig in einer Leipziger Hs. bei Homeyer *Richtsteig Landrechts* 384.

⁶⁾ Beispiele: die Bildnisse Walther's in den Liederhss. zu Stuttgart und Heidelberg (beide neben einander bei Vogt und Koch *Gesch. d. deut. Literatur* 191/192), das Bildniß K. Heinrichs VI. in der Heidelb. Liederhs. (Kraus *Maness. Hs.* Taf. 1, Stacke Deut. Geschichte I 471), die Grabplatten Albrechts v. Hohenlohe † 1318 und Gottfrieds v. Fürstenberg † 1341 (Essenwein *Bilderatlas* Taf. LXX).

gerade die Hand zu einem bestimmten Gegenstande zeichenhaft in räumliche Beziehung trete, wie z. B. durch Berühren, Ergreifen, Darreichen, haben wir es mit echter Gebärde, d. h. symbolischer Handbewegung zu tun. In solchen Fällen kann allerdings und wird oft die Sache sich so verhalten, daß die Hand für sich allein nicht das ganze Symbol ausmacht. Pflegt man im gewöhnlichen Leben Handbewegungen dieser Art nicht als ‚Gebärden‘ zu bezeichnen, so werden wir ihnen doch diesen Namen in einem weiteren Sinne zugestehen müssen. Als echte Gebärden im engeren Sinne bleiben dann diejenigen Symbole übrig, die ausschließlich in Handbewegungen bestehen. Mit ihnen allein sollen sich unsere Erörterungen befassen. Die echten Handgebärden weiteren Sinnes schalten wir ebenso wie die unechten aus, weil sie nur im Zusammenhang mit andern Zweigen der Symbolik besprochen werden könnten.

Wollen wir nun prüfen, in wie weit die überhaupt in den Bilderhandschriften vorkommenden echten Handgebärden der Symbolik des Rechts und nicht jener des Künstlers angehören, so werden wir nur über diejenigen rasch hinweggehen dürfen, deren Ursprung aus subjektiver Symbolik ohne weiteres offensichtlich ist. Größenteils sind sie auch schon in der *Einleitung* zur Ausgabe der Dresdener Bilderhandschrift besprochen. Die andern zerfallen in zwei Gruppen, eine voraussichtlich kleinere, für deren Zugehörigkeit zur Symbolik des Rechts unmittelbare Quellenbelege zu Gebot stehen, und eine größere, die wegen Mangels solcher Belege zunächst zweifelhaft bleibt.

Die einzelnen Gebärden ordnen wir unter fortlaufenden Ziffern, indem wir vorerst nur ihre äußeren Merkmale, und zwar provisorisch die an der rechten Hand auffallenden, maßgeben lassen, nach Typen an, denen wir jeweils ihre Varianten beigesellen. Es wird stets zu berücksichtigen sein, in wie weit die Gebärde einer Hand von einer Ausdrucksbewegung oder Gebärde der andern Hand begleitet ist. Hiebei werden wir aber der signifikatorischen Tendenz der Illustration eingedenk bleiben müssen, die leicht das Nacheinander als gleichzeitig darstellt, so daß nur scheinbar die Bewegungen beider Hände zusammengehören. Wie mit der begleitenden Bewegung einer Hand verhält es sich auch mit der begleitenden Körperhaltung.¹⁾ Für sich allein würde uns diese hier nicht zu beschäftigen haben. Aber wir müssen mit der Möglichkeit rechnen, daß durch sie der Sinn der Handgebärde determiniert wird.

Die Namen, worunter die Gebärden angeführt werden, wollen nichts über deren wahre Bedeutung oder Notwendigkeit aussagen. Sie sind zum Teil in früheren kunst- oder kulturgeschichtlichen Erörterungen üblich gewesen und deshalb hier beibehalten. Teils aber sind sie nach dem ersten äußeren Eindruck gewählt, den die Gebärden gewöhnlich erwecken werden oder auch nach den häufigsten Fällen, in denen sie auf unsren Sachsenspiegelbildern vorkommen.

Beim Nachweis des Materials gehe ich in der Regel von D aus, weil diese Hs. die Sachsenspiegel-Illustration am vollständigsten bietet und weil sie am genauesten veröffentlicht ist. Die Hs. W, die eine Kopie von D, benütze ich nur, soweit sie Lücken von D ergänzt. Bei der Hs. O ist daran zu erinnern, daß sie in einem sehr ansehnlichen Teil ihrer Bilder diejenigen ihrer Vorlage N im Gegensinn und überdies vergrößernd wiederholt, weswegen dort oftmals ein Gestus scheinbar in der linken Hand auftritt, während er

¹⁾ Hierüber im Allgem. schon die Einleitung zur Ausg. von D S. 29.

in Wirklichkeit der rechten angehört, — bei H, D und N, daß diese Hss. nicht selten ihre Vorlagen mißverstehen oder auch frei umarbeiten und also zu einer Darstellung in einer Hs. Parallelen in den andern fehlen können, auch in vielen Bildern die Gestikulation für Schlußfolgerungen unverwendbar bleibt.

I.

Redegebärden.

1. Der ältere sog. „Redegestus“, die einfachste und in unsren Handschriften eine der häufigsten Gebärden. Der Körper selbst bleibt gewöhnlich ruhig. Die flache Hand wird ohne Drehung so mit dem Unterarm erhoben, daß dieser mit dem Oberarm ungefähr einen rechten Winkel bildet; der Oberarm bewegt sich mäßig vorwärts, indem er dem Zug des Unterarms folgt; die Achse der Hand hält mit der des Unterarms im Wesentlichen dieselbe Linie ein; die Finger legen sich regelmäßig dicht aneinander mit Ausnahme des Daumens, der meistens leicht, in O sogar gespreizt absteht (Fig. 1 a).

In dieser typischen und am wenigsten gezwungenen Form beobachten wir den Gestus an dem Verleiher des Erbzinsrechts D 52 b Nr. 4, dem Richter in D 39 a Nr. 5, D 40 a Nr. 4 und in O 65 a Nr. 2, auch dem zweiten in D 85 b Nr. 5, dem taidingenden Lehenherrn D 79 a Nr. 2, 84 a Nr. 3, dem dritten Schöffen O 30 b Nr. 3 (Gegensinn zu N, vgl. D 17 b Nr. 2), den Landleuten, die in D 17 a Nr. 1 ihren Gogreven wählen,¹⁾ an der klagenden Jungfrau in D 13 b Nr. 5, dem Kämpfer rechts im Bilde D 19 b Nr. 2, dem kämpflich Gegrüßten in O 32 b Nr. 3, der ersten Partei in D 88 b Nr. 4, dem mittleren Gelöbnisempfänger D 54 a Nr. 5, dem Zehntnehmer D 31 b Nr. 1, dem sein Lehen empfangenden Fürsten D 45 b Nr. 1, dem Zahlungsempfänger D 6 b Nr. 4 und dem in O 39 a Nr. 2 (Gegensinn), den Erbnehmern D 53 a Nr. 5, dem Eidempfänger (Kläger) in O 65 b Nr. 1, den Bräuten in O 8 a Nr. 1,²⁾ der ihre Morgengabe empfangenden Frau D 9 a Nr. 4, den „geschiedenen“ Eheleuten und ihrem Kinde D 40 a Nr. 3 (im Gegensinn O 70 b Nr. 1), und dem „geschiedenen“ Mann O 17 a Nr. 3, dem dritten der vom Erbgang ausgeschlossenen Tochterkinder D 5 b Nr. 5, dem erbunfähigen Zwerg D 5 b Nr. 2, dem Eigenkind in D 15 b Nr. 2 (4. Figur), dem Verhafteten in D 46 b Nr. 2, dem Gebannten O 60 b Nr. 4, dem Papst in O 6 b Nr. 3 (Gegensinn von N,³⁾ dem Abraham O 7 b Nr. 2,⁴⁾ dem Schöpfer des ersten Menschen D 3 b Nr. 3.

Zu diesen Fundstellen würden noch einige andere kommen, wenn es sich dort nicht um Mißverständnisse der Vorlage handelte, wie bei dem Richter D 15 b Nr. 4, der⁵⁾ den Befehlsgestus machen, und dem urteilenden Franken D 50 a Nr. 4, der seinen rechten

¹⁾ Völlig abweichende Gestikulation allerdings in O 29 b Nr. 5.

²⁾ Bei Spangenberg *Beyträge zu den teut. Rechten d. Mittelalters* tab. VII.

³⁾ Vgl. D 4 a Nr. 1. Das Bild aus O findet sich bei Spangenberg a. a. O. tab. VI.

⁴⁾ Bei Spangenberg a. a. O. tab. VII.

⁵⁾ Wie in der vollständigeren Schilderung O 27 a Nr. 3 (Gegensinn). — Ähnlich verhält es sich wohl auch bei dem Richter in O 66 a Nr. 2 (Gegensinn), wo der Redegestus den Befehls- oder den Zeigegestus zu ersetzen scheint; vgl. H 13 b Nr. 3 (Taf. XV 5), D 37 b Nr. 4.

Zeigefinger aufstrecken sollte,¹⁾ ferner dem Zahler D 46 b Nr. 4, der in der rechten Hand ein Zweigsymbol halten müßte,²⁾ bei dem Klagvormund in D 14 a Nr. 4, der nicht seine rechte Hand gegenüber der klagenden Witwe erheben, sondern die beiden Hände von dieser mit den seinigen umschließen sollte,³⁾ ferner bei dem leihenden Sachsen D 43 b Nr. 3, der nicht die leere Hand erheben, sondern dem vor ihm stehenden Bauern einen Zweig hinzureichen,⁴⁾ bei den Dorfleuten D 33 a Nr. 1, die mit den erhobenen Händen den Damm aufzuschichten hätten.⁵⁾

Dafür aber mögen in der typischen Form noch manche von jenen Bewegungen gedacht sein, bei denen wir nicht den ganzen Arm sehen können. So bei dem Richter D 38 a Nr. 1 und W 34 b Nr. 2,⁶⁾ O 70 a Nr. 1 (Gegensinn), dem zweiten und dritten Urteiler D 46 a Nr. 5, dem Antworter O 71 b Nr. 1 und dem in W 34 b Nr. 1, dem Lehenherrn, der in H 5 a Nr. 1 (Taf. V 1) den Vorsprecher anschuldigt, bei der ersten Zeugin D 12 b Nr. 4, dem ersten Zeugen in H 29 b Nr. 3 (Taf. XXXII 5), dem Eidempfänger D 32 b Nr. 3, dem Vorgeladenen D 87 b Nr. 5, dem als Vorsprecher Bestellten in O 31 a Nr. 1 (Gegensinn), dem ein Lehen anbietenden Herrn D 64 a Nr. 2, dem sich abwendenden d. h. seine Antwort verweigernden Beklagten in O 70 a Nr. 1 (Gegensinn) und dem ebenso seine Gefolgschaft verweigernden Burgmann in D 86 b Nr. 2, dem wählenden Erzbischof O 78 b Nr. 1,⁷⁾ dem in seiner Burg angegriffenen Herrn D 52 a Nr. 3 (links), der Frau, der ihr Lehen verteilt wird 75 a Nr. 6, der gezweiten Schwester 27 a Nr. 1 und dem zweiten von den ‚gezweiten‘ Brüdern 27 a Nr. 2, dem ersten der mit der Mutter hausenden Kinder in 9 b Nr. 1, dem Oberherrn 68 b Nr. 2, dem Franken O 79 a Nr. 1 (Gegensinn).

Allerdings sind auch von den Figuren dieser Art, wie sie D bietet, wieder einige als mißverstanden auszuscheiden, nämlich der sein ‚Gelübde‘ vor dem Richter bestätigende Erblasser 29 b Nr. 3, der verfestende König 22 a Nr. 1, die drei ersten Urteiler 50 a Nr. 3, 19 a Nr. 4, weil bei allen diesen Personen in den entsprechenden Bildern von O und H die präzisere Gebärde des Fingeraufstreckens erscheint;⁸⁾ — ferner der den Papst privilegierende Konstantin 48 a Nr. 4, der in H 22 a Nr. 4 (Taf. XXIV 5) nicht die leere Hand aufhebt, sondern dem Silvester das weltliche Gewette in die Hand ‚gibt‘.

Mehrfach sind die Varianten von dem oben beschriebenen Typus. Kaum eine Variante freilich dürfen wir es nennen, sondern bloß auf Steifheit der Zeichnung zurückführen, wenn ohne sonstige Änderungen der Oberarm senkrecht am Körper anliegt, wie bei dem rügenden Bauermeister⁹⁾ D 4 b Nr. 1, dem Kläger O 35 a Nr. 2, 45 b Nr. 4 und 70 b Nr. 4, dem klagenden Mädchen O 24 b Nr. 4 (Gegensinn), dem zum Kampf Geforderten in O 37 a Nr. 1 (Gegensinn, vgl. D 21 a Nr. 4), dem Betreiber, dem in O 37 a Nr. 2 das Gut gewältigt wird, den Erben, die in D 86 b Nr. 5 die Huldigung empfangen, dem

¹⁾ Wie in H 24 a Nr. 4 (Taf. XXVI 8). Vielleicht gilt dasselbe auch von dem Vergabenden D 16 a Nr. 1 und von der ersten Partei D 30 a Nr. 3, wenn nämlich O 27 b Nr. 3, 53 b Nr. 3 das Richtige haben.

²⁾ Wie in O 80 a Nr. 5.

³⁾ So die merkwürdige Darstellung in O 24 b Nr. 4. Hierüber unter Nr. 22 (Kommendation).

⁴⁾ So in H 19 b Nr. 3 (Taf. XXI 8) und O 76 a Nr. 1 (Gegensinn).

⁵⁾ So in H 9 a Nr. 1 (Taf. IX 1), O 58 a Nr. 1. S. auch *Genealogie* 330.

⁶⁾ Ergänzungstafel 1 Nr. 2 in meiner Ausgabe der Dresdener Hs.

⁷⁾ Über die Selbständigkeit von O auf diesem Blatte s. *Genealogie* 379.

⁸⁾ O 50 a Nr. 3, 38 a Nr. 2, — H 24 a Nr. 3 (Taf. XXVI 9), — O 33 b Nr. 1.

⁹⁾ Dessen Gestikulation aber in O 7 a Nr. 5 (bei Spangenberg tab. VI) eine ganz andere ist.

Gepfändeten in D 16 b Nr. 4,¹⁾ dem Gefangenen, der in H 21 b Nr. 3 (Taf. XXIII 11), O 81 a Nr. 5 vor den König gebracht, dem Mönch, über den in H 7 b Nr. 3 (Taf. VII 8) geschworen wird, dem König, dem der Vassall entflieht D 13 b Nr. 4, der ‚Amie‘ in H 22 a Nr. 5 (Taf. XXII 9), O 77 a Nr. 4, dem Esau in H 18 b Nr. 5 (Taf. XX 12). Auch nur auf einer Manier der Zeichner, die vorzugsweise in D und W hervortritt und dort wesentlich zu dem marionettenhaften Eindruck so mancher Gestalten beiträgt, beruht es, wenn der Oberarm zurückgezogen wird, so daß sich der Winkel am Ellenbogen zuspitzt, wie bei dem zu Kampf Angesprochenen D 21 a Nr. 4 und dem den Kampf Ablehnenden D 19 a Nr. 5, dem Manne, der in D 13 b Nr. 3 in den Kessel greift, dem ersten Laienfürsten, der in D 58 a Nr. 2 die Königswahl bezeugt, einem Pfänder in D 78 b Nr. 6, dem vordersten Sendpflichtigen in D 4 a Nr. 3.²⁾

Stärkere Abweichungen von der Grundform ergeben sich schon, wenn zwar der Oberarm in Ruhelage verharrt, dagegen der Unterarm sich in einem stumpfen oder gar in einem spitzen Winkel zu ihm erhebt. So bei dem Richter in O 82 a Nr. 4 (Gegensinn)³⁾ und O 72 a Nr. 4 (wohl ebenfalls Gegensinn), sowie bei dem richtenden König O 72 a Nr. 1 und dem seinen Send abhaltenden Bischof D 4 a Nr. 3, O 7 a Nr. 1 (bei Spangenberg tab. VI, Gegensinn), dem ersten Schöffen in O 30 b Nr. 3 (Gegensinn), bei ein paar Schöffen im Grafending O 7 a Nr. 3 (bei Spangenberg a. a. O., Gegensinn) und dem in D 17 b Nr. 5, sowie bei dem ersten Pfleghaften im Schultheißending D 4 a Nr. 6, bei dem Kläger D 26 b Nr. 3, der klagenden Witwe O 24 a Nr. 1 (bei Lübben 26/27) und dem Antworter H 20 b Nr. 1 (Taf. XXII 10) und dem vom Richter Angesprochenen D 56 a Nr. 2, dem zweiten Zeugniß gebenden Laienfürsten D 58 a Nr. 2, dem vierten beaufsichtigenden Boten D 19 b Nr. 2 und dem dritten O 34 a Nr. 1, bei der ‚musteilenden‘ Witwe O 18 a (Lübben 20/21), den erbenden Söhnen D 5 b Nr. 4, dem König O 70 a Nr. 2 (Gegensinn), einem Zeugen D 73 a Nr. 2.

Energisch wird die Gebärde, wenn der Oberarm aus der Ruhelage emporsteigt (Fig. 1 b) wie bei dem klagenden Mädchen 14 a Nr. 5, dem Kläger 21 b Nr. 5, dem Frager 73 a Nr. 1, dem Frager und dem Antworter 29 b Nr. 2, dem ansprechenden Richter 56 a Nr. 2, einem Pfänder 78 b Nr. 6, der zweiten Kampfpartei 19 b Nr. 2, dem die Lehengewere sich zuschreibenden Beklagten 88 b Nr. 4, dem Erben und der Witwe des Erblassers, die sich in 11 a Nr. 3 auseinander setzen, dem Lieferer der Garben 24 a Nr. 6, dem von seinem Vassallen bedienten Herrn 81 b Nr. 2 (links), bei dem Mönch, über den geschworen wird 27 b Nr. 3, dem Exkommunizierten H 10 b Nr. 4 (Taf. XI 4), dem Gepfändeten D 21 b Nr. 2, O 37 a Nr. 5,⁴⁾ bei Einem vom Gesinde des vorgebotenen Burgmannes D 88 a Nr. 2, bei den Erbunfähigen D 15 b Nr. 1, dem Adam D 34 Nr. 3.⁵⁾

¹⁾ In O 29 b Nr. 1 (Gegensinn) trägt er Geldstücke auf den Händen.

²⁾ Schwerlich hieher gehören der urteilende Sachse D 50 Nr. 4 und der erste Urteiler D 19 a Nr. 4. Jener erhebt in H 24 a Nr. 4 (Taf. XXVI 8), dieser in O 33 b Nr. 1 den rechten Zeigefinger.

³⁾ Der Zeigegestus, den das entsprechende Bild in D 48 b Nr. 1 der rechten Hand gibt, beruht auf einem Irrtum des Illustrators; vgl. H 22 b Nr. 1 (Taf. XXIV 8). — Ebenfalls auf einem Mißverständnis beruht der richterliche Redegestus in D 14 a Nr. 4; die rechte Hand des Richters sollte dort den Vormund an der Schulter fassen, wie sich aus O 24 b Nr. 4 (Gegensinn) ergibt.

⁴⁾ Auch in O 69 a Nr. 1 erhebt der gepfändete Ackerer die rechte Hand. Aber richtiger Fassung nach sollte er in der Rechten die Peitsche führen, vgl. das entsprechende Bild in H 15 a Nr. 4 (Taf. XVII 2), D 39 a Nr. 4.

⁵⁾ Nicht dieser Reihe gehören an der Richter D 17 b Nr. 3 und der König 53 a Nr. 4. Jener sollte seine rechte Hand dem Vorsprecher, dieser dem vor ihm stehenden Schöffen auf die Schulter legen wie

Seltener erscheint der Oberarm in wagrechter Lage wie bei dem sein Sendgericht abhaltenden Dompropst D 4 a Nr. 3, dem urteilenden Schöffen 17 b Nr. 4. In derartigen Fällen haben Rücksichten bald auf den verfügbaren Raum, bald auf die Deutlichkeit den Zeichner zum Abgehen von der Grundform veranlaßt.

Weitere Modifikationen der Grundform und aller bisher besprochenen Varianten ergeben sich, wenn die Hand eine steile Haltung annimmt. In D kommt dies beim Redegestus wie bei andern Gebärden so oft vor, daß es zur Manier der Zeichnung wird. Mit auffälliger Gewaltsamkeit stellt sich die Handachse rechtwinklig zur Achse des Unterarms (Fig. 1 c) bei dem Verkäufer in D 7 a Nr. 3, bei dem ersten Gelobenden und dem ersten Gelöbnisempfänger 54 a Nr. 4, dem klagenden Erben 40 b Nr. 1¹⁾ und dem zweiten Erbansprecher 29 b Nr. 3, dem Beklagten, dem der Lehenherr nach Mutwillen Frist gibt 79 b Nr. 2, dem die Burg ‚Entredenden‘ 36 b Nr. 1, dem Manne, der in 82 a Nr. 1 die Antwort verweigert, dem ersten Zeugen in 39 b Nr. 4, dem friedewirkenden Richter 46 b Nr. 1, dem die Verfestung bezeugenden Grafen 22 a Nr. 1, dem die Verteilungsformel sprechenden Vasallen 80 b Nr. 4, dem ersten Urteiler (Folger) 79 b Nr. 3, 4, 82 b Nr. 3 und dem ersten und dritten 80 b Nr. 2, dem zur Urteilsschelte relativ Unfähigen 84 a Nr. 1 (links), dem ersten Wähler 46 b Nr. 1, dem Zahlenden 43 b Nr. 5, dem zweiten Zahlungsempfänger 10 a Nr. 3, dem sein Gut Zurückempfangenden 44 b Nr. 2, dem in seiner Burg Angegriffenen 52 a Nr. 3, dem Gebannten 34 b Nr. 4, 46 a Nr. 3, dem Betenden 35 b Nr. 1, 58 a Nr. 2, 50 a Nr. 2, dem ersten Vormund 7 b Nr. 2, dem Lehenherrn 87 b Nr. 4, dem Manne, ohne dessen Wissen dem Oberherrn sein Lehen aufgelassen wird 72 b Nr. 4, dem Zinsmann 77 b Nr. 2, der säumigen Kampfpartei 20 a Nr. 2, dem vierten Sendpflichtigen 4 a Nr. 3, sowie dem dritten und vierten 4 a Nr. 4, dem zweiten Dingmann 4 a Nr. 6 und dem dritten 47 b Nr. 4, dem König David 4 b Nr. 3 und der ersten Figur 4 b Nr. 1.²⁾

Viele anderen Figuren mäßigen die steile Handhaltung, so daß am Gelenk ein mehr oder weniger stumpfer Winkel entsteht: die klagende Witwe D 13 b Nr. 5, der seinen Lehenherrn Ansprechende 72 a Nr. 2, der Kläger und der Antworter 41 b Nr. 4, die Antworter 44 b Nr. 1 und 14 b Nr. 5, der verklagte Lehenherr 70 b Nr. 3, die erste Partei 30 a Nr. 2 und 81 b Nr. 2, und die ins Gespräch gehende 82 b Nr. 4, der Vorsprecher 79 b Nr. 2 (2. Figur), 18 b Nr. 3, der Klagvormund 14 b Nr. 3, der Empfänger des Zahlungsbefehls 21 b Nr. 1, ein Vassall, der eine Botschaft von seinem Herrn übernimmt 79 b Nr. 5, der erste Zeuge 22 a Nr. 1, vier von den einundzwanzig Gefragten 27 b Nr. 4, die geist-

in O 31 a Nr. 1 und H 27 a Nr. 4 (Taf. XXIX 9). Auszuschalten sind ferner das Pfaffenkind D 44 a Nr. 3, welches mit der rechten Hand eines der Zugtiere am Halfter fassen (H 20 a Nr. 3 Taf. XXII 5) und der Spielmann D 44 a Nr. 4, der auf den Schatten deuten müßte (H 20 a Nr. 4 Taf. XXII 6). Wegen des geschiedenen Ehemannes D 51 a Nr. 3 s. *Genealogie* 354.

¹⁾ Der zweiten Figur in der Szene rechts. Vgl. H 16 b Nr. 1 (Taf. XVIII 5), O 70 b Nr. 4 (Gegenseitigkeit). D hat die Figuren umgearbeitet. Die Erklärung von Weber *Teut. Denkmäler* Sp. 65 läßt dies unberücksichtigt.

²⁾ Mißverstanden sind der wendische Ehemann 51 a Nr. 2, der in der erhobenen Rechten einen Ring halten sollte, *Genealogie* 337, — ferner der in D 41 b Nr. 1 sich zum Zeugnis Erbietende, dessen Gebärde aus dem Zeigegegestus entstanden ist, H 17 b Nr. 1 (Taf. XIX 6), O 72 b Nr. 3; — der Mann, der in D 52 a Nr. 2 links dem reitenden Herrn entgegentreitt; er sollte in der rechten Hand einen Stock tragen, H 26 a Nr. 2 (Taf. XXVIII 7); — der Sachse in D 41 a Nr. 2, der das Messer halten müßte, H 17 a Nr. 2 (Taf. XIX 2), O 71 b Nr. 3.

lichen Fürsten, welche die Königswahl bezeugen 58 a Nr. 3, zwei Urteilsfolger 79 b Nr. 5, 80 b Nr. 2, der taidingende Lehenherr 66 b Nr. 3, 81 b Nr. 3, 5, 82 b Nr. 2, 83 b Nr. 4, 87 b Nr. 4, der Schöffenbarfreie, der in 48 b Nr. 4 das Gerichtslehen, und der andere, der eben dort vom Gericht einen Teil haben will, etliche von den Send- und Dingpflichtigen in 4 a, der wählende Domherr 47 a Nr. 4,¹⁾ der wettende Fronbote 26 a Nr. 4, der Verkäufer 6 b Nr. 4, der Empfänger der Auflassung 76 a Nr. 2, der Pächter 51 b Nr. 4, das eine von den ihre Mutungsfrist beobachtenden Kindern und der den Lehensvormund erteilende Herr 66 b Nr. 4 und der die Belehnung anbietende 63 b Nr. 1, der zahlende Zinsmann 16 b Nr. 2, die Lohnempfänger 10 a Nr. 3, der Geldnehmer 28 b Nr. 4, der zweite Vormund 7 b Nr. 2, der vom Erbgang Ausgeschlossene 8 b Nr. 4, der Betende 46 a Nr. 5, der kämpflich Gegrüßte 18 b Nr. 4, der Ächter 38 b Nr. 5, der Rechtlose 53 b Nr. 1, die Giftmischerin 25 b Nr. 2, ein Bewohner der Burg 37 b Nr. 5, — außer diesen noch verschiedene andere Figuren, bei denen der Redegestus eine andere Handbewegung mehr oder weniger fehlerhaft ersetzt: die Klägerinnen D 34 b Nr. 5, die in O 61 a Nr. 1 den rechten Zeigefinger aufstrecken, der ‚ältere Schwabe‘ D 9 a Nr. 3, der wie in O 15 b Nr. 2 auf sich, der Rechtlose D 53 a Nr. 6, der wie in H 27 a Nr. 5 (Taf. XXX 1) auf den Richter deuten sollte, der ladende Fronbote D 21 b Nr. 1 und der dem Gefangenen seine Ledigung Verkündende D 47 b Nr. 3, denen der Befehlsgestus zukäme,²⁾ der Zahler D 33 a Nr. 9, dessen Hand in H 9 a Nr. 9 (Taf. IX) unten, O 58 b (bei Lübben 58/59 oben) nicht in einer Gebärde sich zu bewegen, sondern die Geldstücke hinzulegen scheint, der seinen Herrn verfolgende Vassall D 52 a Nr. 2, der in H 26 a Nr. 2 (Taf. XXVIII 7) mit beiden Händen den Mantel des Herrn packt, endlich der Nachtdieb D 29 a Nr. 5, der in O 49 b Nr. 3 ebenfalls keine Gebärde macht, sondern das gestohlene Holz am Strick hält.

Die steile Handstellung hat der Illustrator von D eingeführt. Sein Kopist in W hat sie schon wieder erheblich abgeschwächt.³⁾ Vielleicht verstand er nicht die Absichten seines Vorgängers. Diesem kam es, wie deutlich seine oben angeführten Übertreibungen beweisen, nicht etwa auf die Befriedigung eines künstlerischen Bedürfnisses, sondern darauf an, die Aufrichtung der Hand als das bei dem Gestus Wesentliche zu kennzeichnen.

Lediglich kompositionelle Gründe hingegen bestimmen denselben Zeichner zuweilen, die Fläche der erhobenen Hand auswärts zu drehen, wobei die Hand eine schiefe Stellung erhält (Fig. 1 d). Man kann dies sehr deutlich an den Figuren des Landrichters 27 b Nr. 4 und 75 a Nr. 2 beobachten, wo schon der Arm in einem sehr beschränkten Raum zusammengefaltet werden mußte und die Hand in der gewöhnlichen Stellung das Gesicht des Richters teilweise verdeckt haben oder doch unverständlich geworden sein würde. Ähnlich verhält es sich bei der Richtergestalt 28 a Nr. 5, wo allerdings der Redegestus möglicherweise erst aus einem Zeigegestus⁴⁾ entstanden ist, ferner bei einem der Eidhelfer 6 a Nr. 4,⁵⁾ dem ersten Sendpflichtigen 4 a Nr. 4, dem gegen seinen Mann folgenden Herrn

¹⁾ S. aber *Genealogie* 354.

²⁾ Nach O 37 a Nr. 4, H 21 b Nr. 3 (Taf. XXIII 11). In O 81 a Nr. 5 ist aus dem Befehlsgestus der letzteren Stelle ein Zeigegestus geworden.

³⁾ Man vergleiche z. B. die Sendpflichtigen in W (bei Spangenberg *Beyträge* tab. IX) mit denen in D 4 a.

⁴⁾ Ein solcher auf dem entsprechenden Bild in O 48 a Nr. 3.

⁵⁾ Die Bedeutung der Figur ergibt sich aus O 10 a Nr. 4 (Spangenberg tab. VIII).

52 a Nr. 2, dem Franken 45 b Nr. 2. In dieser Form kann nun freilich der Redegestus leicht mit einer Variante des Ablehnungsgestus (unten Nr. 8) verwechselt werden, und es ist nicht immer leicht zu erkennen, ob man den einen oder den andern vor sich hat. Immerhin bleiben noch gewisse Stellen übrig, wo wir an einen Ablehnungsgestus nicht denken dürfen. Ich verweise auf den Bürgen 22 a Nr. 5 (1. Figur),¹⁾ den dritten Dingmann 4 a Nr. 5 und den ersten 4 a Nr. 6, den zweiten Urteiler 79 a Nr. 2, den ersten Zeugen 55 b Nr. 3, den König, der den Widerstand seines Vassallen dulden muß 52 a Nr. 1, und den das Lehenrecht setzenden 57 a Nr. 1.²⁾ Wahrscheinlich hat der Illustrator von D, nachdem er einmal (in 4 a Nr. 4) aus räumlichen Rücksichten den Redegestus in der beschriebenen Weise abgeändert, die neue Variante auch der bloßen Abwechselung zuliebe verwendet, wie er es mit andern Varianten des Redegestus z. B. in D 4 a Nr. 3—6 und mit einer analogen Variante des Segensgestus 47 a Nr. 1 gemacht hat.

Bisher gingen wir stets davon aus, daß die Gebärde mit der rechten Hand vollzogen wird. In nicht wenigen Fällen tritt die linke für die rechte ein, und zwar wiederum bald in der Grundform der Bewegung, bald in irgend einer Variante. Dieses kann darin gründen, daß die rechte Hand überhaupt nicht verfügbar, wie in D 26 a Nr. 2, wo sie abgehauen, in D 84 a Nr. 3, wo sie von einer andern Person ergriffen ist, — oder darin, daß die rechte Hand einen Gegenstand oder eine Person anzufassen oder zu halten hat, wie bei den Schwörenden, die ihre rechte Hand auf die ‚Heiligen‘ legen müssen D 39 b Nr. 3, 44 b Nr. 3, 46 a Nr. 2, 64 b Nr. 2, O 10 b Nr. 2, 3 (Beklagter), D 41 a Nr. 3 (der sich aus der Verfestung Ziehende), 34 a Nr. 2, 55 a Nr. 3, 70 b Nr. 3 (Kläger), 69 b Nr. 3 (Partei), 20 b Nr. 3, 55 a Nr. 4 (Eidhelfer), 21 b Nr. 5, 71 a Nr. 1 (Zeugen), 19 b Nr. 4 (der Kämpfer links), 4 a Nr. 5, 6 (Schöffen), 39 a Nr. 3, O 68 b Nr. 2 (Richter), D 57 b Nr. 3 (huldigender Mann), wie ferner bei dem Richter und dem das Gerüfte schreienden Kläger, wenn sie in der Rechten das Schwert halten, D 13 a Nr. 5, b Nr. 5, 18 a Nr. 3, 28 a Nr. 5, O 67 a Nr. 1, 26 b Nr. 1, bei dem Papst, der in der Rechten das Pedum trägt oder den Schlüssel Petri empfängt D 48 a Nr. 4, 43 b Nr. 1, dem Bischof, der in der Rechten den Stab, dem König, der das Szepter, dem Fronboten, der seine Geißel, dem Schenken, der den Becher, dem Truchseß und dem Gastwirt, der die Schüssel, dem Viehtreiber, der seinen Stock, dem Reiter, der den Zaum, dem Lahmen, der seine Krücke trägt, D 48 a Nr. 4, 43 b Nr. 1, 4 a Nr. 3, 78 a Nr. 2, 43 a Nr. 5, 48 a Nr. 1, 57 b Nr. 1, 4, 18 b Nr. 2, 20 a Nr. 2, 78 a Nr. 1, 24 a Nr. 3, 41 b Nr. 2, 52 b Nr. 2, 46 a Nr. 3, dem Bräutigam und der Braut, die mit der Rechten den Ring geben, 5 a Nr. 2, 3, b Nr. 4, 13 a Nr. 3, 28 a Nr. 1, dem Zahler, der das Geld oder eine Sache an Geldesstatt, dem Auflasser, der das Investitursymbol, den Halm, Ast, Handschuh, dem Vater, der seinem Sohn die Brünne überreicht 6 a Nr. 5, 7 a Nr. 1, 3, 5, 6, b Nr. 4 rechts, 45 b Nr. 1, 76 a Nr. 2, 86 a Nr. 1, dem ‚Wettenden‘, der mit der Rechten seinen Rockschoß aufnimmt D 26 a Nr. 4, 42 a Nr. 1, 48 b Nr. 3, 83 a Nr. 1, dem Nachrichter, der sein Schwert trägt oder sein Beil zückt O 82 a Nr. 4, D 26 a Nr. 2, dem Eidempfänger, der den Holzstoß schürt D 85 b Nr. 2, dem Manne, der in den siedenden Kessel greift O 23 b Nr. 2, dem Adam, der seine Scham bedeckt D 4 b Nr. 2, dem erblosen Mädchen, das seinen Mantel aufnimmt D 8 b Nr. 5,

¹⁾ Möglich allerdings, daß dieser nicht die flache Hand, sondern den Zeigefinger aufheben sollte wie in O 38 b Nr. 2.

²⁾ Über das Mißverständnis, das bei der ganzen Figur obwaltet, *Genealogie* 333.

dem in Besitz Gewiesenen, der mit der Rechten den Baumast, dem Erben, dem Gewähren, dem Besitz ergreifenden Boten, welche die wachsenden Kornhalme ergreifen D 60 a Nr. 2, 8 b Nr. 2, 27 a Nr. 1, 7 a Nr. 4, 80 b Nr. 5,¹⁾ dem Erben, der den Tiirring anfaßt O 23 a Nr. 3 (bei Lübben 24/25), dem Zahlungsempfänger, der das Geld, dem Investierten, der den Zweig, der Miterbin, die den Becher nimmt D 7 b Nr. 4 links, 8 a Nr. 2, 54 a Nr. 6, 77 b Nr. 5, 5 b Nr. 6, der Hagar, die den Ismael führt D 42 b Nr. 5.²⁾ Von hier aus erklärt sich auch, daß sich zuweilen der Redegestus in der linken Hand vollzieht, während die Rechte nur die Gebärde des Anfassens macht, der angefaßte Gegenstand aber fehlt, wie bei den schwörenden Zeugen D 13 a Nr. 2, 39 a Nr. 3, 5.

Zuweilen liegt aber der Grund auch darin, daß die rechte Hand nur scheinbar in der nämlichen, in Wirklichkeit jedoch in einer andern Szene beschäftigt ist. In D 7 a Nr. 5 deutet der Erwerber des Grundstücks mit dem rechten Zeigefinger auf den gestorbenen Kontrahenten, der es ihm hätte auflassen sollen, d. h. der Erwerber hat sich auf diesen berufen; darnach empfängt er vom Erben des Gestorbenen die Auflassung, indem er die linke Hand erhebt. In D 91 b Nr. 2 hat der Oberherr den Untervassallen an einen ungeeigneten Herrn ‚gewiesen‘, auf den er mit dem rechten Zeigefinger deutete; darnach hört er den Eid des der Weisung widersprechenden Untervassallen, indem er die linke Hand erhebt. Ebenso hört in D 60 b Nr. 2 der Herr die Forderung seines Mannes, nachdem er ihm, mit der rechten auf ein Grundstück deutend, dieses geliehen hat, — gibt sich ferner in D 40 b Nr. 4 Einer zu eigen, nachdem er mit der rechten Hand seinen Erben zur Einwilligung heranzuziehen versuchte.³⁾

Viel öfter sind derartige Bewegungen der rechten Hand zwar als gleichzeitig mit denen der linken gedacht. Aber sie sind auch dann eben so subjektiv-symbolisch wie in der eben besprochenen Gruppe von Fällen und in dieser Eigenschaft werden sie uns alsbald im Zusammenhang mit den übrigen Nebenbewegungen beschäftigen. Für die dargestellte Person selbst bleibt also auch dort als einzige Ausdrucksbewegung die der linken Hand übrig.

Nicht selten endlich bestimmen den Illustrator rein kompositionelle Erwägungen dazu, der linken Hand die Funktion zu erteilen, die sonst die rechte versieht. Bald drängen sich die Figuren zu dicht aneinander, als daß die Bewegung in der rechten Hand noch deutlich genug bliebe, so beim Erzpriester D 4 a Nr. 4, der Magd 16 a Nr. 2, dem zweiten Appellanten 84 b Nr. 5, dem Lehenherrn 79 b Nr. 1. Bald aber leitet den Künstler lediglich der Wunsch nach Abwechslung wie bei dem siebenten Sendpflichtigen D 4 a Nr. 3, beim ersten und zweiten Boten 19 b Nr. 2, bei dem einen der um die Urteilsfolge gefragten

¹⁾ Auch der seine *sessio triduana* haltende Mann in D 53 b Nr. 3 gehört hieher. Er sollte nämlich in der rechten Hand nicht den Zeigefinger aufstrecken, sondern die aus dem Grundstück wachsenden Ähren halten, H 27 b Nr. 3 (Taf. XXX 4).

²⁾ Auch der Pfaffe in D 14 b Nr. 3 wäre hier einzureihen, denn seine rechte Hand sollte er nicht erheben, sondern dem vor ihm stehenden (= seinem unehelichen) Kind auf den Kopf legen, O 25 b Nr. 1. Nicht dagegen der Pfaffe in D 15 a Nr. 4, dessen Linke über den Kopf des Kindes gehalten sein sollte, während die Rechte den Käppen wegschiebt, nach O 26 b Nr. 2, — ebensowenig die erste Person in D 38 b Nr. 3, bei der die Bewegung der linken Hand nicht als Rede-, sondern als Ablehnungsgebärde zu deuten ist, nach H 14 b Nr. 3 (Taf. XVI 6).

³⁾ D ist hier ganz selbstständig, *Genealogie* 358 flg., 381.

Vassallen 79 a Nr. 6, einem Zeugen 79 a Nr. 4, 80 b Nr. 3, 4, 55 b Nr. 3, H 29 b Nr. 3 (Taf. XXXII 5), beim Cham D 42 b Nr. 4.¹⁾

Eine begleitende Gebärde fehlt in sehr vielen Fällen schon deshalb, weil die dazu nötige Hand nicht frei ist. An den S. 175 angeführten Stellen war dies die rechte Hand. An einer Menge anderer ist es die linke.²⁾ Aber auch in den entgegengesetzten Fällen bleibt die andere Hand oftmals gänzlich unbeschäftigt. Bisweilen ist sie überhaupt nicht zu sehen, namentlich in der Hs. H. So bei dem Beklagten H 20 b Nr. 1 (Taf. XXII 10), den Burgbewohnern H 13 b Nr. 5 (Taf. XV 6), den bekämpften Slawen H 1 b Nr. 5 (Taf. I 13), der lehensunfähigen Frau H 1 a Nr. 2 (Taf. I 3), den ‚wissenden‘ Nachbarn H 29 b Nr. 3 (Taf. XXXII 5), den Gelöbnisempfängern H 28 a Nr. 5 (Taf. XXXI 1).³⁾ Oder die Hand ruht auf dem Schoß, bei sitzenden Menschen wie dem Abraham D 4 b Nr. 2, dem Pfaffen 6 a Nr. 3, dem Richter 19 a Nr. 4, einem Schöffen 50 a Nr. 3 (vgl. mit 1) und zwei andern 4 a Nr. 5, einer Kampfpartei 19 b Nr. 2,⁴⁾ dem König und dem Grafen O 86 a Nr. 4, aber auch bei stehenden wie bei einigen Urteilern D 80 b Nr. 2, 4, Dingleuten und Sendpflichtigen 4 a Nr. 6, 3, dem Erzpriester 4 a Nr. 4, einer Prozeßpartei 41 b Nr. 4, einem zeugnisgebenden Bischof 58 a Nr. 2, dem Empfänger einer Zahlung 10 a Nr. 3, und dem einer Botschaft 65 a Nr. 2, 79 a Nr. 3, zwei Empfängern eines Gelöbnisses 54 a Nr. 4, einem Erben 51 a Nr. 5, der bevormundeten Jungfrau 14 b Nr. 3, einem Vormund 7 b Nr. 2.⁵⁾ Wie in diesen Fällen den Zeichner meistens kompositionelle Erwägungen leiten, so auch in andern, wo er der unbeschäftigte Hand ihren Platz auf der Brust anweist, wie bei dem Landrichter D 90 a Nr. 2, dem siebenten Sendpflichtigen D 4 a Nr. 3, dem ersten Dingmann 4 a Nr. 6, einem der ‚wissenden‘ Nachbarn 55 b Nr. 3, den Eidhelfern 6 a Nr. 4, dem Bürgen 22 a Nr. 5, Einem, der sich zur Einlösung eines Gutes erbietet 75 a Nr. 1, zwei mit ihrer Mutter hausenden Kindern 9 b Nr. 1, dem ersten der Kinder 66 b Nr. 4, dem König David 4 b Nr. 3, dem Cham 42 b Nr. 4.

Anderseits finden sich zahlreiche Belege für begleitende Ausdrucksbewegungen. Sie beginnen mit einer leichten Hebung des Unterarms, wobei die Hand mehr oder weniger straff nach vorne gestreckt wird. Diese Bewegung tritt vorzugsweise bei Personen ein,

¹⁾ Mißverstanden ist die linke Hand des Richters in D 20 a Nr. 2. Nach O 34 b Nr. 3 gebührt ihr kein Rede-, sondern der Befehlsgestus.

²⁾ Beispiele aus D: 6 b Nr. 4 (Auflässer), 7 a Nr. 2 (Zahler), 9 a Nr. 4 (Empfängerin der Morgengabe), 13 b Nr. 3 (linke Hand im Kessel), 2 (Reiter), 14 a Nr. 4 (klagende Frau, Richter), 5 (Klägerinnen), 14 b Nr. 5 (Lahmer), 16 a Nr. 2 (Ehefrau), b Nr. 2 (Zinsmann), 21 a Nr. 4 (der kämpflich Gegrüßte), b Nr. 1 (Fronbote), 26 a Nr. 4 (Fronbote), 28 b Nr. 4 (Geldnehmer), 31 a Nr. 2 (Hirt), 35 b Nr. 4, 36 b Nr. 3 (Reiter), 76 a Nr. 2 (Investiturempfänger), — aus O: 36 b Nr. 2, 66 a Nr. 2 (Richter, das Schwert haltend, im Gegensinn), 70 a Nr. 2 (Gegensinn: Richtender König, das Szepter haltend), 31 a Nr. 1 (Worsprecher, an der Hand ergriffen), 37 a Nr. 1 (der kämpflich Gegrüßte, ebenso), 2 (der ins Haus geleitete Betreiber, ebenso), 39 a Nr. 3 (Beklagter, Ähren anfassend), 78 b Nr. 1 (Erzbischof, Stab tragend), 39 a Nr. 2 (Richter, Zahlung empfangend, Gegensinn).

³⁾ Kein Gewicht legen wir hier auf diejenigen Fälle, wo die Unsichtbarkeit einer Hand aus der Gedrängtheit der Komposition sich erklärt wie z. B. in D 57 a Nr. 2 (lehensunfähige Frau), 14 b Nr. 4 (Gepfändeter), 17 b Nr. 4 (erste Partei), in O 12 b Nr. 4 (Zeuginnen).

⁴⁾ Der sitzende Zinsmann in D 77 b Nr. 2 stützt den linken Ellenbogen aufs Knie und lässt die Hand hängen.

⁵⁾ Auszuscheiden haben hier: der heiratende Wende D 51 a Nr. 2 (s. oben 173 N. 2), und der erste Gelobende D 54 a Nr. 4, der in seiner rechten Hand Geldstücke halten müßte (nach H 28 a Nr. 4 (Taf. XXX 12)).

deren Aufmerksamkeit aus irgend einer erkennbaren Ursache in Spannung geraten ist wie bei dem Gepfändeten D 21 b Nr. 2, dem die Burg ‚Entredenden‘ 36 b Nr. 1, den klagenden Frauen 34 b Nr. 5, dem die Verfestung bezeugenden Grafen 22 a Nr. 1, den Mündeln, denen ihre Vormünder Rechnung legen 7 b Nr. 2, mitunter jedoch auch bei Personen, in denen keinerlei Veränderung des psychischen Zustandes vor sich geht, wie z. B. bei dem ‚Eigenkind‘ 15 b Nr. 2. Und nicht anders verteilt sich die begleitende Handbewegung, wenn sie entschiedener dem Beispiel der Hauptgebärde folgt. Dies geschieht bei den Empfängern einer Huldigung 86 b Nr. 5, dem Richter 14 b Nr. 2,¹⁾ dem nach einem Teil des Gerichts Lüsternen 45 b Nr. 4, dem ersten der mit ihrer Mutter hausenden Kinder 9 b Nr. 1, dem Abraham in O 76 Nr. 2 (Spangenberg a. a. O. tab. VII),²⁾ besonders auffällig aber bei dem Kläger in D 21 b Nr. 5, 79 b Nr. 2 (zweite Figur), dem klagenden Erben 40 b Nr. 1 und dem klagenden Mädchen 13 b Nr. 5, dem Klagvormund 14 b Nr. 3, einer Partei 41 b Nr. 3, 81 b Nr. 2, dem Vorsprecher 18 b Nr. 3, 79 b Nr. 2, dem Frager 29 b Nr. 2, dem Boten 47 b Nr. 3, dem Urteiler 17 b Nr. 4, dem Richter in O 82 a Nr. 4, 72 a Nr. 4 (Gegensinn) und insbesondere in D 56 a Nr. 2, sowie auch in D 27 b Nr. 4, 75 a Nr. 2, dem seinen Send abhaltenden Domprobst in D 4 a Nr. 4, den wählenden Landleuten in D 17 a Nr. 1,³⁾ dem seinen Teil auswählenden Erben in O 70 b Nr. 3,⁴⁾ dem Empfänger des Heerpühs O 73 a Nr. 2, und dem eines Zahlungsbefehls D 21 b Nr. 1, ferner dem vom Erbgang Ausschlossenen 8 b Nr. 4, 27 a Nr. 1, dem Erben, der die Morgengabe ausliefert 11 a Nr. 3, der Frau, der ihr Lehen verteilt wird 75 a Nr. 6, dem ehelichen Kind und dem aus der nichtigen Ehe 15 a Nr. 5, 40 a Nr. 3, dem Vieheigner in W 35 b Nr. 2, dem Aussätzigen O 79 b Nr. 3.⁵⁾ Oft steigert sich die begleitende Ausdrucksbewegung bis zur Symmetrie mit der Hauptgebärde, vor allem bei Betern D 35 b Nr. 1 (deutlicher H 11 b Nr. 1 Taf. XII 4), 46 a Nr. 5, 58 a Nr. 2 (deutlicher H 2 Nr. 2 Taf. II 2), 50 a Nr. 2 (= O 84 a Nr. 4),⁶⁾ O 78 b Nr. 4, 5, dann bei einem Schutzflehenden D 52 b Nr. 1, einem Vassallen, der seinen Herrn bittet, ihm die Belehnung zu bekennen D 69 b Nr. 2 (rechts), bei der klagenden Witwe 13 b Nr. 5, O 24 a Nr. 2 (Lübben 26/27), dem seinen Lehenherrn Ansprechenden und dem antwortenden Herrn D 72 a Nr. 2, dem kämpflich Angesprochenen D 18 b Nr. 4, dem Angegriffenen 52 a Nr. 3 (rechts), dem Gebannten 34 b Nr. 4, 46 a Nr. 3, dem Mönch, über den man schwört 27 b Nr. 3,⁷⁾ bei dem ein Verbot des Oberherrn Hörenden 54 a Nr. 2, den erbenden Söhnen 5 b Nr. 4, dem Noah 4 b Nr. 2.⁸⁾ Zu dieser Reihe stellt noch O 25 a Nr. 2 einen Richter, 30 b Nr. 3 ein paar Schöffen und 75 a Nr. 5 den sich in Leibeigenchaft Ergebenden,⁹⁾ ferner von ihrem besondern Standpunkt aus die Hs. D 53 b Nr. 1

¹⁾ Daß die sitzende Figur den Richter vorstellt, ergibt sich aus O 25 a Nr. 2, wo sie mit dem Richterbiret versehen ist.

²⁾ Im Sinne des Illustrators von D würden sich hier noch anreihen der Richter 28 b Nr. 5 und der ‚bestätigende‘ Erbeinsetzer 29 b Nr. 3.

³⁾ Falls hier nicht die Handbewegungen als Klatschen zu deuten sind. Vgl. das *plaudere manibus* bei einer Wahl Gregor. Turon. II 40.

⁴⁾ Ganz anders freilich und mindestens ebenso richtig D 40 a Nr. 5, H 16 a Nr. 5 (Taf. XVIII 4).

⁵⁾ Aber richtiger scheint hier ein Zeigegestus; vgl. D 46 a Nr. 3.

⁶⁾ Mißverstanden wohl in H 24 a Nr. 2 (Taf. XXVI 6).

⁷⁾ Vgl. aber H 7 b Nr. 3 (Taf. VII 8), wo der Mönch mit der linken Hand auf den Richter zeigt.

⁸⁾ In O 7 b Nr. 1 (bei Spangenberg tab. VII) sind seine Hände nicht sichtbar.

⁹⁾ Ähnlich, übrigens auch D 43 a Nr. 4. Anders H 19 a Nr. 4 (Taf. XXI 4).

den Rechtlosen und 29 a Nr. 5 den Nachtdieb. Es kommt sogar vor, daß die linke Hand den Redegestus der rechten zu überbieten trachtet, und zwar nicht nur bei solchen Figuren wie dem Manne auf der Burg in D 35 b Nr. 3, dem kämpflich Angesprochenen O 32 b Nr. 3, dem Gepfändeten O 37 a Nr. 5, der ‚Amie‘ O 77 a Nr. 4, dem zweiten Ansprecher D 29 b Nr. 3, dem Sprecher der Verteilungsformel D 80 b Nr. 4, dem Abgewiesenen D 88 b Nr. 4, den vom Erbgang Ausgeschlossenen D 15 b Nr. 1, sondern auch bei der erbenden Frau ebendort, dem Richter W 34 b Nr. 2, dem taidingenden Herrn D 82 b Nr. 2, dem Burgmann über der Mauer 87 b Nr. 4. In einigen dieser Darstellungen waren allerdings, wie auf den ersten Blick zu erssehen, die Raumverhältnisse für die Übertreibung des Nebengestus maßgebend.

Mit der Nebenbewegung, die den Redegestus der übergeordneten Hand nachahmt, verwandt ist eine andere, die in dem Emporheben der hohlen Hand besteht. Denn wir werden sehen (unten Nr. 2), daß auch diese Bewegung als Hauptgebärde eine Abart des gewöhnlichen Redegestus ist. Wir treffen sie als Nebensymptom bei dem rügenden Bauemeister D 4 b Nr. 1, bei Zweien von den 21 Gefragten 27 b Nr. 4, dem Kläger 26 b Nr. 3, dem ersten Wähler 46 b Nr. 1, dem dritten und sechsten Sendpflichtigen 4 a Nr. 3, dem vierten der beaufsichtigenden Boten 19 b Nr. 2, dem zweiten Vormund 7 b Nr. 2 rechts.

Erweckt die bisher beschriebene Gruppe von Begleitgesten im allgemeinen den Eindruck weniger von Gedankenäußerungen als von automatischen Mitbewegungen, die unsren Bildern auch sonst nicht fremd sind,¹⁾ so liegt die Sache wesentlich anders, wenn die untergeordnete, normalerweise also die linke Hand eine Bewegung ausführt, die sich in ihrem Verlauf vom sog. Redegestus prinzipiell unterscheidet. Was auch immer dieser selbst wirklich besagen mag, stets erweist sich dann die begleitende Bewegung als geeignet, der Hauptgebärde einen besonderen Sinn zu verleihen, da wir die nämliche Bewegung in bestimmter Weise verstehen lernen, wo sie als Hauptgebärde auftritt. Dies gilt vom sog. Trauergestus, dem Befehls-, dem Ablehnungs-, dem Schweigegestus. Den ersteren treffen wir als Begleiter des Redegestus in H 18 b Nr. 5 (Taf. XX 12) bei dem seines Erstgeburtsrechts verlustigen Esau an sowie in H 1 a Nr. 2 (Taf. I 4) bei dem der Lehensfolge darbenden Sohn des heerschildlosen Vassallen,²⁾ in D 5 b Nr. 4 sehr deutlich bei einem der den Großvater beerbenden Sohnessöhne und milder deutlich im nächsten Bild bei zweien der vom Erbgang ausgeschlossenen Tochtersöhne, sodann auch bei der Magd, die einer Vergabung ihres Dienstherrn nicht widersprechen darf, in D 16 a Nr. 2, — den Befehlsgestus zweifellos bei dem Zolleinnehmer, der den Zoll 77 b Nr. 1, dem Oberherrn, der die Lehensmutung heischt 73 a Nr. 1,³⁾ dem Richter, der dem Kläger gebietet, den Grund seiner Forderung zu nennen 42 b Nr. 1, — den Ablehnungsgestus in D 82 b Nr. 3 bei der ins Gespräch gehenden Partei, die ihrem taidingenden Herrn die zum Urteilfinden

¹⁾ Vgl. die Mitbewegung des linken Arms bei dem Schwertschwinger D 89 b Nr. 1, dem Roßtöter und dem Roßverstümmeler D 44 b Nr. 4, 5, dem mit Schwert Angegriffenen D 25 b Nr. 1, 29 b Nr. 5, 26 b Nr. 1, 37 b Nr. 3, O 44 a Nr. 3, 45 b Nr. 2, dem Erstochenen D 54 a Nr. 3, dem Geprügelten D 21 a Nr. 1, O 50 b Nr. 1, W 34 a Nr. 1, dem Geschlagenen D 83 a Nr. 3, H 13 a Nr. 1 (Taf. XIV 6), dem an den Haaren Gerauften D 35 a Nr. 2, 65 a Nr. 6, dem Verhafteten D 46 b Nr. 2, dem Mörder D 53 b Nr. 6, dem erschlagenen Abel H 18 b Nr. 4 (Taf. XX 9), dem Entwältigten D 28 a Nr. 2, 53 b Nr. 5.

²⁾ S. *Genealogie* 333.

³⁾ Vgl. den Lehenherrn auf derselben Kolumne Nr. 4 rechts.

nötigen Mannen zurückläßt, — den Schweigegestus in D 79 b Nr. 3, 82 a Nr. 1 bei Leuten, die sich weigern, zu antworten oder zu urteilen. Im ganzen kommen diese determinierenden Gesten selten vor. Man muß auch von ihnen die nur scheinbaren Begleitgesten (in der Regel Befehlsgesten) unterscheiden, die nicht als gleichzeitig mit dem Gestus der andern Hand gedacht sind. In D 38 a Nr. 1 z. B. fordert der Richter mit dem Befehlsgestus der linken Hand sein Gewette von dem Bürgen, dessen Gelöbniß er mit dem Redegestus der rechten Hand angenommen hatte. Der Lehenherr 76 a Nr. 1 „beschuldigt“ den Gedingsmann mit dem Redegestus der Rechten und „betaidigt“ ihn mit dem Befehlsgestus der Linken. Überhaupt aber müssen wir auch, wo wir Begleitgesten der oben angeführten Art vor uns haben, doch die Frage aufwerfen, ob wir sie vom Standpunkt der dargestellten Personen und nicht vielmehr nur von dem des Illustrators aus als Hilfsgebärden aufzufassen haben, oder m. a. W. ob sie einen Vorgang in der Seele der dargestellten Person ausdrücken oder ob sie nicht vielmehr, wenn auch erst vermöge eines Bedeutungswandels, nur den Beschauer über irgend eine äußere Beziehung derselben belehren sollen. Von begleitenden Trauer-, Ablehnungs- und Schweigegesten nun läßt sich das letztere in gewissen Fällen leicht zeigen. Bei Einem, der nicht erben oder nicht widersprechen darf, ist der Trauergestus lediglich das Zeichen, woran der Illustrator das Nichtdürfen erkennen läßt. Denselben Sinn hat aber auch die ablehnende Begleitgebärde der ins Gespräch gehenden Partei, da diese die erforderlichen Urteiler nicht mitnehmen darf. Und was den Schweigegestus betrifft, so verbietet sichs für Einen, der nicht einfach schweigt, sondern zu antworten oder zu urteilen sich weigert, von selbst, die Hand vor den Mund zu halten.

Der nämliche subjektive Charakter der Symbolik liegt ohne weiteres zu Tage bei einer sehr großen Gruppe von hinweisenden Begleitbewegungen, die bald in der linken, bald in der rechten Hand und gewöhnlich in ihrer verständlichsten Form, dem ausgestreckten Zeigefinger, auftreten.¹⁾ Hier überträgt der Illustrator seine eigene Gebärde an die dargestellte Person. Mittels ihrer hinweisenden Hand will er den Blick des Beschauers auf den Gegenstand oder auf das Zeichen für den Begriff lenken, wozu diese Person, unter Umständen auch eine andere, in einer bestimmten Beziehung steht. Er hat z. B. die Ziffer oder das Zeichen für eine gesetzliche Frist hingeschrieben und läßt nun darauf den Richter deuten, weil dessen Zuständigkeit von ihr abhängt D 17 a Nr. 2, oder weil der Richter sie bestimmt hat 79 b Nr. 1, 3, oder weil sie von ihm beobachtet wird 36 b Nr. 2, 41 a Nr. 4, 64 a Nr. 2, 85 a Nr. 4, einen Urteiler, weil er über ihre Bestimmung ein Urteil findet 73 a Nr. 2. Auch eine Partei deutet darauf, weil sie sich darauf beruft 61 a Nr. 3, oder weil sie die Frist beobachten muß 78 a Nr. 5, beobachtet 85 a Nr. 4²⁾ oder nicht beobachtet 81 a Nr. 1, oder weil ein Anderer die Frist gegen sie beobachtet hat 61 a Nr. 1, 67 a Nr. 2, 70 b Nr. 3, oder weil sie einem Andern die Frist kürzt 64 a Nr. 2, und eben dorthin deutet ein Bote, der sie ankündigt 79 a Nr. 4. Nach einer flammenden Sonnenscheibe, dem Zeichen für einen ‚Tag‘ oder ‚Termin‘ deuten der Richter, der ihn abhält 79 a Nr. 2, 81 b Nr. 3, 5, 82 a Nr. 2, b Nr. 1, 3, 83 b Nr. 4, oder anberaumen will 79 b

¹⁾ Die subjektiv symbolische Natur von hinweisenden Gebärden in der Sachsen-Spiegel-Illustration ist schon im allgemeinen besprochen in der ‚Einleitung‘ zur Ausgabe von D S. 28.

²⁾ Ein Seitenstück hiezu läge in D 53 b Nr. 3 rechts vor, wenn der Redegestus in Ordnung wäre S. aber H 27 b Nr. 3 (Taf. XXX 4).

Nr. 2, oder anberaumt hat 65 b Nr. 1, abwartet 80 a Nr. 3, 4, 5, oder abgewartet hat 80 b Nr. 1, 3, 4, oder dessen Gericht solange dauert 47 b Nr. 1, der Urteiler, der über die Zulässigkeit des Termins ein Urteil findet 79 b Nr. 2, 81 b Nr. 1, die Partei, die ihn beobachtet 78 b Nr. 4, nach einer halben Sonne, dem Zeichen des Vormittags, wiederum der Richter, wenn er am Vormittag sein Taiding beginnt und der Urteiler, der hierüber ein Hegungsurteil findet 79 b Nr. 4. Wegen der mancherlei Beziehungen, worin sie zum Urteil stehen können, zeigen Gerichtspersonen und Parteien nach seinem im Bilde oder auch außerhalb schwelbenden Symbol, der grünen fünf- (oder sechs-)blättrigen Rose 24 a Nr. 2, 4, b Nr. 2, 4, 5, 25 a Nr. 1, 78 a Nr. 4, b Nr. 3, 79 b Nr. 1, 84 a Nr. 1—5, b Nr. 3, 4, 85 a Nr. 3. Deutet der Richter auf Strafwerkzeuge, so gibt uns damit der Illustrator zu verstehen, daß Klaggewähr in Ungerichts- und Frevelsachen gelobt werden müsse 26 a Nr. 1.¹⁾ Auf eine Krone, die der Künstler vor ihn hingelegt hat, zeigt der Richter, um uns zu belehren, daß er ‚unter Königsbann‘ dingt 50 a Nr. 1,²⁾ auf das Marktkreuz, weil er an einem Marktorte Gericht hält O 70 a Nr. 1, auf eine Mauer, weil man sie in gewisser Höhe ohne seine Erlaubnis errichten darf D 49 b Nr. 2, auf einen gestürzten Schild, weil der Mann vor ihm ‚sein Recht verschmäh‘ d. h. sich einen höheren Stand anmaßt, als welcher ihm zukommt O 24 a Nr. 2.³⁾ Er weist hinauf nach der Szene im vorhergehenden Bildstreifen, weil man ‚so‘ wie in ihr auch in einem andern Falle verfahren soll D 55 a Nr. 4.⁴⁾ Etwas Ähnliches findet sich in O 25 a Nr. 2, wo der Vormund eines unverheirateten Weibes hinter sich aus dem Bilde hinaus d. h. nach dem folgenden zeigt, weil er erst in der folgenden Szene etwas zu tun bekommt.⁵⁾ Wiederum auf eine Sonne deutet ein Lehenherr, wo sie den ‚Tag‘ vorstellt, an dem er einen Mann belehnt hat D 59 a Nr. 3, und auf eine Ziffer (XXI), wo sie das Lebensjahr bezeichnet, bis zu dessen Ende der Vassall eines Vormundes bedarf 66 b Nr. 3, auf das Zeichen für das ‚Gedinge‘, wofern er dieses geliehen 62 b Nr. 5.⁶⁾ Auf ein Grundstück zeigen Leute, die darum streiten D 57 a Nr. 4, oder es teilen wollen 8 a Nr. 4, 7 b Nr. 5, oder es veräußern 46 b Nr. 4, oder es erwerben sollen 53 a Nr. 4, b Nr. 3. Der Bauermeister, der das Aufgebot gefundener Sachen hört, zeigt auf diese W 35 a Nr. 1 (Ergänzungstafel 2 hinter der Ausg. v. D). Auf schadenstiftende Tiere deutet Einer zum Zeichen, daß sie den Schaden ihm getan haben D 32 b Nr. 3. Auf den Ertrag eines Lehens an Garben und Geld zeigt ein Lehenherr, der für dessen Ergänzung aufkommen muß 60 b Nr. 2, auf einen toten Herrn ein lebender zum Zeichen, daß er sein Nachfolger 71 b Nr. 4, ein

¹⁾ Das entsprechende Bild aus O 45 a Nr. 1 (sowie aus W 30 a Nr. 1) bei Grupen *Teut. Altertümer* (1746) 32 und darnach bei Spangenberg *Beiträge zur Kunde der teut. Rechtsalterthümer* (1824) tab. II. Die Erklärung der Strafwerkzeuge bei Grupen 33 und Spangenberg (J. C. H. Dreyer *Jurisprud. pict.*) 27 verwechselt den Zweck des Bildes mit dem des nächstfolgenden.

²⁾ Über diese Krone s. *Genealogie* 332 und die angeführte ‚Einleitung‘ 27, sowie Kopp *Bilder und Schriften* II 20. — Analog auch die Darstellung des Richters D 36 a Nr. 2, worüber *Genealogie* 335, 381 f.

³⁾ Bei Büsching *Wöchentliche Nachrichten* IV (1819) Taf. 1 Nr. 6. Über den gestürzten Schild s. die zit. Einleitung 26 und San Marte *Zur Waffenkunde d. ä. deutschen Mittelalters* 115.

⁴⁾ Richtiger als der Redegestus der linken Hand wäre allerdings ein zweiter Zeigegestus wie in H 29 a Nr. 4 (Taf. XXXII 1), da erst hiedurch der Vergleich zwischen den beiden Begebenheiten vollkommen hergestellt wird.

⁵⁾ In D 14 b Nr. 2 zeigt er auf das folgende Bild hinab.

⁶⁾ Vgl. H 4 b Nr. 5 (Taf. IV 8).

lebender aber auf einen andern lebenden zum Zeichen, daß dieser der rechte Lehenherr ist 76 b Nr. 4. Auf den toten Landrichter deutet ein Schöffe, der den lebenden an das ‚erinnert‘, was unter seinem Vorgänger geschah 39 b Nr. 4, auf den lebenden der heerschildlose Mann, weil er nur vor ihm seinen Gerichtsstand 64 a Nr. 3, der Klagvormund, weil ihn der Richter bestellt hat O 24 b Nr. 3 (Gegensinn),¹⁾ der Landrichter auf den Verfesteten, wofern dieser von ihm verfestet, und auf den Rechtlosen, wofern dieser von ihm ‚rechtlos gesagt‘ wurde D 64 a Nr. 3, 53 a Nr. 6, auf den Fronboten, weil dieser ihn beim Gerichtszeugnis vertreten kann 27 b Nr. 1, und aus einem analogen Grund auch der Gogreve O 37 b Nr. 3, eben dieser auf den Gast und auf die Bauern, weil sie ihm dingpflichtig sind D 88 b Nr. 3, 91 a Nr. 4, ein Fürst auf den König, weil dieser über ihn richtet O 79 b Nr. 4. Der Verfestete zeigt auf den Geächteten, wofern er sich diesem gleich muß behandeln lassen 64 a Nr. 3. So auch das Kind des ungezweiten Bruders auf den gezweiten Bruder des Erblassers, weil es gleich diesem erbtt 27 a Nr. 2,²⁾ ein Mitgelobender auf seinen Vordermann, der unter Handreichung angelobt 54 a Nr. 4, weil jener dasselbe Geschäft abschließt wie dieser, der Empfänger einer Auflassung deutet auf den sterbenden Vater des Auflassers, weil er schuldig war, die Auflassung zu erteilen 7 a Nr. 5, auf den Empfänger eines Bußgeldes der Zahler, wenn wir erkennen sollen, daß die im Bilde angegebene Summe jenem seinem Stande nach gebührt D 43 b Nr. 6.³⁾ Weist ein Lehenherr auf eine Person, so kann diese dadurch als sein Vassall gekennzeichnet werden D 59 a Nr. 4,⁴⁾ 68 b Nr. 2, 70 b Nr. 4, 80 b Nr. 4, 81 a Nr. 6, b Nr. 3, 87 a Nr. 3, b Nr. 1, 90 a Nr. 3. Der Oberlehenherr aber weist mit dem Finger auf den (nicht notwendig anwesenden) Unterherrn, indem er das Rechtsgeschäft der ‚Weisung‘ vornimmt 91 b Nr. 2. Wer einen Andern als seinen Boten abschickt, zeigt auf ihn 65 b Nr. 3, aber auch auf denjenigen, an den er den Boten schickt, ebenso wie der Bote selbst 53 b Nr. 1, 84 b Nr. 3, und wie man auf den Urteiler deutet, an den man mit einem gescholtenen Urteil zieht 9 a Nr. 3, 84 b Nr. 5. Wer einer Ladung folgt, zeigt auf den, von dem sie ausgegangen 87 b Nr. 5, wer einen Andern verköstigt, auf den Speisenaufträger 84 b Nr. 1. Vor die Füße des Königs deutet ein vor ihm Stehender, weil er ‚vor‘ dem König Recht gibt und nimmt 41 a Nr. 2,⁵⁾ auf sein eigenes Ohr ein Vassall, der, nachdem er gefragt hat, ‚seines Herrn Wort hört‘ 73 a Nr. 1.

Nicht ganz so sicher zwar wie in den soeben zusammengestellten Fällen hinweisender Bewegungen ist der subjektive Charakter der Symbolik in verschiedenen andern, wo abermals der Redegestus von Zeigegesten begleitet scheint. Sie könnten auch im Leben so vorkommen. Immerhin spricht die Wahrscheinlichkeit dafür, daß die einschlägigen Fälle durchaus gleichartig mit den vorigen sind, zumal wenn man die verhältnismäßig geringe Zahl jener und die Massenhaftigkeit dieser bedenkt. Ein ‚Wissender‘ deutet auf den Vor-

¹⁾ In H 7 b Nr. 3 (Taf. VII 8) auch der Mönch, über den sieben Leute schwören, — weil kein Gerichtszeugnis erteilt wird.

²⁾ Auch der Spielmann in D 15 a Nr. 4 sollte auf das Pfaffenkind deuten, weil er gleich diesem einen Kämpfen ablehnen darf. In O 26 b Nr. 2 zeigt er auf den Pfaffen. Die Bewegung seiner rechten Hand in D scheint übrigens eher ein Ablehnungs- als ein Redegestus.

³⁾ Vgl. die verwandte Darstellung in H 19 b Nr. 4 (Taf. XXI 9), O 76 a Nr. 2.

⁴⁾ Über die Auslegung dieses Bildes s. Homeyer *Des Sachsenpiegels zweiter Teil* I 157.

⁵⁾ Die Darstellung ist D eigen, *Genealogie* 359.

gang, den er beobachtet D 55 b Nr. 3, 76 b Nr. 4, 31 a Nr. 3, daher auch die Boten, die das Ankleiden eines Kämpfers beaufsichtigen, auf den Ankleider D 19 b Nr. 2, ein Richter auf den Mann, dem er ‚Frieden wirkt‘ 46 b Nr. 1, 4, auf Einen, den er anschuldigt H 5 a Nr. 1 (Taf. V 1), oder über den er richtet D 37 b Nr. 4, 41 a Nr. 5, oder auf die Partei, die vor ihm steht 40 b Nr. 1, 5, oder auf ein Kind, über dessen Geburt Beweis geführt wird 12 b Nr. 4, oder auf die Parteien, die er ‚schwören heißt‘ 71 a Nr. 2, oder auf die Zeugen, die vor ihm schwören 54 a Nr. 6, der Kläger auf den ihm gegenüber stehenden Beklagten 22 b Nr. 2,¹⁾ 40 b Nr. 1, 2 (links), 38 b Nr. 5 (der Ächter), auch der Beklagte auf den Kläger D 21 a Nr. 2, hier aber nur deshalb, weil er diesem die Verletzung beigebracht hat, worauf sich die Klage bezieht, ferner ein Urteiler im Lehenhof auf einen zu beurteilenden Vassallen 79 a Nr. 2, oder auf die Boten, die der Herr zu ihm schicken soll 79 a Nr. 3, der Vorsprecher des Lehenherrn ebendort auf den Herrn 79 b Nr. 4, 6,²⁾ der König auf den sich aus der Acht Ziehenden 41 a Nr. 4, ein Wähler auf den Gewählten 46 b Nr. 1. Ein Eidempfänger zeigt auf das Reliquiar, worauf man schwört 74 a Nr. 1, der mit der Witwe des Erblassers teilende Erbe auf die Vorräte O 18 a Nr. 1 (Lübben 20/21), der Lieferer von Garben auf diese D 24 a Nr. 6, der Zahler auf das Zahlbrett und das Geld 43 b Nr. 5, der Empfänger des Heergeräte auf die Brünne 10 b Nr. 4, der einer Auflassung zustimmende Erbe auf den vom Auflasser hingereichten Zweig 13 a Nr. 2, O 22 a Nr. 4 (Gegensinn). Einer, den sein Herr Freilassungshalber zur Tür hinausschiebt, deutet ins Freie D 43 a Nr. 2. So weist auch nach der Fahrtrichtung der abziehende Freigelassene in O 87 b Nr. 3 (Gegensinn)³⁾ und ebenfalls aus dem Bilde hinaus, dem Marktkreuz seinen Rücken kehrend, der Beklagte, der am Markttore nicht antworten will O 70 a Nr. 1, aber auch der Schöffenbarfreie, weil er den Grund seiner Fähigkeit zum Gerichtslehen angibt D 45 b Nr. 4.

Vom Bereich der Hilfsgebärden müssen wir alle diese Zeigegesten ausschließen. Der Illustrator selbst mutet uns nicht zu, sie für Gebärden der dargestellten Personen anzusehen. Sie sind seine eigenen Gebärden. Dann aber bleiben der wirklichen Hilfsgebärden nur sehr wenige übrig, so daß wir sagen dürfen: in der Regel ist selbst vom Standpunkt des Künstlers aus kein Hilfsgestus notwendig, um den Redegestus zu begleiten. Wohl liebt es der Illustrator, und zwar nicht bloß der von D, sondern, wenn auch vielleicht in geringerem Maß, schon der von X, mancherlei Ausdrucksbewegungen nebenher gehen zu lassen. Aber in der Regel dienen sie entweder subjektiver Illustratoren symbolik oder einem rein ästhetischen Zweck. Man braucht sich bloß eine Darstellung wie die der Himmelfahrt Christi in D 35 a Nr. 5 und selbst in H 11 a Nr. 5 (Taf. XII 1) anzusehen, und man wird erkennen, wie bei allem zeichnerischen Ungeschick die Künstler darauf ausgingen, ihre Menschen möglichst lebendig erscheinen zu lassen. Je weniger ihnen dies durch die Mimik des Antlitzes gelingen konnte, desto entschiedener warfen sie sich auf die Pantomimik der Arme und Hände. Wiedergabe irgend welcher Gebräuche lag ihnen dabei gemeinlich ferne. Deswegen kommen begleitende Ausdrucksbewegungen sehr ver-

¹⁾ Die dritte Person, wie sich genauer aus O 39 a Nr. 3 ergibt.

²⁾ Wegen der Bedeutung der stehenden Figur hinter dem Lehenherrn vgl. Richtsteig Lehenr. 10 § 2, Weise des Lehenr. (bei Homeyer *Des Sachsenpiegels zweiter Teil I*) 547.

³⁾ Bei E. Goldmann *Beiträge zur Geschichte der german. Freilassung durch Wehrhaftmachung* (1904) 71. Dazu Goldmanns Bemerkungen S. 6 f.

schiedener Art bei einer und der nämlichen Person vor, wenn ihre Lage gegenüber andern Personen wiederkehrt, oder wir beobachten bei sich wiederholenden Situationen, daß eine solche Ausdrucksbewegung bald stattfindet, bald ganz unterbleibt. Beispiele bieten gerade diejenigen Figuren, bei denen eine gewisse Regelmäßigkeit des Begleitgestus vor Allem angezeigt gewesen wäre, wenn in Bezug auf ihn die Künstler sachlichen Erwägungen hätten folgen wollen, — als da sind der Richter, der Schöffe, der Dingmann, der Kläger, der Beklagte, der Zeuge, der Empfänger eines Gelöbnisses oder einer Zahlung. Aus demselben Grund begegnen uns anderseits, wie schon S. 178 hervorgehoben, oft genug Einzelfiguren, die mit beiden Händen gestikulieren, obgleich sie uns in keinerlei Tätigkeit oder seelischer Erregung vorgestellt werden.

Gewisse später zu besprechende Ausnahmen von der hier aufgestellten Regel werden wir allerdings zulassen müssen: vom Parallelismus im Erheben beider Hände bei Betenden und Bittenden wissen wir, daß er einem Brauch des täglichen Lebens einmal entsprach. Der Doppelgebärde in bestimmten Fällen der Klage und von richterlichen Handlungen liegt, wie sich zeigen wird, wahrscheinlich eine Rechtsübung zu Grunde. In solchen Fällen war auch die Körperhaltung nicht gleichgültig. Sonst dagegen bestimmt auch über sie die Willkür des Künstlers, sei es, daß er sie durch äußeren Anstoß motiviert, wie z. B. bei Menschen, die fremden Angriffen auszuweichen trachten (Nachweise oben S. 179 N. 1), oder daß er wieder subjektiv-symbolische Absichten verfolgt, wie mit dem Zu- oder Abwenden des Körpers im Verhältnis zu einer andern Person, sei es endlich, daß er sich von rein kompositionellen Rücksichten oder auch von traditioneller Manier leiten läßt wie bei dem starken Vor- oder Zurückbeugen der Oberleiber.

Demnach haben wir sowohl die wirklichen oder vermeintlichen Begleitgebärden, wie die Körperhaltung außer Acht zu lassen, indem wir nunmehr die Bedeutung des sog. Redegestus zu ermitteln trachten. Auch die Frage, in welcher der beiden Hände der Hauptgestus vor sich geht, berührt uns nach dem S. 175 f. Erörterten hier nicht weiter.

Eine Rückschau auf die Fälle, wo der Redegestus Hauptgebärde ist, belehrt uns vor Allem darüber, daß er in der Sachsen-Spiegel-Illustration seinen Namen nur sehr unzureichend rechtfertigt. Wohl ist unter den mit ihm ausgestatteten Personen die Zahl derer nicht gering, die uns als redend oder doch in einer Situation vorgestellt werden, in der sie reden könnten. Aber nicht weniger beachtenswert ist die Menge derjenigen, die mit der nämlichen Gebärde auftreten, ohne irgend ein Sprechen damit begleiten zu können, — man müßte denn ein Selbstgespräch unterstellen wollen. Abermals verweise ich da auf die bloßen Existenzbilder, Figuren, die der Künstler lediglich zur Veranschaulichung des Begriffs einer Person hinzeichnet, weil der Text zufällig ihrer erwähnt, z. B. Abraham, die erbunfähigen oder in einem bestimmten Fall vom Erbgang ausgeschlossenen Leute, ein paar Mal aber auch die erbenden (D 8 b Nr. 2, 27 a Nr. 2), ferner den Vormund in O 25 a Nr. 2, das Putatikykind (D 40 a Nr. 3), den wegrettenden Landrichter und den daheim bleibenden Fronboten in O 38 a Nr. 5, den Schenken und den Truchsessen 78 a Nr. 1, die Giftmischerin D 25 b Nr. 2, die Repräsentanten der deutschen Völker 45 b Nr. 2. Dazu kommen aber noch viele Gestalten, deren Gebärde sie als Sprechende scheinen läßt, während der Verlauf des geschilderten Vorgangs jedes Zwiegespräch für sie ausschließt. Der ‚Gesatzte‘, über den Andere schwören, hat nicht selbst zu sprechen, ebensowenig der Bauermeister, während man Fundgegenstände vor ihm aufbietet, ein Zeuge oder ein Auf-

seher, während er seine Beobachtungen macht, der Herr, während ihm seine Untertanen huldigen, eine Prozeßpartei, die der Gegner zum Kampf anspricht, Einer, den der Fronbote in den Besitz eines Grundstücks setzt, die Frau, der ihr Lehen verteilt wird.¹⁾ Für Manche wäre Sprechen geradezu das Gegenteil desjenigen Benehmens, worin sie dargestellt werden, so für den Mann, der in D 81 a Nr. 1 die Ansprache an sein Lehen verwirkt, weil er das ‚Ausziehen‘ versäumt, oder für den Hirten, der in 31 a Nr. 2 sich von seinem Vieh abwendet, d. h. nicht dabei ist, während es zu Schaden geht und gepfändet wird.

Augenscheinlich stehen die Illustratoren im Begriff, das Motiv abzunützen. Es wird ihnen zu einem schematischen Mittel, wodurch sie steife Gestalten beleben. Mag sein, daß diese Tendenz den Verfertiger von D in stärkerem Maße beherrschte als den von X oder Y oder N. Aber gewiß ist anderseits, daß sie überhaupt nicht erst in der Sachsenspiegel-Illustration auftritt, sondern in ihren Anfängen um Jahrhunderte weiter zurückreicht. Schon in der antiken, der altchristlichen, der frühmittelalterlichen Kunst, wo die Gebärde des Handaufhebens ausgiebige Verwendung gefunden hat, konnte sie nicht bloß das Heischen, sondern auch das Zollen von Aufmerksamkeit, also nicht bloß Sprechen, Anrufen, Beten, sondern auch Zuhören und Beobachten bezeichnen. Es genügt, hier auf typische Beispiele hinzuweisen, worin sich altchristliche und mittelbar antike Traditionen in der mittelalterlichen Kunst fortpflanzen. Gespannte Aufmerksamkeit, Staunen, drückt sich aus, wenn Maria oder die Hirten oder die Frauen am Grabe Jesu vor dem sie anredenden Engel, wenn ferner Zuschauer bei den Wundern Jesu oder bei seiner Himmelfahrt, Apostel beim Abendmahl oder bei der Ausgießung des hl. Geistes, Evangelisten bei der Inspiration eine Hand erheben. Aber auch Trauer kann sich so äußern, z. B. in Maria oder Johannes bei Christi Kreuzestod. Der Affekt wird in solchen Fällen oft durch einen Begleitgestus der andern Hand betont, ebenso wie wenn die Aufmerksamkeit sich zur Ergebenheit und Verehrung steigert. Denn im Aufheben nur der einen Hand können sich schon die geringsten Grade von Spannung eines Zuschauers oder Höfers äußern, wie z. B. von Jüngern oder Heiligen, die den redenden Herrn umgeben,²⁾ von Zeugen irgend einer biblischen Begebenheit.³⁾ Von derartigen Mustern aus wurde die Gebärde des Handaufhebens auf alle möglichen Figuren der alttestamentlichen Geschichte, der christlichen Legende, der profanen Historien übertragen, sobald irgend ein Grad passiver Teilnahme an ihnen zum Ausdruck kommen sollte, auf den Schwert- oder Stabträger neben oder hinter einem thronenden Herrscher,⁴⁾ Hofleute in seiner

¹⁾ Unbeachtet lasse ich hier solche Figuren, bei denen man den Redegestus allenfalls auf einen andern als den geschilderten Hauptvorgang beziehen kann, wie z. B. bei dem Empfänger eines Eides, einer Vorladung, eines Zahlungsbefehls, dem Erbringer eines Gottesurteils, dem Gepfändeten, dem Verhafteten.

²⁾ Probussarkophag (6. Jahrh.) bei Garrucci *Storia dell' arte crist.* tav. 325; ferner ebenda 323, 4, 327, 2, 331, 3, 341, 2, 3. — Clm. 4453 (c. 1000), fol. 34 b, 60 b (Photogr. v. Teufel Nr. 1046, 1056). — Clm. 4452 (c. 1012) bei Vöge *Malerschule* 123. — Clm. 15903 (c. 1200), fol. 78 b, 90 a, 91 b.

³⁾ Beispiele: aus dem Aachener Evangeliar (10. Jahrh.), her. v. St. Beissel, Taf. XXII, XXXIII, — aus dem Cod. Egberti, her. v. Kraus, Taf. XXXVII, XLII; — Clm. 4453 fol. 157 b (Photogr. v. Teufel Nr. 1044). — Clm. 23338 (11. Jahrh.) fol. 184 b. — Psalter d. hl. Elisabeth zu Cividale (gegen 1217) p. 262 bei Haseloff *Thür.-sächs. Malerschule* Taf. XXVII. — Wandgemälde im Dom zu Braunschweig (c. 1224) bei Janitscheck 154/55.

⁴⁾ Z. B. Clm. 4453 fol. 24 a (Photogr. v. Teufel Nr. 1039, farbig bei Stacke *Deut. Gesch.* I 294/95), — Cod. Cavensis Nr. 22 (11. Jahrh.) fol. 15 (her. in *Cod. dipl. Cav.* III 36), — *Hortus deliciarum* bei

Nähe,¹⁾ die Zuhörer eines Lehrenden, Ratenden, Befehlenden,²⁾ die Zuschauer eines Martyriums, eines Kampfes, einer Geschenk- oder einer Briefüberreichung, einer Amtsübergabe.³⁾ Der altchristlichen Kunst entlehnte die frühmittelalterliche dasselbe Bewegungsmotiv auch bei den Einzelfiguren. Dann aber wurde es geradezu schematisch. Allerdings lässt es sich bei Christus und heiligen Männern, Engeln, Propheten und Philosophen noch als Begleitgestus der Rede, bei heiligen Frauen als Ausdruck des Gebets verstehen,⁴⁾ und das Letztere gilt auch von Grabbildnissen Gestorbener, auf die man die Gebärde übertrug.⁵⁾ Dagegen entbehrt sie schon der Bestimmtheit des Sinnes bei Personifikationen von abstrakten Begriffen wie Tugenden und Lastern, oder von Naturerscheinungen wie Sonne und Mond.⁶⁾ Die in den Noten angeführten Denkmäler bezeugen eine Kunsttradition, die zeitlich wie räumlich nahe an die Sachsenspiegel-Illustration heranreicht. Welchen Anteil daran das unmittelbare Muster der Hs. X, die große Bilderhs. von Wolframs Willehalm, hatte, lassen nun freilich deren spärliche Überreste nicht mehr ermessen. Doch gestattet das zweite Nürnberger Bruchstück den Schluß auf eine ziemlich mechanische Abwechselung zwischen unserm ‚Redegestus‘ und den Zeigegesten. Und nicht anders stellt sich zu der Frage die sonstige Buchmalerei aus der Zeit von X selbst oder kurz nach X, wie originell auch in sonstiger Hinsicht ihre Leistungen sein mögen. Eine Münchener Hs. des Wilhelm v. Oranze (gegen 1300) liefert Wiederholungen jenes Schwerträgers, jener Hofleute, jener Zuschauer, die zum Zeichen ihrer Aufmerksamkeit eine Hand erheben.⁷⁾ Seitenstücke zu diesen Zuschauern und zu obigen Hörern und Personifikationen finden sich ungefähr gleich-

Straub Lief. II pl. XIII, — Cod. Pal. 112 her. v. W. Grimm im Atlas zu *Ruolandes Liet* (1838) Nr. 2, 3, 7, 17, 27, — Clm. 17401 (Theophiluslegende a. 1206—1216), photogr. v. Teufel Nr. 1392, — Clm. 3900 (c. 1250) fol. 2 b (photogr. v. dems. Nr. 1238).

¹⁾ Mosaik in S. Vitale zu Ravenna (Begleiterinnen der K. Théodora), — Bibel v. S. Paul (9. Jahrh.) bei Hefner-Alteneck *Trachten, Geräte* etc. Taf. 17, — Cod. Cavensis fol. 15, 150 her. a. a. O. 36, 200. — Vgl. übrigens auch das Diptychon bei Du Cange *Gloss.* X Taf. I.

²⁾ Clm. 15903 (c. 1200) fol. 30 a. — Clm. 835 (c. 1250) fol. 106 b. — Clm. 22053 (c. 800) fol. 6 b (photogr. v. Teufel Nr. 1599), 8 b, 9 b, Berlin K. B. Ms. theol. lat. 2^o 323 (c. 1100) bei Janitschek *Malerei* 95, Clm. 3900 (c. 1250) fol. 2 b, 3 a, 6 b (photogr. v. Teufel Nr. 1238, 1239, 1246). — Cod. Pal. 112 a. a. O. 7, 36. — Psalter. zu Cividale a. a. O. Taf. XXVIII. — Clm. 13002 (a. 1158) fol. 4 a (erste Reihe, rechts) und darnach Clm. 17403 fol. 6 b. — Clm. 17401 photogr. v. Teufel Nr. 1387 oben, 1389 unten.

³⁾ Clm. 3900 (c. 1250) fol. 6 a, b, 7 a (Photogr. v. Teufel Nr. 1245—1247), — Wandgemälde im Dom zu Braunschweig a. d. Südwand des Chors g. 1224 (photogr. v. Behrens Nr. 963) und im südl. Kreuzarm (bei G. Schultz *D. Höfische Leben* I Titelbild). — Elfenbein zu Stammheim (c. 1000—1050) in *Kunstdenkm. d. Rheinprovinz* V 2 Taf. XII. — Clm. 17401 photogr. v. Teufel Nr. 1387 unten, 1390 unten.

⁴⁾ Typische Beispiele: auf dem S. Victor-Reliquiar zu Xanten (11. Jahrh.) bei Ausm Weerth *Kunstdenkmäler* I Taf. XVII 4, — auf einem Relief zu Werden (12. Jahrh.?) ebenda XXIX 5, — auf dem Tragaltar in der Reichen Kapelle zu München (c. 1180—1250) bei Hefner-Alteneck *Trachten* Taf. 100, — auf den Buchdeckeln v. Clm. 12201 b (12. Jahrh.) und 21585 (c. 1200), photogr. v. Teufel Nr. 217, 232, — in den Medaillons der Holzdecke bei S. Michael zu Hildesheim (g. 1186), — viele andere aus sächsisch-thüringischen Hss. bis g. 1250 auf den Tafeln bei Haseloff a. a. O.

⁵⁾ Sog. Witekind-Grab zu Engern abgeb. bei Hefner-Alteneck *Trachten* etc. Taf. 101 (c. a. 1180—1240?), Plektrudis-Stein zu Köln (12. Jahrh.) bei Boisserée *Denkmäler* Taf. VIII, Otte *Handb. der kirchl. Kunsthärologie* II 563.

⁶⁾ Mancherlei Belege im *Hortus deliciarum*. Andere: Elfenbein (10.—12. Jahrh.) im Nationalmus. zu München Nr. 160 (*Katalog* V Taf. VII).

⁷⁾ Cgm. 63 fol. 20 a, 72 b, 24 b, 27 b, 29 b, 91 b, 105 a.

zeitig in der Welislawbibel.¹⁾ Etwas später kehrt in der Heidelberger (sog. manessischen) Liederhs. (1314—1330)²⁾ und im Balduineum (c. 1313—46)³⁾ das Motiv mit einer gewissen Regelmäßigkeit bei den Zeugen der geschilderten Begebenheiten wieder. Selbst jene Variante von der typischen Form, die auswärts gedrehte Hand, die mehrmals in D vor kommt, begegnet auch in diesen Bildercyklen⁴⁾ und ebenso wenigstens im Balduineum die steile Handstellung, wovon oben S. 173 f. gesprochen wurde. Handelt es sich bei der letzteren um eine stilistische Eigenheit der spätmittelalterlichen Malerei, so geht doch die erstere wieder auf viel frühere Kunstgepflogenheiten zurück.⁵⁾ Mag sie sich vom altchristlichen Orantentypus⁶⁾ oder von einer Gebärde der Abwehr (= Furcht, Erstaunen)

¹⁾ J. E. Wocel *Welislaws Bilderbibel* (i. d. *Abhandl. der böhm. Gesellsch. d. Wissensch.* 6. F. Bd. IV 1871) Taf. 2, 6, 21, 22, 25.

²⁾ *Die Miniaturen der Maness.* Hs. her. v. F. X. Kraus Taf. 5, 34, 63, 65, 68, 71, 93, 96, 101, 109, 117, 124, 134, 135, 138, 139.

³⁾ G. Irmer *Die Romfahrt K. Heinrichs VII.* passim.

⁴⁾ Vgl. Taf. 11 a, 21, 22, 24, 25 bei Woocel a. a. O. und Taf. 1, 8, 17 bei Irmer a. a. O. Kraus *Maness. Hs.* Taf. 21, 90. Auch in der französischen Malerei des 14. Jahrh. ist diese Handstellung zur Manier geworden; vgl. die Probe bei Lacroix *Moeurs usages etc.* 349.

⁵⁾ Beispiele: Maria vor Gabriel in Darstellungen vom 8.—12. Jahrh. bei Rohault de Fleury *La sainte vierge* pl. IX, XIII, XXI, Hefner-Altenbeck *Trachten* 76, Bronzetur zu Hildesheim (von 1015), bei Otte *Handbuch* I 526, *Hortus deliciarum* bei Straub pl. XXV, XXVter, Clm. 8271 (vor 1190) fol. 56 b, Clm. 15903 (c. 1200) fol. 31 a, Wandbild zu Methler c. 1220 bei Janitschek *Malerei* 151, Donaueschinger Hs. 309 (c. 1250) in *Kunstdenkmäler d. Gr. Baden* II Taf. IV u. dgl. m. — Petrus als Zuschauer und Hörer: im Aachener Evangeliar (10. Jahrh.) bei Beissel Taf. XXXIII, Clm. 4453 photogr. v. Teufel Nr. 1047, 1048, 1053, 1065, Psalter zu Cividale bei Haseloff a. a. O. Nr. 60, Donaueschinger Bibl. Nr. 309, ebenda Nr. 98; — andere Apostel Clm. 15903 (c. 1200) fol. 56 a, 90 a, 91 b, — Martha Clm. 16002 (11. Jahrh.) fol. 35 a, — verschiedene Zuhörer Clm. 15903 fol. 30 a, Clm. 835 (c. 1250) fol. 104 a (I. Reihe), — Redende und Zuhörende: Elfenbein des 11. Jahrh. bei Bode *Gesch. d. deut. Plastik* 16/17; lehrender Abt Clm. 15903 (c. 1200) fol. 30 a, Maria redend Clm. 17401 (1206—16) photogr. v. Teufel Nr. 1388, 1393. — Verehrende: Engel auf dem Elfenbein des Tutilo (vor 911) u. a. bei Bode a. a. O. 8, Elfenbein im Nationalmus. zu München (11. oder 12. Jahrh.) *Katal.* Nr. 162, Heilige auf dem Elfenbein i. d. Univ.-Bibl. zu Würzburg (11. Jahrh.) und in Cod. Bamb. E III 25 fol. 2 (nach 1152) bei Hefner-Altenbeck Taf. 41, 49; — s. auch S. 188 N. 1 — Einzelfiguren: König David im *Psalterium aureum* zu S. Gallen bei Rahn Taf. IV, Janitschek *Malerei* 46, Wandgemälde zu Oberzell auf der Reichenau (c. 1000) bei Baer und Kraus *D. Wandgemälde zu Oberzell* Taf. XII, Uta in Cod. Bamb. Ed. 11 (c. 990) fol. 59 bei Swarzenski *Regensburger Buchmalerei* Nr. 7, Plektrudis oben S. 186 N. 5, Ose auf dem Glasgemälde im Dom zu Augsburg (11. Jahrh.) bei Herberger *D. ältesten Glasgem.* etc. Taf. III, Andreas und Petrus auf dem Deckel des Evangelistars v. Poussay (11. Jahrh.) bei Sauerland und Haseloff *D. Psalter Egberts* Taf. 52, S. Wenzel im Wysehrader Evangeliar (c. 1100) bei Janitschek 92, Jesus auf den Wandgemälden zu Schwarzhaindorf (1151—56) bei Ausm Weerth *Wandmalereien* Taf. XXIV, XXVII und Otte *Handb.* II 570/571, Apostel auf Elfenbeintäfelchen im Nationalmus. z. München (12. Jahrh.) *Katal.* Nr. 166—173, sowie in Clm. 3900 (c. 1250) photogr. v. Teufel Nr. 1236, 1240, 1242, 1243, 1245, 1246; s. auch die Blätter des 12. und 13. Jahrh. aus dem German. Museum z. Nürnberg bei Bredt *Katalog der mittelalt. Miniaturen etc.* (1903) Taf. I u. S. 14, 26.

⁶⁾ Sehr deutlich die Bischofsbildnisse im Psalter Egberts (a. 984—93, her. v. Sauerland und Haseloff 1901) Taf. 7, 11, 15, 19, 29, 33 (dazu Haseloff im Text S. 48 f.), — Apostel im Cod. Egberti bei F. X. Kraus *Die Miniaturen etc.* Taf. LX, — Petrus beim Opfer der Witwe in Clm. 4453 fol. 192 a, photogr. v. Teufel Nr. 166, Heilige neben Maria auf dem Elfenbein (c. 1050) bei Ausm Weerth a. a. O. I Taf. XXVII 2, Apostel zu Schwarzhaindorf a. a. O., Apostel in Clm. 15903 (11./12. Jahrh.) fol. 47, die Briefadressatin in Clm. 17137 (12. Jahrh.) fol. 42 a. Vgl. auch die allegor. Figur über dem thronenden König in der Bibel v. S. Paul (Hefner-Altenbeck 17).

herleiten und darum zunächst nur zum Ausdruck heftiger Gemütserregungen geeignet haben, so ist sie doch schon lange vor 1250 ebenso vieldeutig geworden wie die schlichte Handerhebung, so daß sie diese nunmehr vertreten konnte.¹⁾

Insoweit ordnet sich der Gebrauch, den die Sachsen-Spiegel-Illustration vom Redegestus macht, dem von der alten Kunst Hergebrachten ein. Aber auch mehr ins Einzelne und zugleich nach andern Richtungen hin läßt sich dieses verfolgen, wenn wir bestimmte Klassen von Bildern betrachten. Da werden regelmäßig Personen, die einer andern gegenüber Grund zur Ehrfurcht oder Unterwürfigkeit haben, wie z. B. Vassallen und Dienstmannen vor ihrem Herrn, Regierte vor ihrer weltlichen oder kirchlichen Obrigkeit mit erhobener Hand dargestellt. Ganz so hat aber, wie oben gelegentlich bemerkt, schon die frühmittelalterliche Kunst von der altchristlichen die Handerhebung als Ergebenheitsgestus entliehen.²⁾ Wiederum zeigt sich Nachahmung alter Vorlagen in einigen Fällen, wo ein Begleitgestus der Rede oder eine Gebärde der Willensbetätigung gar wohl der Natur des geschilderten Vorgangs entsprechen könnte, teilweise sogar nach dem, was wir sonst wissen, üblich war. Dies gilt vor allem von dem auf unsren Bildern dargestellten Gebetsritus. Damals, als die Hs. X entstand, gehörte dazu ganz allgemein das Zusammenlegen, es genügte nicht mehr das bloße Erheben der Hände.³⁾ Kennen gleichwohl die Sachsen-Spiegel-Bilder fast nur die letztere Form des Gebetsgestus (vgl. oben S. 178), so nehmen sie den Standpunkt der älteren Kunst ein.⁴⁾ Die Figur des

¹⁾ Charakteristisch dafür die Beter auf dem Deckel des Echternacher Evangeliiars (985—91) bei Otte *Handb.* I 174/175, die Heiligen auf dem Victor-Reliquiar zu Xanten (11. Jahrh.) bei Ausem Weerth a. a. O. I Taf. XVII 4, und auf dem Werdener Relief (12. Jahrh.) ebenda XXIX 5, die Medaillonbildnisse an der Hildesheimer Holzdecke (g. 1186), die Apostel auf den Elfenbeinplatten des Münchener Nationalmuseums (g. 1200) *Katal.* Nr. 174, 176, die Beter in Clm. 17401 bei Janitschek 127 und in der Donauschlinger Hs. 309 (c. 1250) in *Kunstdenkmal d. Gr. Baden* II Taf. VI.

²⁾ S. etwa Otto I. auf dem Elfenbein bei Bode *Gesch. d. deut. Plastik* 12, Moses, Elias und die Apostel auf dem Verklärungsbild, die Großen auf dem Widmungsblatt im Aachener Evangeliar (10. Jahrh.) bei Beissel Taf. X, III, die Slavonia in Clm. 4453 fol. 23b bei Stacke *Deut. Gesch.* I 294/295 u. s. w., die Heiligen auf den Elfenbeintafeln im Münchener Nationalmuseum. *Katal.* Nr. 159, 161 (10.—12. Jahrh.), die Engel in Clm. 17405 (a. 1241) fol. 2b, Maria und Johannes d. T. auf dem Kanzelrelief zu Wechselburg (c. 1250). Andere Beispiele S. 187 Note 5.

³⁾ Vgl. die Beter auf den Glasgemälden zu Klosterneuburg (1279—1335) bei Camesina *D. ält. Glasgemälde* etc. Taf. XII, XIV 3, XV, XVI 3, XIX 4, XX 2, in der Wenzelslegende bei Wocel a. a. O. Taf. 30, auf dem Bild bei Bredt *Katalog der ma. Miniaturen* etc. Taf. V, im *Baldvineum* bei Irmer *D. Romfahrt* etc. Taf. 1, 4, 5, 9, 13, 20, in der Maness. Hs. bei Kraus Taf. 21, ferner auf Grabplatten um 1300 bei Dorst *Grabdenkmäler* Taf. 17, Hefner-Alteneck *Trachten* etc. Taf. 132, 160, O. Buchner *D. mittelalt. Grabplastik i. Nordthüringen* 48. Aus älterer Zeit: Bronzetaufbecken im Dom zu Würzburg (a. 1279) bei Hefner-Alteneck a. a. O. 134, Clm. 3900 (c. 1250) fol. 2a, 3b, photogr. v. Teufel Nr. 1237, 1240, Grabfigur der Herzogin Mathilde im Dom zu Braunschweig (c. 1250) bei Essenwein *Kulturhistor. Bilderatlas* L 2 u. s. o., Wandgemälde z. Soest (c. 1225) bei Lübke *D. ma. Kunst in Westfalen*, Atlas Taf. XXIX, Cod. Bamb. E III 25 fol. 32 b (c. 1150—1200) bei Hefner-Alteneck a. a. O. 81, Janitschek *Malerei* 130 u. s. o., Psalter v. Huntingfield (c. 1180—90) bei Quaritch *Facsimiles VI—X* (1892) Nr. 180, Cod. Lescur. Spirensis (c. 1050), zweites Widmungsbild. — Wegen des *jungere manus ante pectus extensis et junctis pariter digitis* beim Gebet überhaupt s. Augusti *Denkwürdigkeiten* etc. V 398 und Thalhofer *Handb. d. kathol. Liturgik* I 610, wonach es seit Nikolaus I. nachweisbar. Vgl. jedoch auch Sittl *Gebärden* 175 f.

⁴⁾ Regelmäßig so im *Hortus deliciarum* bei Straub pl. LXVII—LXXI, ferner in der Millstädtter Hs. (gegen 1200) fol. 27a, 32b bei Diemer *Genesis und Exodus* 37, 45, Cod. Pal. 112 bei W. Grimm

Missetäters in D 46 a Nr. 5, der knieend und betend den Schwertstreich des Fronboten erwartet, ist sogar vollständig dem Inventar der älteren Martyrienmalerei entnommen,¹⁾ und nur einem andern Typus desselben Inventars gehört die entsprechende Figur in O 80 a Nr. 1 an.²⁾ Jene Figur des knieenden und betenden Missetäters benützten aber die Illustratoren weiterhin zu der subjektiv-symbolischen Darstellung von exkommunizierten Leuten. Diese knieen betend, während ein Priester seine Stola über sie hält. Nun hat es zwar mit dem Gebrauch der Stola überhaupt beim Aussprechen des Kirchenbannes seine Richtigkeit (*sub stola excommunicare!*). Aber selbstverständlich gehörte nicht dazu, daß der Bestrafte hinkniete, um den Bann über sich ergehen zu lassen.³⁾

Ähnlich verhält es sich mit einer Gruppe anderer Darstellungen. Leute, die Geld zahlen oder in Empfang nehmen, eine Sache aushändigen oder sich aushändigen lassen, erheben eine Hand. Dies kann unmöglich ein Rechtsbrauch gewesen sein. Denn nicht allemal hat man bei solchen Geschäften eine Hand frei. Die Illustratoren des Sachsen-Spiegels aber kannten gewisse ältere Widmungsbilder, wo derselbe Gestus den Schenkungs- bzw. den Annahmewillen auszudrücken scheint.⁴⁾ Von dort haben sie ihn auf äußerlich verwandte Hergänge übertragen. Nur sie können ihn aber weiterhin auch auf das Leisten und Empfangen von Gelöbnissen und Eiden übertragen haben. Wie es bei einem Gelöbnis wirklich zuging, ersehen wir aus den Sachsen-Spiegel-Bildern selbst. Zum Gelöbnis eines „Gewette“ (*wetten* in diesem Sinne) gehörte ursprünglich eine Greifgebärde (Nr. 21). Bei anderen Gelöbnissen und später auch bei jenem besondern wurde entweder der Ritus des Fingeraufstreckens beobachtet (s. unten Nr. 7) oder die Kontrahenten reichten sich die Hand (Nr. 22). In H 28 a Nr. 5 (Taf. XXXI 1) allerdings hat es den Anschein, als ob die Handreichung nur unter zwei Kontrahenten vor sich ginge, während die Mitgelobenden und die Mitempfänger des Gelöbnisses bloß eine Hand erheben. Aber in Wahrheit reichen auch sie die Hand hin, die Mitgelobenden den Mitempfängern und diese jenen. Der Zeichner von D 54 a Nr. 5 hat das mißverstanden und die Handreichung bei sämtlichen Figuren durch die Handerhebung ersetzt. Von hier aus erkennen wir auch, was im vorausgehenden Bilde D 54 a Nr. 4, H 28 a Nr. 4 (Taf. XXX 12) gemeint ist. Dort sehen wir nur einen Empfänger des Gelöbnisses, dagegen mehrere Mitgelobende. Zwischen jenem und einem

Ruolandes Liet Atlas Nr. 15, 18, Clm. 13074 (gegen 1200) fol. 82 a, Clm. 17401 (a. 1206—16) photogr. v. Teufel Nr. 1389, 1394, *Psalterium* zu Cividale (vor 1217) bei Haseloff *Thüring.-sächs. Malerschule* Nr. 19, 28, 53, 65, 71, Cod. Helmst. 568 (zu Wolfenbüttel) a. a. O. Nr. 75, Wandgemälde im Dom zu Braunschweig (Kreuzauftaufung und Martyrien im Chor) c. 1225, Clm. 3900 (c. 1250) fol. 2 a (hier neben der *conjunction manuum*) photogr. v. Teufel Nr. 1237. — Aus dem 11. Jahrh. Clm. 15713 photogr. v. dems. Nr. 940, Cod. Lescur. Spirensis, erstes Widmungsbild.

¹⁾ Vgl. z. B. Clm. 3900 fol. 6 a photogr. v. Teufel Nr. 1245, Clm. 13074 fol. 35 b, 66 b, 120 b, *Psalter*. v. Cividale bei Haseloff a. a. O. Nr. 34, 32.

²⁾ Vgl. Clm. 16002 (11. Jahrh.) fol. 32 b, *Collectarium* aus Ottobeuren (c. 1160) in *Exemples of the book illumination III* Nr. 29.

³⁾ U. F. Kopp *Bilder und Schriften* I 85 glaubt, die Beterstellung wolle den Exkommunizierten als Poenitenten kennzeichnen. Das würde aber eher dem Text widersprechen als dazu passen.

⁴⁾ Beispiele: Widmung eines Buches i. d. Vivianusbibel (9. Jahrh.) bei Janitschek *Malerei* 42, in Clm. 14272 (10. Jahrh.) bei Swarzenski *Regensburger Buchmalerei* Nr. 9, Elfenbein v. Stammheim (11. Jahrh.) in *Kunstdenkm. d. Rheinprovinz* V 2 Taf. XII. — Widmung einer Kirche im Psalter. v. Cividale bei Haseloff a. a. O. Nr. 66. — Gaben der Friesen an den hl. Paulus, Wandgemälde im Dom zu Münster (c. 1260—1300) bei Janitschek 152/153.

von diesen begibt sich die Handreichung, während die Mitgelobenden bzw. ein Mitgelobender die rechte Hand vorstreckt;¹⁾ auch dieses bezweckt die Handreichung, keine bloße Handerhebung, — einen Ritus, der in dieser Anwendung auch nicht dadurch glaubhafter wird, daß der mitteldeutsche Dichter von „der Wiener Meerfahrt“ (v. 129) sagt, man „gelobe mit der hant“. Damit kann ein Gelöbnis mit Handreichung, aber auch ein Gelöbnis mit Fingeraufstrecken gemeint sein. Was aber den Eid betrifft, so könnte man beim Empfänger etwa an ein Vorsprechen („Staben“) des Eides und eine dazu gehörige Gebärde denken. Aber im Rechtsgebiet der Sachsen-Spiegel-Illustration wurde der Eid nicht vom Empfänger, sondern von einem besondern „Stäber“ gestabt.²⁾ Andererseits ist eine Annahmerklärung, die der Redegestus des Empfängers ebenfalls ausdrücken könnte, beim assessorischen Eide ausgeschlossen. Sonst wäre ja ein Urteil darüber, *oft he vullenkommen si mit sime rechte* (Richtsteig 8 § 2), überflüssig. Anders zwar bei promissorischen Eiden, insbesondere bei Huldigungen. Aber Bilder aus ungefähr gleicher Zeit stellen auch hier den Eidempfänger unbeweglich dar.³⁾ Beim Leisten jedes Eides andererseits wäre ein besonderer Zweck der Gebärde nicht zu erkennen. Überdies bleibt sie in den mit Gestikulationen noch sparsameren Hss. H und O sehr oft gerade bei schwören Personen unangedeutet, obgleich dazu eine Hand verfügbar wäre, z. B. H 7 b Nr. 2, 4, 5 (Taf. VII 7, 9, 4), 11 b Nr. 4 (Taf. XII 7), 16 b Nr. 3 (Taf. XVIII 7), 28 a Nr. 6 (Taf. XXXI 2), 29 a Nr. 2, 3, 4 (Taf. XXXI 9, 10, XXXII 1), 3 a Nr. 3, 4 (Taf. III 3, 4), 6 b Nr. 4 (Taf. VI 8), O 10 a Nr. 4 (bei Spangenberg *Beyträge* tab. VIII 4), 34 b, 47 a Nr. 1, 48 b Nr. 1, 59 a Nr. 2, 73 a Nr. 4, und selbst aus D ließen sich derartige Stellen sammeln. Andere Bilderwerke aus derselben und aus früherer Zeit kennen beim Schwören keine Gebärde der linken Hand.⁴⁾ Das etwas jüngere Balduineum verhält sich ebenso schwankend wie die Sachsen-Spiegel-Illustration.

Eine Willenserklärung scheint auch der mehrmals insbesondere in D vorkommende Redegestus eines Mannes anzudeuten, der einer Pfändung unterliegt. Man könnte wohl nur an eine Verwahrung denken. Aber der Text bietet nicht nur keinen Anlaß, der gleichen darzustellen, er schließt es geradezu aus, denn allemal handelt es sich um eine berechtigte Pfändung, — eine Pfändung also, gegen die sich Niemand mit Nutzen verwahren kann. Überdies zeigt sich, daß mindestens an einer Stelle in X dem Ausgepfändeten jede Redegebärde noch fremd gewesen sein muß. In H 15 a Nr. 4 (Taf. XVII 2) nämlich trägt er als Lenker des Pflugs, wie billig, in der rechten Hand eine Peitsche, während er die linke an seine Wange legt und uns so zu verstehen gibt, daß er die Auspfändung erleidet. In O (N) 69 a Nr. 1 deutet er mit der linken Hand auf sich, während die Peitsche in der rechten fehlt, so daß hier nun der Anschein eines Redegestus entsteht. In D 39 a Nr. 4 ist in der Rechten wenigstens der Peitschenstiel übrig geblieben, wogegen die Linke

¹⁾ Nicht dem Vordermann auf die Schulter legt, wie K. J. Weber in *Teut. Denkmäler* Sp. 60 und Homeyer Anm. zu Ssp. III 85 § 1 glauben. Sie haben D nicht berücksichtigt, wo die Zusammengehörigkeit des Vordermannes mit den Hintermännern durch Umschauen des ersteren und einen Zeigegestus der letzteren zum Ausdruck gelangt.

²⁾ Planck *Deut. Gerichtsverfahren* II 36 f. Freiberger Stadtrecht XXXVI 4, XXX 4.

³⁾ *Balduineum* bei Irmer *Romfahrt* Taf. 10, 11, 15. Befehlsgestus auf Taf. 16.

⁴⁾ Cgm. 63 (Wilhelm, gegen 1300) fol. 20 a, 35 b, 72 b, Cgm. 51 (Tristan) fol. 82 b. — Wandgemälde im Dom zu Braunschweig (südl. Chorwand) c. 1225.

zu dem jüngeren Redegestus (unten 2) erhoben ist. Auch hier hat infolge eines Mißverständnisses der Vorlage eine Übertragung durch den Illustrator stattgefunden.

Es steht also fest, daß in nicht wenigen Bildergruppen die Handerhebung keinem Gebrauch des Rechtslebens entspricht. Und zwar gilt dies nicht allein von Einzelnfiguren und von solchen Szenen, wo es sich nur um den Ausdruck einer rein passiven Teilnahme handeln könnte. Damit scheinen nun aber auch verdächtigt alle jene andern Bilder, die den gleichen äußeren Vorgang schildern, jedoch den Gedanken an eine Rechtsformalität nahe legen. Dennoch wäre es voreilig, sie vom rechtsarchäologischen Standpunkt aus in Bausch und Bogen zu verwerfen. Schon die oben erörterte Kunsttradition hätte sich schwerlich so lange fortgesetzt und ausgebreitet, wenn nicht eine so einfache Ausdrucksbewegung wie der sog. Redegestus im wirklichen Leben gang und gäbe gewesen wäre, — wie er es ja heute noch ist. Von hier aus können wir weiter schließen: die Illustratoren des Sachsenspiegels würden derselben Gebärde schwerlich eine so ungemessene Anwendung als ‚Motiv‘ gegeben haben, wenn sie nicht wenigstens in bestimmten Fällen auch dem Formalismus des lebendigen Rechts angehört hätte. Anhaltspunkte hiefür dürften sich vielleicht in unsren Bildershss. selbst finden. Bevor wir nach ihnen suchen, empfiehlt es sich jedoch, noch einen zweiten ‚Redegestus‘ kennen zu lernen.

II.

Redegebärden (Fortsetzung).

2. Eine jüngere Gebärde gleichen Sinnes wie Nr. 1, die jedoch den Hss. der Y-Gruppe allein eigentümlich ist. Von Nr. 1 unterscheidet sie sich wesentlich nur dadurch, daß nicht die flache, sondern die hohle Hand erhoben wird. Die Normalform, wie sie in H auftritt, zeigt dabei sämtliche Finger mäßig gekrümmmt (Fig. 2 a). In D dagegen bleibt der Daumen und sehr oft auch der Zeigefinger gestreckt (Fig. 2 b, c), so daß Verwechselung mit einem Zeigegestus möglich wird. In der Regel kehrt sich die Innenseite der Hand nach oben. Die Achsen von Hand und Unterarm liegen in H stets in einer Linie, wogegen in D regelmäßig bei steiler Haltung des Unterarms ein mehr oder weniger scharfer Winkel am Handgelenk entsteht. Der Oberarm verharrt in Ruhelage, während sich der Unterarm, und zwar in D sehr steil, aufrichtet.

Varianten von diesen Normalformen ergeben sich durch abweichende Haltung teils des einen oder andern Fingers, was öfters nur auf zeichnerischem Ungeschick beruht, teils, wie bei Nr. 1, des Ober- oder Unterarms, in D endlich auch durch abweichende Stellung der Hand zum Unterarm (in einer und derselben Achse, Fig. 2 d). Bezüglich anomaler Fingerstellung mag hier bloß bemerkt werden, daß je einmal in D (3 b Nr. 1 Fig. 2 e) und in H (18 b Nr. 4 Taf. XX 10) dicht am Zeigefinger liegend auch der Mittelfinger ausgestreckt wird.

Tritt die linke Hand für die rechte ein, so sind die Gründe dafür analog wie bei Nr. 1, und analog verhält es sich auch mit den Begleitgebärden. Oft unterbleibt eine solche ganz, weil eine Hand dazu nicht verfügbar ist, oder die verfügbare bleibt in Ruhelage. Verläßt sie diese, so geschieht es einige Mal zum Zweck eines Befehls- oder Ablehnungs-, besonders oft aber zum Zweck eines Zeigegestus der oben S. 180 ff. besprochenen subjektiv-

symbolischen Art. Beispiele für den Befehlsgestus: indem er den linken Zeigefinger aufstreckt, gibt uns der Richter zu verstehen in D 37 b Nr. 3 (= H 13 b Nr. 3 Taf. XV 4), daß er dem Henker den Strafvollzug,¹⁾ in D 38 a Nr. 5 (= H 14 a Nr. 5 Taf. XVI 3), daß er dem Bürgen, der ein Tier nicht vorbringen kann, das Herbeischaffen des Felles gebietet.²⁾ An der ablehnenden Bewegung, die der Richter mit der linken Hand macht, sollen wir in D 20 b Nr. 1 und 38 b Nr. 2 erkennen, daß er die Festnahme des Beklagten, der einen Bürgen stellt, verbietet, in D 22 a Nr. 4, daß er den Fortgang des kämpflichen Verfahrens befristet, also hindert.³⁾ Durch einen subjektiv-symbolischen Zeigegestus interpretiert wieder am häufigsten der Landrichter den Sinn der Komposition. Er deutet mit dem linken Zeigefinger auf die Ziffern einer Frist D 20 b Nr. 5, auf das Zeichen für den Tag 23 b Nr. 2, 24 a Nr. 1, für den Frieden 22 a Nr. 5, für das Urteil 24 b Nr. 2, 50 a Nr. 3, für den Stand, der einer Partei nicht gebührt 8 b Nr. 1, auf das des Marktes, worin er dingt 39 b Nr. 5, auf den Stuhl, den der gescholtene Urteiler räumen muß 25 a Nr. 2, den Rockausschnitt, woran man beim kämpflichen Gruß den Gegner packen soll 18 b Nr. 4, auf die Wunde, wegen deren Einer klagt 19 a Nr. 2, auf die Leute, die man wegen einer Wunde beschuldigen darf 44 b Nr. 1 oder die nicht über einander urteilen können 50 a Nr. 4, auf die kranke Partei, die sich durch ihren Bürgen entschuldigen läßt 23 a Nr. 3.⁴⁾ Von andern Personen, die der Künstler dazu beruft, den Beschauer zu belehren, nenne ich den Bischof, der auf den von ihm gewählten König 47 a Nr. 3, den Gogreven, der auf den Fronboten als seinen Stellvertreter 21 b Nr. 5, den Urteiler, der auf die Ziffern von Fristen und Zeichen von Tagen oder auf den Mann deutet, der in seinem Gericht dingpflichtig ist 70 b Nr. 3, 80 a Nr. 5, 82 a Nr. 1, 88 b Nr. 3, den Kläger, der auf das (verbrannte!) Pferd weist, wofür er Ersatz verlangt 37 a Nr. 4, oder auf den Richter, der ihm nicht richtet 22 a Nr. 3, 54 b Nr. 5, den Gläubiger, der auf das Geld zeigt oder auf die Ziffer der Summe, die er bekommt 43 b Nr. 5, 51 b Nr. 5, den Herrn, der auf den Vorsprecher deutet, den er anschuldigt 63 a Nr. 1, oder auf den Unterherrn, an den er den Untervassallen weist 66 a Nr. 1, oder auf die symbolische Darstellung des Lehenbesitzes, der bewiesen werden soll 69 b Nr. 3.⁵⁾ — Sehr häufig ist in D eine begleitende Bewegung nach Art von Nr. 1 oder auch, schwach nachahmend, von Nr. 2 selbst.

Auch die Verwendung der Hauptgebärde ist, soviel sich fürs erste aus den Äußerlichkeiten des Vorkommens beurteilen läßt,⁶⁾ die gleiche wie die von Nr. 1. Sie wird den-

¹⁾ Analog König und Landrichter in H 26 a Nr. 1 (Taf. XXVIII 5). Vgl. auch D 52 a Nr. 1.

²⁾ Vielleicht gehören hieher auch D 53 b Nr. 4 (= H 27 b Nr. 4 Taf. XXX 6), 82 b Nr. 2 und H 14 b Nr. 2 Taf. XVI 5. An letzterer Stelle hat jedoch D 38 b Nr. 2 sinngemäßer einen Ablehnungsgestus. S. den Text oben.

³⁾ Möglicherweise jedoch war in X auf dem ersten und dritten Bild die Hauptgebärde des Richters eine demonstrative wie in O 38 b Nr. 1, 35 b Nr. 2. Aber O zeigt hier auch noch mancherlei andere Abweichungen.

⁴⁾ Verwandte Beispiele: der Landrichter deutet auf den Fronboten D 27 b Nr. 2, auf Parteien 20 b Nr. 6, 21 a Nr. 4, 22 b Nr. 2, 38 a Nr. 4.

⁵⁾ Andere Beispiele aus D: 47 b Nr. 4 (Schultheiß), 82 a Nr. 5 (Urteiler), 52 a Nr. 3 rechts, 82 a Nr. 4, 88 a Nr. 4 (Herr), 38 a Nr. 2 (Zeuge?), — aus H: 7 b Nr. 1, 3—5, 12 a Nr. 2, 14 b Nr. 3, 15 a Nr. 1, b Nr. 3, 4, 16 b Nr. 2, 4, 5, 27 a Nr. 5 (Richter, Taf. VII 6, 8—10, XIII 2, XVI 6, 9, XVII 6, 7, XVIII 6, 8, 9, XXXI 1), 8 b Nr. 2, 11 a Nr. 2, 13 a Nr. 5, 16 b Nr. 1, 5 (Partei, Taf. VIII 8, XI 8, XV 1, XVIII 5, 9), 16 a Nr. 3 (Ehemann, Kind, Taf. XVIII 2).

⁶⁾ Die Hss. stimmen auch hier vielfach nicht überein. Insbesondere bringt oft die eine den ‚Rede‘-, wo die andere einen ‚Zeige‘-Gestus, ohne daß sich immer mit Sicherheit sagen läßt, welcher der richtigere sei.

selben Personen zugeteilt wie diese: weitaus am öftesten dem Richter, aber auch dem König, dem Lehenherrn, dem Urteiler, der Prozeßpartei, dem Zeugen, dem Boten, dem Wähler, verschiedenen Privaten bis hinunter zum Kinde. Es sind auch keine wesentlich andern Anlässe, die sie motivieren, insbesondere wiederum nicht bloß Reden wie Befehle, Fragen, Urteile, Wahlen, Übertragungen, sondern auch die verschiedenen Grade passiver Teilnahme wie Zuhören und Zuschauen bei Parteivorträgen, bei Urteilen, Eidschwüren, Zeugenaussagen, Willenserklärungen, Botschaften, oder wie Empfang von Geld und Gut, Entgegennahme von Huldigungen und Gelöbnissen. Endlich fehlt Nr. 2 soweit wie Nr. 1 bei Einzelfiguren.

Belegstellen für alles dieses wird man beim Durchblättern von D und selbst von H in Mengen finden. Sie hier anzuführen wäre überflüssig, da sich die Gleichheit der Bedeutung von Nr. 2 und Nr. 1 unmittelbar beweisen läßt. Der Zeichner einer und der nämlichen Hs., ja eines und des nämlichen Bildes wechselt bei Figuren von einer und derselben Bedeutung mit den beiden Gebärden ab. Man vergleiche z. B. die verschiedenen Sendpflichtigen, die verschiedenen Dingleute in D 4a unter einander, ebenso die Zeugen in 21 b Nr. 5 oder 22 a Nr. 1, 20 a Nr. 2, 39 b Nr. 4, 61 a Nr. 2, die Wetttenden in 48 b Nr. 3, die freigelassenen Reichsdienstmannen 53 a Nr. 4, die gezweiten Geschwister 27 a Nr. 1, ferner den Schwören in 41 a Nr. 3 mit dem im nächsten Bilde, den die Verfestung bezeugenden Gogreven in 21 b Nr. 6 mit dem in gleicher Funktion auftretenden Grafen 22 a Nr. 1, den eine Frist bestimmenden Richter 20 b Nr. 5 mit dem in 64 a Nr. 2, den darüber Urteilenden 70 a Nr. 3 mit dem in 73 a Nr. 2. Ohne sachliche Änderung darf darum ein Illustrator die Gebärde 1 setzen, wo ein anderer Nr. 2 setzt. Vgl. den Eidempfänger in D 32 b Nr. 3 mit dem entsprechenden in H 8 b Nr. 2 (Taf. VIII 8), den Zahler in D 37 a Nr. 1 mit dem in H 13 a Nr. 1 (Taf. XIV 6), den Dienstmann von D 53 a Nr. 5 mit dem von H 27 a Nr. 5 (Taf. XXIX 10), den Herrn H 5 a Nr. 1 (Taf. V 1) mit dem in D 63 a Nr. 1, Vater, Mutter und Kind in D 40 a Nr. 3 mit denen in H 16 a Nr. 3 (Taf. XVIII 2), den Richter und die Partei auf dem nächsten Bild in beiden Hss., den Richter in D 39 a Nr. 5, 42 b Nr. 1, 53 a Nr. 6 mit dem in H 15 a Nr. 5, 18 b Nr. 1, 27 a Nr. 6 (Taf. XVII 3, XX 6, XXX 1). Eben solche Gleichungen würden sich nachweisen lassen zwischen O einerseits und D oder H anderseits. Der Richter z. B., der auf das Marktkreuz deutet, und der Beklagte, der sich davon abwendet, erheben in D 39 b Nr. 5 und H 15 b Nr. 5 (Taf. XVII 8) die rechte Hand nach Schema 2, in O 70 a Nr. 1 (Gegensinn) die linke nach Schema 1; der die Enthauptung anordnende in D 37 b Nr. 3, H 13 b Nr. 3 (Taf. XV 4) befolgt Schema 2, während er in O 66 a Nr. 1 nach Schema 1 richtet, ebenso verhält sich der auf den angemaßten Standesschild deutende Richter in O 24 a Nr. 2 (oben S. 181) zu dem in D 8 b Nr. 1 u. s. w.

Demnach geht es nicht an, in Nr. 2 etwa das altsächsische *digitos incurvare* wiederzufinden. Erwähnt wird dieses nur bei der Auflässung,¹⁾ d. h. bei einem Verzicht, kann auch nicht denselben Ritus bedeuten,²⁾ wie das Handeln *digito, mit fingern* d. h. mit Aufrichten von einem oder zwei Fingern, wiewohl dieser Hergang nicht ohne Einkrümmen

¹⁾ Gruppen *Teutsche Altertümer* etc. 33, J. Grimm *Rechtsaltertümer*⁴ I 177, 195, R. Schröder *Lehrbuch d. deut. Rechtsgesch.*⁴ 61.

²⁾ Diese Gleichsetzung bei R. Schröder a. a. O. und 295, P. Puntschart *Schuldvertrag und Treugelöbnis* 352, 357, 358.

der andern Finger möglich war (s. unten 7). Auf unsere Nr. 2 würde die Benennung *incurvare digitos* kaum recht passen. Bei diesem denkt man an ein entschiedenes Einkrümmen aller oder doch bestimmter Finger, nicht an ein so leichtes, wie es bei Nr. 2 typisch ist.

Bei der Verwendung des Motivs 2 standen die Illustratoren ebenso unter dem Banne einer künstlerischen Tradition wie bei Nr. 1. Die unter Fig. 2 e abgebildete Variante in der Fingerhaltung wandelt den allbekannten sog. „Segensgestus“ ab und kommt gleichbedeutend mit Nr. 1, wenn auch viel seltener, schon in der frühmittelalterlichen Malerei vor¹⁾ und pflanzt sich bis in die sog. Manessische Liederhs. fort.²⁾ Aber auch mit der Fingerstellung, die in den Hss. unserer Y-Familie das Merkmal der Hauptform des Motivs bildet, findet sich dieses in älteren Denkmälern,³⁾ wobei sich zeigt, daß es lediglich auf eine Abänderung von Nr. 1 zurückgeht. Von verschiedenem Ursprung also ist, was in der Sachsenspiegel-Illustration als Typus und als Variante erscheint. Aber die Illustratoren haben die Verschiedenheit des Ursprungs nicht mehr empfunden.

In sachlicher Hinsicht können wir nunmehr die Gebärden 1 und 2 einander gleich setzen und damit zu dem Punkt zurückzukehren, bei dem wir die Erörterung von Nr. 1 abgebrochen haben. Unter dem einen Namen „Redegestus“ dürfen wir jetzt die beiden Ausdrucksbewegungen um so eher zusammenfassen, als fortan nur solche Anwendungsfälle in Betracht kommen, wo sie die Gedankenmitteilung eines Redenden bezeichnen.

Wir beginnen mit dem Redegestus des Vorsprechers. Regelmäßig sehen wir diesen, wo er für seine Partei das Wort führt, eine Hand erheben, D 18 b Nr. 3,⁴⁾ 79 b Nr. 4. Das dürfte doch nicht auf bloßer künstlerischer Laune beruhen. Ein anderes Bild nämlich,

¹⁾ Beispiele: Psalter Egberts (a. 984–93) fol. 17 (B. Egbert, die Widmung annehmend) her. v. Sauerland u. Haseloff Taf. 2, Clm. 4453 (c. 1000) fol. 34b (ein Zuhörer bei der Bergpredigt), photogr. v. Teufel Nr. 1046, Berliner Evangeliar (11. Jahrh. fast sämtliche Figuren bei der Transfiguration) bei Janitschek *Malerei* 88/89, Clm. 8271 (1190) fol. 3a, b, 5b (Einzelbildnisse), Salzburger Federzeichg. des 12. Jahrh. (Hiobs Weib) bei Hefner-Altenbeck *Trachten* etc. 64 (G), Clm. 15903 (c. 1200) fol. 19a (drei von fünf Teilnehmern einer Unterredung), Clm. 3900 (c. 1250) fol. 62b (Jesus auferstehend), Clm. 835 (13. Jahrh.) fol. 14a (Potiphar den Joseph kaufend, photogr. v. Teufel Nr. 2334), Cgm. 51 (Tristan fol. 82b (Isot vor dem Bischof), Cgm. 63 (Wilhelm) fol. 20a (Zuschauer). — S. auch Haseloff *Malerschule* 300 f.

²⁾ Vergl. die Tafeln 91–93, 99, 117, 123, 137, 138 der Kraus'schen Ausgabe.

³⁾ Beispiele: Cod. Egberti (a. 984–93) her. v. Kraus *D. Miniaturen* etc. Taf. 34, 40, 57 (Petrus als Zuschauer), 60 (Apostel am Pfingstfest) 57 (Frau am Grabe Jesu), 46 (Petrus verleugnend), Paris Bibl. nat. Ms. lat. 10514 fol. 76 (Evangelist) bei Sauerland u. Haseloff a. a. O. Taf. 54 Nr. 1, Clm. 4453 fol. 155b (ein Träger der Bahre des auferweckten Jünglings), 231b (Zuschauer bei der Erweckung des Lazarus) photogr. von Teufel Nr. 1054, 1063), Clm. 15903 fol. 19a, 30a, 55a, 78b, 80a, 91b (Zuschauer, Hörer, Redende), Clm. 23094 (c. 1250) bei Haseloff a. a. O. Nr. 108 (ein Zuschauer), Clm. 3900 (c. 1250) fol. 64b (Adam aus der Vorhölle befreit).

⁴⁾ Auf dem entsprechenden Bilde O 32b Nr. 2 streckt der Vorsprecher den rechten Zeigefinger auf, während er die linke Hand erhebt. — In der sog. Renesse'schen Schwabenspiegel-Hs. zu Brüssel Nr. 14690 fol. 138a erheben die Vorsprecher eine Hand; einer scheint allerdings damit zugleich auf seine hinter ihm stehende Partei zurück zu deuten. In der Hs. des Hamburger Stadtrechts v. 1497 (Lappenberg *D. Miniaturen z. d. Hamb. Stadtr.* Taf. 8, 15) bedient sich der Vorsprecher des Redegestus. Eben diesen macht in der *Heiligenberger Hs. über die Egg* (her. v. Bad. General-Landesarchiv 1887) bei einer Verhandlung von 1481 der Vorsprecher der einen Partei, während der des Gegners mit einem Zeigegestus agiert.

D 18 a Nr. 1,¹⁾ veranschaulicht, wie eine Prozeßpartei ihren Vorsprecher absetzt, weil er sie „versäumt“ hat. Zwar könnte man der Zeichnung nach auch glauben, es handle sich dort um das Nehmen eines neuen Vorsprechers, mit dem die Partei sich zu erholen gedenkt. Allein die Farben, in die der Vorsprecher gekleidet ist, machen diesen als eben denselben kenntlich, den die Partei in den beiden vorausgegangenen Szenen (17 b Nr. 3, 4) genommen hat. Ihrem bisherigen Vorsprecher also fällt sie in den Arm, indem sie ihn am Handgelenk packt, und zwar am Gelenk der erhobenen Hand. Obgleich der Illustrator diese Formalität nur subjektiv-symbolisch meinte, setzte er doch voraus, daß bei der Hauptfunktion eines Vorsprechers dessen erhobene Hand eine notwendige Rolle spielte.

Dieses führt nun aber weiter. Der Redegestus kann den Vorsprecher nicht als Sprecher eines fremden, sondern nur als Sprecher eines an bestimmte Formen gebundenen, eines prozessualen Vortrags kennzeichnen. Von hier aus gewinnen auch jene zahlreichen Bilder rechtsarchäologischen Wert, wo unter Handerhebung ein Prozeßvormund oder eine Partei selbst spricht.²⁾ Insbesondere müssen wir hier zurückkommen auf den oben erwähnten Parallelismus der beiden erhobenen Hände von Prozeßparteien. Gestalten wie die der klagenden Witwe in D 18 b Nr. 5 oder des klagenden Vassallen in D 72 a Nr. 2 oder des antwortenden Herrn ebenda kann man weder aus künstlerischer Tradition noch aus dem Streben nach Lebendigkeit erklären. Gewisse Klagen und Antworten muß es gegeben haben, die man nur unter Erhebung beider Hände vorbringen konnte. Was die Klagen betrifft, so brauchen es nicht gerade die zu sein, welche unsere Zeichner illustrieren. Wir werden vor Allem an die mit Gerüst denken, wofern der Kläger beide Hände frei hatte und nicht vielmehr in der einen sein Schwert zu tragen hatte.³⁾ Aus der Heimat der Ssp.-Illustration besitzen wir ein Rechtsbuch, das gelegentlich der Notnunftklage verlangt, eine Frau solle das Gerüst *mit aufgeworffen henden* tun. *Mit windenden henden und mit gerufte* soll sie nach Nik. Wurm von Liegnitz klagen.⁴⁾ Bei Antworten,

¹⁾ In O 31 b Nr. 1 kehrt die Partei dem Richter den Rücken; den Vorsprecher packt sie mit der rechten Hand am Gelenk der linken, während sie mit dem rechten Zeigefinger auf ihn deutet.

²⁾ Beiläufig mag angemerkt werden, daß auch in der oben S. 194 N. 4 zitierten Brüsseler Hs. fol. 128 b, 208 a, 210 a, 220 a, 253 b, 260 b, 273 a die Prozeßparteien regelmäßig mit dem Redegestus auftreten. Bei dem Charakter dieser Zeichnungen ist allerdings nicht viel darauf zu geben. Dasselbe gilt von Darstellungen wie in dem Züricher Ms. A 75 (Edlibachs Chronik a. 1485 ff.) fol. 11, 12, 14, 28. Mehr Gewicht könnte man auf altfranzösische Miniaturen zwischen 1300 und 1400 legen, von denen man erwarten möchte, daß sie den im französischen Recht noch fortlebenden Formalismus des fränkischen Rechts wiederspiegeln, wie z. B. die in dem Digestum des Clm. 14022: auf 11 Gemälden sind hier Prozeßparteien dargestellt, und zwar stets mindestens eine, oft aber beide Hände erhebend. — In den Miniaturen zum Hamburger Stadtr. v. 1497 bei Lappenberg (oben S. 194 N. 4) Taf. 4, 5, 6 ist das Aufheben der rechten Hand die regelmäßige Gebärde der Prozeßpartei.

³⁾ Wie in D 34 b Nr. 5, 28 a Nr. 5, b Nr. 1, 15 a Nr. 3, 18 a Nr. 3, 21 b Nr. 4, H 10 b Nr. 5 (Taf. XI 6), O 61 a Nr. 2, 48 b Nr. 1, 26 b Nr. 1, 37 b Nr. 2 und nach Rechtsb. i. Distinctionen IV c. 6 dist. 7, Herforder Rechtsb. 24, 27, Blume des Magdeb. R. bei Homeyer *Richtsteig* 345, Grimm *Rechtsalterthümer*⁴⁾ II 519 f., H. Zoepfl *Altterümer* etc. III 238, Noordewier *Regtsoudheden* 415, Fruin *De oudste Rechten der Stad Dordrecht* I 364, II 296, 301.

⁴⁾ Rechtsb. n. Distinctionen IV c. 10 dist. 3. — Petropaulin. Hs. zu Liegnitz (a. 1386) 1 fol. 268 b, 269 b, Hs. der Milichschen Bibl. zu Görlitz (a. 1387) zu Ssp. II 64, Glossa zu Ssp. II 64 § 1, Mühlhauser Rechtsb. 30. — Vgl. auch den Brauch römischer Frauen vor Gericht bei Sittl *Gebärden* 51. — Aufheben der Hand beim Todtschlaggerüst *Rechtsboek van den Briol* S. 180.

die unter Verdoppelung des Redegestus vorzubringen waren, können wir an solche denken, die zugleich eine Bitte an den Richter oder an den Kläger enthielten, wie z. B. die wegen unabsichtlicher Tötung, wobei der Antworter um Gnade bitten mußte.¹⁾ Übertrugen aber die Illustratoren den außerordentlicherweise verstärkten Redegestus auf gewöhnliche Parteivorträge, so werden wir im Hinblick auf das über den Vorsprecher Gesagte den Schluß ziehen dürfen, daß in diesen gewöhnlichen Fällen wenigstens der einfache Redegestus erforderlich war. In dieser Hinsicht nun verdient doch das Bild in W 34 b Nr. 1²⁾ gar sehr beachtet zu werden, wo dem Antworter, der mit zwei Gehilfen die Inzucht seines Rosses beschwört, eigens zum Zweck des Redegestus noch eine dritte Hand gegeben ist. Der Zeichner muß also diese Handbewegung für schlechterdings erforderlich gehalten haben. Die Ökonomie des altdeutschen Rechtsformalismus aber macht unsere Annahme durchaus verständlich. Mußten außerprosessuale Geschäfte der Regel nach ebenso mit der Hand wie mit dem Mund abgeschlossen werden und zwar (ursprünglich) die Geberde genau so lang dauern wie die Rede, so würde man es begreifen, wenn derselbe Rechtssatz auch die prozessualen Geschäfte beherrschte und also bei denjenigen Parteireden, wo Handreichung oder Fingeraufstrecken ausgeschlossen, Handerhebung erforderlich war. Der Gedanke, ein Parteigeschäft müsse wie an bestimmten Worten hörbar, so an bestimmten Werken sichtbar sein, wäre folgerichtig durchgeführt.

Nicht gleich starke Gründe sprechen für eine analoge Regel bei Geschäften des Richters, und es läßt sich darum auch nicht mit gleicher Wahrscheinlichkeit abgrenzen, wieweit der auf den Bildern ihm zugeschriebene Redegestus den Ansprüchen des Rechtsformalismus gemäß war. Fest steht jedoch, daß seit alten Zeiten die Ausübung der richterlichen Befehlsgewalt von Gebärden begleitet war. Die *missio in bannum* hatte der Richter, wenn er einen Stab in der Hand hielt, *per fustis elevationem* vorzunehmen.³⁾ War die Hand leer, so wird sie wol darum noch nicht ruhig geblieben sein. Von Grund aus würde sich nun allerdings für derartige Handlungen des Friedensbewahrers mehr der Befehlsgestus (unten Nr. 6) eignen, falls es überhaupt einen solchen gab; der Redegestus würde nur passen, wo er erlaubt oder warnt. Dennoch läßt sich die Vermutung begründen, daß für befahlendes Fingerstrecken die schlichte Handerhebung wenigstens in gewissen Fällen eintreten durfte. Auffallen muß schon die feierliche Handbewegung nach Typus 1, womit sich dreimal in O 70 a Nr. 2, 72 a Nr. 2, 86 a Nr. 4 der König als Richter vorstellt. Gerade so führt D 85 b Nr. 5 den richtenden Grafen vor, wo der Satz illustriert wird, daß ein und dasselbe Gericht nicht zwei Leute zu Lehen haben können. Er erhebt die flache rechte Hand, während er mit der linken hinauf nach dem vorausgehenden Bilde deutet, wo er belehnt wird. In D 46 b Nr. 1 „wirkt“ der Richter dem Fronboten seinen Frieden, indem er den rechten Arm stark vorstreckt und die Hand erhebt, während seine Linke

¹⁾ Richtsteig Landr. 44 § 2. Blume v. Magdeburg I 124. — Nur beiläufig mag erwähnt sein, daß die Bilder der Belialhs. zu Wiesbaden (Landesbibl. Nr. 66. 15. Jahrh.) eine bittende Prozeßpartei stets beide Hände erheben (zuweilen falten) lassen, fol. 28 a, 32 b, 81 a.

²⁾ Ergänzungstafel 1 hinter der Ausgabe der Dresdener Bilderhs.

³⁾ J. Ficker *Forschungen zur Reichs- u. Rechtsgeschichte Italiens* IV Nr. 2 (a. 911). Gleichbedeutend ist *per fuste(m)* ebenda Nr. 47 (a. 1017), III S. 33, 35. Die vielen Urkunden, die W. Sickel *Zur Gesch. des Bannes* 27—41 gesammelt hat, beschreiben zwar keine derartige Handlung; aber in Nr. 74 (a. 1298), 75 (a. 1299) kommt doch vor: *banno regio stabilire cum solemnitatibus debitibus et consuetis.*

den Befehlsgestus ausführt. Nach dem entsprechenden Bilde in O 80a Nr. 2 (Gegensinn) war die Darstellung in N die umgekehrte, und D selbst bringt auf derselben Kolumnne (Nr. 3) in einem andern Fall richterlichen Friedewirkens die umgekehrte Anordnung der Gebärden. In einem dritten (19b Nr. 3) hat D nur den Befehls-, O fol. 34a Nr. 2 nur den Redegestus. In einem vierten Falle, wo D den Richter gar nicht als solchen erkennen läßt, hebt er in O 25a Nr. 2 über einer vor ihm knieenden und ein Vergabungssymbol (den Handschuh) haltenden Frau seine beiden Hände vollständig parallel mit gegen einander gekehrten Innenflächen empor, während die entsprechende Person in D 14b Nr. 2 wenigstens die rechte Hand erhebt: er wirkt über die Auflassung seinen Frieden. Eine ähnliche Figur bringt O 72a Nr. 4 zu Ssp. III 36 § 1, nur daß hier die Erhebung beider Hände nicht parallel vor sich geht. Wahrscheinlich gehört auch der Richter von D 38b Nr. 2 hieher, der dem Text zufolge dem vor ihm stehenden Kläger ‚Frieden wirken‘ soll; er deutet auf ihn mit der Rechten und zeigt mit einer sehr gezwungenen Bewegung dem Beschauer die Innenfläche der erhobenen linken Hand.¹⁾ An Seitenstücken aus andern Denkmälern derselben Zeit²⁾ fehlt es nicht. Die reich illustrierte Wilhelmhs. Cgm. 63 (gegen 1300) fol. 91 schildert, wie König Amelot die Savine in seinen Schutz aufnimmt: er hält in der Rechten das Szepter und erhebt die linke Hand. Auf jenem bekannten Blatt der sog. Manessischen Liederhs.,³⁾ das den Wartburgkrieg vorführt, thronen in Vorderansicht Landgraf Hermann als Richter, mit der linken Hand das Schwert hinaushaltend, weil der Wettkampf um Leben und Tod hergeht, und die Rechte seitlich hoch erhebend, rechts neben ihm die Landgräfin Sofie mit mäßig vor der Brust erhobener rechter Hand. Der Maler hat den Wendepunkt des Streites gewählt, wo ‚diu viirstin sprach: swem ich min hant je böt, der lét in wol genesen‘,⁴⁾ der Landgraf also dem besiegt Ofterdinger das Leben fristet, d. h. Frieden wirkt. Im Wesentlichen denselben Anblick gewährt schon 1249 Herr Pribizlaw von Richenberg auf seinem Siegel, wo er mit verschränkten Beinen und barhäuptig als Richter thront: die flache linke Hand streckt er weit hinaus, während er mit der rechten das bloße Schwert über den Knieen hält.⁵⁾ Besonders lehrreich wäre hier, wenn eindeutig, auch das Siegel des Grafen Egino IV. von Urach von 1228;⁶⁾ auch er sitzt mit verschränkten Beinen und barhäuptig als Richter da; den rechten Arm stützt er aufs Knie; die linke Hand erhebt er vor der Brust scheinbar mit auswärts gekehrter Fläche,

¹⁾ Vgl. übrigens H 14b Nr. 2 (Taf. XVI 5).

²⁾ Zeichnungen des ausgehenden Mittelalters sind nicht mehr verwendbar. Die lebhafte Gestikulation der Richtergestalten in der Wiesbadener Belialhs. (Landesbibl. Nr. 66) z. B. kennt keinerlei Formregeln mehr. — Beachtentwert 2 Königsbilder zu Schwarzhaindorf 1151—57 bei Ausm Weerth *Wandmalereien* Taf. XXX.

³⁾ Fol. 219b, bei Kraus Taf. 72.

⁴⁾ Wartburgkrieg I v. 71 f.

⁵⁾ Bei Fürst F. K. z. Hohenlohe-Waldenburg *Sphragist. Album* Heft III. Mit ähnlicher Bewegung der linken Hand, während die rechte das Schwert über den Knieen hält, aber im ganzen minder charakteristisch eine Richterfigur in Clm. 13074 (c. 1200) fol. 28a.

⁶⁾ Abbildungen in Steindruck bei J. Bader *Egino d. Bärtige* Taf. I, und bei Fürst F. K. zu Hohenlohe-Waldenburg a. a. O. Heft II, in Holzschnitt bei S. Riezler *Fürstenberg. Urkundenbuch* I 154 und Titelblatt. Beschreibungen: Bader a. a. O. VII, *Wirttemb. Urkundenb.* III 239, Riezler a. a. O. XVI f. Es stimmen weder die Abbildungen unter sich noch die Beschreibungen mit den Abbildungen überein. Das Siegel ist eben nicht mehr sehr deutlich. Zweifelsfrei scheint jedoch die Haltung der linken Hand, irrig daher die Angabe bei Bader und im Wirttemb. Urkundenb., wonach sie an den Bart greifen soll.

also wieder in sehr gezwungener Haltung. Das wäre zwar nicht das Redegestusmotiv, bewiese aber, wie wenig gleichgültig Handgebärden beim Richter waren. Auf den Gemälden des Soester „Nequambuches“ (1300—1325) erteilt der sitzende Richter einmal dem vor ihm stehenden Fronboten, ein anderes Mal dem Scharfrichter Befehle mit dem Redegestus.¹⁾ Vielleicht darf ich nebenbei auch auf gleichzeitige französische Miniaturen verweisen. Die Berliner Beaumanoir-Hs. (Hamilt. 193) z. B. bei dem wichtigen cap. 67 *des jugemens et de la maniere de fere jugement*, ferner das Bild eines Lit de justice v. 1331 in Bibl. nat. ms. lat. 18437 fol. 2,²⁾ und die herrliche Digestenhs. Clm. 14022 (14. Jahrh.)³⁾ lassen mehrmals den Richter mit schlicht erhobener Hand fungieren. Dort würden sich insbesondere auch Parallelen finden zu dem Redegestus des Urteil fragenden Richters von D 50 a Nr. 4 (= H 24 a Nr. 4 (Taf. XXVI 8), 80 a Nr. 3, 4, 84 a Nr. 3, 17 b Nr. 2. Unmittelbar aus schriftlicher Quelle läßt sich diese Gebärde bei Ausübung der richterlichen Befehlsgewalt allerdings, wie es scheint, erst in einem späten Anwendungsfall nachweisen: das Gericht vor dem Roland zu Halle hegt im Jahre 1747 der Schultheiß *mit aufgehobener Hand*.⁴⁾ Dafür empfängt aber die oben ausgesprochene Vermutung noch Stützen von anderen Seiten her. Auf Siegeln⁵⁾ und öfter noch auf Münzen,⁶⁾ auf Gerichtskreuzen,⁷⁾ auf Befriedungspfählen,⁸⁾ auf Stäben⁹⁾ und in Gestalt von befriedenden Geräten¹⁰⁾ erscheint, bevor sie sich in eine schwörende Hand wandelt, die flache Hand als Wahrzeichen des Gerichts und der befriedenden Gewalt, ganz und gar gleichend jener

¹⁾ Westfäl. Provinzialblätter Bd. I H 4 (1830) Taf. IV, VI. Daß der Richter auf Taf. IV kein geistlicher, wie a. a. O. 153 angenommen wird, zeigt seine Tracht.

²⁾ Reprod. in Bibl. nat. dép. des manuscrits. Facsimilés etc. (Par. 1900) Nr. 40 und bei Lacroix *Moeurs* etc. 531.

³⁾ S. oben S. 195 Note 2. Der „Prätor“ hält bei dem Buch *de in integrum restitutionibus* eine Lilie, bei *de condicione furtiva* ein Schwert in der einen Hand. Zwölftmal erscheint er mit dem Redegestus und zwar meist, indem er beide Hände erhebt, nur einmal mit dem Befehlsgestus.

⁴⁾ Dreyhaupt *Paganus Neletici* II (1755) 507. Dagegen allerdings Friedewirken mit Aufrichtung von 2 Fingern 1450, ebenda 471 f.

⁵⁾ Gerichtssiegel bei Baumann *Geschichte des Algäus* III 240, II 188.

⁶⁾ Z. B. Dannenberg *Die deut. Münzen der sächs. u. fränk. Kaiserzeit* I Nr. 414, 415, 416, 1249, 1250, 1253, II 1596 und Taf. 89 Nr. I—IV; v. Posern-Klett *Sachsens Münzen* etc. I Taf. XIX 2—5, XLII 8. Natürlich muß von dieser Hand die Dexter Domini, die ebenfalls oft als Münzbild vorkommt, unterschieden werden.

⁷⁾ Hölzerne Centgerichtskreuz zu Neustadt in der ehemal. Grafschaft Breuberg *Kunstdenkm. im Großh. Hessen, Kreis Erbach* 203. Ein ähnliches Kreuz aus Eisen befindet sich an einem Hause zu Erlenbach a. M. (Mitteilg. v. R. Schröder). Nachricht von einem solchen Kreuz zu Echternach bei R. Schröder u. Beringuier *Die Rolande Deutschlands* 10. Die eingeschnittene Hand an diesem Kreuz als eine Nachbildung des Handschuhs aufzufassen, ist eine unnötige Hypothese.

⁸⁾ Dahin gehört die sog. Saltnerhand oder Saltnertatze in den Weingärten von Südtirol. Vgl. damit das *regiam manum apparenter ponere* zum Zeichen der *specialis guardia et protectio regis* bei Du Cange *Gloss.* s. v. *Manus*.

⁹⁾ Die französische *manus justitiae* streckt zwar gewöhnlich nur die Schwurfinger aus, was Laborde *Gloss. franç. du moyen âge* s. v. *Baston a seigner* und Viollet le Duc *Dict. du mobilier* IV 322 f. für einen Segensgestus anssehen. Aber die *manus j.* auf Heinrichs IV. Paradebett (Stich v. Briot 1610) ist eine völlig flache Hand.

¹⁰⁾ Die Gerichtshand zu Geising, auf die man Frieden geloben mußte, beschr. im *Anzeiger für Kunde der deut. Vorzeit* 1881 Sp. 237. Vgl. damit die Angaben über ein ähnliches Gerät bei K. Stallaert *Glossarium van verouderde rechstermen* I 555 Nr. 9.

richtenden Königshand in O. Um ferner einem Ort den Marktfrieden zu verleihen, schickt der deutsche König seinen Handschuh hin, d. h. er stiftet mit dem Kleide das Abbild seiner Hand *to bewisene dat it sin wille si*¹⁾ und fortan hängt nach unsren Illustrationen am Marktkreuz der Handschuh,²⁾ am Zeichen des Sonderfriedens das Zeichen seiner Quelle. Am einfachsten erklärt sich dies Alles, wenn die erhobene flache Hand die Gebärde war, womit der Friedensbewahrer das Ding hegte und den Frieden setzte. Das ist denn auch der Kern der Sage vom Ursprung des Magdeburger Stadtrechts: *Do gap in der kunig also getan recht, als er tegelichen in seinem hofe hatte. das bestetigte er in mit der Romer urkunde und bot seine hant dar. do greiff an eyn kouffmann und czoch im den rechten hanczken us der hant. do wart in sente Peters frede gewurcht obir von gotis halben mit einem krewcze. das ist noch das orkunde, wo man neue stete bawet und merkte machit das man do eyn krewcze secxit uff den markt dorumb [das man sehe das da ein wicvride si unde henget da des kunigis hantziken durch] das man sehe, das es des kunigs wille sey.*³⁾ Das angelsächsische Recht endlich kennt unter den verschiedenen Sonderfrieden einen, den der König mit seiner Hand verleiht (*grid þat he mid his agenre hand syld, cyminges handgrid*) und unterscheidet die *pax data manu regis* von der *pax per breve data*.⁴⁾ Mündlichen Befehl des Friedensbewahrers begleitete also jedenfalls eine Bewegung seiner Hand.

Vorzüglich eignete sich der Redegestus für die Urteiler, — mit Ausnahme des Urteilfinders, zu dessen rechtweisendem Ausspruch besser eine hinweisende Bewegung (unten Nr. 6) passen möchte. Erwägt man die rechtliche Bedeutung des ‚Folgens‘ nach einem gefundenen Urteil, insbesondere für das Ermitteln der ‚mehreren Menge‘ und für die Zulässigkeit der Urteilsschelte,⁵⁾ so wird man zu der Vermutung geführt, daß strengem Recht nach die ‚Folge‘ ihren Ausdruck in einem sichtbaren Zeichen gefunden habe. In alamannischen Gerichten geschah dies nachweislich durch Handaufheben,⁶⁾ eine Form, die wir andererseits auch an skandinavischen Dingversammlungen antreffen, seitdem das altgermanische Zusammenschlagen der Waffen dort abgekommen.⁷⁾ Soll nach einer niedersächsischen Formel ein Achturteil *mit fingern, zungen, offenem munde und aufgeschwollenen (l. aufgehobenen) händen*⁸⁾ ergehen, so könnten da die Gestikulationen des Finders (bezw. Ausgebers) und der Folger unterschieden sein. Wie es sich aber auch damit verhalten möge, jedenfalls gewinnen unter den obigen Gesichtspunkten die mancherlei Darstellungen⁹⁾ von Schöffen und Dingleuten mit Redegesten wieder an Wert, wiewohl die Hss. nicht immer dabei einig gehen. Erscheinen doch auch auf der oben S. 198 angeführten Miniatur

¹⁾ Ssp. II 26 § 4 (vgl. nächste Note) *Mon. Germ. Constit.* II 75 (a. 1218). Dazu J. Grimm *Rechtsaltertümer*⁴ I 212 f.

²⁾ D 28b Nr. 4 (zu II 26 § 4), 49a Nr. 5, 54b Nr. 4. H 23a Nr. 5, 28b Nr. 4 (Taf. XXV 12, 13, XXXI 6). O 49a Nr. 1, 83b Nr. 1. Hs. der Petropaulin. Bibl. zu Liegnitz (a. 1386) 1 fol. 32b (bei Böhla *Novae constitutiones* etc. Taf.). Hs. der Milichschen Bibl. zu Görlitz (a. 1387, ebenda).

³⁾ Rechtsbuch v. d. Gerichtsverfassg. (bei Laband *Magdeburger Rechtsquellen*) 4 § 3 (die eingeklammerten Worte nach der Cellischen Hs.). Sächs. Weichbild (bei v. Daniels *Rechtsdenkmäler*) IX 3.

⁴⁾ Die Belege bei R. Schmid *D. Gesetze der Angelsachsen* 584.

⁵⁾ Planck *D. deut. Gerichtsverfahren im MA.* I §§ 38, 39.

⁶⁾ J. Grimm *Weistümer* V 156, ferner I 202, 210, 215, IV 270, V 112, 149.

⁷⁾ Die Belege bei Fritzner *Ordbog over det gamle norske Sprog* s. v. *løfatak* 2. Dazu s. K. Maurer in *Germania Zschr. f. Deut. Altert.* XVI 320—331.

⁸⁾ J. Grimm *Weistümer* III 270.

⁹⁾ Außer den früher angeführten: D 70b Nr. 3, 80a Nr. 5, 82a Nr. 1, 88b Nr. 3, 20b Nr. 1.

der Berliner Beaumanoir-Hs. die Schöffen mit der nämlichen Gebärde. Besondere Beachtung verdient O 30 b Nr. 3 (Gegensinn), wo der Schultheiß dem Grafen die Hegungsurteile findet. Er streckt den linken (recte den rechten) Zeigefinger gerade in die Höhe; der Graf frägt mit dem Befehlsgestus die fünf vor ihm sitzenden Schöffen nach der Folge; vier von ihnen erheben je eine Hand.¹⁾ In D 50 a Nr. 3 ferner, wo ein Urteil gescholten wird, erheben alle Schöffen die rechte Hand, — nicht als ob vor oder nach oder neben der Schelte eine Folge stattfände, sondern weil diejenigen, die kein Gegenuurteil finden, folgen müßten.²⁾ Spätmittelalterliche Bilder, die schon der Verfallzeit des Rechtsformalismus entstammen, können das Zeugnis jener älteren nicht entkräften. Sie lassen gewöhnlich verschiedene Gebärden unter den Schöffen abwechseln, weil sie diese im Gespräch mit einander darstellen, was auf der Bank jedenfalls nach dem älteren Recht ausgeschlossen war.³⁾ Ganz anders dagegen die Weltgerichtsbilder des Frühmittelalters, welche im Geist des deutschen Rechts ihrer Zeit die Apostel als Urteiler vorführen: gerade wie die Schöffen auf den oben genannten Sachsenspiegel-Bildern, gestikulieren dort die Apostel *regna polis dextris quidant erebumque sinistris.*⁴⁾

Dem Urteilfolgen verwandt und ebenfalls ein ‚Folgen‘ genannt ist das Zustimmen bei einer Wahl. Nun bevorzugen freilich bei Wählern unsere Hss. einen subjektiv-symbolischen Zeigegestus (s. unten Nr. 5). Aber bei der Wahl des Fronboten und des Gogreven in D 46 b Nr. 1, 17 a Nr. 1 gibt jeder Wähler seinen Willen durch Handerhebung kund. Bei der Königswahl in O 78 b erhebt wenigstens der Erzbischof von Mainz seine rechte Hand. Er ist als Folger gedacht, weil O dort auf die Wahl Heinrichs von Luxemburg a. 1308 anspielt.⁵⁾ Da ist es nun merkwürdig, daß auf der Zeichnung, welche das Balduineum⁶⁾ von derselben Wahl gibt, der Fürst, der namens der übrigen den Kürspruch tut, der Pfalzgraf am Rhein den rechten Zeigefinger aufrichtet, die übrigen Wähler aber die flache Hand erheben. Das Alter des Ritus bei der Zustimmung zur Königswahl erhellt aus den Erzählungen Widukinds über die Wahlen Heinrichs I. (919) und Ottos I. (936). Beidemal erklärt die Menge ihr Einverständnis *cum clamore valido* und *dextris in coelum levatis*, das zweite Mal auf ausdrückliche Aufforderung durch den Erzbischof von Mainz.⁷⁾

¹⁾ D läßt auf dem entsprechenden Streifen 17b Nr. 2 alle fünf Schöffen den rechten Zeigefinger aufstrecken. Der Zeichner stellt sie nicht als Folger, sondern als Finder dar.

²⁾ So auch in O 84 a Nr. 5. Dagegen erteilt H 24 a Nr. 3 (Taf. XXVI 7) den nichtscheltenden Schöffen einen Zeigegestus.

³⁾ Z. B. Petropaulin. Bibl. Liegnitz Nr. 1 (a. 1386) fol. 90 b, 491 a, Nr. 2 (a. 1386) fol. 43 a, Milichsche Bibl. zu Görlitz Nr. 1 (a. 1387) fol. 77 b, Hs. des Herforder Rechtsbuches (c. 1370) zweites Titelbild in Wigands *Archiv* II Taf. zu Heft 1, Heiligenberger Hs. (oben 194 N. 4), Schlakenwerther Hs. der Hedwigslegende (14. Jahrh. her. v. Wolfskron *D. Bilder der Hedwigsleg.* etc.) Nr. 37, Dieb. Schillings Chronik zu Bern Stadtbibl. Bd. III fol. 44 a, sog. Stadtrichterbild zu Graz (Museum) a. 1478, Gemälde v. H. Dünewegge a. 1520 im Rathaus zu Wesel (bei v. Below *D. ältere deut. Städtewesen* 52). — Nur Redegesten im Cod. Wenceslai (a. 1466) des Brünner Stadtarchivs fol. 29 a (bei E. F. Rössler *Deut. Rechtsdenkm* II Taf. 4).

⁴⁾ Wandgemälde (c. a. 1000) zu Oberzell auf der Reichenau, bei Baer u. Kraus *D. Wandgemälde zu Oberzell* Taf. XIV und Janitschek *Malerei* 60/61, Clm. 4452 fol. 202 a bei Vöge *Eine deut. Malerschule* etc. 238. S. ferner J. Springer im *Repertor. für Kunsthissensch.* VII 383, 384.

⁵⁾ *Genealogie* 379.

⁶⁾ Bei Irmer *Die Romfahrt K. Heinrichs VII.* Taf. 3.

⁷⁾ Widukind I 26, II 1. — Wie sich die Handerhebung der Anwesenden schematisch im altfranzös. Krönungszeremoniell erhalten hat, sieht man aus einer Darstellung bei Montfaucon *Monumens* III pl. 1 (c. 1364).

Dieselbe Handbewegung diente aber wahrscheinlich auch noch als Zeichen anderer Zustimmungen. In D 75 b Nr. 2 erklärt eine Frau ihre Einwilligung zum Verleihen ihres Gutes mit dem Redegestus. In D 15 b Nr. 5 geht der Vergaber eines Grundstücks seinen Erben um die Erlaubnis an, indem er dessen erhobene Hand am Gelenk ergreift. Die entsprechende Zeichnung von O 27 b Nr. 1 lässt dieses subjektiv-symbolisch gemeinte Ergreifen weg, dagegen den zustimmenden Erben beide Hände erheben. So erteilt auch im Balduineum (Taf. 5) König Heinrich, die flache rechte Hand erhebend, seine Zustimmung zur Trauung seines Sohnes Johann mit Elisabeth von Böhmen und scheinen ebendort (Taf. 4) zu Heinrichs Altarsatzung nach seiner Wahl zwei Kurfürsten durch Erhebung der rechten oder linken Handfläche zuzustimmen. Schriftliche Zeugnisse sagen oftmals, wo Jemand der Zustimmung eines Andern bedarf, er müsse das Geschäft „mit dessen Hand“ abschließen.¹⁾ Dieses kann man bis in den Beginn des Mittelalters zurück verfolgen. Urkundlich wird da z. B. *cum manu consentientis* veräußert,²⁾ eine geschehene Veräußerung aber *propria manu* vor dem Richter und in Anwesenheit Vieler bestätigt.³⁾ So wenig wie in diesem Falle, wird die Hand auch in der Formel *manum consensu porrigit* (1156), *seine hand darzu bieten*,⁴⁾ wenigstens nicht schon ursprünglich einen bloß metaphorischen Sinn gehabt haben. Zwar ließe die angeführte Formel daran denken, die Zustimmung sei wie im altnorwegischen Recht⁵⁾ mittelst Handreichung erteilt worden. Aber eben die Bilder zeigen, daß wir uns die *manus consentientis* doch nicht immer als dargereichte Hand vorzustellen brauchen, und in einzelnen urkundlichen Fällen scheint dies auch der Zusammenhang des Herganges auszuschließen wie z. B. bei dem Verzicht, den das Rechtsbuch von Briel a. a. O. erzählt. Bei der Einseitigkeit des Geschäfts würde die Vermutung ohnehin nicht dafür sprechen.

Bei andern außerprozessualen Geschäften bleibt nach sächsischem Recht für die Anwendung des Redegestus wohl nur ein geringer Spielraum, weil andere Gebärden bevorzugt waren. Gänzlich verschlossen dürfte er aber auch jenen kaum gewesen sein. Schon das *manulevare* in südwest-germanischen Tochterrechten⁶⁾ legt den Gedanken daran nahe. In einem Falle werden wir aber auch bezüglich des sächsischen Rechts auf Grund unserer Bilder jene Annahme fester begründen können. Bei Auflassungen von Liegenschaften zeigen sie uns den Veräußerer, wie er die eine Hand erhebt, während er mit der andern das Auflassungssymbol überreicht.⁷⁾ Dies entspricht den urkundlichen Formeln,

¹⁾ Haltaus *Glossarium* Sp. 795 f. Swsp. Lnr. 25, 60, 122. Öster. Landr. I 21, 33. Wiener Stadtrb. 137. Rechtsboek van den Briel S. 177, 178. Vgl. auch F. Bischoff zu Steirm. Landr. art. 117. Das *mit der hand* eines Andern war sicherlich nicht von jeher und zu keiner Zeit in allen Fällen soviel wie „durch die Hand des Andern“, wie allerdings nach Wiener Stadtrb. 116, 120 bei Verkauf eines Berg- und eines Burgrechts.

²⁾ Du Cange *Gloss.* s. v. *manus*.

³⁾ Erhard *Cod. dipl. Westfal.* II 152 (a. 1180).

⁴⁾ Bei Haltaus Sp. 796.

⁵⁾ Amira *Nordgerman. Obligationsrecht* II 317 f.

⁶⁾ Du Cange s. vv. *manulevare* — *manulevatio*. — Bilder, die bei Kaufverträgen die Kontrahenten mit erhobenen Händen zeigen, wie z. B. Clm. 13601 bei Swarzenski *Regensb. Buchmalerei* Nr. 43, Maness. Hs. bei Kraus Taf. 102, Clm. 14022 (französ. Digestum 14. Jahrh.) vor lib. XVIII tragen nichts aus. Sie scheinen sich auf die Vorverhandlungen zu beziehen. Der Kaufabschluß selbst erfolgt in der angeführten Digestenhs. durch Handreichung (Miniatür vor lib. XIX).

⁷⁾ Außer den früher angeführten Stellen D 13a Nr. 2, O 46a Nr. 2 und Bruchstück einer verlorenen Hs. bei Spangenberg *Beiträge* Taf. IV (wozu *Genealogie* 374).

wonach man *cum manu et festuca, manu et calamo, ore manu et culmo, mit hand und halm, mit mund hand und halm, mit halm mit hande und mit munde, mit hand und mund halm und twige aufläßt.*¹⁾ Nicht daß mit der Hand das Auflassungssymbol dargestellt werde, will die Formel besagen; denn nicht nur mit diesem, sondern auch mit dem *mund* wird die Hand zusammengestellt. Eine Handreichung, wie sie J. Grimm für möglich hält, könnte allerdings gemeint sein. Allein die Bilder kennen neben der Übergabe des Auflassungssymbols keine Handreichung. Sonst sagen die Quellen des sächsischen Rechtskreises, daß man ‚mit Fingern‘ und mit einem Übergabssymbol auflasse (s. unten Nr. 7). Es konnten also wohl, wie wir das beim Richter gesehen haben, Rede- und Zeigegestus einander vertreten. Urkundlich ist eine *resignatio per manus extensionem facta* a. 1281 wenigstens im nordöstlichen Schwaben durch Haltaus 793 nachgewiesen.

3. Der lateinische Segensgestus. Die rechte Hand, mit dem Vorderarm steil erhoben, kehrt ihre Innenfläche dem Beschauer zu; die drei ersten Finger werden aufgestreckt, und zwar der zweite und dritte aneinander geschlossen, der vierte und fünfte entschieden eingekrümmmt (Fig. 3a und 3b). Diese Gebärde, der auf unseren Bildern kaum jemals eine begleitende zur Seite geht, ist zwar ihrem Ursprung nach ein antiker und altchristlicher Redegestus,²⁾ auch noch in der späteren mittelalterlichen Malerei als solcher verwendet,³⁾ von den Ssp.-Zeichnern jedoch unter dem Einfluß der kirchlichen Liturgie nur als Segensgestus im Sinne eben der Liturgik empfunden. Denn sie erteilen sie nur Personen, die dem Text nach als segnend vorgestellt werden müssen, wie Isaak D 42 b Nr. 5, H 18 b Nr. 5 (Taf. XX 12), O 74 a Nr. 4, ferner Geistlichen, insbesondere infilirten, auch wenn sie in einer andern Funktion, als der des Segnens oder wenn sie ohne bestimmte Funktion (als Einzelfiguren) auftreten, D 33 a Nr. 8, 9, 35 a Nr. 6, 45 a Nr. 6—8, 47 a Nr. 1, 3, 48 a Nr. 3, O 62 a Nr. 1, 78 b Nr. 4, 5, endlich den göttlichen Personen D 34 a Nr. 3, 35 a Nr. 5, 35 b Nr. 1, 42 b Nr. 2, H 11 b Nr. 1, 18 b Nr. 2 (Taf. XII 4, XX 7). Der Zeichner von D hat übrigens den Segensgestus ein paarmal an Stelle einer hinweisenden Gebärde oder eines Attributes eingesetzt,⁴⁾ und wahrscheinlich hat er sich noch anderwärts derartige Änderungen erlaubt.⁵⁾ So hat sich auch in O 60 b Nr. 4 (Gegenseinn) ein Segensgestus bei einem exkommunizierenden Priester eingeschlichen, obgleich ihn die Situation schlechterdings ausschließt.⁶⁾

¹⁾ Grimm *Rechtsaltertümer*⁴ I 171—144, 177.

²⁾ Sittl *D. Gebärden* 286. Dann außer den bei Vöge *E. deut. Malerschule* etc. 292 angeführten noch St. Beissel *D. Bilder der Hs. des K. Otto im Münster zu Aachen* 69 u. *des h. Bernward Evangelienbuch* 28, Haseloff *Thüring. sächs. Malerschule* 300.

³⁾ Z. B. bei Kraus *Miniaturen der Maness. Hs.* Taf. 3, 8, 10, 22, 68, 71, 93, 117, 123, Fr. Pfeiffer *Weingartener Liederhs.* 4, 28, 129, vielleicht ferner bei Kraus 99, 137, 138, bei Pfeiffer 25, 47, 72. Der Wechsel der linken mit der rechten Hand dürfte verbieten, an einen Schwurgestus zu denken. S. ferner Laib u. Schwarz *Biblia pauperum* Taf. 15 oben.

⁴⁾ Mit D 47 a Nr. 1, 3 vgl. H 21 a Nr. 1, 3 (Taf. XXIII 4, 6). Mit D 48 a Nr. 3 vgl. H 22 a Nr. 3 (Taf. XXIV 4).

⁵⁾ Bei aller Selbständigkeit von O 78 b Nr. 1—3 (Königswahl) dürfte doch der dortige Zeigegestus des Erzbischofs von Köln eher aus X stammen als die Segensgesten der drei Erzbischöfe in D 45 a Nr. 6, ebenso der Zeigegestus des Krönungsassistenten in O 78 b Nr. 4 eher als sein Segensgestus in D 45 a Nr. 7.

⁶⁾ Die entsprechenden Bilder sind D 34 b Nr. 4, H 10 b Nr. 4 (Taf. XI 4).

Dem Leben unmittelbar entlehnt hätte der lateinische Segensgestus bei den Geistlichen wohl sein können. Dennoch ist er es selbst bei ihnen kaum, da schon zur Entstehungszeit von X bei Geistlichen, insbesondere Bischöfen, die segnende Hand zum Attribut geworden war, wie die Einzelfiguren aus jener Zeit¹⁾ beweisen. Es ist also wahrscheinlich, daß unsere Ssp.-Illustratoren auch hier der künstlerischen Tradition sich anschließen und sie zugleich weiterführen. Ebenso aber verhält es sich bei der segnenden Hand von Gottvater oder Christus. Es dürfte genügen, wenn hier an die zahllosen Darstellungen des lateinisch segnenden Christus und der lateinisch segnenden *Dexter Domini* nur kurz erinnert wird, die seit altchristlicher Zeit vorhanden waren.

III.

Hinweisende Gebärden.

Handbewegungen, die bezwecken, den Blick des Beschauers auf einen bestimmten Gegenstand oder doch in einer bestimmten Richtung zu lenken, kamen nicht nur wie noch heute allenthalben im täglichen Leben, sondern auch im Formalismus des Rechts oft genug vor, und zwar gerade desjenigen Rechts, das in der Heimat der Ssp.-Bilder galt. Das *bewisen*, welches so oft in den Rechtsaufzeichnungen, auch im Ssp. selbst, verlangt wird, bedeutet nicht bloß körperliches Vorweisen oder Augenscheinlichmachen, sondern unter Umständen auch einen Akt, der nur als eine hinweisende Handgebärde gedacht werden kann.²⁾ Ein schöffenerbarer Mann muß, wenn er einen seiner Genossen kämpflich anspricht *sin hantgemal bewisen* und seine vier Ahnen benennen (Ssp. Ldr. III 29 § 1), d. h. er muß wie die Namen seiner vier Ahnen so die Himmelsrichtung angeben, in der sein Stammgut liegt. Wer von einem Unbekannten auf gemeinem Markt gekauft haben will, wird Diebstahls unschuldig *deste he die stat bewise unde sinen eid dar to du* (Ssp. Ldr. II 36 § 4), d. h. unter der Bedingung, daß er Richtung anzeigt, in der die Kaufstätte liegt und daß er ferner schwört, dort von dem Unbekannten gekauft zu haben.³⁾ Ein Lehenobjekt muß unter Umständen die erforderliche Bestimmtheit empfangen durch das *bewisen* und die *bewisunge* (*demonstrare* und *demonstratio*). Das ist ein Hinweisen nicht etwa bloß in Worten sondern in Werken; es geschieht, wie ein Glossator sagt, *mit handt und mit mund*, weßwegen es notwendig werden kann, mit der *bewisunge* Boten zu betrauen.⁴⁾ Es ist das *patenter ostendere*, das *oculariter demonstrare*, das nach Urkunden man auch bei andern Veräußerungen von Grund und Boden für notwendig zur vollständigen Bestimmung des Gegenstandes befand.⁵⁾ Zum selben Zweck war ein solches Zeigen auf ein Grundstück

¹⁾ Z. B. Bronzeplatte des Erzb. Giseler zu Magdeburg (c. 1100) bei Bode *Gesch. d. deut. Plastik* 28, Grabplatte des B. Berthold v. Leiningen im Dom zu Bamberg (13. Jahrh.), Glasgemälde zu Klosterneuburg und zu Heiligenkreuz bei Camesina D. ält. *Glasgemälde etc.* Taf. XV, XXV, XXVI.

²⁾ Zum Folgenden s. Planck *D. deut. Gerichtsverfahren i. MA.* II 9 ff., auch 150 ff.

³⁾ Richtst. Ldr. 13 § 5 stimmt im Prinzip mit dieser Auffassung überein. Er ersetzt nur das *bewisen* durch das *benomen*.

⁴⁾ S. Lmr. 11 §§ 1, 2, 10 §§ 3—5, 6 § 1, 12 § 1, 48 § 1. Vet. Auctor I 30, 31, 33, 34. Dazu Homeyer *D. Ssp. zweiter Teil* II 395 f. Planck a. a. O I 517 und vgl. auch die altfranzösische *monstranche des fiefs* (Du Cange s. v. *Monstrae*).

⁵⁾ Haltaus *Glossarium s. v. Beweisen*. Dazu vgl. die *merkjaganga* und die *merkjasýning* auf Island, *Nordgerman. Obligationenrecht* II 688 ff.

oder seine Grenzen nach verschiedenen deutschen Mutter- und Tochterrechten bei Prozessen über Grund und Boden von den Parteien vorzunehmen.¹⁾ Ein *weisen, monstrare, ostendere* auf Sachen, die bei einer Exekution gepfändet werden sollten, war nach oberdeutschen Rechten dem Schuldner vorzubehalten.²⁾ Im Meissenschen war es unter Umständen ein Recht des Klägers zum Zweck der Exekution auf fahrende Habe oder auf Liegenschaften des Schuldners zu *wisen*.³⁾ Beim Grenzbegang durch Kundschaftsleute brachte es schon der Zweck des Verfahrens mit sich, daß diese auf die Grenzmerkmale zeigten.⁴⁾ Aber auch wo es der Sachlage nach entbehrlich gewesen wäre, findet sich doch, daß das Recht ein *bewisen* verlangte. *Di dube uf im bewisen* muß man zu Freiberg, wenn man einen Dieb, dem man des gestohlene Gut auf den Rücken gebunden, gehörig zu Gericht bringen will. Ein analoges *bewisen* verbindet sich dort mit dem Gericht über einen gefangenen Räuber und mit der Vorführung eines gefangenen Münzfälschers.⁵⁾ Ssp. II 64 § 1 fordert von der Notnunftklägerin, sie solle *die not bewisen*. Was wir uns darunter vorzustellen haben, lernen wir aus Bracton De legg. Angl. II 28 § 1: *debet . . . injuriam sibi illatam probis hominibus ostendere, sanguinem et vestes suas sanguine tinctas et vestium scissiones.* Zuweilen beschreiben die Quellen die Form dieses *bewisens* näher, z. B. ob es durch Ausstrecken der Hand oder durch Deuten mit dem Finger zu geschehen habe. Zeugnisse solchen Inhalts werden wir mit den bildlichen Darstellungen zu vergleichen haben.

In den Zeichnungen zum Ssp. nun finden sich hinweisende Gebärden mindestens so oft wie Redegesten. Ihre Menge ist so groß, daß vorzugsweise durch sie der Eindruck der Unruhe bewirkt wird, den die gesamte Illustration hinterläßt. Sämtliche vorkommende Einzelanwendungen oder auch nur deren größeren Teil zu nennen, ist hier von vornherein so unmöglich als unförderlich, selbst nachdem wir diejenigen Figuren, an denen eine hinweisende Gebärde nur als begleitende Bewegung neben einem Redegestus sich herausgestellt hat, ausgeschieden haben (s. oben 180—183, 192).

4. Die weisende Hand. In ihrer Normalform unterscheidet sich diese Gebärde von den beiden ersten Redegebärden (Nr. 1, 2) lediglich, aber auch wesentlich dadurch, daß die Hand in einer bestimmten Richtung erhoben wird (Fig. 4 a b). Hierdurch ist auch die Haltung des Armes bestimmt, so daß sich allerdings stärkere Abweichungen von Nr. 1 oder 2 ergeben können, z. B. wenn der Gegenstand, auf den gezeigt wird, sich neben oder gar hinter der zeigenden Person befindet. Alsdann kann es notwendig werden, daß sie den Vorderarm mit der zeigenden Hand um ihre Brust oder ihren Unterleib herum legt (Fig. 4 c) wie z. B. bei verschiedenen Zeugen, die rückwärts (auf einen Menschen, einen Vorgang hinter ihnen) deuten in D 64 b Nr. 4, 65 a Nr. 1, 2, 71 b Nr. 1, 91 b Nr. 2, 3, 59 a Nr. 4. Schärfer kann sich der Demonstrativgestus der flachen Hand von den Rede-

¹⁾ Ssp. Ldr. III 21 § 2, Lnr. 40 § 2, Vetus Auctor I 99. L. Bainw. XII 8. Vgl. auch die Formeln in L. Alam. 81, ferner Du Cange s. vv. *ostensio* Nr. 2, *visus*.

²⁾ Baier. Landr. XXIII 293 v. Voltolini Südtirol. *Notariats-Imbreviaturen* Nr. 742, 940, 948 b (a. 1237). Dazu Voltolini a. a. O. CCXXXIV (wo es jedoch in Z. 18 ‚der Beklagte‘ statt ‚der Kläger‘ heißen muß), CCXXXVI.

³⁾ Freiberg. Stadtr. III 1, V 26, 30.

⁴⁾ G. L. Maurer *Gesch. d. altgerm. Gerichtsverfahrens* 72. J. Grimm *Rechtsaltertümer*⁴ II 75. Besonders anschaulich *Weistümer* her. v. J. Grimm III 349—351 (a. 1492). S. auch die 205 N. 1 zitierte beneventanische Urkunde.

⁵⁾ Freiberg. Stadtr. XIX 1, 9, XXI, VII 1.

gesten auch dadurch unterscheiden, daß der Unterarm stark erhoben, die Hand aber nach dem Objekt zu gesenkt wird (Fig. 4 d).

Ein solches Zeigen mit der erhobenen flachen Hand kommt im Formalismus eines deutschen Tochterrechts, nämlich des langobardisch-beneventanischen, urkundlich vor. Ein Beweisurteil aus Teano von 964 ergeht *tali tinore, ut . . . ipsi testes facerent inde ei talem consignationem ante prefatum comitem pro eius parte tendentes manum contra eum* (sc. den Gegner des Zeugenführers) *et per singuli testificando ei dicerent: „Sao cco kelle terre per kelle fini, que te demostrai, trenta anni le possette parte s. Mariae“, et testes . . . firmarent ipsum testimonium per sacramentum ad evangelia.* Genau so werden nachher die Zeugnisse abgegeben: *ille* (der erste Zeuge) *autem extensa manu contra eodem Amatum* (Gegner des Zeugenführers) *et testificando dixit: „Sao cco kelle terre etc. etc.“ . . . ille* (der zweite Zeuge) *autem extensa manu contra ipsum q. s. Amatum et testificando ei dixit: „Sao etc. etc.“¹⁾*

In der Tat scheint dieses Zeremoniell der Zeugenaussage in einigen Ssp.-Bildern veranschaulicht. In D 32 b Nr. 4 strecken die Zeugen des Klägers ihre linke Hand — für ein Ausstrecken der rechten wäre kein Raum — gegen den beklagten Hirten vor.²⁾ In D 77 a Nr. 2 gibt einer der Umsassen gegen den Oberherrn in der nämlichen Form seine Aussage ab, während er die Rechte zum Schwur vorstreckt, ebenso in 74 b Nr. 2 der letzte Zeuge des Herrn gegen den beklagten Vassallen, und vielleicht ist auch in 90 a Nr. 3 die erhobene linke Hand des einen Zeugen ursprünglich so gemeint, während der andere Zeuge, der sich nach dem Zeugenführer umsieht, (subjektiv-symbolisch) auf diesen zurück deutet. In D 36 a Nr. 2 bringen sechs Männer einen siebenten (die dritte Figur) vor Gericht, nachdem sie ihn auf das Gerüst hin verfolgt und gefangen haben. Einer hinter ihm zeugt gegen ihn *extensa manu*; ein anderer vor ihm muß zum nämlichen Zweck seine rechte Hand mit auswärts gekehrter Fläche rückwärts biegen.³⁾ In H 16 b Nr. 5 (Taf. XVIII 9) hebt einer der Gehilfen des beweisführenden Klägers seine linke Hand gegen den Beklagten, was nach den Parallelen in D und O als Zeigegestus zu nehmen ist.

Vielleicht könnte man geneigt sein, mehr oder weniger entfernte Analogien zu dieser Aussageform zu finden, wenn in D 14 b Nr. 3 der Richter mit der hohlen Hand (vgl. die Gebärde Nr. 2)⁴⁾ auf den Prozeßvormund deutet, den er einer Frau bestellt, oder wenn er die Hand gegen eine Partei erhebt, der er zu antworten gebietet 42 a Nr. 1,⁵⁾ oder wenn er so bei andern Gelegenheiten auf eine Prozeßpartei zeigt 38 b Nr. 4, 5, oder wenn in D 40 b Nr. 2 (rechts), 3, 5, W 34 a Nr. 2 eine Partei auf ihren Gegner, in D 17 b Nr. 3, 4 die Partei auf den Vorsprecher zeigt, den sie begehrte.

Aber schon in diesen Fällen müssen wir die Möglichkeit zugestehen, daß der Zeigegestus subjektiv-symbolisch in dem oben S. 180 ff. erörterten Sinne genommen werden wolle.

¹⁾ J. Ficker *Forschungen zur Reichs- u. Rechtsgesch. Italiens* IV Nr. 25.

²⁾ Ähnlich der eine Zeuge in H 8 b Nr. 4 (Taf. VIII 10). In O 57 b Nr. 3 zeigt er mit dem Finger auf den Hirten.

³⁾ Vgl. H 12 a Nr. 2 (Taf. XIII 2). Hier faßt der Vordermann des Gefangenen diesen am Hals. Dieses Motiv gehörte der ursprünglichen Komposition an, wie sich aus O 63 b Nr. 2 ergibt.

⁴⁾ In O 25 Nr. 3 mit dem Zeigefinger.

⁵⁾ Daß die Bewegung der linken Hand als Zeigegestus aufzufassen, ergibt sich aus H 18 a Nr. 1 (Taf. XX 2) und O 73 a Nr. 4, wo der Richter mit dem Zeigefinger auf den Antworter deutet.

Der Maler könnte z. B. den Richter auf den Prozeßvormund, auf den Antworter deuten lassen, weil der Beschauer erkennen soll, daß die Bestellung des Vormundes und das Antwortgebot vom Richter ausgeht.

Auf allen übrig bleibenden Bildern steht die subjektiv-symbolische Natur der Gebärde außer Zweifel. Man weist auf die bekannte in der Luft schwebende Rose D 24 b Nr. 2 (zweite Figur), O 42 b Nr. 1,¹⁾ auf Ziffern, die der Maler in die Bildfläche hineingeschrieben D 20 b Nr. 4,²⁾ 58 a Nr. 3, auf ein Grundstück oder vielmehr auf das Zeichen dafür D 12 b Nr. 5 (erste Figur), 28 a Nr. 3 (vierte Figur),³⁾ 67 a Nr. 1 aus eben solchen Gründen, wie wir sie S. 180 f. kennen lernten. So weist⁴⁾ aber in D 20 a Nr. 3 der Richter auch auf die Personifikation des Windes, weil der Kämpfer in Abwesenheit seines Gegners zwei Schläge und einen Stich gegen den Wind tun soll, in 12 a Nr. 2 auf die Repräsentanten des Heergeräte, der Gerade und des Erbe, weil man sie in Abwesenheit des Erben ihm ausantworten muß, in 13 b Nr. 1 der König auf das Reliquienkästchen, weil man Gut aus der Reichsacht eidlisch zieht, in 44 a Nr. 3, 4 das Pfaffenkind auf ein Heufuder, weil dies ihm als Buße gebührt, und aus analogem Grunde der Spielmann auf den Schatten eines Mannes, das Kämpenkind auf das Blinken eines Schildes unter der Sonne,⁵⁾ 35 b Nr. 6, 36 a Nr. 1 die dem Gerüft folgenden Männer auf eine Burg, weil sie davor geladen sind,⁶⁾ D 36 a Nr. 3, H 12 a Nr. 3 (Taf. XIII 3) der Flüchtling auf den Turm, worin er Aufnahme findet, in D 55 b Nr. 6 der Gast auf die Herberge,⁷⁾ in O 34 a Nr. 1 ein Mann, der eine Kampfpartei ankleidet, auf dem Kampfstrumpf, in H 19 a Nr. 3 (Taf. XXI 3) der Kaiser auf den „Pfennig“, da er „seines Bildes gewärtig“ sein soll,⁸⁾ in W 34 a Nr. 3 der handhafte Dieb auf den Stall, zu dem er den Schlüssel führt.⁹⁾ Mehrmals läßt der Zeichner eine Figur rückwärts außerhalb des Bildes hinaus, nämlich auf das vorausgehende zurückdeuten, bald weil der Text mit dem Wort *alsus* den geschilderten Fall mit dem zuvor erwähnten vergleicht D 75 a Nr. 1 (erste Figur),¹⁰⁾ bald weil die Szene ihrem Inhalt nach zur vorigen in einer bestimmten Beziehung steht 54 a Nr. 6 (erste Figur), 62 b Nr. 5 (erste Figur), 64 b Nr. 4 (drei Zeugen), 51 a Nr. 2 (der Wende), 71 a Nr. 1 (erste Figur), 71 b Nr. 1 (vier Zeugen), 91 b Nr. 2, 3 (erste Figur). In 25 b Nr. 6 weist der Mordbrenner auf Nr. 5 zurück, wo das Radbrechen dargestellt ist, — weil es ihm gebührt. Auf ein brennendes Haus zurück weist ein Zeuge, der darüber aussagt 82 a Nr. 1. Auf einen Mann, der einen Knaben an den Haaren rauft, sowie auf den Knaben zeigt dessen Vormund, der darum klagt 35 a Nr. 2, auf die Calpurnia der Kaiser, weil sie vor dem Reich „misbarate“ D 34 b Nr. 4, H 10 b Nr. 4 (Taf. XI 4). Oft weist eine Person auf eine andere zum Zeichen dafür, daß sie ihr in einer bestimmten Hinsicht rechtlich gleich steht, so z. B. das Pfaffenkind

¹⁾ Die Rose selbst ist hier nur vergessen.

²⁾ In O 36 a Nr. 2 erscheint an Stelle des Gestus 4 der noch verständlichere Gestus 5.

³⁾ In O 48 a Nr. 1 Gestus 5.

⁴⁾ In O 35 a Nr. 1 Gestus 5.

⁵⁾ Vgl. auch H 20 a Nr. 4 (Taf. XXII 7). Mit D c. l. stimmt O 77 a Nr. 1—3.

⁶⁾ Vgl. H 11 b Nr. 6 (Taf. XII 9).

⁷⁾ Vgl. H 29 b Nr. 6 (Taf. XXXII 9).

⁸⁾ In O 75 a Nr. 3 Gebärde 5. In D 43 a Nr. 3 ist der Pfennig in der linken Hand Jesu vergessen.

⁹⁾ In O 50 b Nr. 3 eine mißverstandene Gebärde nach Schema 5 wie in H 29 b Nr. 6 (oben Note 7).

¹⁰⁾ Vgl. auch D 65 a Nr. 1 (erste Figur).

D 14 b Nr. 4 auf die Gänseleibin und 15 a Nr. 4 auf den Spielmann, ferner 15 b Nr. 2 das Eigenkind¹⁾ auf das Kebskind, D 36 b Nr. 5, H 12 b Nr. 5 (Taf. XIX 4) der bewaffnete Geistliche und der bewaffnete Jude gegenseitig aufeinander, D 52 a Nr. 1 der Richter auf den König, 45 b Nr. 2 der Sachse auf den Baiern, der Franke auf den Schwaben, 9 a Nr. 1 der Schwörende auf den Kämpfenden, 44 b Nr. 5 der Eigentümer des bissigen Hundes auf den Roßverstümmler. Aber auch andere Beziehungen verschiedenster Art, die zwischen zwei Personen obwalten können, drückt der Künstler so aus. In D 9 a Nr. 1 zeigt Kaiser Karl auf die Repräsentanten von drei sächsischen Rechtseinrichtungen, weil die Sachsen diese „wider Karls Willen behielten“. Auf einen erwachsenen Mann vor ihm deutet der zu seinen Jahren gekommene Knabe, weil jener sein Lehensvormund sein soll 11 a Nr. 1, ebenso ein Mädchen auf einen vor ihm stehenden Mann, dessen es zum Prozeßvormund bedarf 14 b Nr. 3, eine Frau, die in der Linken einen Ring trägt, auf einen bewaffneten Mann, weil dieser ihr Ehemann und Vormund ist 14 a Nr. 2, dagegen 14 b Nr. 1 eine Frau auf einen Mann, der ein Schwert hält, weil sie als Witwe ihren nächsten Schwertmagen zum Vormund hat, 15 b Nr. 1 aber auf ein Mädchen, weil dieses ihr Kind ist, 51 a Nr. 1 ein Knabe auf eine Frau zurück, weil diese seine Mutter, und ähnlich 51 a Nr. 5 die Söhne auf die Mutter, 89 a Nr. 3, 90 b Nr. 1 der Sohn auf den Vater, 65 b Nr. 3 der Auftraggeber auf seinen Boten und 42 a Nr. 2 dieser auf jenen zurück, 47 a Nr. 3 der König auf seine Wähler, 41 a Nr. 3 aber auf den Verfesteten, über den die Reichsacht ergeht, D 39 a Nr. 3, H 15 a Nr. 3 (Taf. XVII 1) der Mann, der sich aus der Verfestung zieht, auf den Richter, der sie über ihn verhängt hat,²⁾ und der Richter auf ihn, weil er das Ausziehen bezeugt, 41 a Nr. 5 der Gewähre auf seinen Besitznachfolger,³⁾ D 35 a Nr. 3, H 11 a Nr. 3 (Taf. XI 9), O 61 b Nr. 1 die befriedeten Leute auf den König, der den Frieden setzt, 42 b Nr. 3 der Dienstmann auf den Abt, von dem er sein Sonderrecht empfängt,⁴⁾ 41 a Nr. 2 zwei Untertanen verschiedenen Stammes auf den König, weil beide „ihr Recht vor ihm haben“. Zeugen weisen nicht nur, wie wir S. 205 gesehen, auf den Mann, gegen den, sondern auch auf den, über den sie aussagen 21 b Nr. 6,⁵⁾ 19 b Nr. 1, und ebenso deutet 43 a Nr. 3 Jesus auf den Kaiser, weil er von ihm spricht. Auch sich selbst stellt mit dieser demonstrativen Gebärde eine Person dem Beschauer gleichsam emphatisch vor. So 44 b Nr. 5 der Führer des bissigen Hundes, weil er den vom Hunde angerichteten Schaden gelten muß. Mit gesenkter rechter Hand auf sich selbst, mit der linken auf den Lehentherrn zeigt der Lehenträger, weil er zugleich für seine hinter ihm stehenden Mitherrn jenem den Lehendienst zu leisten hat 59 b Nr. 3.⁶⁾ Nicht immer gilt der Zeigegestus einem bestimmten Gegenstand. In die Weite deutet Einer, der dem Marktkreuz den Rücken kehrt, weil er auswärts wohnt und darum nicht binnen Marktes zu antworten braucht D 39 b Nr. 5, H 15 b Nr. 5 (Taf. XVII 8), ferner der Knecht, den sein

¹⁾ Die dritte Figur. In O 27 a Nr. 1 ist sie durch Fußfesseln gekennzeichnet.

²⁾ Vgl. auch H 15 a Nr. 2 (Taf. XVI 10), woraus die mißverstandene Gebärde des Verfesteten in D 39 a Nr. 2 zu erklären.

³⁾ Weber in *Teut. Denkmäler* Sp. 68 meint, der Gewährsmann lege seine Hand auf den Kläger.

⁴⁾ Verständlicher mittelst der Gebärde 5 in H 18 b Nr. 3 (Taf. XX 8), O 74 a Nr. 4.

⁵⁾ Klarer in O 38 a Nr. 1 durch den Gestus 5.

⁶⁾ Die Bedeutung des Gestus der rechten Hand wird durch H 3 b Nr. 3 (Taf. III 8) außer Zweifel gestellt. Sonst würde er sich auch unter Nr. 11 (unten) einreihen lassen.

Herr vertreibt W 35 a Nr. 1, O 52 b Nr. 2, und rückwärts der Besitzvorgänger, auf den sich der Dieb berufen möchte D 41 a Nr. 5, u. dgl. m.¹⁾

Man sieht, den Illustratoren dient das Motiv hauptsächlich zu subjektiv-symbolischen Zwecken. Damit wird aber fraglich, ob es überhaupt jemals zu andern Zwecken dient, selbst in der auf S. 205 angeführten Gruppe von Bildern, wo Zeugenaussagen dargestellt sind, zumal da sonst die hinweisenden Gebärden von Beweisgehilfen nicht sowohl dem Widersacher des Beweisführers als (subjektiv-symbolisch) einem andern Gegenstand zu gelten pflegen. Ein sicheres Ergebnis hierüber scheint vorläufig unerreichbar. Doch verdient Beachtung, daß jener Gegenstand in der Regel der Gegenstand der Aussage ist oder doch mit ihm zusammenhängt, während diese Regel nicht beobachtet wird, wenn Zeugen auf den Gegner ihres Führers weisen. Die Umsassen in D 77 a Nr. 2 z. B. sagen lediglich über den Besitz ihres Führers aus.

Begleitgebärden kommen bei diesem Zeigegestus nicht in Betracht. Oft würde eine Hand nicht dazu verfügbar sein, wie z. B. bei schwören Personen, welche die andere Hand über das Reliquienkästchen zu halten haben. Sehr oft ist auch die andere Hand mit einem Zeigegestus beschäftigt, der dann ebenfalls subjektiv-symbolisch genommen werden will. Zuweilen wird sie auch mehr oder weniger energisch gehoben, was ebenso gut wie in den S. 178 f. abgehandelten Fällen als bloß automatische Mitbewegung gedeutet werden kann. Alles dies gilt nun auch von der folgenden Gebärde.

5. Der Fingerzeig. In der Regel wird, wie noch heute allgemein, der Zeigefinger allein in einer bestimmten Richtung ausgestreckt; die andern Finger werden eingeschlagen (Fig. 5 a). Zuweilen jedoch,²⁾ insbesondere in O, legt sich an den Zeigefinger auch noch der Mittelfinger ausgestreckt an (Fig. 5 b).³⁾ Die Belege für den Typus begegnen beim Durchblättern der Hss., namentlich von D oder O schrittweise.

Nach Quellenschriften gehört auch dieses entschiedenere Deuten wieder zum Formalismus des Zeugenbeweises, nur daß es diesmal nicht den Zeugen, sondern dem Zeugenführer zukommt. Dieser hat die von ihm benannten und versprochenen Zeugen im Beweistermin seinem Gegner vorzustellen (*zu stadeln, in faciem statuere*) und dabei, wie das Brünner Schöffenbuch (a. 1353) c. 696 verlangt, mit dem Finger auf jeden einzelnen zu zeigen (*digito demonstrare*), widrigenfalls der Gegner Einwände gegen sie vorbringen kann. So werden wir uns auch das *gezuk bewisen* zu denken haben, welches nach dem Freiberger Stadtrecht (cg. 1305) XII 3 dem Zeugenführer auch dann oblag, wenn sein Gegner ausgeblieben war. Nicht unwahrscheinlich ist es ferner, daß in andern prozeßualen Fällen, wofern sie nur dem obigen analog waren, auch das *digito demonstrare* vorgenommen

¹⁾ Einiges, was man vielleicht noch anführen möchte, beruht auf Mißverständnissen. D 27 a Nr. 5 z. B. weist der beliebte Mann auf das Haus; er sollte aber, wie aus H 7 a Nr. 5 (Taf. VII 5) ersichtlich, die Haustür anfassen. In D 39 a Nr. 4 scheint der Gepfändete mit der linken Hand auf den Pfandnehmer zu zeigen; statt dessen gebührt ihm aber der Trauergestus, wie in H 15 a Nr. 4 (Taf. XVII 2).

²⁾ Z. B. W 34 b Nr. 2, 3 (Ergänzungstaf. hinter der Ausgabe der Dresdener Bilderhs.), 34 a Nr. 2, O 29 b Nr. 3, 40 b Nr. 2, 43 a Nr. 1, 63 b Nr. 1.

³⁾ Sehr häufig erscheint diese Form des Fingerzeigs auf den bemalten Holzscheiben aus dem zerstörten Ratssaal zu Erfurt (erste Hälfte des 14. Jahrh.), bei P. Cassel *Das alte Erfurter Rathaus u. seine Bilder* (1857) Nr. 1, 13, 18—20, 24. Daß es sich dort um einen Zeige-, und nicht etwa um einen Redegestus handelt, erkennt man insbesondere bei Nr. 18, 24.

werden mußte. Außerhalb des Rechtsganges war es zu allen Zeiten wie noch heute eine der gebräuchlichsten Gebärden, oftmals gar nicht zu umgehen und wurde es daher unter Umständen zum Gegenstand einer Zusage gemacht.¹⁾

Um so stärker muß es auffallen, daß unter den vielen Hunderten von ‚Fingerzeigen‘ in unserm gesamten Bildervorrat nur sehr wenige sich überhaupt dazu eignen, als Anwendungsfälle eines solchen *bewisens* aufgefaßt zu werden. Ein einziges Mal deutet ein Zeugenführer auf seine Zeugen, in D 77 a Nr. 2; aber gleichzeitig faßt er mit der linken Hand den Ast eines Baumes an, zum Wahrzeichen seiner Gewere, worüber die Leute aussagen sollen. Diese subjektiv-symbolische Erfindung des Künstlers erweckt den Verdacht, es werde auch die Bewegung der rechten Hand nur subjektiv-symbolisch zu verstehen sein (Beziehung der Zeugen zum Führer). Öfter findet sich, daß Zeugen mit dem Finger auf die Person deuten, gegen die sie aussagen: in D 40 b Nr. 5 weisen beide Gehilfen des Klägers, in O 71 b Nr. 1, sowie in O 71 a Nr. 1 wenigstens einer auf den Beklagten, dessen Unfreiheit dargetan wird, in D 50 b Nr. 2 und H 24 b Nr. 2 (Taf. XXVII 1) sowohl die Zeugen als ihr Führer auf den verklagten Wenden, der einmal in deutscher Sprache geklagt oder geantwortet oder geurteilt haben soll, in D 62 b Nr. 5 ein Zeuge auf den Herrn, der den Zeugenführer belehnt hat. Könnte an diesen Stellen der Fingerzeig noch subjektiv-symbolisch genommen werden (vgl. oben S. 207 Note 5), so ist dies ausgeschlossen in D 61 b Nr. 4, wo auch einer der Zeugen auf den Gegner seines Führers deutet, die Aussage aber sich nicht auf jenen, sondern auf einen Dritten bezieht, ferner in D 59 a Nr. 2, wo ein ähnlicher Fall vorliegt.²⁾ Diesem Zeigegestus scheint also allerdings reale Bedeutung zuzukommen. Es würde sich dann um eine Aussageform handeln, die der oben S. 205, 208 besprochenen rechtlich gleichwertig war. In der Tat ist denn auch diese in O 57 b Nr. 3 durch den gegenwärtigen Zeigegestus ersetzt (vgl. S. 205 Note 2). Dies alles wäre dazu angetan, die Zweifel von S. 208 oben zu zerstreuen.

Mehr wieder dem Fingerzeig einer Partei verwandt, die ihre Zeugen dem Gegner vorstellt, ist einer, der in O 51 b und W 34 b (S. 208 Note 2) beim Gewährenzug kommt. Stets deutet der Nachmann mit einem oder zwei Fingern auf seinen Vormann, wogegen dieser mit dem Finger oder mit der flachen Hand auf seinen unmittelbaren Besitznachfolger zurückweist. Wahrscheinlich³⁾ entspricht das Zeigen auf den Gewähren einer Rechtsübung, schwerlich auch das auf den Besitznachfolger (vgl. oben S. 207). Dieser stellt jenen dem Kläger vor, wie sonst der Zeugenführer seine Zeugen dem Gegner, sei es, daß er den Kläger zu dem Gewähren hinführt, oder daß er den Gewähren dem Kläger stellt, wie im Liegenschaftsprozeß. Einmal⁴⁾ ist auch von einem *bewisen* des Gewähren die Rede, wo die andern Quellen nur von *benomen* sprechen. Fingerzeig undweisende Hand können sich abermals vertreten. Denn in D 41 a Nr. 5, einem Bild, das dieser Hs.

¹⁾ Ein Beispiel bei Haltaus s. v. *Beweisen*.

²⁾ Der Zeuge weist mit dem linken Zeigefinger auf die Gegenpartei, mit dem rechten auf die Belehnung seines Führers, worüber er aussagt. Letzterer Gestus ist vom Illustrator von D erfunden, der seine Vorlage umarbeitete. Vgl. H 3 a Nr. 2 (Taf. III 2), wo der Zeuge mit dem rechten Finger auf sein Auge, mit dem linken auf das Ohr seiner Partei deutet.

³⁾ In der Berliner Beaumanoir-Hs. (oben N. 198) bei c. 34 *Des convenances* stellt der Nachmann seinen Gewährsmann nicht vor, sondern er zieht ihn an der Hand herbei.

⁴⁾ Var. 35 zu Ssp. II 36 § 5 bei Homeyer.

allein eigen, deutet der gefangene Dieb mit der flachen Hand auf den Mann zurück, den er als Gewähren benennen möchte. Wie der Nachmann auf seinen Gewähren, so deutet in D 22 b Nr. 1, O 39 a Nr. 2 der Bürgensteller auf den Bürgen mit dem Finger.¹⁾ Aber um diesen Fingerzeig analog dem vorigen zu beurteilen, würden wir nur in der Parallele zwischen ‚Bürgenzug‘ und ‚Gewährenzug‘, dem Vorstellen des Bürgen und dem Vorstellen des Gewähren einen Anhalt finden,²⁾ und in D 39 a Nr. 1, H 15 a Nr. 1 (Taf. XVI 9) ist der Ritus des Bürgenstellens kein Zeigen, sondern ein Hinschieben.

Ein Stück des Prozeßformalismus könnte den Illustratoren vorschweben, wo sie eine Prozeßpartei oder einen Parteivertreter mit dem Finger auf den Gegner zeigen lassen, wie in D 38 b Nr. 1, 40 b Nr. 1, 2, 42 b Nr. 1, 44 b Nr. 1, 69 a Nr. 4, 71 b Nr. 1, 2, 72 a Nr. 5, 84 a Nr. 4, H 14 b Nr. 1, 16 b Nr. 1, 18 b Nr. 1, 20 b Nr. 2, 2 b Nr. 6 (Taf. XVI 4, XVIII 5, XX 6, XXII 10, II 6), auch D 19 a Nr. 2 (= O 32 b Nr. 3) u. dgl. m. Es gab Fälle, wo eine Partei den Gegner nicht mit seinem Namen, sondern nur mit dem Demonstrativpronomen bezeichnen konnte oder zu bezeichnen brauchte.³⁾ Daß dann das hinweisende Wort nicht von einer hinweisenden Gebärde begleitet worden wäre, läßt sich schwer denken. Vgl. aber oben S. 205 f.

In D 19 a Nr. 2, O 33 a Nr. 2 illustriert der Fingerzeig das vom Text ausdrücklich dem Kläger auferlegte ‚Weisen‘ der Wunde, die ihm der Beklagte zugefügt hat.⁴⁾ Darnach beurteilt sich vielleicht auch die Figur des bärtigen Mannes, der in O 24 b Nr. 1 seinen entblößten rechten Arm aufstreckt und mit dem linken Zeigefinger auf die Haare unter seiner Achsel deutet. Er ‚weist‘ die Merkmale nach, woran man nach dem Text (I 42 § 1) seine Mündigkeit erkennt. Aber zu Ssp. I 68 § 2 und III 5 § 5 ist das *bewisen* durch ein bloßes Vorzeigen veranschaulicht. Bei der ersten Stelle weist in D 21 a Nr. 2 nur einer der Geschlagenen auf seine Wange, während ein anderer seine verletzte Hand vorstreckt; ähnlich in O 36 b Nr. 2, wo noch ein dritter seinen Mantel geöffnet hat, um die Beulen an seinem Leib sehen zu lassen. Bei der zweiten Stelle besteht das *bewisen* eines gefallenen Tieres nach D 37 a Nr. 5, H 13 a Nr. 5 (Taf. XV 1) im Vorweisen seiner Haut über einem Stock, nach O 65 b Nr. 1 im Vorweisen der Leiche. Demnach hat schon der Zeichner von X nicht streng an einer und derselben Form der sogenannten ‚leiblichen Beweisung‘ festgehalten. Allerdings wäre auch zu bedenken, daß sich das Formbedürfnis nicht stets mit gleicher Stärke geltend zu machen brauchte. Beim ‚Beweisen‘ von Wunden z. B. mußte man eher den Zeigefinger zu Hilfe nehmen als beim ‚Beweisen‘ eines ganzen Körperteiles oder einer beweglichen Sache, schon weil von der Zahl der Wunden die Zahl der möglichen Beklagten abhing (Ssp. III 46 § 2).

Wenn in O 37 a Nr. 2 (Gegensinn) der Gerichtsbote, der den Kläger in den Besitz des erstrittenen Hauses setzt, mit dem rechten Zeigefinger auf dieses deutet, so entspricht dies dem Text (Landr. III 70 § 1); denn er soll ihn *inwisen*.

¹⁾ In O 66 b Nr. 2 (zu Ssp. III 9 § 4) scheint er mit der flachen Hand auf den vor ihm stehenden Bürgen zu weisen.

²⁾ Das Stellen eines Prozeßbürgen wie in D 0 a. a. O. betrifft auch eine Miniatur in der Berliner Beaumanoir-Hs. (zu c. 48 *des plegeries*). Dort aber zeigt der Steller nicht auf seinen Bürgen, sondern er hebt beide Hände empor.

³⁾ Formulare in der Glossa zu Ssp. I 62 § 5, Freiberg. Stadtr. I 22, 36. Vgl. auch die Fälle ebenda VII 3, XIX 6, XX 3, XXIII 3, und die Formel des Vorsprechers XXXI 22.

⁴⁾ Eine ähnliche Darstellung in der französ. Digestenhs. Clm. 14022 zu L. IX *Si quadrupes*.

Kein Bestandteil des Rechtsformalismus, doch einer vom Ssp. selbst vorausgesetzten Geflogenheit des täglichen Lebens entnommen ist die Fingerbewegung, womit in D 9 a Nr. 2¹⁾ der Schwabe an den Gelenken seines ausgestreckten Armes den Grad seiner Verwandtschaft zum Erblasser abzählt. Er „gestuppt sich zur Sippe“, wie es im illustrierten Text I 17 § 1 und außerdem im Urtext auch I 3 § 3 verlangt, d. h. er setzt die Fingerspitze auf die Punkte,²⁾ welche die Verwandtschaftsgrade darstellen, auf dem Bilde allerdings sich nicht ganz an den richtigen Stellen befinden. Noch von einem andern Fingerzeig läßt sich mit Sicherheit sagen, daß er dem gemeinen Leben abgesehen ist, nämlich von dem, womit in W 35 b Nr. 5, O 53 a Nr. 3 Einer seine Hunde auf Schweine und Gänse hetzt.

Das ganze nun übrig bleibende Material hat ausschließlich subjektiv-symbolischen Charakter. Es wiederholt sich jenes Deuten auf Zeichen, auf die eigenen Körperteile, auf Szenen und Bilder, auf Personen und Sachen, die wir von 206 ff., 180 f., 192 her, sowie aus der Einleitung von D S. 28 kennen. Die Beispiele zu vermehren würde nichts austragen.

In der angeführten Einleitung S. 28, 30 wurde auch schon bemerkt, daß diese Kunstmittel nichts weniger als in der Ssp.-Illustration neu sind. Mittlerweile fand sich auch die unmittelbare Quelle, woraus der Künstler von X sie bezogen hat.³⁾ Wie weit er mit eigener Erfindung über seine Muster hinausgegangen, vermögen wir nicht festzustellen, da von seiner Vorlage nur wenige Bruchstücke erhalten sind. Aber sicherlich hat er mehr entlehnt, als gerade diese letzteren bieten. Denn außer in den Ssp.-Bildern begegnen vom subjektiv-symbolischen Zeigegestus noch manche andere Anwendungen in Miniaturen, die von jenen ganz und gar nicht abhängen. Das Deuten auf wachsende Pflanzen, wie insbesondere in D 60 b Nr. 1, 2 oder 77 a Nr. 3, kommt zu sehr verwandtem Zweck in der französischen Digestenhs. Clm. 14022 bei L. VII *De usufructu* vor. Ebendort bei L. XVII *Mandati*, aber auch in der Manessischen Liederhs. (Taf. 52) deutet ein Auftraggeber nach der Richtung, in der er seine Boten ausschickt, wie in D 80 a Nr. 2, auch 53 b Nr. 1, 79 a Nr. 3, 84 a Nr. 5, 88 a Nr. 2. Daß der Richter auf den Mann zeigt, der vor ihm eine Prozeßbürgschaft übernimmt, wie in H 14 a Nr. 1, 15 a Nr. 1 (Taf. XV 7, XVI 9), D 39 a Nr. 1, findet sich ebenso in der Berliner Beaumanoirhs. bei c. 43 *des plegeries*. Zweifellos hatte die Kunsttradition schon bis gegen 1300 einen ansehnlichen Vorrat solcher Typen aufgespeichert. An der nötigen Zeit hiezu hatte es ihr auch nicht gefehlt. Denn schon die altchristliche Kunst bediente sich des subjektiv-symbolischen Zeigegestus⁴⁾ und die frühmittelalterliche verwertete ihn weiter, z. B. im Echternacher Evangeliar (938—92), wo fol. 77 a⁵⁾ Leute, die über einen Weingarten verhandeln, auf ihn mit Fingern deuten, obgleich sie durch einen mächtigen Turm von ihm getrennt sind. Das subjektiv-symbolische Deuten auf das eigene Ohr oder Auge oder den eigenen Mund war schon gegen 1150 der Psalterillustration geläufig.⁶⁾ Wie vollständig aber auch hier die Ssp.-Illustration wieder im Banne alter

¹⁾ Auch in O 15 b Nr. 1, wo nur die Ringe am ausgestreckten Arm des Schwaben fehlen.

²⁾ Vgl. über *stippe* und *stippen* Gruppen Teut. Altertümer 30 f.

³⁾ Amira D. große Bilderhs. v. Wolframs Willehalm (oben 166 N. 5), insbes. S. 230—232.

⁴⁾ Sittl. Gebärden 301 flg.

⁵⁾ Jahrb. d. Altertumsfreunde i. Rheintland LXX Taf. 9.

⁶⁾ Einleitg. zur Ausgabe der Dresdener Bilderhs. S. 30. Vgl. übrigens auch die Cisterzienser-signa bei Du Cange s. v. *Signum* 9: „Pro signo audiendi tene digitum contra aurem . . . Pro signo videndi digitum pollici proximum pone subtus oculum“; Leibnitz Opp. (Dutens) VI 2 p. 207, 211; Guilielm. Hirsaug. Const. I 23.

Kunstüberlieferung steht, erkennen wir an der oben S. 208 erwähnten Variante des Fingerzeigs. Denn das Zeigen mit dem zweiten und dritten Finger, dem Anschein nach aus einem alten Redegestus entwickelt, war in der frühmittelalterlichen Malerei ein beliebtes Motiv gewesen.¹⁾ Gegen 1300 dagegen kommt es außerhalb der Ssp.-Bilder nur noch selten vor.²⁾

6. Der Befehlsgestus. Mit der Innenfläche vorwärts gekehrt wird die Hand samt dem Unterarm regelmäßig so erhoben, daß dieser mit dem ebenfalls erhobenen Oberarm ungefähr einen rechten Winkel bildet; mit Ausnahme des Zeigefingers, der mehr oder weniger steif ausgestreckt bleibt, werden alle Finger dicht aneinander liegend eingekrümmmt. Die Hand selbst kann zum Unterarm in derselben Achse (Fig. 6 a) oder aber im Winkel steil stehen (Fig. 6 b). Varianten ergeben sich leicht aus der Armhaltung oder aus dem Mitaufstrecken des Daumens (Fig. 6 b), in O jedoch auch ein paarmal aus dem Mitaufstrecken des dritten Fingers. Zweifelhaft bleibt es übrigens an nicht wenigen Stellen, ob eine von Nr. 5 verschiedene Gebärde vorliegt.

Aus unzähligen Martyriien kennt man diese Gebärde, die dort den gebietenden oder drohenden Wütterich zu charakterisieren pflegt. Aber auch sonst ist sie in der frühmittelalterlichen³⁾ Kunst als Zeichen des Befehls typisch. Mit ihr verbietet der Herr dem ersten Menschenpaar, von den Früchten des Baumes zu essen, schickt Isaak den Esau auf die Jagd, befiehlt der Pharaos das Hängen des Pfisters und die Erhöhung des Schenken, der ägyptische Joseph die Verhaftung des Simeon, das Einpacken seines Bechers, den Verkauf des Getreides, König David die Volkszählung, erweckt Christus Tote und heilt er Kranke, ordnet Jemand einen Bau an u. s. w.⁴⁾ Bei Herrscherfiguren ist sie geradezu Attribut geworden.⁵⁾

Dieser Kunstüberlieferung ordnen sich auch die Ssp.-Bilder ein, indem sie den Richter oder den Herrn, von dem der Text sagt, daß er ‚gebiete‘, mit dem Befehlsgestus ausstatten, z. B. D 19b Nr. 3, 72a Nr. 4, b Nr. 1, 83a Nr. 2, 88a Nr. 2, 91a Nr. 2, H 22b Nr. 2 (Taf. XXIV 9), und ebenso wo man sich wenigstens dem Zusammenhang des Textes nach diese Personen als gebietend zu denken hat, wie den einen Strafvollzug befehlenden König oder Richter D 46a Nr. 4, 5, 17b Nr. 1, den ein Gesetz erlassenden Bischof Wichmann D 50b Nr. 5, H 24b Nr. 5 (Taf. XXVII 4), den Papst O 8a Nr. 3 (bei Spangenberg *Beytr. tab. VII*), Gott selbst als Gesetzgeber D 43a Nr. 2, H 19a Nr. 2 (Taf. XXI 2), den seinen Lehendienst heischenden Herrn D 85a Nr. 1, 58a Nr. 4, 87b Nr. 1 oder den seine Vassallen nach Lehenrecht zwingenden D 77a Nr. 3, den einen Bescheid erteilenden D 66b

¹⁾ Vgl. die Beispiele bei Beissel *D. Bilder der Hs. des K. Otto etc.* Taf. IX, Kraus *D. Miniaturen des Cod. Egberti* Taf. XV, Vöge *E. deut. Malerschule etc.* 228, 229, 296.

²⁾ Ein Beispiel Cgm. 51 (Tristan) fol. 107 b.

³⁾ Die altchristliche Kunst bevorzugt als Befehlsgestus noch den antiken Rede- (sog. Segens-) Gestus. Vgl. z. B. Garrucci *Storia dell' arte crist.* tav. 213, 218, 4, 219, 3, insbes. aber den Ashburnham-Pentateuch.

⁴⁾ Cmgall. 16 (c. 1300) fol. 9b unten, 30b unten, 42b. Cgm. 11 fol. 28b (c. 1300). Cgm. 5 fol 56b. Clm. 835 (c. 1250) fol. 15b, 149a (erste Reihe), 68b oben. Elfenbein bei Garrucci *Storia dell' arte crist.* tav. 148, 11—13. Berlin Ms. theol. lat. 2° 323 (c. 1110) bei Janitschek 95. Milstätter Genesis fol. 34b bei J. Diemer *Genesis u. Exodus* I 48. Vöge *Malerschule* 292.

⁵⁾ Paris. Ms. lat. 266 bei Janitschek 34/35. Cod. Cavensis Nr. 22 fol. 15, 150, 196 (Facsimile in *Cod. dipl. Cav.* III 36, 200, 248). Cgm. 11 fol. 39b, 40a b, 42. Revaler Hs. des Lüb. Rechts v. 1282 bei Nottbeck u. Neumann *Gesch. u. Kunstdenkmal der Stadt Reval* I 11 Abb. 3.

Nr. 5. Insbesondere kennzeichnet diese Handbewegung bestimmte einzelne Funktionen des Richters, die er nur kraft seiner Befehlsgewalt vornehmen kann: das Antwortgeboten D 16a Nr. 3, 50b Nr. 1, 81b Nr. 1, 82a Nr. 1, H 24b Nr. 1 (Taf. XXVI 10), das Urteilsfragen D 64b Nr. 1, 79a Nr. 5, 80a Nr. 1, 82a Nr. 5, das Erteilen einer Erlaubnis D 55b Nr. 4, viel öfter jedoch das Richten oder ‚Taidingen‘ überhaupt,¹⁾ weil auch dieses Ausübung der Befehlsgewalt ist, z. B. D 4a Nr. 6, 15a Nr. 3, 25a Nr. 3, 27b Nr. 3, 29b Nr. 3, 30b Nr. 4, 34b Nr. 5, 41b Nr. 1, 47b Nr. 4, 54b Nr. 3, 4, 72a Nr. 2, 76a Nr. 1, b Nr. 5, 77b Nr. 3, 81a Nr. 6, 83a Nr. 4, 84b Nr. 5, 87b Nr. 3, 5, 88b Nr. 3, 5, 89a Nr. 5, 90a Nr. 2, 5, H 13b Nr. 4, 14a Nr. 3, 16a Nr. 1, 21b Nr. 4, 23b Nr. 3, 24b Nr. 2, 26a Nr. 1 (Taf. XV 5, XVI 1, XVII 10, XXIV 1, XXVI 2, XXVII 1, XXVIII 5), O 7a Nr. 2—5 (bei Spangenberg *Beytr. tab. VI*), 27a Nr. 3, 34b Nr. 3. Der Befehlsgestus ist eben zum präsumtiven Attribut des Richters geworden, wie er präsumtives Attribut anderer Befehlshaber ist, z. B. des Königs D 13b Nr. 1, 47a Nr. 1, 2, b Nr. 3, 50b Nr. 2, 52a Nr. 1, H 21a Nr. 2, 3 (Taf. XXIII 5, 6), O 15a (bei Lübben *Ssp.* 18/19), — des Dienstherrn H 18b Nr. 3, 27a Nr. 5 (Taf. XX 8, XXIX 10), D 42b Nr. 3, 53a Nr. 5, — des Lehenherrn D 59b Nr. 1, 60b Nr. 3, 61a Nr. 3, 66b Nr. 3, 69b Nr. 2, 72b Nr. 3, 76a Nr. 5. Vom Befehlshaber geht dann sein Gestus auf seinen Boten über, der einen Befehl z. B. eine Ladung überbringt, D 48b Nr. 3, 79b Nr. 5, 80a Nr. 1, 2, 83b Nr. 6 (vgl. auch oben S. 174, Note 2), H 22b Nr. 2 (Taf. XXIV 9).

Die Grundbedeutung war indes nicht Ausübung einer Befehlsgewalt, sondern — wie sie es noch heute im Leben ist — Aufforderung zur Aufmerksamkeit. In der frühmittelalterlichen Malerei kann daher die Erhebung des Zeigefingers jede eindringliche Rede begleiten, so z. B. wenn der ägyptische Josef zu seinen Brüdern spricht: *Vos cogitastis de me malum, sed vobis convertitur in bonum* Clm. 13002 (a. 1158) fol. 4a, Clm. 17403 fol. 6b, oder der himmlische Bräutigam zu den törichten Jungfrauen: *Amen dico vobis, nescio vos* Clm. 835 (c. 1250) fol. 71b.²⁾ Das Erheben des Zeigefingers bezeichnet einen Fluch bei einem Heiligen, wenn dieser den Leser anredet: *Quicunque librum vitae defraudaverit vel literas deleverit per malitiam suam, deleatur nomen ejus de libro viventium; amen, fiat, fiat*, fiat Paris bibl. nat. lat. bei Bastard VII 1 Nr. 213, aber auch in der Milstätter Genesis fol. 23a bei dem Noe, der *vluchot sinem sun Cham* (bei J. Diemer I 31). Ebenso gut kann es einen Segen unterstützen wie bei dem den Jakob segnenden Isaak ebendort fol. 35b (a. a. O. 49) oder einer Bitte Nachdruck geben wie bei dem der hl. Katharina zuredenden Maximinus, wo der Maler beschreibt: *demulcet precibus rex mentem virginis hujus*, Clm. 3900 (c. 1250) fol. 4a, — oder eine Einladung wie bei den Boten des reichen Mannes, die sein Gastgebot ausrichten, im Echternacher Evangeliar.³⁾ Ganz besonders eignet sich dieselbe Gebärde auch zur Begleitung einer Frage, z. B. Christi an die Ehebrecherin:

¹⁾ So auch in der französ. Digestenhs. Clm. 14022 zu L. XIII *de condicione furtiva* (c. 1300), — auf dem Taufbecken im Dom zu Hildesheim (c. 1250 Salomo).

²⁾ Andere Beispiele: Echternacher Evangeliar fol. 76b: der pater familias schickt die Arbeiter in seinen Weingarten (*Jahrb. der Altertfr. i. Rheinland* LXX Taf. 9). — Clm. 835 fol. 69b (Jesus redet mit der Samariterin), — Clm. 13002 fol. 3b (Kyros redet mit dem gefesselten Krösus). — Cmgall. 16 fol. 27b (die Engel reden mit Abraham u. Sarah), 74b (ein Bote überbringt eine Nachricht; — David spricht zu den Gibeonitern). — W. Grimm *Ruolandes Liet Atlas* Nr. 3, 7, 8, 10, 27, 34, 36.

³⁾ A. a O. Taf. 10 und bei Janitschek *Deut. Malerei* 69.

mulier qui sunt qui te accusant? Clm. 835 fol. 70a, oder der Fragen, die Daniel den beiden Alten, Belsazar dem Daniel, Holofernes seinen principes vorlegt ib. 106a, b, 108a.¹⁾ In dem unmittelbaren Muster der Ssp.-Illustration, der großen Bilderhs. von Wolframs Willehalm, dient der Befehlsgestus schon zum Ausdruck nicht mehr bloß des Zuredens, Drohens, Ratschlagens, sondern überhaupt alles lebhaften Sprechens²⁾ wie bei dem mit Gyburg disputierenden Terramer, bei den sich unterhaltenden Gästen.

In der Grundbedeutung selbst begegnet der Befehlsgestus auch in D 62a Nr. 1, H 4a Nr. 1 (Taf. IV 1): der Herr zieht Zeugen darüber, daß sein Mann ihm ein Lehen ableugnet. Aus der Grundbedeutung erklären sich ferner verschiedene Anwendungen des Befehlsgestus in der Ssp.-Illustration. Man bedient sich seiner bei einer Beratung D 82a Nr. 2, b Nr. 2, 3, 83b Nr. 5, 6, 18b Nr. 2, bei einer Belehrung 30b Nr. 4 und darum namentlich beim Staben eines Eides 81b Nr. 5, a Nr. 4, bei einer Rechenschaftsablage 11a Nr. 2, bei einer Warnung 12b Nr. 5, beim Abgeben eines Zeugnisses D 20b Nr. 2, 27b Nr. 4, 5, 54a Nr. 6, 65b Nr. 1, 71a Nr. 3, 89a Nr. 5, 55a Nr. 2, 3, beim Wählen, O 29b Nr. 3,³⁾ besonders oft aber beim Finden eines Urteils D 17b Nr. 2, 26b Nr. 4, 27b Nr. 4, 46a Nr. 5, 50a Nr. 1, 4, 58a Nr. 4, 75a Nr. 2, 78b Nr. 3, 79a Nr. 5, b Nr. 3, 82a Nr. 3, 5, 84a Nr. 2, 87a Nr. 5, 91b Nr. 1, H 21b Nr. 4, 24a Nr. 3, 4⁴⁾ (Taf. XXIV 1, XXVI 7, 8), O 39a Nr. 3, 68b Nr. 3, — beim Anbringen einer Forderung oder Klage D 19a Nr. 4, 28a Nr. 4, 31a Nr. 1, 37a Nr. 5, 44b Nr. 1, 49b Nr. 3, 53b Nr. 5, 54b Nr. 3, 55a Nr. 1, b Nr. 4, 58b Nr. 1, 62b Nr. 4, 64a Nr. 1, 71b Nr. 2, 79b Nr. 2, 83a Nr. 4, 89b Nr. 1, W 34a Nr. 4, H 13a Nr. 2 (Taf. XIV 7), O 27b Nr. 3, 50b Nr. 2, 51a Nr. 1, 61a Nr. 1, — aber auch beim Antworten auf die Klage, insbesondere beim Vorbringen von Einwänden D 30b Nr. 5, 37a Nr. 5, 38b Nr. 1, 42b 1, 50b Nr. 2, 52b Nr. 1, 56a Nr. 1, 79b Nr. 3, 81b Nr. 1, 82a Nr. 1, 2, b Nr. 2, W 34a Nr. 2, O 41b Nr. 2, 50b Nr. 2, überhaupt aber beim Erheben einer Behauptung oder eines Widerspruchs oder eines Vorbehalts D 41b Nr. 4, 51a Nr. 4, b Nr. 1, 53b Nr. 2, 61b Nr. 4, 62a Nr. 1, 65a Nr. 1, 3, 4, 69b Nr. 2, 71b Nr. 1, 74b Nr. 5, 76a Nr. 1, 5, 86b Nr. 1, dann wieder beim Erteilen einer Zustimmung D 9b Nr. 5, 12b 5,⁵⁾ beim Vortrag des Vorsprechers D 50b Nr. 1, 79a Nr. 5, ferner beim Abreden eines Vertrags D 51b Nr. 4, 67b Nr. 1, 2, 68b Nr. 1, 4, 90a Nr. 2, vornehmlich über ein Gewette D 45b Nr. 3, 48b Nr. 4, 49a Nr. 1—4, 78b Nr. 4, 82b Nr. 5, 83a

¹⁾ Vgl. auch den fragenden Achis im *Psalterium aureum* zu S. Gallen bei Rahn Taf. VIII, dazu Rahn S. 31, den fragenden Herrn aus der Heidelb. Hs. des Wälschen Gastes bei Vogt u. Koch *Gesch. der deutsch. Literatur* 208/209.

²⁾ Ebenso wie in der späteren Malerei; s. z. B. Kraus *Maness. Hs.* Taf. 33, 38, 93, 96, 110, 119, 124, 126.

³⁾ Vielleicht auch H 21a Nr. 2 (Taf. XXIII 5), D 47a Nr. 2, wo ich aber doch für wahrscheinlicher halte, daß, ebenso wie die geistlichen Vorwähler im vorausgehenden Bilde von H, der Erztruchseß und der Erzmarschall mit dem Zeigefinger auf den König deuten. A. Mg. R. Schröder *Neue Heidelb. Jahrbücher* VIII (1898) S. 5 Note 3 und P. Puntschart *Mitteil. des Instit. f. österr. Geschichtsf.* XXV 666. Ganz sicher nicht hieher gehört H Taf. XXIII 6, wo genau so wie in Nr. 4 nur ‚Fingerzeige‘ stattfinden, ebenso wenig aber D 47a Nr. 1, wo der Fingerzeig durch den Segengestus (oben S. 202) ersetzt ist.

⁴⁾ Hiezu vgl. oben 172 Note 2, 171 Note 1.

⁵⁾ Aber nicht auch 15b Nr. 5, wozu das genau entsprechende Bild aus W bei Gruppen *Teut. Altert.* Taf. zu S. 1 (oben) reproduziert ist. Gruppen a. a. O. 2 und Homeyer zu Ssp. I 52 § 1 sehen den Fingerzeig der beiden ersten Figuren, über dessen Bedeutung nach S. 183 oben gar kein Zweifel aufkommen kann, für die Gebärde der Einwilligung an. Über einen anderen Irrtum s. unten Nr. 29.

Nr. 2, 3, 6, b Nr. 1, 3, 86b Nr. 3, H 22b Nr. 3, 23a Nr. 1—4 (Taf. XXIV 11, XV 5, 7—10), und bei der Übernahme einer Bürgschaft D 20b Nr. 1, 67a Nr. 3 oder einer Gewährschaft D 37a Nr. 3, 53b Nr. 4, weiter beim Aufkündigen eines Lehens D 89b Nr. 2, — beim Stellen einer Frage D 61a Nr. 2, 78b Nr. 1, 82a Nr. 5, b Nr. 1, 2, — beim Beschießen eines Dorfstatuts D 52b Nr. 5, — beim Verfesten D 41a Nr. 3, 48b Nr. 1, und beim Aufheben der Verfestung D 22a Nr. 5, 39a Nr. 1, H 15a Nr. 2 (Taf. XVI 10), O 38b Nr. 2.

An die Bedeutung des Aufforderns zur Aufmerksamkeit schließt sich die des Aufmerkens. So schon außerhalb und vor der Ssp.-Illustration in der Berliner Eneidhs.,¹⁾ im Clm. 13002 (a. 1158) fol. 4a (David bei seiner Krönung) und darnach in Clm. 17403 (vor 1230) fol. 6b, im Clm. 3900 (c. a. 1250) fol. 6a (zuschauender Spatarius bei einem Martyrium),²⁾ in der schon angeführten Willehalmhs. (N IIa, Zuschauer bei Willehalms Versuch, die Stange des Rennwart zu heben). Im Ssp. kann die ‚Befehlsgebärde‘ den beobachtenden Zeugen D 37a Nr. 3, 62a Nr. 1, den im Lehengericht aufmerkenden Mann D 83b Nr. 4, den Empfänger einer Botschaft oder einer Mitteilung D 83b Nr. 6, 53b Nr. 1, O 37a Nr. 4, aber auch den Boten, der seinen Auftrag entgegen nimmt D 46a Nr. 4, 79b Nr. 5, 87b Nr. 2, und ebenso den Empfänger eines Eides D 61b Nr. 1, 62b Nr. 2 kennzeichnen. Vielleicht hängt es damit auch zusammen, dass bei Zahlungen der Künstler bald die eine bald die andere Partei den Finger erheben lässt D 32b Nr. 1, 43b Nr. 4—6, 67a Nr. 1, 85a Nr. 6, 86b Nr. 2, H 18a Nr. 3, 28a Nr. 6, 29b Nr. 5 (Taf. XX4, XXXI 2, XXXII 8), O 48a Nr. 3, 73b Nr. 3.

Zuweilen wird man zweifeln, ob man es mit dem Befehlsgestus oder mit dem Fingerzeig (oben Nr. 5) zu tun hat, — an Stellen, wo vielleicht schon die Zeichner nicht unter sich einig waren, weil eben, wie bemerkt, die beiden Gebärden unter Umständen miteinander verwechselt werden können. So z. B. in D 60a Nr. 2 bei dem Lehenherrn, der dem Text zufolge seinem Vassallen das Gut ‚beweist‘, oder in D 54a Nr. 2, 91a Nr. 5 bei dem Oberherrn, der den Untervassallen an einen neuen Herrn ‚weist‘. Die Gebärden möchte man auf den ersten Anblick hin für Befehlsgesten halten. Aber dem Text wäre der Fingerzeig gemässer, und an einer entsprechenden Stelle in H (28a Nr. 2, Taf. XXX 10) liegt dieser unverkennbar vor.

Einer Mitbewegung der andern Hand bedarf der Befehlsgestus nicht. Oftmals findet überhaupt keine statt. Sonst wechselt eine mit einer andern. Häufig kommen hinweisende Begleitgebärden, insbesondere zeigende Finger vor, wodurch die Lebhaftigkeit des Eindrucks eine Steigerung ins Übertriebene empfängt, wie z. B. D 24b Nr. 3 (König), 26a Nr. 3 (Richter), 27b Nr. 4 (Urteiler), 38a Nr. 3 (Richter), 39a Nr. 1, 2 (Richter), 40b Nr. 2, 4 (Richter), 50b Nr. 1 (Vorsprecher) u. s. w. Auch für diese Kombination zweier hinweisender Gebärden hatten die Ssp.-Illustratoren Vorbilder in der frühmittelalterlichen Malerei³⁾ und insbesondere wieder in der großen Bilderhs. des Willehalm (N I b,⁴⁾ II a, b).

¹⁾ Fr. Kugler *Kleine Schriften* I 50.

²⁾ Photogr. Teufel Pl. Nr. 1245. — Andere Beispiele Cgm. 11 (c. 1300) fol. 41b, 42b, 43b.

³⁾ Vgl. z. B. das Bruchstück bei E. W. Bredt *Katalog der ma. Miniaturen des germ. Nat.-Mus.* Taf. I (Kat. Nr. 11, gegen 1200).

⁴⁾ *Anzeiger f. Kunde d. deutsch. Vorzeit* 1882 Sp. 117 und Essenwein *Kulturhist. Bilderatlas* Taf. XXXIII 2.

Wie weit der Befehlsgestus in der Symbolik des Rechts eine Rolle gespielt hat, läßt sich kaum bestimmen, weil es an allen festen Anhaltspunkten gebreit. Wohl wissen wir teils aus dem Ssp. selbst, teils aus anderen literarischen Quellen, daß beim Verfesten, beim Aufheben einer Verfestung und bei Gelöbnissen das Aufstrecken eines oder zweier Finger zu den Geschäftsformen gehörte (s. unten 217, 218). Allein gerade die Bilder zum Ssp. werden uns alsbald (unter Nr. 7) darüber belehren, wie sich dieses Fingerstrecken von dem beim Befehlsgestus unterschied. Denken ließe sich nun freilich an ein späteres Eintreten der einen für die andere Gebärde. In jenen Fällen jedoch würde diese Annahme nicht mehr für sich haben, als die einer willkürlichen oder mißverständlichen Substitution, etwa der allgemeiner bekannten für die minder geläufige Handbewegung, durch die Zeichner. Nach R. Schröder¹⁾ wäre ein Relief der Marcussäule heranzuziehen, das eine Zusammenkunft von zwei Barbaren mit dem Kaiser in dessen Lager darstellt. Der zunächst vor dem Kaiser stehende Ankömmling erhebt den rechten Unterarm und die Hand in seitlicher Haltung, indem er Zeige- und Mittelfinger ausstreckt und die übrigen Finger einkrümmmt. Dies soll ein germanisches Treugelöbnis darstellen, wofür als Zeugnisse die Ssp.-Bilder angerufen werden. Daß der sicher nachweisbare Gelöbnisgestus in den Ssp.-Bildern ganz anders aussieht, wurde soeben hervorgehoben. Aber auch den ‚Befehlsgestus‘ derselben Bilder können wir mit der Gebärde des Barbaren auf dem Relief nicht gleich setzen. Nur ausnahmsweise, nur in O und vielleicht nur unter dem Einfluß einer Reminiszenz an den alten sog. ‚Segens‘-, d. h. einen Redegestus (oben 202) kommt der Befehlsgestus mit zwei ausgestreckten Fingern vor. Auch die seitliche Haltung der Hand des Barbaren stimmt nicht dazu. Außerdem ist es aber überhaupt höchst fraglich, ob das Relief sich wirklich auf eine Rechtshandlung bezieht. Denn mindestens ebenso gut wie eine rechtlich relevante Erklärung kann die Gebärde des Barbaren auch einen Gruß ausdrücken, womit er dem Kaiser naht, da sie mit dem in der nachklassischen Kunst typischen Redegestus übereinstimmt.²⁾

Etwas anders beantwortet sich unsere Frage in einigen Fällen, wo nicht einmal literarische Andeutungen vorliegen. Es könnte eine Zeit gegeben haben, wo der Richter Befehle, wenigstens seine öffentlichen Dienstbefehle, mit dem Befehlsgestus zu begleiten hatte. Dafür würde jener Richtertypus sprechen, dessen zähe Ausdauer durch die ganze Kunst seit dem Frühmittelalter doch auffällt. Wenn ferner die gleiche Gebärde bei Urteilern und Wählern begegnet, so könnte, wie S. 199, 200 gezeigt, auch dies insoweit der Symbolik des Rechts entsprochen haben, als es sich um die Gebärde nicht beim Folgen, sondern beim eigentlichen Finden des Urteils, beim Erteilen des Kürspruchs handelte.

7. Die Gelöbnisgebärde. Sie unterscheidet sich von der vorigen im Wesentlichen nur dadurch, daß die Handfläche einwärts gekehrt ist (Fig. 7 a, b). Eine (übrigens seltene) Variante kann sich aus einer schrägen Handhaltung ergeben (Fig. 7 c). Bei unbeholfener Zeichnung wie in H kann unsere Nr. 7 zum Verwechseln ähnlich der Nr. 2 oder auch der Nr. 5 ausfallen. Eine Variante, wobei neben dem Zeigefinger auch der Mittelfinger aufgestreckt wird, scheint nicht vorzukommen.

Gelöbnisgebärde nenne ich diesen Gestus, weil er gewöhnlich bei Personen vorkommt, die ein Gelöbnis ablegen D 68 b Nr. 1, 3, 72 a Nr. 3, 74 b Nr. 4, insbesondere beim Ver-

¹⁾ Neue Heidelb. Jahrbücher VII (1898) 3 ff.

²⁾ Sittl Gebärden 286 Note 1.

äußerer, der eine Gewährschaft übernimmt D 7 a Nr. 4, 74 a Nr. 1, bei Einem, der ein Gewette verspricht O 47 b Nr. 2, bei Einem, der sich für einen Andern verbürgt D 39 a Nr. 1, 73 b Nr. 5, H 14 a Nr. 1, 14 b Nr. 2, 15 a Nr. 1 (Taf. XV 7, XVI 5, 9, 4. Figur), O 39 a Nr. 2. Daß man eine Gewährschaft „mit vingeren (vingere) und mit zungen“, „digo et lingua“ gelobe, sagen Lehenr. 26 § 1, 53 und Vetus auctor I 122. Von der Klagewähr, die man nach dem Landr. II 15 § 1 mit der Hand gelobt, sagen die Goslarischen Statuten 81 (32, 23), man „tue“ sie „mit seinem Finger“. Vom Versprechen eines Gewette (*emenda*) setzt der Rechtsbrief Heinrichs des Erlauchten für Altenburg von 1256 voraus, es geschehe üblicher Weise durch *digitum levare infra quatuor scampna*.¹⁾ Aus andern Quellen erfahren wir, daß man im nämlichen Sinne mit dem Finger jedes Gelöbnis tun mußte oder doch wenigstens konnte,²⁾ daß ferner der Ritus regelmäßig im Aufstrecken eines Fingers der rechten Hand bestand³⁾ und daß man endlich diese Gebärde in Niedersachsen *stippen* (pungere), *upstippen*, in Oberdeutschland *stupfen* nannte.⁴⁾ Aus den Sachsen-Spiegel-Bildern aber lernen wir den Vorgang genauer kennen und insbesondere von den andern hinweisenden Gebärden unterscheiden.

Nach diesen Bildern beschränkt sich aber die „Gelöbnisgebärde“ so wenig wie das *upstippen* nach den geschriebenen Zeugnissen auf das Geloben. Sicher kommt es noch vor beim Verfesten und beim Aufheben der Verfestung. Daß „der Richter und das Land Einen aus der Verfestung lassen sollen mit Fingern und mit Zungen so, wie man ihn in die Verfestung tat“, will der Text des Landr. II 4 § 1. Dem entspricht bei dieser Textstelle der sehr deutliche „Gelöbnisgestus“ des Richters und ein milder deutlicher von zwei Dingleuten in O 38 b Nr. 2, sowie bei Landr. III 17 § 1 der „Gelöbnisgestus“ der zwei ersten Figuren (Dingleute) in H 15 a Nr. 1 (Taf. XVI 9),⁵⁾ weiterhin aber auch der „Gelöbnisgestus“ von zweien der in D 30 b Nr. 4 vor dem Richter stehenden Männer (4. und 6. Figur), weil dort gemäß dem Text (cap. 45) der wegen Ungerichts Dingflüchtige verfestet wird. In H 17 a Nr. 4 (Taf. XIX 4)⁶⁾ stehen hinter dem Manne, der verfestet, dann in die Acht verfallen war und jetzt schwört, vor den Richter kommen zu wollen (Landrecht III 34 § 1), zwei Männer mit unserm Gelöbnisgestus: sie haben mitgewirkt bei der Verfestung. Daß jeder Dingmann ebenso wie der Richter einen Finger aufrecken mußte, sagen Rechtsaufzeichnungen ausdrücklich.⁷⁾ Gerechtfertigt ist übrigens der Gelöbnisgestus

¹⁾ Bei Gengler *Deutsche Stadtrechte* 7.

²⁾ J. Grimm *Rechtsaltert.*⁴ I 195. P. Puntschart *Schuldvertrag* 357 f., 346, 364.

³⁾ In der Spätzeit kommt es vor, daß man zwei Finger aufstreckt, Homeyer *Richtsteig* 389, Puntschart a. a. O. 358 Note 2, wo aber auch Stellen zitiert sind, die nicht hergehören. Ebenfalls nichts hier zu schaffen hat die jetzt bei J. Grimm zitierte Urk. aus *Mon. boica* XXV 344, wo es sich um eine Eidesleistung handelt.

⁴⁾ Gruppen Teut. *Altertümter* 30 f. J. Schilter *Antiquitates* III s. v. *Stupfen*. Auf eine ganz andere Gebärde beziehen sich die Ausdrücke *[uf-]stippen*, *[auf-]stupfen* bei Frisch *Teutsch-latein. Wörterbuch* s. vv., wozu Grimm a. a. O. 196 zu vergleichen.

⁵⁾ Weber *Teut. Denkmäler* Sp. 32 hält diese Figuren für Kläger oder Bürgen. Als Bürgen wären sie überflüssig, da die vierte Figur den Bürgen vorstellt. Als Kläger sind sie wegen der Gestikulation unmöglich.

⁶⁾ Über das Verhältnis dieses Bildes zu D 41 a Nr. 4 s. *Genealogie* 360. In O fehlt die Komposition gänzlich.

⁷⁾ Freiberg. Stadtr. 21 § 2, 28 § 11. Goslar. Stat. 57.

bei diesen Aktionen, weil das Verfesten und das Lassen aus der Verfestung innerlich mit dem Gelöbnis verwandt sind. Das Verfesten heißt gerade im Gebiet des sächsischen Rechts ein *verloben* (*vorloven*),¹⁾ und so wird das Herauslassen ein Geloben (des Friedens) sein.

Angesichts eines Meißenischen Werkes wie der Sachsen-Spiegel-Illustration fällt es auf, daß man nach dem sogenannten Meißenischen Rechtsbuch beim Verfesten zwei Finger aufstrecken soll.²⁾ Dieses nennt das Rechtsbuch ein *sweren*, d. h. der Gelöbnisgestus ist durch den Schwurgestus ersetzt.³⁾ Schwerlich hat der Verfasser die Angabe aus einer unmeißenischen Quelle geschöpft.⁴⁾ Wahrscheinlicher ist, daß zu seiner Zeit, die mindestens um ein halbes Jahrhundert später als die Entstehungszeit der Sachsen-Spiegel-Illustration fällt, in Meißen selbst eine Änderung der Form eingetreten war. Anzeichen dafür, daß man damals wie anderwärts so auch in Meißen den alten Gelöbnisritus schon lange nicht mehr streng beobachtete, liegen nicht nur im Meißenischen Rechtsbuch,⁵⁾ sondern auch in den Sachsen-Spiegel-Bildern vor. Den Gelöbnisgestus, den die angeführte Darstellung in O 38 b Nr. 2 noch bewahrt, hat im entsprechenden Bilde der Zeichner von D 22 a Nr. 5 bei einer Figur durch den Befehls-, bei einer andern durch einen Redegestus ersetzt. Ebenso verhält er sich in 22 b Nr. 1 zu O 39 a Nr. 2, in 38 a Nr. 1, b Nr. 2 zu H 14 a Nr. 1, b Nr. 2 (Taf. XV 7, XVI 5) und teilweise auch in 39 a Nr. 1 (bei den zwei ersten Figuren) zu H 15 a Nr. 1 (Taf. XVI 9). In 41 a Nr. 4 ersetzt er die Gelöbnisgebärde der Dingleute in H 17 a Nr. 4 (Taf. XIX 4) durch den Schwurgestus; hier also stimmt er mit dem Meißenischen Rechtsbuch überein. Aber nicht erst der Zeichner von D, schon der von N erlaubte sich solche Änderungen. In O 67 b Nr. 2 entspricht dem Gelöbnisgestus des Bürgers aus H 14 b Nr. 2 die Schwurgebärde, in O 68 a Nr. 3 dem Gelöbnisgestus der Dingleute aus H 15 a Nr. 1 teils eine zurückweisende, teils eine Redegebärde. Umgekehrt findet sich der Gelöbnisgestus in unsern Hss. bei Figuren, denen er nicht gebührt. Schon Y erteilte ihn bei III 6 § 1 einem der Spieler (s. H 13 b Nr. 1, Taf. XV 2 und D 37 b Nr. 1); O 65 b Nr. 2 aber ergibt, daß der Illustrator von Y einen zeigenden Finger mißverstanden hat; denn in X wie in N schwebten noch die drei Würfel über den Spielern, von denen einer auf sie deutete. Einem ähnlichen Mißverständnis verdankt der Gelöbnisgestus der Vassallen in D 57 b Nr. 4, 5 seinen Ursprung; denn aus H 1 b Nr. 4, 5 (Taf. I 12, 13) ersehen wir, daß diese Vassallen auf die eine Frist symbolisierende Ziffer deuten.⁶⁾

Bei dieser Verwirrung der Gestikulation besteht die Wahrscheinlichkeit, daß auch an Stellen, wo wir es nicht nachweisen können, die Illustratoren dem Gelöbnisgestus eine andere Gebärde substituiert haben. Dies mag insbesondere in solchen Fällen gelten, wo

¹⁾ S. die Belege bei Homeyer *Richtsteig Landr.* 564, Haltaus *Gloss.* s. v. *Verloben*, Gruppen a. a. O.

²⁾ Rechtsbuch n. Distinktionen IV 20 dist. 1. Dazu vgl. noch IV 21 dist. 2, ferner Grimm *Weistümer* IV 678.

³⁾ Also nur ein äußerliches Zusammentreffen mit dem ostnordischen ‚Ausschwören‘!

⁴⁾ Bei der Auflösung verlangt er ebenfalls das Aufrecken ‚der Finger‘ I 31 dist. 1, abweichend von seiner Quelle, den Stat. v. Goslar 14, 6–8. Die Klagewähr gelobt man allerdings auch nach ihm mit einem Finger IV 44 dist. 2.

⁵⁾ Rechtsbuch n. Distinktionen I 31 dist. 1 (aus Goslar. Stat. 14, 9–11), IV 44 dist. 2 (Hand oder Finger!) vgl. mit Goslar 81, 22, 32.

⁶⁾ Dies übersehen Kopp *Bilder u. Schriften* I 68 f., Prutz *Staatengeschichte* I 486 und R. Schröder *N. Heidelb. Jahrb.* VIII 5 Note 3.

wir wegen des Gegenstandes der Komposition den Gelöbnisgestus erwarten würden und den ihm ähnlichen Befehlsgestus antreffen (oben 214 f.). Dem Anschein nach hat sogar schon der Urheber von X diese Verwechslung begangen und zwar bei II 15 § 1 (vom Geloben der Klaggewähr), einem Text, der zur Achtsamkeit auf die richtige Form aufforderte: sowohl in O 45 a Nr. 1 (Gegensinn, bei Gruppen a. a. O. 32) wie in D 26 a Nr. 1 erscheint der gelobende Kläger mit dem Befehlsgestus. Möglich also auch, daß etwa bei der Zustimmung zum Geschäft eines Andern, die nach den Quellen *digito, cum elevatione digiti* vor sich ging,¹⁾ der Befehlsgestus auf unsrern Bildern (oben 214) aus dem Gelöbnisgestus abgeleitet werden muß. Aus der Wesensgleichheit des Zustimmens mit dem Geloben (Loben)²⁾ würde sich dieses vollkommen erklären, da das Eine wie das Andere ein Gutheißen ist, weswegen ja auch das Zustimmen ein *laudare* heißt. Möglich ferner, daß die Erwiderung der Gelöbnisgebärde mit einer gleichen durch den Gegenkontrahenten, die quellenmäßig bezeugt wird,³⁾ sich ebenfalls hinter einem Befehlsgestus verbirgt.

Übrigens dürfen wir nicht übersehen, daß die geschriebenen Zeugnisse keineswegs immer, wenn sie eine Rechtshandlung mit ‚Fingern‘ geschehen lassen, die nämliche Gebärde meinen. Das Kiesen eines Vormundes z. B. erfolgt nach Nik. Wurm *mit vingern und mit czungen*. Hier den Gelöbnisgestus zu vermuten, wäre sehr voreilig. Denn der weitere Verlauf des von ihm beschriebenen Hergangs zeigt, daß der Kiesende die Finger seiner rechten Hand auf des Gekorenen linke Achsel legen muß.⁴⁾ Daher könnten auch die Ausdrücke *abnegationem facere incurvatis digitis, renuntiare (resignare) digito, uflazzen mit den fingern* es nicht rechtfertigen, die Gebärde *cum incurvatis digitis* (oben 193) mit dem Gelöbnisgestus gleichzusetzen,⁵⁾ selbst wenn feststünde, daß *renuntiare (resignare) digito* und *abnegationem facere incurvatis digitis* eine und die nämliche Form bedeuten. Jene Gleichung hätte auch nichts weniger als die Wahrscheinlichkeit für sich. Beim Gelöbnisgestus ist das Aufstrecken eines Fingers die Hauptsache, bei der *abnegatio curvatis digitis* das Krümmen aller oder doch einiger Finger, — jener dient einem affirmativen Geschäft, diese einem renunciativen. Wie das *curvare digitos* aussah, können wir uns ungefähr vorstellen nach der Cisterzienser-Pantomimik bei Wilhelm v. Hirsau *Constit. I 23: pro signo negationis summitatem medii digiti pollici pone et ita fac prosilere*, womit zwar nicht im Einzelnen der Ausführung, doch im Grundgedanken der holsteinische Auflassungsgestus (Daumen unter dem vierten und fünften Finger eingeklemmt, Handfläche vorwärts gekehrt) übereinstimmt.⁶⁾

¹⁾ J. Grimm a. a. O. 195, R. Schröder a. a. O. 7, Puntschart a. a. O. 35, 36, 345.

²⁾ Hierüber gut Puntschart a. a. O. 31—36, dessen weiteren Erörterungen über das Objekt des Gelobens ich jedoch nicht beipfliegen kann.

³⁾ Puntschart a. a. O. 359.

⁴⁾ Liegnitz Petropaulin. Hs. 1 (a. 1386) fol. 74 b, Görlitz Milichsche Hs. v. 1387 zu Landr. I 23. Vgl. auch die cit. Liegnitzer Hs. fol. 306: Kur eines gemeinsamen Vormundes durch Mehrere *mit vingern und mit czungin*. Gleichbedeutend in der Glosse zu Lehenr. 26 *mit hand und mit munde*.

⁵⁾ So R. Schröder *Lehrbuch der deut. Rechtsgesch.*⁴ 295, P. Puntschart *Schuldvertrag* 352, 357 f., anscheinend auch schon J. Grimm *Rechtsaltert.*⁴ I 195 f. Vgl. auch R. Schröder in *N. Heidelb. Jahrb.* VIII 7.

⁶⁾ Beschrieben von Tagg in *Zeitschr. f. schleswig-holst.-lauenb. Geschichte* XII 191, darnach bei R. Schröder *Lehrbuch*⁴ 61.

IV.

Darstellende Gebärden.

Die darstellenden Gebärden, die allein uns hier beschäftigen, unterscheiden sich von den bisher besprochenen durch das Gleichenhafte, das bei ihnen zum Zeichenhaften hinzutritt. Sie ahnen eine Handbewegung nach, worin die Hand Werkzeug wäre. Indem sie nur nachahmen, suchen sie im Beobachter die Vorstellung von einer bestimmten Handlung oder auch einem bestimmten Zustand zu erwecken. Möglicherweise genügt ihnen dies. Oft aber ist ihnen das Erwecken jener Vorstellung nur Mittel zur Erweckung einer zweiten, vielleicht auch noch mehrerer, die sich mit der ersten associeren. Unter dem für uns vor allem maßgebenden Gesichtspunkt der äusseren Form ordnen sich sämtliche darstellenden Gebärden in zwei Gruppen, je nachdem die Handbewegung für sich allein oder nur in Berührung mit einem bestimmten Gegenstand eine Gebärde ausmacht. Im zweiten Falle, dem der räumlich begrenzten Handbewegung, kann die Hand sich auf das Berühren beschränken — Tastgebärde —, oder den Gegenstand ergreifen — Greifgebärde. Wir setzen die räumlich unbegrenzten Handbewegungen voran, ohne damit ihr genetisches Verhältnis zu den Tast- und Greifgebärden vorweg bestimmen zu wollen. Es wird sich im Gegenteil zeigen, daß gewisse räumlich unbegrenzte Gebärden eine Tast- oder Greifgebärde darstellen und darum voraussetzen.

8. Der allgemeine Ablehnungsgestus. Der Unterarm wird meist gegen eine bestimmte Person oder Sache erhoben, die Hand mit vorwärts gekehrter Innenfläche aufgerichtet (Fig. 8a). Zu dieser Normalform gibt es mehrfache Varianten: Bald erhebt sich auch der Oberarm, mit dem Unterarm einen Winkel bildend (Fig. 8b), bald streckt sich der ganze Arm geradlinig, sei es wagrecht, sei es gesenkt, aus (Fig. 8c). Auch je nach dem Winkel am Handgelenk ergeben sich Verschiedenheiten. Unter Umständen kann die Hand sogar in einer Achse mit dem Unterarm liegen (D 8b Nr. 1). Die Finger bleiben fast immer gestreckt und aneinander geschlossen. Nur einmal werden sie leicht gekrümmpt. Besonders auffällig ist eine Variante, wobei der Unterarm scharf spitzwinklig zum Oberarm gestellt und die Hand gezwungen seitwärts gedreht wird (Fig. 8d). Bei oberflächlichem Besicht kann diese Bewegung mit einer Variante des älteren Redegestus (oben S. 174 f.) verwechselt werden, ebenso wie mit seiner Hauptform eine andere Variante des Ablehnungsgestus (D 38b Nr. 3, 60a Nr. 2), welche dessen Handstellung abschwächt.

Die Interpretation dieses Gestus verursacht keine Schwierigkeiten. Er ahmt das Wegschieben einer Person nach, welches die Symbolik des Künstlers oftmals unmittelbar vor Augen führt um ein Zurückweisen oder Ausschließen oder Ablehnen zu veranschaulichen (unten Nr. 31). Diese letzteren Bedeutungen liegen auch in einigen Bildern zu Tag, die kein leibliches Wegschieben mehr darstellen, so D 81b Nr. 5, wo ein Vassall (die erste Figur) bestimmte Kleidungs-, Schmuck- und Ausrüstungsstücke und damit die ‚Gefahr‘ von sich weist, die er dem Text zufolge ‚nicht haben‘ soll, 69b Nr. 3, wo die schwörenden Lehenserben gegenüber dem Herrn das Gut ‚behalten‘, 70b Nr. 3, wo das Nämliche einem Vassallen gelingt, 60a Nr. 2, wo ein Mann ein für ihn ungeeignetes Lehen, 57b Nr. 3, wo er den Vortritt vor seinem Herrn,¹⁾ 84a Nr. 1, wo der Urteiler die

¹⁾ Übrigens vgl. H 1b Nr. 4 (Taf. I 11), wo er den Herrn vor sich herschiebt.

Schelte seines Urteils durch einen Heerschildlosen, 23 b Nr. 4, wo die unmündigen Erben das Heergewäte, 11 b Nr. 1, wo der Mönch die Erbteilung mit seinen Brüdern, 32 b Nr. 1, wo der Dorfhirt den Dienst beim Dreihufenbauern und dieser den Dienst des Dorfhirten, 38 b Nr. 2, wo der Beklagte seine Verhaftung ablehnt, 9 b Nr. 4, wo die Ritterfrau die nichtrittermäßige Frau von ihrer Genossenschaft, 34 b Nr. 4, wo der Mönch den Sünder von der kirchlichen Gemeinschaft, 10 b Nr. 3, wo bei der Teilung des Heergewätes der Ältere den Jüngeren vom Nehmen des Schwertes ausschließt. Aus der Bedeutung des Ablehnens entwickeln sich verschiedene andere: die des Verweigerns, so D 38 b Nr. 3, wo der Besitzer des Grundstücks dessen Herausgabe, 58 a Nr. 3, wo der Vassall die Heerfahrt 15 b Nr. 4, wo der kämpflich Gegrüßte den Zweikampf, 59 b Nr. 1, wo ein (scheinbar) Schwörender sein Zeugnis, 24 a Nr. 1, wo Dingleute das Dingen verweigern, — ferner die Bedeutung des Verbietens D 15 b Nr. 4, 22 a Nr. 4, wo der Richter ein vorläufiges Verbot gegen einen Zweikampf, 28 a Nr. 4, wo er ein Verbot gegen Besitzentziehung erläßt,¹⁾ — des Absprechens D 17 b Nr. 4, wo der Urteiler den von der Partei zu spät verlangten Vorsprecher abspricht, — des Aufsagens 90 a Nr. 3, 89 b Nr. 5, wo der Mann dem Herrn, 89 b Nr. 3, wo der Herr dem Manne „entsagt“, 22 b Nr. 3, wo der zahlende Schuldner sich vom Gläubiger lossagt, — des Widersprechens 63 a Nr. 1, wo die Partei dem Wort ihres Vorsprechers,²⁾ 19 b Nr. 4, wo der Eid des Kämpfers zur Rechten dem der gegenüberstehenden Partei, 91 b Nr. 2, wo ein Vasall der Weisung an einen ungeeigneten Herrn widerspricht. Unmittelbar aus der Bedeutung des Ablehnens entwickelt sich aber auch die des Verzichtens 42 b Nr. 5, wo Esau auf sein Erstgeburtsrecht, 10 b Nr. 4, wo die minderjährigen Erben auf das Heergewäte, 29 a Nr. 1, wo der Zollwächter auf den Zoll des Pfaffen und des Ritters, 81 b Nr. 2, wo der Lehenherr auf den Gerichtsdienst seines Vassallen, 50 b Nr. 5, wo der Vater, 51 a Nr. 1, wo die wendische Mutter auf die Folge des Kindes verzichtet,³⁾ — oder auch des Verschmähens D 8 b Nr. 1, wo Einer den Schild des ihm angeborenen Rechts verleugnet, — ja sogar des Versäumens 31 a Nr. 2, wo der Hirt, indem er sich zugleich abwendet und entfernt, zu erkennen gibt, daß er das zu Schaden gehende Vieh nicht beaufsichtigt. Dem Anschein nach ist der Ablehnungsgestus hauptsächlich in D daheim, und Parallelen zwischen D und H (vgl. die Noten) ergeben auch, daß in bestimmten Bildern erst der Zeichner von D das körperliche Wegschieben durch diese Gebärde ersetzt hat.

Erweist sich schon von hier aus die subjektiv-symbolische Natur der Gebärde, so auch noch im besondern, wo sie einem Schwören beigelegt ist, aus den oben S. 190 erörterten Gründen. Ferner wo das Ablehnen ein Nichtleistenkönnen vertritt wie bei dem Zeugnisunfähigen D 59 b Nr. 1 oder ein Verzichtenmüssen wie bei den minderjährigen Erben 10 b Nr. 4 oder ein Nichtfordernkönnen wie bei dem Zollwächter 29 a Nr. 1 und bei dem Lehenherrn 81 b Nr. 2, oder wo die ganze Figur nur subjektiv-symbolisch zu verstehen ist wie der verbietende Richter an den oben angeführten Stellen,

¹⁾ Vgl. auch das Wegschieben des Lehenherrn in H 6 a Nr. 4 (Taf. VI 4), D 64 a Nr. 4, wo es sich um das Verbot einer Belehnung in der Kirche handelt.

²⁾ In H 5 a Nr. 1 (Taf. V 1) schiebt sie ihn weg.

³⁾ In H 24 b Nr. 4 (Taf. XXVII 4) schiebt der Vater, im folgenden Bilde die Mutter das Kind von sich weg.

die Ritterfrauen 9 b Nr. 4, der Vater 50 b Nr. 5, die Wendlin 51 a Nr. 1, der sein Recht Verschmähende 8 b Nr. 1.

Bei der Verständlichkeit des Ablehnungsgestus erklärt sich auch leicht, daß von spezifischen Begleitgebärden keine Rede sein kann. Soweit die andere Hand frei, führt sie gewöhnlich den einen oder andern Zeigegestus aus.

Anleihen, die unsere Illustratoren bei der älteren Malerei genommen haben könnten, wären stellenweise, insbesondere wo sie die Gebärde in der Form von Fig. 8d bringen, möglich, da schon in der antiken, altchristlichen und frühmittelalterlichen Kunst der Ablehnungsgestus seine Rolle spielt. Dort freilich kommt ihm meist nur die primäre Bedeutung des Abwehrens, dann die sekundäre des Schreckens und des Staunens zu,¹⁾ seltener²⁾ die des Verweigerns oder Verneinens. Später findet er sich unabhängig von den Ssp.-Bildern auch in der Bedeutung des Ablehnens, Verzichtens, Erlassens.³⁾

Durch Kombination zweier Ablehnungsgesten, die nach entgegengesetzten Richtungen hin gleichzeitig beide Hände ausführen, entsteht die Trennungsgebärde. Sie ahmt ein Auseinandersetzen von Sachen oder von Menschen nach, wie der Ablehnungsgestus ein Wegschieben. Mittelst ihrer bildet der ältere Miterbe die Teile eines Nachlasses D 40 a Nr. 5 (weniger deutlich H 16 a Nr. 5 Taf. XVIII 4), spricht der Richter die Teilung eines Gutes unter die Prozeßparteien aus D 39 a Nr. 5,⁴⁾ schichtet der Vater einen Sohn von sich und den andern Söhnen ab D 28 a Nr. 3, — wie 23 a Nr. 4 durch Auseinandersetzen Einer den Beklagten vom Kläger ledig macht. Auch die symmetrischen Handbewegungen des Richters, vor dem in D 19 b Nr. 4 die Kampfparteien Eid und Gegeneid schwören, dürften als Trennungsgebärde zu verstehen und vom Künstler dazu bestimmt sein, den Gegensatz der Eide anzuzeigen.⁵⁾ Die rein subjektive Natur dieser, übrigens selten angewandten, Symbolik benötigt keiner Erörterung.

9. Ein besonderer Ablehnungsgestus. Die flache Hand wird zurückgezogen, je nach Bedarf über die Brust gleichsam hinter den Oberkörper geschoben (Fig. 9) oder samt dem Arm seitwärts gehalten (D 77 b Nr. 5 zweite Figur). Man verweigert die Hand. Diese Bewegung kommt nur an sehr wenigen Stellen vor und setzt zunächst voraus, daß noch eine zweite Person sichtbar oder doch wenigstens hinzugedacht ist, die eine oder beide Hände darbietet. Deren Annahme wird von der andern Person abgelehnt, indem diese ihre Hand zurückzieht. Das Darbieten der Hand ist der lehenrechtliche Kommandationsgestus (unten Nr. 23). Das Zurückziehen der Hand lehnt die Kommandation ab, sei es daß man in dieser Form das Eingehen eines Lehnvertrags überhaupt verweigert

¹⁾ Vöge *E. deut. Malerschule* 287 f. Ferner: Clm. 4453 (c. 1000) fol. 44 a, 97 b, 119 a, 251 a (Photogr. v. Teufel Pl.-Nr. 1047, 1048, 1053, 1065), Clm. 15903 (c. 1200) fol. 39 a, 42 b, 63 a, Clm. 23094 (c. 1250) fol. 33 b (bei Haseloff *Sächs.-thüring. Malerschule* Nr. 108), Clm. 3900 (c. 1250) fol. 122 b, Clm. 835 (c. 1250) fol. 10 a, 104 a, 105 a, 106 a.

²⁾ Z. B. auf dem Vinzentius-Relief (saec. XII) im Münster zu Basel, in Clm. 3900 (Katharinenlegende) fol. 4 a, 6 b (Photogr. v. Teufel Pl.-Nr. 1241, 1246).

³⁾ Berliner Beaumanoir-Hs. (Hamilt. 193) zu chap. 66: *de refuser les juges*. Hedwiglegende zu Schlakenwerth her. v. Wolfskron Nr. 36.

⁴⁾ Anders jedoch H 15 a Nr. 5 (Taf. XVII 3).

⁵⁾ Auf dem entsprechenden Bilde in O 34 b Nr. 1 deutet der Richter mit dem Zeigefinger der rechten Hand auf den einen Schwörer, mit dem linken Zeigefinger auf das Reliquiar vor demselben.

wie in 74 b Nr. 1 links der Lehenherr, oder sei es daß man ein Lehen erteilt unter Verzicht auf die Kommendation des Vassallen wie der Lehenherr in 77 b Nr. 5. Die Gebärde spricht verständlich genug, kam auch gewiss bei unfreundlichen Begegnungen in alter Zeit ebenso vor wie heute. Allein mit dem Rechtsformalismus hat sie nichts zu schaffen. Um die Kommendation abzulehnen oder auf sie zu verzichten, genügt es, wenn der Lehenherr seine Hände überhaupt nicht röhrt. Eine womöglich noch subjektivere Symbolik überträgt 78 b Nr. 4 die Handbewegung auf einen Vassallen, der sein rechtzeitiges Erscheinen verweigert, d. h. von einem ihm gesetzten Termin ausbleibt. Ebenso selten und ebenso subjektiv-symbolisch ist

10. die Aneignung. Die Innenfläche der Hand kehrt sich gegen den Körper. Dabei wird die Hand bald erhoben (Fig. 10 a), bald gesenkt, während der Oberarm erhoben ist (Fig. 10 b). Man drückt gleichsam einen Gegenstand an sich. Mit dieser Gebärde versucht in D 63 a Nr. 4 (rechts), H 5 a Nr. 4 (Taf. V 6) der Lehenherr (vergeblich) das Lehen einzuziehen,¹⁾ behauptet in D 60 a Nr. 1 (rechts) der Gedingsmann den Erwerb seines Lehens und eignet sich in D 54 a Nr. 3²⁾ der Erbe den Nachlaß seines Erblassers an. Aber es erwarb weder der Gedingsmann das Lehen noch der Erbe den Nachlaß durch irgend eine Handlung und folglich auch nicht durch eine Handgebärde, und was das Einziehen des Lehens betrifft, so stellt das Bild nicht sowohl dieses als vielmehr das einseitige und widerrechtliche Aufsagen dar mit der Folge, daß der Lehenherr das Lehen eben nicht einziehen kann, weswegen der Vassall trotz dem Aneignungsgestus seines Herrn die aus dem Boden wachsenden Halme festhält.

11. Das Warten. Die beiden Unterarme werden mäßig und einander parallel gehoben, wobei die Hände, den Rücken vorwärts gekehrt, herabhängen (Fig. 11). Mit diesem Habitus, der die Hände zwar noch nicht in Tätigkeit versetzt, aber zu einer beliebigen verfügbar macht, kniet vor dem Bischof dessen Dienstmann gewäßtig des Rechts, das sein Herr setzt D 42 b Nr. 3,³⁾ und steht der Dienstmann der Äbtissin zum gleichen Zweck vor seiner Herrin 78 a Nr. 2, steht ferner ein Vassall vor seinem Lehenherrn gewäßtig seines Befehls D 81 b Nr. 5. In einem andern Sinn ein Warten drückt dieselbe Gebärde aus, wenn sie einem Manne zugeteilt ist, der eine ihm auferlegte Handlung nicht vollziehen z. B. ein Urteil nicht finden kann 79 b Nr. 1, oder nicht vollziehen will, z. B. einem Beklagten, der beharrlich nicht antwortet 42 a Nr. 1.⁴⁾ Jener wartet mit dem Urteil, dieser mit der Antwort. Aus der Bedeutung des Gewäßtigseins entwickelt sich die des Sichfügens, so 33 b Nr. 3 bei dem Zinsbauern, der die Kündigung seines Grundherrn über sich ergehen läßt,⁵⁾ 72 a Nr. 5 bei dem Vassallen, der die Beweisführung

¹⁾ Irrig nimmt Weber *Teut. Denkmäler* Sp. 9 f. an, der Herr „wolle“ das Gut nicht haben. Weber verwechselt die Gebärde 10 mit der Gebärde 8. Zum Verständnis von D vgl. auch *Genealogie* 343 unten.

²⁾ Anders H 28 a Nr. 3 (Taf. XXX 11), wo er den zuvor berufenen, aber des Erbrechts verlustigen Verwandten wegschiebt.

³⁾ In O 74 a Nr. 4 steht er mit über einander geschlagenen Händen (Gebärde 15). Anders H 18 b Nr. 3 (Taf. XX 8, Zeigegesten).

⁴⁾ Die ursprüngliche Gebärde war hier Nr. 15 (s. vor. Note) wie in H 18 a Nr. 1 (Taf. XX 2 und O 73 a Nr. 4).

⁵⁾ Anders H 9 b Nr. 3 (Taf. IX 8), O 59 a Nr. 3.

seines Lehenherrn dulden muß,¹⁾ 17a Nr. 4 bei dem Grafen, der dem König zu weichen hat, — schließlich auch die Bedeutung des Zustimmens, so bei den Fürsten, die in H 21a Nr. 3 (Taf. XXIII 6) den König kiesen, nachdem die sechs ersten ihn ‚bei Namen‘ gekoren d. h. ihn als ihren König benannt haben.²⁾

Eben dieses letztere Bild leitet über zu einer Abbreviatur der beschriebenen vollen Form. Das unmittelbar vorausgehende nämlich zeigt den Gogreven, der seinen Platz dem Grafen zu räumen hat. Wie in 17a Nr. 4 der König den Grafen, so schiebt in 17a Nr. 3 der Graf den Gogreven fort; beide Bilder veranschaulichen durchaus analoge Rechtssätze. Aber die Analogie der Ausdrucksbewegungen bei den Figuren der ihren Platz Räumenden beschränkt sich auf den linken Arm; der rechte Arm des Gogreven ist stärker gehoben, seine rechte Hand weniger entschieden gesenkt. Dieser Figur nun entsprechen zwei andere in verwandter Situation: die des Erben, den 10a Nr. 1 die Witwe seines Erblassers von ihrem Leibgeding verweist, und die des Pfaffen, den 18a Nr. 2 der Fronbote vom Vorsprecheramt ausschließt. Der nämliche Wartegestus und zwar noch im gleichen Sinne des Sichfügens begegnet aber auch 10a Nr. 5 bei dem Dienstherrn, der dem Erben seines Dienstboten den von diesem verdienten Lohn auszahlt, und 83b Nr. 3 bei dem Manne, der eine Buße entrichtet. Dem letzteren hat, da er noch eine andere Zahlung auszuführen hat, der Zeichner eigens zum Zweck der Gebärde einen dritten Arm verliehen. Im ursprünglicheren Sinne der Gewärtigkeit erscheint sie 17b Nr. 4 bei dem Manne, der sich vom Richter zum Vorsprecher bestellen lässt, 79b Nr. 5 bei einem Vassallen, dem sein Herr einen Auftrag erteilt, 82b Nr. 5 bei vier Vassallen, die vor ihrem Herrn zu Gericht stehen, — ferner in der abgeleiteten Bedeutung des Gewährens 14a Nr. 3 bei dem Richter, der den Klägerinnen den erbetteten Klagvormund gibt, O 87b Nr. 3³⁾ bei dem König, der seinen Dienstmann freiläßt.

Wahrscheinlich auch nur als eine Variante des normalen Wartegestus, vielleicht sogar nur als eine durch fehlerhafte Zeichnung entstandene, dürfte die Bewegung der Hände bei der Dienstherrin in 10a Nr. 5 aufzufassen sein. Sie erhebt die beiden Unterarme und lässt die Hände herabhängen, die rechte jedoch mit vorwärts gekehrter Innenfläche.⁴⁾ Das wird schwerlich etwas Anderes besagen sollen als die Gebärde des vor der Frau stehenden Dienstherrn (s. oben). Ebenfalls Variante, und wiederum wohl nur infolge zeichnerischen Mißverständnisses, ist die mit dem Unterarm in derselben Achse schräg erhobene Hand des Richters, der in H 29b Nr. 4 (Taf. XXXII 6) eine Erlaubnis gewährt.

Das Motiv der vorgehobenen, aber gleichsam welk, schlaff nach unten herabhängenden

¹⁾ Schwerlich hieher, wie K. J. Weber *Teut. Denkmäler* Sp. 4 und XXXIV meint, gehört die Gebärde der linken Hand des Lehenherrn in H 2b Nr. 3 (Taf. II 8). Nach D 58b Nr. 3 wenigstens ist sie als Zeigegrustus zu verstehen. Noch weniger hat die auf dem Knie ruhende Rechte des Lehenherrn in H 6b Nr. 4 (Taf. VI 8) hier zu schaffen. A. Mg. Weber a. a. O. Sp. 12 u. XXXIV.

²⁾ S. Weber a. a. O. Sp. 45 u. XXXIV, Homeyer Anmerkung zu Landr. III 57 § 2. Vielleicht ist aber erst in H der Wartegestus an die Stelle eines ursprünglichen Zeigegrustus getreten, vgl. D 47a Nr. 3.

³⁾ Bei Goldmann *Beiträge z. Gesch. d. germ. Freilassung* 71 Nr. II. — Auch in D 53a Nr. 3 ist an der linken Hand der Königsfigur noch die ursprüngliche Bewegung erkennbar.

⁴⁾ In O 17b Nr. 5 (Gegensinn) ist die Gestikulation ganz anders: die Frau hält die rechte Hand vor die Brust und streckt den linken Zeigefinger auf.

Hand hat Vöge schon in der frühmittelalterlichen Malerei nachgewiesen.¹⁾ Auch dort scheint es zum Ausdruck des Zuwartens, dann sowohl des Erstaunens und der daraus entstehenden Unschlüssigkeit, aber auch der Verlegenheit,²⁾ zu dienen. In der Berliner Eneidt-Hs. (Ms. germ. 282) nähert es sich hinsichtlich der Bedeutung noch mehr dem Wartegestus der Ssp.-Illustration.³⁾ Mit diesem selbst dem Sinne nach übereinstimmend erscheint es auf den Wandgemälden im Dom zu Braunschweig. Vermutlich folgten also die Ssp.-Illustratoren auch hier Mustern, die von älteren Kunstgenossen aufgestellt waren.⁴⁾ Nicht ausgeschlossen wäre damit, daß sie bei der weiteren Bedeutungsentwicklung noch andern Anregungen nachgaben. Der Sinn des Gewährens wenigstens kam derselben Gestikulation auch in der Zeichensprache der Cisterzienser zu: *Pro signo annuendi leva manum moderate et move non inversam, sed ut exterior superficies sit sursum.*⁵⁾

Trotzdem kann von realer Bedeutung des Wartegestus im rechtlichen Verkehr oder im täglichen Leben nach den Ssp.-Bildern keine Rede sein. Wo es nicht gilt, sich mitzuteilen, bedarf Nichtstun, bloßes Leiden-, Dulden-, Gehorsamen müssen im Leben keiner Ausdrucksbewegung. Nur im Bilde kann sie nicht entbehrt werden, weil sie hier das einzige Merkmal der Situation ist.

12. Die Schutzgebärde. Man hält die offene Hand mit abwärts gekehrter Innenfläche über das Haupt eines Andern, so vor allem in D 67 a Nr. 3 der Vormund über seine beiden Mündel, aber auf der nämlichen Kolumne Nr. 1 auch der Lehenherr als Lehnvormund über seinen minderjährigen Vassallen, dann 7 b Nr. 2 (links) der Vater über seine Kinder, die er nach der Mutter Tod „in Vormundschaft hält“. Die ausgebreitete Hand ist die schirmende Hand, die Metapher zunächst für den Begriff derjenigen Aufgabe, die einem Vormund obliegt. In D 89 a Nr. 4 hält der zur Vormundschaft mit einer erwachsenen Frau gemeinschaftlich belehnte Träger, während er zum Zeichen seiner Gewere mit der rechten Hand die auf dem Gut wachsenden Halme festhält, die linke Hand zwar nicht über das Haupt, doch über die Schulter der Frau, — eine unwesentliche Abweichung von der Normalform der Gebärde. Wahrscheinlich haben wir auch an der Richtergestalt in O 24 a Nr. 1 (bei Lübben 26/27) die leere von den beiden linken Händen für eine solche schützende Hand zu nehmen, da nach der zugehörigen Textstelle der Richter Vormund der vor ihm stehenden Frauen sein soll. In übertragenem und verallgemeinertem Sinne wird aber den Ssp.-Künstlern jene schirmende Hand zum Symbol eines Verhältnisses, das nicht mehr unter den rechtlichen Begriff der *munt* fällt, nämlich des mütterlichen Schutzes und der Mutterschaft überhaupt. 15 b Nr. 1, 2 streckt die Mutter, die uneheliche wie die eheliche, über ihre Kinder ihre Hand aus. Im Weg weiterer Ableitung drückt die übergeholtene Hand auch die bloß natürlichen Beziehungen des unehelichen Vaters aus: hält ein Geistlicher seine Hand über ein Kind, so tut er dies zu dem Zeichen, daß das Kind sein Kind und also ein uneheliches ist, 14 b Nr. 4, 15 a Nr. 4 (s. oben S. 176 Note 2).

¹⁾ Eine deut. Malerschule 289. Nichts damit zu schaffen hat der von Sittl *Gebärden* 287 Note 5 erwähnte antike Redegestus.

²⁾ S. z. B. den Petrus in der Verleugnungsszene in Clm. 4453 fol. 247a (Photogr. v. Teufel Pl. 1070).

³⁾ Fr. Kugler *Kleine Schriften* I 50.

⁴⁾ In *Genealogie* 339 oben habe ich diese Beziehungen noch nicht erkannt.

⁵⁾ Du Cange *Glossarium* s. v. *Signum* 9.

Einer Nebengebärde bedarf der Schutzgestus nicht. Führt überhaupt die andere Hand eine Ausdrucksbewegung aus, so geht diese durchaus selbstständig vor sich, wie z. B. 67 a Nr. 1, wo der Lehenherr in der Verhandlung mit einem Dritten seinen unmündigen und als abwesend zu denkenden Vassallen vertritt, oder 7b Nr. 2 (links), wo die beiden Handbewegungen des Vaters sich nicht gleichzeitig ereignen können.

Der Schutzgestus kommt in der Ssp.-Illustration nicht zum ersten Male vor. Seine reichste Anwendung hat ihm, angeleitet von der poetischen Literatur, schon die antike Kunst gegeben.¹⁾ Die Kunst des Mittelalters macht allerdings seltener von diesem Motiv Gebrauch.²⁾ Sie bevorzugt ein ihm verwandtes, das Auflegen der Hand aufs Haupt.³⁾ Merkwürdig aber ist, daß gerade bei Schilderungen vormundschaftlicher Aktionen auch andere Hss. unsren Schutzgestus verwenden, und zwar Hss., die, soweit wir zu urteilen vermögen, weder unter sich noch mit der Ssp.-Illustration in irgend einem genetischen Verhältnis stehen. Auf einer der Miniaturen zum Hamburger Stadtrecht von 1497⁴⁾ erblickt man im Hintergrund das aus drei Ratmannen zusammengesetzte Gericht, im Vordergrund neben andern Gruppen auch zwei Knaben mit ihren Vormündern, die miteinander verhandeln: über den Kopf des einen Knaben hält der Vormund seine rechte Hand mit abwärts gewendeter Innenfläche, während er mit einer Bewegung der linken Hand seiner Rede Nachdruck verleiht. Eine durchaus analoge Szene findet sich in der Berliner Beau-manoir-Hs. (Hamilt. 193) fol. 58 b zu chap. XVI (Fortsetzung von chap. XV *des baus et des gardes*): vor dem sitzenden Richter stehen zwei Männer und zwei Knaben; einer der Männer breitet seine linke Hand über den Kopf des vor ihm stehenden Knaben, während er die rechte Hand erhebt. Zu chap. XV zeigt fol. 54 a ebendort eine Frau, die einen Knaben an der Hand führt (= *garde*), und einen Mann, der seine rechte Hand über das Haupt des Knaben hält (= *bail*), während er seine linke erhebt.⁵⁾ Vielleicht als Schutzgebärde ist auch die Gestikulation aufzufassen, womit sich die Herzogin Viola, Witwe Kasimirs von Oppeln († 1230), auf ihrem Siegel als Vormünderin ihrer Söhne Mesko und Wladislaw vorstellt: sie streckt ihre Hände nach den beiden vor ihr stehenden Knaben aus.⁶⁾

Die Möglichkeit, daß auch die Schutzgebärde in der Ssp.-Illustration bloß einem überlieferten künstlerischen Motivvorrat angehöre, besteht also. Sie erhebt sich zur Wahrscheinlichkeit, da für Entlehnung aus dem Leben schlechterdings nichts spricht. Wohl gab es gewisse vormundschaftliche Handlungen, wozu nach sächsischem Recht darstellende Gebärden erforderlich waren, wie die Übernahme des Amtes durch den gerichtlich bestellten Vormund eines dem Kindesalter entwachsenen Minderjährigen oder das prozeßuale Eintreten des Vaters für seinen Haussohn gegenüber einem Kläger. Aber die einschlägigen

¹⁾ Sittl *D. Gebärden der Griechen u. Römer* 319 f. Garrucci *Storia dell' arte crist.* tav. 192, 4, 7.

²⁾ Ein Beispiel auf dem zweiten Widmungsbild des Speierer Evangeliiars im Eskurial: Maria breitet ihre linke Hand über das Haupt der Kaiserin Agnes. In dem abgeleiteten Sinne, in dem es die Vaterschaft anzeigt, findet sich das Motiv in der Welislaw-Bibel fol. 43 b oben (bei Wocel *Welislaus Bilderbibel* Taf. 21).

³⁾ Vöge *E. deut. Malerschule* etc. 298, 140 f. S. ferner Maness. Hs. fol. 407 a, 422 a (bei Kraus Taf. 133, 139), Lappenberg *D. Miniaturen z. d. Hamburg. Stadtrechte v. J. 1497* Taf. 3.

⁴⁾ Lappenberg a. a. O. Taf. 7.

⁵⁾ Die Verpflichtung eines Vormundes seitens des Richters geschieht auf der Miniatur zu chap. XVII (fol. 61 b) a. a. O. mittels Handreichung.

⁶⁾ A. Seyler *Geschichte der Siegel* 198.

Formen symbolisieren nicht sowohl den Schutz als vielmehr die Verfügungsmacht und die Vertretung, — die Verfügungsmacht, wenn der Vormund den Mündel an der Hand ergreift, — die „Vertretung“ buchstäblich, wenn er den Mündel *hinder sich bringt*, d. h. von seiner linken Seite rechtsüber hinter seinen Rücken zieht.¹⁾ Es gab ferner Riten für das Kiesen eines Vormundes durch den Mündel. Aber weder der in literarischen Quellen beschriebene noch der aus den Ssp.-Bildern sich ergebende (unten Nr. 23) hat mit unserm Schutzgestus irgend etwas anderes gemein, als daß die Hand eben eine Rolle dabei spielt.

Werden wir demnach wohl dabei stehen müssen, daß die Schutzgebärde ihren Ursprung der Kunstsymbolik verdanke, so entbehort doch auch dieses Ergebnis nicht alles rechtsgeschichtlichen Wertes. Denn dabei bleibt es, daß in der mittelalterlichen Kunst das Überbreiten der Hand hauptsächlich die Vormundschaft und also die *munt* (frankolat. *manuburnia*, altfranz. *mainbournie*) interpretiert, was für die Gleichung ahd. *munt* = ags. *mund*, anord. *mund* (Hand) ins Gewicht fällt.

13. Jüngere Schwurgebärden. Zwar gehört nach den älteren Ssp.-Bildern ebenso wie nach literarischen Quellen zur normalen Form einer Eidesablage das Berühren des Reliquienbehälters mit Zeige- und Mittelfinger (unten Nr. 34). Die Zeichner von D und W jedoch ersetzen das Auflegen der Finger gewöhnlich durch das bloße Darüberhalten. Vgl. z. B. D 27 b Nr. 1, 32 b Nr. 3, 35 a Nr. 2, 36 a Nr. 4, 37 a Nr. 4, 37 b Nr. 1, 39 a Nr. 1—3, 39 b Nr. 1, 4, 40 b Nr. 2, 5, 54 a Nr. 6, 55 a Nr. 3, 5, 59 a Nr. 3, 4 mit H 7 b Nr. 1, 8 b Nr. 2, 11 a Nr. 2, 12 a Nr. 4, 13 a Nr. 4, 13 b Nr. 1, 15 a Nr. 2, 3, 15 b Nr. 1, 4, 16 b Nr. 2, 5, 28 a Nr. 6, 29 a Nr. 3, 5, 3 a Nr. 3, 4 (Taf. VII 6, VIII 8, XI 8, XIII 4, XIV 9, XV 2, XVI 9, 10, XVII 1, 4, 7, XVIII 7, 9, XXXI 2, 10, XXXII 2, III 3, 4), ferner D 9 a Nr. 1 mit O 15 a Nr. 2 (bei Lübben 18/19). Mitunter findet sich dies auch schon in H und in O. S. z. B. H 7 b Nr. 2, 10 a Nr. 2, 10 b Nr. 1, 15 b Nr. 3, 16 a Nr. 4, 26 b Nr. 3, 29 a Nr. 2, 4, 3 b Nr. 1, 5 a Nr. 1, 6 b Nr. 1 (VII 7, X 3, XI 1, XVII 6, XVIII 3, XXIX 2, XXXI 9, XXXII 1, III 6, V 1, VI 5), O 13 a Nr. 1 (bei Büsching *Wöchentl. Nachrichten* IV Taf. zu S. 6 Nr. 7), 17 a Nr. 1, 47 a Nr. 2, 48 b Nr. 1, 51 a Nr. 2, 52 a Nr. 2, 59 a Nr. 2, 68 b Nr. 2, 3, 72 a Nr. 4, 79 b Nr. 1. Dafür bewahrt an mehreren Stellen auch noch D übereinstimmend mit H die Tastgebärde. Vgl. D 33 b Nr. 2, 34 b Nr. 2, 53 b Nr. 1, 58 b Nr. 3, 59 a Nr. 2 mit H 9 b Nr. 2, 10 b Nr. 2, 27 b Nr. 1, 2 b Nr. 3, 3 a Nr. 2 (Taf. IX 7, XI 2, XXX 2, II 8, III 2), und wo in D nicht die Schwurfinger das Reliquiar berühren, wird doch sehr oft, wenigstens beim Landrechtstext, die Gebärde der rechten Hand von einer tastenden oder greifenden der linken Hand begleitet, indem diese den Ständer des Reliquiars anfaßt wie z. B. 6 b Nr. 1, 3, 13 b Nr. 1, 14 b Nr. 3, 20 b Nr. 1, 24 b Nr. 2, 27 b Nr. 1, oder nach ihm greift wie 6 b Nr. 2, 8 a Nr. 1, 12 a Nr. 3, 13 a Nr. 5, 21 b Nr. 4, 5, 22 a Nr. 2, 23 a Nr. 3, 27 b Nr. 2 u. s. o.

Ein Grund, der die Zeichner hätte bestimmen können, von dem wirklichen Eidritus mit Bewußtsein abzuweichen, läßt sich nicht entdecken. Aber auch dafür, daß das Aufgeben der Tastgebärde lediglich auf ein Versehen oder eine Ungeschicklichkeit etwa des Zeichners von X zurückgehe, spricht keine Wahrscheinlichkeit. Die Fälle sind zu zahl-

¹⁾ Ausführlich beschrieben in der Glossa des Nic. Wurm zu Ssp. I 23 und II 17 in den Hss. zu Görlitz (Mielichsche Sammlung Nr. 1) und zu Liegnitz (Petropaulin. Bibl. Nr. 1). Erwähnt wird das *hinder sich brengen* auch in der Weichbildglosse zu art. 75.

reich, und überdies verrät der Zeichner von D ein zu hohes Maß von Selbständigkeit, als daß er ein bloßes Versehen seines Vorgängers vervielfältigt haben sollte, anstatt es zu berichtigen, sintemal er den wirklichen Eidritus doch kennen mußte. Es wird also wohl in der Rechtsübung selbst um 1300 ein Wandel der alten Schwurform eingetreten sein, der diese gleichsam auflockerte. Die Ssp.-Hss. wären dafür nicht die einzige Zeugnisgruppe. Ungefähr gleichzeitig mit X stellen zwei Miniaturen des Cgm. 63 (Wilhelm) fol. 20 a, 72 b den Schwurritus ebenso dar. Von einer noch weitergehenden Auflockerung gibt ja in der Heimat der älteren Bilderhss. des Ssp., in der Markgrafschaft Meißen, und um die gleiche Zeit¹⁾ das Freiberger Stadtrecht Zeugnis, das außer dem Eid *uf den heiligen* noch subsidiär einen Eid zuläßt *kein* (gegen) *den heiligen, ab der heiligen nicht inist* (I 36, XIX 12).

Das ist dieselbe Abbreviatur des Eidritus, die schon während des 6. Jahrhunderts im fränkischen Rechtsgebiet aufgekommen war,²⁾ während des Spätmittelalters sich weiter verbreitet hat³⁾ und während der Neuzeit in allgemeinem Gebrauch steht. Wir treffen sie denn auch an mehreren Stellen unserer Bilderhss. an. Der Schwörende streckt die Hand und die Schwurfinger so vor, wie wenn das Heiligtum vor ihm stünde, D 13 a Nr. 2, 39 a Nr. 5, H 5 b Nr. 3, 7 b Nr. 4 (Taf. V 11, VII 9), O 14 a Nr. 1, oder er hebt den Unterarm mit aufgereckten Schwurfingern höher empor wie in D 15 a Nr. 2, 3 b Nr. 1.⁴⁾

Eine ähnliche Abbreviatur findet sich an sehr vielen Stellen, wo es doch am Heiltum nicht fehlt: der Schwörende hält die Hand nicht über das Reliquiar, sondern nur in dessen Richtung, wobei der Unterarm zum Oberarm einen stumpfen oder rechten Winkel bildet, die Hand sich möglichst steil aufrichtet, Zeige- und Mittelfinger aufgestreckt und dicht aneinanderliegen, der Daumen in H regelmäßig wie der vierte und fünfte Finger eingekrümmt, in O fest mit diesen beiden Fingern zusammenschlossen, in D hingegen locker gehalten wird. Einmal (D 20 a Nr. 4), wo den Eid Viele leisten, stellen sie mit Rücksicht auf den engen Raum, den Unterarm steil. Mit diesem Schwurgestus treten nicht sowohl Parteien, als Eidehelfer und Zeugen auf, wie z. B. D 21 b Nr. 4, 5, 22 b Nr. 5, 27 b Nr. 1, 2, 30 b Nr. 3, 35 b Nr. 4, 37 a Nr. 2, 39 a Nr. 3, 40 b Nr. 2, 3, 5, 41 a Nr. 4, 54 a Nr. 6, 64 b Nr. 4, 70 a Nr. 4, 71 a Nr. 3, 4, 71 b Nr. 1, 74 b Nr. 2, 91 b Nr. 2—5, 92 a Nr. 1, 2, H 7 b Nr. 1, 2, 5, 11 b Nr. 4, 13 a Nr. 2, 15 a Nr. 3, b Nr. 4, 16 b Nr. 3, 27 a Nr. 5, 29 a Nr. 3 (Taf. VII 6, 7, 11, XII 7, XIV 7, XVII 1, 7, XVIII 7, XXXI 10),⁵⁾ O 39 b Nr. 2, 71 a Nr. 1, 73 a Nr. 4.

¹⁾ Nachweise über das Schwören mit *upgerichteden vingern over de hilligen* in sächs. Rechtsgebiet, aber aus späterer Zeit bei H. Siegel *Der Handschlag und Eid* etc. (Wiener Sitzgsber.) 1894 S. 32.

²⁾ Du Cange (Ausz. v. 1885) IV 456.

³⁾ Vgl. insbesondere die Massenvereidigungen im Balduineum bei Irmer *D. Romfahrt K. Heinrichs VII.* Taf. 10, 11, 15, 16. S. ferner H. Siegel a. a. O. 28, 30, wo aber keine zeitlichen Unterschiede gemacht werden.

⁴⁾ An der zweiten Stelle frägt es sich jedoch, ob das Aufstrecken der zwei Finger als Schwur und nicht vielmehr als Zeigegestus genommen werden will (vgl. oben Nr. 5 a. A.). Denn in O 6 a Nr. 1 (bei Lübben hinter seiner Ausg., bei Spangenberg *Beytr. tab. V*) deutet der sitzende Eyke mit dem einen Zeigefinger auf den hl. Geist, mit dem andern auf sich, was besser zum Text paßt.

⁵⁾ Es beruht wohl nur auf einem Mißverständnis der unbeholfenen Zeichnung, wenn K. J. Weber *Tent. Denkmäler* zu Taf. XIV 7, XXXI 10, XXXII 2, J. Grimm *Rechtsalterth.* II 551, Homeyer *Richtsteig* 473, und zu Ssp. III 4 § 1, Planck *Gerichtsverfahren* II 94 meinen, der Mitschwörer lege seine Hand auf den Arm des Hauptschwörers, oder dieser lege seine Finger auf die Schulter des Mitschwörers. Weber gibt überdies eine teilweise irrite Erklärung der Figuren.

Haben die Illustratoren auch diese Abkürzung des Schwurritus dem Rechtsbrauch ihrer Zeit entnommen? Bedenken dagegen erweckt das Freiberger Stadtrecht, welches den Schwur *kein den heiligen* nur in denjenigen Fällen zuläßt, wo kein Heiltum beschafft werden kann. Sonst muß, selbst bei einer größeren Zahl von Mitschwörern, jeder seine Hand auf das Heiltum legen. *So sal man teilen: daz si* (sechs Eidhelfer) *alle mit einander sullen schweren. So mac he vrogen eines urteiles: . . . ab si auch mit einander icht sullen uf di heiligen legin. Daz sal man teilen zu rechte, daz iz in unschedelich si, wi si mit einander usfegin . . . So mac he eines urteiles vrogen: ab einer den andern rure mit den vingern uffin heiligen oder ab eine vingere uf den anderen ligen oder ligen muzen, ab in daz an irme rechte icht gewerren kunne etc.* (XIX 14). Abgesehen davon, daß hier nicht auch der Hauptschwörer seine Hand mit auf die Heiligen legt, stimmt diese Vorschrift ganz und gar mit einer sehr bekannten der Lex Alemannorum überein,¹⁾ woraus sich ebenso ihre weite Verbreitung wie ihr hohes Alter ergibt, dann aber auch schon eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür, daß die jetzt in Rede stehenden Zeichnungen nur eine bildliche, keine reale Abbreviatur des Eidritus geben wollen. Und hiefür fehlen auch nicht Andeutungen innerhalb der Illustrationen selbst. Auf etlichen Bildern stehen die sämtlichen Mitschwörer so nahe bei dem Reliquienbehälter, daß sich mindestens die Möglichkeit eröffnet, ihre Handbewegung auf die oben S. 227 beschriebene zurückzuführen, wie z. B. 59 a Nr. 4, 62 b Nr. 5, 72 a Nr. 3, 85 b Nr. 1, 58 b Nr. 3, 90 a Nr. 4, H 10 b Nr. 1. Ferner zeigt sich die Abbreviatur nicht folgerichtig festgehalten. In D 6 b Nr. 2, 3, 8 a Nr. 1 bedienen sich ihrer nur einige, nicht alle Mitschwörer. D 88 b Nr. 5, 6 schildern den Vorgang bei zwei verschiedenen Siebenereiden. Beidemal hat der Illustrator vier Reliquiare hingezeichnet: über das erste hält der Hauptschwörer, über jedes der drei andern ein Paar der Eidhelfer die Schwurfinger; das will sagen: auch der Eidhelfer schwört *auf*, nicht *gegen* den Heiligen. Ganz ähnlich schwören in D 79 b Nr. 1 sieben Urteiler über drei Reliquienkästen, was keinen andern Sinn haben kann, als wenn 24 b Nr. 2 drei Urteiler über je einem besonderen Reliquiar ihre Eide leisten. Paarweise schwören sechs Helfer auch auf dem schon oben angeführten Bilde in D 6 b Nr. 2; aber dem zweiten und dem dritten Paar fehlt der Reliquienkasten. Daß es sich wenigstens hier nur um eine künstlerische Abkürzung handelt, ergibt sich aus dem entsprechenden Bilde in O 11 a Nr. 1, wo jedes Helferpaar sein besonderes Heiltum vor sich hat, gerade so wie in D 55 a Nr. 4 = H 29 a Nr. 4 (Taf. XXXII 1) der eine Mitschwörer, der die übrigen vertritt. An andern Stellen der drei Haupthss. halten sämtliche Eidgenossen gleichzeitig ihre Schwurfinger über ein und dasselbe Reliquiar D 59 a Nr. 3, b Nr. 1, 61 b Nr. 4, 65 b Nr. 1, 73 b Nr. 2, 76 a Nr. 2, 90 a Nr. 3, H 2 b Nr. 3, 3 a Nr. 3, 4, 4 b Nr. 5, 6 b Nr. 1, 4 (Taf. II 8, III 3, 4, IV 8, VI 5, 8), O 47 a Nr. 1, 2, 48 b Nr. 1, 51 a Nr. 2. Die Beweiskette schließt sich mit ein paar Bildern, wo von mehreren Personen in durchaus gleicher Rechtslage oder von Personen, die nur vertretungshalber nebeneinander hingezzeichnet sind, eine oder einige die Hand über das Reliquiar halten, die andern aber ihre Hand nur nach ihm vorstrecken, D 39 a Nr. 2, 22 a Nr. 2; was von jenen gilt, muß auch von diesen gelten.

Eine Begleitgebärde der linken Hand ist nach den ältern Hss. im Allgemeinen nicht

¹⁾ Auch mit einem Gemälde an der südlichen Chorwand im Dom zu Braunschweig (Photogr. v. Behrens Pl.-Nr. 904).

erforderlich. Vgl. oben S. 190. Homeyer zu Ssp. II 69 hat eine solche in D 35 b Nr. 4 zu entdecken geglaubt und gemeint, die Helfer legten dort die linke Hand auf die Brust. Allein es ist überhaupt nur bei einem Helfer (der dritten Figur im Bildstreifen) die linke Hand sichtbar, und diese liegt nicht auf der Brust, sondern weist nach der Szene hinter dem Schwörenden, worüber der Schwur geleistet wird. Nur in Spezialfällen bekam auch die linke Hand etwas zu tun: indem sie z. B. einen bestimmten Gegenstand anfassen mußte. In D zeigt sich nach dem oben 227 Bemerkten das Prinzip in sein Gegenteil verkehrt. Dem dürfte wohl eine Änderung im üblichen Schwurritus zu Grunde liegen.

V.

Fortsetzung: Tast- und Greifgebärden.

14. Die Verweigerung.¹⁾ Die Arme werden verschränkt und die Hände unter die Achseln gesteckt (Fig. 12), doch nach H und O gewöhnlich, seltener nach D so, daß die Daumen sichtbar bleiben. Diese Gebärde, — Gegenstück zu Nr. 11 —, die man auch in anderen Bilderwerken aus ungefähr derselben Zeit findet,²⁾ dient den Ssp.-Zeichnern hauptsächlich zum Ausdruck des Verweigerns, den sie öfter noch dadurch verstärken, daß sie die Person, welche sich weigert, ihr Gesicht abwenden lassen.³⁾ Einmal (D 69 a Nr. 4) wird das Abwenden des Gesichtes durch Zurückbeugen des Oberkörpers vertreten. Mit verschränkten Armen verweigert der Herr die Belehnung D 57 a Nr. 3, 67 b Nr. 3, 86 a Nr. 1, 2 oder die Vertretung seines Vassallen 73 a Nr. 2, der König die Bannleihe 48 b Nr. 5, ein Richter das Beschaffen des Heiltums oder des Stäbers für eine Eidesleistung 81 a Nr. 4, ein Urteiler die Folge 84 a Nr. 2, ein Beklagter die Antwort O 70 a Nr. 3, auch D 66 b Nr. 4, ein Gläubiger die Annahme der Zahlung D 20 b Nr. 2. Die weitere Bedeutungsentwicklung gestaltet sich ähnlich wie bei dem allgemeinen Ablehnungsgestus (S. 221 f.). Aus der des Verweigerns leiten sich ab die des Nichtzugestehens, Bestreitens wie bei dem Lehenherrn, der eine Belehnung oder den Empfang der Mannschaft leugnet D 73 a Nr. 1, 77 b Nr. 4, 72 b Nr. 2, 75 b Nr. 4, 78 a Nr. 3, oder einem Heerschildlosen, einem Ächter oder Verfesteten die Lehnshfähigkeit abspricht D 64 a Nr. 3, H 6 a Nr. 3 (Taf. VI 3), dem Schöffenbarfreien, der das Zeugnis des Reichsdienstmannes nicht leiden will O 68 b Nr. 3, — sodann die Bedeutung der Feindschaft 91 a Nr. 1. Da Einer, der eine Leistung mit Recht verweigert, sie nicht zu machen braucht, so führt die Bedeutung des Verweigerns unmittelbar zu der des Nichtmüssens. Wer nicht zu antworten braucht, verschränkt die Arme D 38 b Nr. 5, 52 b Nr. 5, 79 b Nr. 2, 3, 83 a Nr. 4, H 14 b Nr. 5 (Taf. XVI 8), ebenso wer nicht zu urteilen, nicht Zeugnis zu geben, keine Heeresfolge, keinen Ersatz zu leisten, ein Gelübde nicht zu erfüllen, ein Gut nicht aufzulassen oder zu leihen braucht 87 a Nr. 3, 72 b Nr. 1, 69 a Nr. 4, 74 b Nr. 4, 75 a Nr. 1, 76 a Nr. 4, 77 a Nr. 1. Da man ferner mit Recht verweigert, wozu man von Rechts wegen unfähig ist, so verschränkt auch die Arme, wer unfähig zum Richten, zum Urteilen, zum Zeugnis-

¹⁾ Vgl. auch *Genealogie* 338 f.

²⁾ Z. B. Stitnys Erbauungsbuch (Prag. K. Bibl.) bei B. Grueber *Die Kunst des Mittelalters in Böhmen* III Fig. 135. Oft in der Hedwiglegende zu Schlakenwerth (her. v. Wolfskron).

³⁾ S. Einleitung zur Ausgabe der Dresdener Bilderhs. 39.

geben D 85 b Nr. 6, 87 a Nr. 4, 57 a Nr. 3, und ebenso wer kein Lehen empfangen kann 57 a Nr. 2. Ja sogar ein Nichtkönnen, das nicht in einer Unfähigkeit der Person, sondern in der Untauglichkeit des Objekts gründet, drückt Armverschränkung aus, wie bei dem Nichtleihenkönnen 77 a Nr. 5, — ein Nichtdürfen 89 b Nr. 5,¹⁾ — endlich aber auch die Untätigkeit schlechthin, gleichviel ob sie aus einem Nichtwollen oder Nichtkönnen oder Nichtdürfen hervorgeht: mit untergeschlagenen Armen thront der König, der die Reichsheerfahrt nicht gebietet, 72 b Nr. 1.

Zuweilen wird nur die eine Hand unter die Achsel gesteckt, während die andere sich zwar mit jener kreuzt, aber mit einer determinierenden Ausdrucksbewegung beschäftigt ist, etwa einem Ablehnungsgestus, wenn der Gegenstand des Verweigerns, oder einem Zeigegestus, wenn der Grund eines Widerspruches angedeutet werden soll, 69 b Nr. 4, 91 a Nr. 5, 59 a Nr. 5.

Eine Variante, bestehend im bloßen Kreuzen der Hände vor der Brust und mit dem Sinne des Verweigerns findet sich in O 38 b Nr. 2. Die entsprechende Figur in D 20 b Nr. 2 schlägt die Arme unter.

So verständlich in dem oben beschriebenen Weigerungsgestus die Untätigkeit und insbesondere der Entschluß zur Untätigkeit sich ausspricht, so wenig hat er mit rechtlichen Gepflogenheiten zu tun. Es verhält sich in dieser Hinsicht mit ihm genau so wie mit den Ablehnungsgebärdens (Nr. 8, 9). In den abgeleiteten Bedeutungen hätte er ohnehin keinen Platz im Rechtsleben gefunden. In der Grundbedeutung konkurriert er nach unsren Künstlern mit dem allgemeinen Ablehnungsgestus, einer Ausdrucksbewegung, die zwar ebenso deutlich, doch von anderer Herkunft und anderm Aussehen. Eine derartige Konkurrenz wäre so wenig dem altdeutschen Geschäftsformalismus angemessen, daß mindestens Anhaltspunkte in schriftlichen Quellen vorliegen müßten, um sie glaubhaft zu machen. Und hieran gebricht es eben ganz und gar. Man darf annehmen, daß sämtliche Anwendungen, welche die Ssp.-Illustration von dieser Weigerungsgebärde macht, den Künstlern von ihrer Phantasie eingegeben wurden. Das Nämliche gilt aus den gleichen Gründen von

15. Dem Unfähigkeitsgestus. Die eine, rechte oder linke, Hand umfaßt die andere, deren Rücken sich nach außen kehrt, am Gelenk oder auch den Vorderarm unterhalb des Handgelenkes. Dabei hängen entweder die Hände vor dem Unterleib herab (Fig. 13 a), oder sie werden bis zur Brust (Fig. 13 b), einmal (D 72 b Nr. 2) über den Kopf erhoben.²⁾ In ihrer Hauptbedeutung scheint diese Gebärde ein Unvermögen zu bekunden, z. B. nicht urteilen können, H Taf. XXVI 8 nicht sprechen, nicht festhalten können XXVI 10, XXVII 1, XXXII 10, nicht belehnen können D 72 b Nr. 2, nichtwissen, nicht verstehen H Taf. I 1. Verwandt ist jene Zurückhaltung, wie sie die Ehrfurcht mit sich bringt, weswegen Sem und Japhet mit demselben Gestus den Segen ihres Vaters Noah empfangen H 18 b Nr. 4 (Taf. XX 10); — verwandt daher auch der Sinn des Nichtdürfens z. B. nicht teilen dürfen H Taf. XVIII 4; entfernter der des Unterlassens z. B. des Nichtwählens Taf. XXIII 7. Von hier aus erst wird auch der Unfähigkeitsgestus brauchbar

¹⁾ Hiezu s. Kopp *Bilder u. Schriften* II 23, Homéyer Anm. zu Lehenr. 76 § 3.

²⁾ Die Stellen in *Genealogie* 338 Note 1. — Zum Folgenden vgl. K. J. Weber in *Teut. Denkmäler* Sp. XXXIV, Kopp *Bilder u. Schriften* I 54, 60, 79 f., J. Grimm *Rechtsalterth.*⁴ I 280, R. Kautzsch *Einleit. Erörterungen* 35. Sie alle betonen zu einseitig den Sinn des Verweigerns.

zum Ausdruck des Verweigerns z. B. der Justizverweigerung H Taf. XXXI 7, des Verweigerns einer Antwort, einer Bannleihe, eines Lehens, des Lehensempfangs H XX 2, XXV 4, I 4, 8, V 12, III 5, V 5, O 83 a Nr. 1, insbesondere des berechtigten Verweigerns, des Nichtmüssens (Nichtantworten-, Nichturteilen-, Nichtdienennüssens H XXIX 4, IV 8, II 4, 5) dann auch des Nichtanerkennens z. B. Nichtleidens eines fremden Urteils O 84 b Nr. 1.

Der Zeichner von D hat die Gebärde, was für ihren rein subjektiven Charakter lehrreich, an den meisten Stellen nicht verstanden¹⁾ oder für unzulänglich erachtet. Er hat sie bald durch Nr. 14, bald aber auch durch eine Variante von geringerer Ausdrucksfähigkeit ersetzt, die in dem bloßen Kreuzen der Hände mit einwärts gekehrten Flächen besteht.²⁾ Nicht weniger fremdartig schien sie dem Zeichner von O (N), denn auch dieser hat sie ein paarmal in derselben Weise abgeschwächt (73 a Nr. 4, 84 b Nr. 3, vielleicht auch 35 b Nr. 2) oder aber ganz weggelassen (84 b Nr. 4) oder durch den farblosen Redegestus ersetzt (81 a Nr. 1).

Das Festhalten der einen Hand durch die andere, wohl ihre Fesselung darstellend, fand als Gebärde der Ehrfurcht schon in der alten Kunst Vorderasiens,³⁾ als Gebärde der Furcht und Trauer in der altchristlichen Kunst⁴⁾ Anwendung. Allgemein geläufig und zwar in allen drei Bedeutungen wird aber das Motiv erst der mittelalterlichen Kunst seit dem 11. Jahrhundert,⁵⁾ um sich dann bis ins Spätmittelalter fortzuerhalten.⁶⁾ Beachtung aber verdient, daß große Bildercyklen, worin man die Gebärde anzutreffen erwarten möchte, wie z. B. das Balduineum oder der Cgm. 63 (Wilhelm), die Cgm. 5 und 11 (Weltchroniken), sie nicht verwerten. Sie scheint nicht dem Leben, sondern ausschließlich der künstlerischen Tradition angehört zu haben. Aus dieser schöpfte sie der Meister von X, der ihr zugleich neue Bedeutungen unterlegte.

16. Die Ehrerbietung. Sie besteht im Kreuzen der herabhängenden Hände mit einwärts gekehrten Innenflächen (Fig. 14), kann also der oben erwähnten Variante von Nr. 15 gleichen. An Stellen wie D 82 b Nr. 1, 40 a Nr. 5 könnte die Variante sogar durch

¹⁾ Dieses Mißverständnis rügte Kopp a. a. O. II 31. Aber auch ihm selbst begegnete infolge der Undeutlichkeit der Zeichnung von H ein ähnliches I 54, wo er den Gestus für ein Händekreuzen ansieht.

²⁾ *Genealogie* 338 Note 2, auch 354.

³⁾ Sittl. D. *Gebärden d. Griechen u. Römer* 151 Note 3.

⁴⁾ Vöge *Malerschule* 294 Note 2.

⁵⁾ Ehrfurcht: *Hortus deliciarum* her. v. Straub pl. XVter, XXIX quater, XXXIV bis; W. Grimm *Ruolandes Liet* Atlas Nr. 2, 7. Berlin K. B. Ms. germ. 2^o 282 (Eneidt) fol. 140 b; Clm. 3900 (Katharinenlegende c. a. 1250) fol. 1 b (Photogr. Teufel Pl.-Nr. 1236); Clm. 835 (c. a. 1250) fol. 16 a, 108 a, 109 a (Photogr. Teufel Nr. 2338, 2393, 2395); Cgm. 51 (Tristan) fol. 76, 101, 104 b. — Furcht und Entsetzen: Clm. 835 fol. 11 a, 19 a; Clm. 3900 fol. 5 a (Photogr. Teufel Nr. 1243). — Trauer: Vöge a. a. O. Berlin. K. B. Ms. germ. 8^o 109 (Marienleben) fol. 88 b (eine der bethlehemit. Mütter, bei Fr. Kugler *Kleine Schriften* I 35/36), 63 b (klagende Frau, bei Janitschek *Malerei* 113), Clm. 835 fol. 104 a, 109 a, 149 a (Photogr. Teufel Nr. 2385, 2395, 2413), Milstätter *Genesis* fol. 32 a, 49 b (bei J. Diemer *Genesis u. Exodus* I 44, 71).

⁶⁾ Ehrfurcht: Kraus D. *Miniaturen der Maness. Liederhss.* Taf. 3, 15, 59, 78, 95, 133; Wolfenbüttel Bibl. Nr. 40 (Helmst. 35 a 2^o) fol. 6 b; Laib u. Schwarz *Biblia pauperum* Taf. 3 oben; — Tristan vor Marke auf dem Teppich zu Wienhausen (bei J. Lessing *Wandteppiche* Taf. 11). — Furcht: Cmgall. 16 fol. 67 b, 82 a, Wocel *Weliawls Bilderbibel* Taf. 13 b und S. 30, Ms. Cotton. D 1 (bei Schultz *Höf. Leben* II 469).

unmittelbares Vorschweben von Nr. 16 veranlaßt sein, einer Gebärde, die vielleicht von Haus aus auch den gleichen darstellenden Zweck verfolgt wie Nr. 15 außerhalb des Ssp.¹⁾ Ehrfurcht drückt sie aus, ohne daß es einer Neigung des Körpers oder auch nur des Hauptes bedarf, in O 6 b Nr. 2 (bei Spangenberg *Beytr. tab. VI* rechts), wo mit dieser Handhaltung vier Untertanen vor den Kaisern Konstantin und Karl stehen, in O 70 a Nr. 2 und D 57 a Nr. 1,²⁾ wo ein Untertan vor dem König, in O 7 a Nr. 1 (bei Spangenberg a. a. O. links), wo Sendpflichtige vor dem Bischof, O 7 a Nr. 3 (ebendort), wo Dingleute vor dem Grafen, D 4 b Nr. 1, wo Landsassen vor dem Gogreven, O 74 a Nr. 4, wo ein Dienstmann vor seinem Herrn.

Viel öfter wird sie von der Kunst außerhalb des Ssp. verwendet. Nicht zu verwechseln allerdings mit einer antiken und byzantinischen Ehrfurchtsgebärde, dem Kreuzen der Hände vor der Brust, läßt sie sich in der Malerei seit Beginn des 11. Jahrhunderts³⁾ nachweisen bis hinein ins Spätmittelalter.⁴⁾ Auch der Zeichner der großen Bilderhs. von Wolframs Willehalm hat sie benutzt (Nürnberger Bruchstück II a). Die Bedeutung bleibt in allen Denkmälern im Wesentlichen dieselbe wie im Ssp. Vermutlich war der Ehrfurchtsgestus jene Höflichkeitsform, die der Ausdruck *sine hende für sich tvingen* (*legen, nemen, haben*) bezeichnete.⁵⁾ Von der höfischen scheint auch die kirchliche Sitte berührt worden zu sein. Dem Recht war dieses Gebaren zweifellos fremd, ebenso

17. Das Ruhēn. Ein Sitzender oder Liegender stützt den seitwärts geneigten Kopf in die Hand, ohne daß der Ellenbogen des stützenden Armes gerade aufzuruhen braucht. Der allgemeine Sinn dieser Hand- und Körperhaltung verengert sich ausnahmsweise mit Hilfe mimischer Merkmale. Schließt nämlich die Person zugleich ihre Augen wie ein Schlafender, so kann dies anzeigen, daß sie überhaupt Ruhe haben darf D 58 a Nr. 1, H 2 a Nr. 1 (Taf. II 1) oder auch, daß sie ohne Verschulden von den sie umgebenden Vorgängen nichts erfährt D 72 b Nr. 4. Hält sie dagegen ihre Augen offen, so befindet sie sich in verschuldeter Untätigkeit, in ‚Säumnis‘ 20 a Nr. 2. Der nicht als Stütze dienende Arm kann in Fällen der ersten Art völlig bewegungslos verharren oder aber die Hand unter den stützenden Arm schieben.⁶⁾ In einem Fall der zweiten Art erhebt er sich zum

1) S. Vöge *Malerschule* 289.

2) Die Komposition ist hier umgearbeitet, *Genealogie* 333.

3) Clm. 4453 (c. a. 1000) fol. 231 b unten (Photogr. Teufel Pl.-Nr. 1063). Clm. 15903 (c. 1200) fol. 7 a. W. Grimm *Ruolandes Liet Atlas* Nr. 36. Clm. 17401 (Theophiluslegende) Photogr. Teufel Pl.-Nr. 1389. Über die Berliner Eneidths. Fr. Kugler *Kleine Schriften* I 50.

4) Cgm. 5 fol. 56 b, 60 b, 176 a. Cgm. 11 fol. 42 b, 43 b. Clm. 4523 fol. 56 a unten. Clm. 23425 fol. 7 a unten. Cgm. 20 fol. 17 a, b, 19 b. Irmer *Die Romfahrt Heinrichs VII.* Taf. 4 unten, 17 oben, 22 oben, 36 unten. C. pal. germ. 848 fol. 213 a (bei Kraus *Min. Taf. 70*). Fr. Pfeiffer *D. Weingartener Liederhs.* 116. Salomotepich im h. Museum zu Braunschweig Nr. 35/36 (14., nicht 15. Jahrh., wie der Katalog sagt). Mosestepich ebendort Nr. 33. Gemälde auf einer Truhe im Bayer. Nationalmuseum zu München, Nr. 18 (Photogr. Teufel Pl.-Nr. 3561, 14., nicht 15. Jahrh.). Wandgemälde im Garelsaal zu Runkelstein, bei Walz *Garel* 175.

5) Belege bei M. Haupt zu *Engelhard* v. 3678 ff., zu *Erec* v. 294, F. Bech zu *Erec* v. 297, W. Hertz *Tristan*³ S. 505. Rothered. Bahder v. 2807. S. auch K. Bartsch *Gesamm. Vorträge* 229. Bei katholischen Klostergeistlichen und im griechischen Orient auch bei Laien ist das Kreuzen der herabhängenden Hände noch heute als Grußform, in der orthodoxen Kirche als Zeichen der Ehrerbietung beim Gottesdienste im Gebrauch.

6) Aus einem Mißverständnis dieser Haltung möchte ich die des rechten Arms in D 72 b Nr. 4 erklären.

Redegestus (s. oben 173). Die symbolische Verwertung des Ruhens scheint durchaus der Ssp.-Illustration eigen. Vorbilder vermag ich wenigstens nicht nachzuweisen.

18. Das Trauern. Die Hand wird erhoben und an die Wange gelegt, meist ohne Unterlage für den Arm. Hierüber wurde in der Einleitung zur Ausgabe von D S. 28 das Nötigste bemerkt.¹⁾ Es ergab sich, daß der Anschluß an überlieferte Kunstdarstellungen bei keinem Motiv sicherer ist, als bei diesem, daß aber anderseits auch bei ihm zu den besondern Zwecken juristischer Illustration eine selbständige Fortentwicklung des Sinnes stattgefunden hat. Dieses geschah durch den Künstler von X. Die Zeichner der jüngeren Hss. haben seine Absichten nicht allemal verstanden, wie z. B. bei Landr. I 16 § 1, wo sowohl in D 8 b Nr. 1 wie in O 14 a Nr. 2 (Gegensinn, bei Büsching *Wöchentl. Nachrichten* IV Taf. zu S. 3 Nr. 6) der Mann, der sein ‚Recht‘ verwirkt, zwar seine linke Hand erhebt, aber seine Wange nicht berührt.²⁾ Mitunter begleitet den Trauergestus eine Hilfsgebärde der andern Hand, wie er selbst in die Rolle einer Hilfsgebärde zurücktreten kann (s. oben 179). Eine hinweisende z. B. deutet den Gegenstand oder den Vorgang, ein Unfähigkeitsgestus den Rechtsverlust an, der die ‚Trauer‘ verursacht D 63 a Nr. 3, H 5 a Nr. 5 (Taf. V 3), 18 b Nr. 5 (Taf. XX 12), 3 a Nr. 2 (Taf. III 2).³⁾

19. Das Wehklagen. Man greift sich an die Haare, d. h. man rauft sie sich. Mit dieser, eine Äußerung des Schmerzaffektes malenden Bewegung ihrer rechten (recte linken) Hand steht in O 24 b Nr. 3 (Gegensinn, vgl. D 14 a Nr. 2)⁴⁾ die Notnunftklägerin vor Gericht, während sie mit der andern Hand auf den Klagvormund deutet, den ihr der Richter gewährt. Wahrscheinlich gehörte die Figur der Notnunftklägerin in dieser Verfassung schon der Hs. X an. Denn ebenso tritt sie auch in der parallelen Szene der Liegnitzer Hs. I fol. 268 b auf, nur daß dort ihr Haar nicht flattert, sondern aufgelöst herabhängt. Die gleiche Gestalt erscheint noch einmal in derselben Hs. fol. 279 b bei Landr. III 1 § 1. Die Federzeichnungen der Liegnitzer Hs. aber gehen aller Wahrscheinlichkeit nach in ihrer Grundanlage mittelbar auf X zurück. Das Haarraufen, wie es in O und in der Liegnitzer Hs. dargestellt ist, entspricht ebenso wie dieses flatternde oder aufgelöste Haar⁵⁾ und ebenso wie das zerissene Gewand auf unserm Bilde und in D 34 b Nr. 5, H 10 b Nr. 5 (Taf. XI 6) dem im sächsischen Recht des Mittelalters geltenden Ritus der Notnunftklage.⁶⁾ Die Glosse zum sächs. Landr. II 64 sagt: *Du sollt auch dieses wissen. Es sey gleich ein weib oder magd, ob si über dergleichen ding klaget, die sollen ihre schleier, stürbande, hauben oder anders so sie haben, von ihrem heupt reissen und ihr haar reuffen und ihre hende winden etc.* Der Zeichner von D 14 a Nr. 2 hat seine Vorlage umgearbeitet.

¹⁾ Dazu vgl. auch die Notizen oben S. 179, ferner aus der Literatur noch R. Kautzsch *Einleit. Erörterungen* 34 f., W. Grimm *Ruolandes Liet* S. XXVIII, J. Grimm *Rechtsalterth.*⁴⁾ II 375 N. 2.

²⁾ Durchaus verfehlte Erklärung (Eid auf die Haarlocken!) bei Büsching a. a. O. 5. — Ein anderer Fall oben S. 208 Note 1.

³⁾ Mißverstanden in D 59 a Nr. 2.

⁴⁾ Der Gestus findet sich nur hier, nicht an den von Weber *Teut. Denkmäler* Sp. XXIV angeführten Stellen. Weber verwechselt damit den gewöhnlichen ‚Trauergestus‘ (Nr. 18).

⁵⁾ Dieses kennzeichnet auch in der Görlitzer Hs. fol. 206 a die Notnunftklägerin.

⁶⁾ Über diesen vgl. J. Grimm *Rechtsalterthümer*⁴⁾ II 191 f. Dazu Weichbildglosse bei v. Daniels *Das sächs. Weichbildrecht* 345 und die oben S. 195 N. 4 zitierte Wurmsche Glosse. Zu dem Bilde in H 10 b Nr. 5 Kopp *Bilder u. Schriften* I 89, Weber *Teut. Denkm.* Sp. XXX u. 22.

Statt einer weiblichen Figur bringt er zwei, beide in durchaus geordnetem Anzug; die eine läßt er auf den vor ihr stehenden Klagvormund deuten, der andern erteilt er den Trauergestus. Er hat, wie es hiernach scheint, den Griff ans Haar nicht mehr verstanden. Vielleicht war zu seiner Zeit im Meißenschen der Ritus nicht mehr vollständig erhalten.

20. Das Schweigen.¹⁾ Nicht wie in der bekannten antiken Gebärde und in der Klosterpantomimik²⁾ der Zeigefinger, sondern die ganze Handfläche bedeckt den Mund, gleichsam als ob sie ihn verschließen wollte. Aus einer zeichnerischen Manier von D entspringen Abweichungen, insofern als dort die Hand öfters nicht sowohl den Mund als das Kinn bedeckt oder sich gar nur bis zum Kinn erhebt. Daß die ausführende Hand zuweilen die linke, dürfte kaum auf Zufall beruhen. Das begleitende, determinierende Verhältnis, worin die Gebärde zur Bewegung der andern Hand stehen kann, kommt so zu treffendem Ausdruck. Die Bedeutung ist ‚Schweigen‘, doch nicht allemal Schweigen schlechthin, sondern Schweigen in bestimmter Hinsicht und aus bestimmtem Grund, ein Schweigen also, das nicht jedes Sprechen ausschließt, unter Umständen sogar ein Sprechen fordert, z. B. auf eine Frage die Antwort nicht erteilen können D 79b Nr. 1,³⁾ oder nicht erteilen müssen ib. Nr. 3, auf eine Ansprache nicht zu antworten brauchen 82a Nr. 1, eine Zustimmung nicht erteilen, eine Behauptung nicht zugestehen wollen D 63a Nr. 1, H 5a Nr. 1 (Taf. V 1), D 90a Nr. 4 („leugnen“), einen Widerspruch unterlassen, das ‚Sich-verschweigen‘ D 62b Nr. 3, H 4b Nr. 3 (Taf. IV 7). Eine Hilfsgebärde der andern Hand kann zum Ausdruck bringen, daß man erklärt, in einer bestimmten Hinsicht schweigen zu wollen oder zu müssen D 82a Nr. 1 (auch 79b Nr. 1, 3), oder — hinweisend — die Tatsache anzeigen, die zum Schweigen berechtigt 79b Nr. 3, oder — ablehnend — den Gegenstand kenntlich machen, worauf sich das Schweigen bezieht 63a Nr. 1, oder mittelst des Unfähigkeitsgestus — die Folge des Schweigens andeuten, daß man ein Recht nicht mehr geltend machen kann H 4b Nr. 3.⁴⁾ Schon aus der regelmäßigen Determination des Schweigebegriffs erhellt, daß die den Mund bedeckende Hand keinen Platz im Rechtsformalismus eingenommen haben kann.⁵⁾

21. Das Wetten. Spricht der Text vom Zahlen — *wetten* — eines Strafgeldes oder überhaupt von einem Strafgelde an eine Obrigkeit — *gewette* —, so sieht man regelmäßig entweder, wie Geldstücke hingegeben werden⁶⁾ oder aber wie einer der Beteiligten dem andern gegenüber oder beide Beteiligte mit einer Hand den Rockschoß oder den Mantel sackartig aufnehmen. Die Norm scheint, daß die rechte Hand den linken Rockschoß, ergreift. Abweichungen hievon finden sich jedoch nicht selten. In D 82b Nr. 5, 85a

¹⁾ *Genealogie* 339, sowie oben 179 f. J. Grimm *Rechtsalterth.*⁴ I 279.

²⁾ Leibnitz *Opera* ed. Dutens VI 2 p. 213 Nr. 49. J. Grimm a. a. O.

³⁾ Vgl. hier Guilielmus Hirsaug. *Constit.* I 23: *pro signo nesciendi cum indice erecto labia tange*.

⁴⁾ Dazu Weber *Teut. Denkmäler* Sp. 8. — Verderbt kehrt diese Hilfsgebärde auch in D 62b Nr. 3 wieder.

⁵⁾ Kein Seitenstück zum Bedecken des Mundes und überhaupt keine Gebärde ist das Bedecken der Ohren D 79a Nr. 2. Der Mann hält sich, gemäß dem Text, seine Ohren zu, um nicht zu hören. Auch in H 15a Nr. 4 (Taf. XVII 2) liegt keine Gebärde des Nichthörens vor, sondern der Trauergestus (s. oben 234), den K. J. Weber Sp. 33 und J. Grimm *Rechtsalterth.*⁴ I 280 mißverstanden haben.

⁶⁾ Beispiele: D 16a Nr. 4, 22b Nr. 3, 23a Nr. 4, 25b Nr. 4, 38b Nr. 4, 41a Nr. 1, 45b Nr. 3, 54b Nr. 3, 4, 72a Nr. 1, H 17a Nr. 1, 28b Nr. 3, 4 (Taf. XIX 1, XXX 5, 6), O 47b Nr. 2, 79a Nr. 2.

Nr. 5, 86 b Nr. 3 nimmt der wettende Vassall gegenüber seinem Herrn seinen Rockschoß, in 18 a Nr. 5 nimmt Einer, der dem Grafen 3 Schillinge wettet, diesem gegenüber mit der linken Hand seinen Mantel auf, während er die rechte über die auf einem Zahlbrett liegenden 3×12 Pfennige hält und der Graf mit seiner rechten Hand den Mantel des Wettenden anfaßt. Auf dem entsprechenden und deutlicheren Bilde in O 32 a Nr. 2 (Gegensinn) zeigt der Wettende mit der Rechten auf die 3×12 Pfennige, die hier auf keinem Zahlbrett liegen, sondern in der Luft schweben. In D 26 a Nr. 4 (= O 45 a Nr. 4), 42 a Nr. 1 hebt als Empfänger des Gewette der Richter, in D 83 a Nr. 6 der Lehenherr den Rockschoß auf. In O 73 a Nr. 4, einem Bilde, das D 42 a Nr. 1 entspricht, scheint der Richter seinen Mantel oder ein Tuch aufzunehmen. Die Hauptstellen für die Gegenseitigkeit des symbolischen Aktes befinden sich in der Reihe jener Bilder, die das Gewette in seinen verschiedenen Ansätzen von dem des Königs bis hinunter zu dem des Bauernmeisters veranschaulichen wollen D 48 b Nr. 3, 4, 49 a Nr. 1—4, H 22 b Nr. 3, 4, 23 a Nr. 1—4 (Taf. XXIV 11, XXVI 2, 6—11), O 82 b Nr. 2—4, 83 a Nr. 2—6.¹⁾ Hierzu kommen noch die Illustrationen des einem Lehensherrn gebührenden Gewette D 82 b Nr. 5, 83 a Nr. 1—3, b Nr. 1, 2, 5 und des dem geistlichen und dem weltlichen Richter zukommenden 85 a Nr. 6. Die Parallelen aus den Hss. der Y-Gruppe und aus O (N) ergeben, daß schon X das ‚Wetten‘ so veranschaulichte, wie wir es in den erhaltenen Hss. beobachten. Gibt der Text die Summe des Gewette an, so versinnlicht sie das Bild mittels Ziffern und einer bestimmten Menge von Münzen²⁾ oder auch bloß mittels der letzteren allein. Unwesentlich sind Begleitgesten. In H sieht man öfters nur die Hand, welche den Rock-schoß aufnimmt. Sonst allerdings begleitet der ‚Wettende‘ das Aufnehmen seines Mantels oder Rockes mit einer Nebenbewegung der andern Hand, sei es mit dem Redegestus (oben 175) oder sei es daß er mit dem Zeigefinger oder mit der ganzen Hand den Blick des Beschauers auf das Geld lenkt, das er ‚wettet‘, sei es, — und dies ist das Gewöhnlichere, — daß er den Zeigefinger aufstreckt (vgl. S. 214). Diesen letzteren Begleitgestus pflegt auch, wofern er die Hand dazu frei hat, der Empfänger des Gewette auszuführen. Doch kann er ihn durch den Redegestus ersetzen. Einmal, D 85 a Nr. 6, verbindet sich mit der Gebärde des Wettens das reale Zahlen, indem der Wettende mit der andern (rechten) Hand die Geldstücke hinzählt. Was die Körperhaltung der beiden Personen betrifft, so geziemt es dem Empfänger, als Träger obrigkeitlicher Gewalt, zu sitzen. In Y muß das stellenweise nicht deutlich genug erkennbar gewesen sein, so daß der Zeichner von D 49 a sich veranlaßt sehen konnte, den Empfänger stehen zu lassen. Der ‚Wettende‘ pflegt zu stehen, und Kopp *Bilder und Schriften* I 120 hat hierauf Gewicht gelegt, weil oberdeutsche Rechtsbücher³⁾ sagen, daß man einem Andern stehend ‚wetten‘ solle. Aber sowohl in H wie in O findet sich, daß auch der Wettende sitzt, H Taf. XXV 5, 8, 9, O 83 a Nr. 4.

Man hat diese Darstellungen des ‚Wettens‘ fast⁴⁾ immer für subjektiv-symbolisch

¹⁾ Über diese Kompositionen vgl. *Genealogie* 331, 369, 382.

²⁾ Vgl. d. Einleitung zur Ausgabe von D 24.

³⁾ Dsp. 109. Swsp. (L) 117 b.

⁴⁾ Der Rezensent Kopps in der Halleschen Literaturzeitung 1820 I Sp. 130 f. zieht zur Erklärung die (auf antiker und altchristlicher Tradition beruhende) Handverhüllung heran. Dazu vgl. jetzt Kraus *Kunstgesch.* I 117, Vöge *Malerschule* 304. Dieser Ehrfurchtsgestus wäre allenfalls beim Gelöben des

gehalten, und nur über ihren Sinn gingen die Ansichten auseinander. U. F. Kopp, a. a. O. von der Gegenseitigkeit des symbolischen Aktes ausgehend, meinte, dieser bedeute das lateinische *componere*, „so daß der Mahler das Wetten *per compositionem vestium* habe deutlich machen wollen“. J. Grimm *Rechtsalterth.*⁴ I 281 dagegen unterstellt dem Künstler ein Wortspiel zwischen *gewette* (Strafgeld) und *gewete* (Gewand). Aber keine von diesen Erklärungen hat die Wahrscheinlichkeit für sich. Gegen die Kopp'sche spricht schon, daß gerade das Wetten dem *componere* (büßen) nicht entspricht, eher zu ihm in Gegensatz steht, der Text zwischen *gewette* und *buze* unterscheidet, ferner, daß keineswegs immer beide Parteien sich an dem Hergang beteiligen, also keineswegs immer eine *compositio vestium* stattfindet. Grimms Hypothese könnte, da Wortspiele jener Art wirklich einigen Illustrationen zu Grund liegen,¹⁾ zugelassen werden, jedoch nur, wenn sich nicht eine einfachere Erklärung darbietet. Eine solche scheint sich nun aus einer Vergleichung anderer Bilder in unsren Hss. zu ergeben. Schon Kopp streifte an sie heran, indem er an die Möglichkeit dachte, es wolle das Zutragen des Geldes angedeutet werden.²⁾ Nicht selten sieht man, wie Goldmünzen dem Empfänger auf seinen Schoß gezahlt werden D 16a Nr. 4, 38b Nr. 4, H 14b Nr. 4 (Taf. XVI 7) oder in den aufgehobenen Geren seines Rockes D 37b Nr. 2 (= H 13b Nr. 2 Taf. XV 3, O 65b Nr. 3), H 12b Nr. 1, 14b Nr. 3, 4 (Taf. XVI 6, 7 = O 67b Nr. 3, 68a Nr. 1)³⁾, O 35b Nr. 1, oder — wie im *Hortus deliciarum*⁴⁾ — in den aufgehobenen Mantel H 9b Nr. 4 (Taf. IX 9), O 59a Nr. 4, 72b Nr. 2. Auch das Gewette wird so gezahlt D 83b Nr. 3. Der Empfänger wird also auch den leeren Rockschoß oder Mantel aufnehmen, um darin das Geld zu empfangen, so namentlich wohl auch in D 85a Nr. 6, und folglich wird der Zahler die gleiche Gebärde ausführen, um darzustellen, wie er das Geld herzuträgt. Die Geldstücke liegen nicht in dem Gewandsack, sondern sind darunter, und zwar ursprünglich in die Luft, nicht auf ein Zahlbrett gezeichnet, weil der Beschauer sehen soll, wie viele es sind. Insoweit bestätigt sich allerdings zugleich das subjektive Wesen der Handlung.

Indessen ist damit die Sache noch nicht erledigt. Sie wäre es nur, wenn feststünde, daß an allen einschlägigen Stellen der Künstler von X gerade nur das *wetten* im Sinne von „zählen“, nicht in dem ältern Sinne von „versichern“, „zusichern“, „versprechen“ veranschaulichen wollte. Hieran aber erwecken Zweifel nicht nur diejenigen Bilder, wo er das Wetten durch eine Handreichung veranschaulicht (unten S. 239), also betätigt, daß er die ältere Bedeutung des Wortes kennt, sondern auch eine merkwürdige Parallelie, die ein weit abliegendes Denkmal zu einer Gruppe der uns gegenwärtig beschäftigenden Darstellungen bietet. Der Codex Falkensteinensis des bayer. Reichsarchivs enthält auf fol. 17a, also in demjenigen Teil, der den Jahren 1165—1174 angehört, eine Randzeichnung⁵⁾ bei

Gewette, nicht aber beim Empfänger des Gelöbnisses verständlich. Obendrein besteht der Wettritus nicht wesentlich im Einhüllen der Hand.

¹⁾ S. die angeführte Einleitung 25 f.

²⁾ K. J. Weber *Teut. Denkm.* Sp. XXXII f. schließt sich in der Hauptsache an Kopp an.

³⁾ Beide Figuren mißverstanden in D 38b Nr. 3, 4: aus dem Rockgeren ist an der ersten Stelle ein Sack, an der zweiten Stelle eine sinnlose Kritzelei geworden.

⁴⁾ Bei Straub pl. XII bis, L.

⁵⁾ In *Drei bayer. Traditionsbücher aus dem 12. Jahrh.* S. 18. Der Holzschnitt auf dem Titelblatt von Pfeffel *Von einigen Alterthümern des bairischen Lehenwesens* 1766 ist ebenso wie Pfeffels

der Erzählung, wie bestimmte Güter an den Grafen Siboto von Falkenstein von seinem Vatersbruder Wolfker aus gelangt seien: *Haec traditio facta est in manus Gebhardi comitis supranominati fideliter sibi [= ei] servanda et suis filiis vel delegare, quo ipse petierit, et si comes Siboto vita excesserit, filiis suis servanda.* Graf Gebhard hat demnach die Güter zu treuer Hand und mit Auflagen übernommen. Am Rande des Textes stehen nun einander gegenüber Wolfker und Gebhard (dieser kenntlich an der Lilie auf seiner Mütze), und während jener sich anschickt, mit der Rechten die linke Hand Gebhards zu fassen, hat er mit der Linken eine Falte des Mantelzipfels ergriffen, der seinem Kontrahenten über die rechte Schulter herabhängt, und zwar so, daß das Mantelende sackartig aufgenommen wird. Die Analogie zu denjenigen Ssp.-Bildern, wo der ‚Wettende‘ allein seinen Mantel- oder Rockzipfel aufnimmt, insbesondere zu jenem, wo sein Kontrahent den hingehaltenen Mantelzipfel ergreift (oben 236), liegt am Tage. Und doch handelt es sich hier um keine Zahlung, sondern um ein Versprechen. Subjektive Symbolik von der Art, wie sie die Ssp.-Illustratoren treiben, liegt dem Randzeichner des Codex Falkensteinensis fern. Wir müssen daher annehmen, daß das Ergreifen eines Gewandstückes des Promittenten durch den Promissar¹⁾ wirklich einmal der Rechtssymbolik angehört habe. Zur Erklärung dient das Wort *wetten* (*vadiare*), das bekanntlich von Haus aus ‚versetzen (zu Pfand)‘ und dann erst überhaupt ‚versichern, zusichern‘ bedeutete. Wenn man ursprünglich ‚wettete‘, indem man ein Gewand vom eigenen Leibe versetzte und so haftbar machte, so konnte man in einem abgeleiteten Sinne ‚wetten‘, nämlich sich selbst haftbar machen, indem man den Versatz des Gewandes nur noch ‚darstellte‘, einen Zipfel hinhielt und vom Vertragsgegner ergreifen ließ, — gerade so wie man den nämlichen Erfolg durch Überreichen oder Hinwerfen eines Handschuhs bewirken konnte. Dieses sowie die weite Verbreitung des Wetten mit dem Gewandzipfel findet seinen Beweis in französischen Urkunden, die von einem *vadiare rectum cum cornu cappae sua* und von einem *emendare cum supertunicali suo plicato in manu* (a. 1313)²⁾ erzählen. Das *emendare* in diesem Zusammenhang ist ein Gelöbnis der Buße; denn es heißt weiter: *et obtulit se paratum ad emendam faciendam* etc. Ein Seitenstück zu diesem Wetten mit dem Mantelzipfel ist es, wenn einer mit dem Zipfel seiner Gugel wettet: *anteriorem partem sui capucii dicto episcopo tradens praemissa emendavit* (a. 1354).³⁾ In Deutschland erhaschen wir das symbolische Wetten mit dem Mantel oder Rockschoß kurz vor seinem Untergang in den Bildern zum Ssp. Der Zeichner von X kannte noch den Hergang und führte ihn da vor, wo er das Wetten für ein Zusichern nahm. Aber verstanden hat er ihn nicht

Beschreibung durchaus unzuverlässig. Die auf die falsche Beschreibung gebaute Erklärung („Investitur“) bei Pfeffel konnte nur verkehrt ausfallen. Ebenso die von J. C. H. Dreyer bei Spangenberg *Beitr. z. Kunde der deut. Rechtsalterth.* 50.

1) Nicht höher gehört das Aufheben und Schütteln des Rockgeren als Verzichtsymbol, J. Grimm *Rechtsalterth.*⁴ I 217 f., *Weisthümer* II 533, 535, 703, — nicht das exekutivische Angreifen am Geren, Grimm *Rechtsalterth.*⁴ I 218, — auch nicht das Aufnehmen des Rockgeren mit der linken Hand beim friesischen *boedelee*, — nicht das salfränk. *lesewerpire* oder die westnord. *skeyting*, die ostnord. *skötning*, — und ebensowenig endlich die Klosterpantomime für *excitare* (*ante pectus manu tenere vestes has movendo*) bei Leibnitz *Opera ed.* Dutens VI 2 p. 208.

2) Bei Du Cange s. v. *Vadium* (*Gathagiare*), *Plicare*. Vielleicht erklärt sich aus diesem *plicare* auch der Ausdruck *gages ploié* a. a. O. s. v. *Vadium plicare*.

3) A. a. O. s. v. *Caputium*.

mehr. Er erblickte darin das Nachahmen des Zahlens und gelangte von hier aus dazu, das Ergreifen des Gewandes durch den Zahlungsempfänger fallen zu lassen, dagegen diesem ebenfalls das Aufheben des Mantels oder Rockes zu übertragen. Das Aufstrecken des Zeigefingers scheint aber noch an die ursprüngliche Zugehörigkeit der ganzen symbolischen Handlung zum Gelöbnisritus zu erinnern.¹⁾

22. Die Handreichung. Den allgemeinen und allen germanischen Rechten gemeinen Vertragsritus²⁾ zeigen uns, ohne daß irgendwo der Text es verlangt, D 54 a Nr. 4, H 28 a Nr. 4 (Taf. XXX 12), 5 (Taf. XXXI 1),³⁾ O 10 b Nr. 3 als eine Form jedes vertragweisen Schuldgelöbnisses und insonderheit des Gelöbnisses eines Wergeldes, ferner D 54 b Nr. 1, H 28 b Nr. 1 (Taf. XXXI 3), O 41 a Nr. 1⁴⁾ als Form des Gelöbnisses eines Gewette, also des ‚Wettens‘ im Sinne des Zusicherns (s. oben 237),⁵⁾ D 54 b Nr. 2, H 28 b Nr. 2 (Taf. XXXI 4) als Form eines vertragweisen Bußversprechens, D 6 b Nr. 5 des Gelöbnisses einer Auflassung, 74 a Nr. 5 als Form einer Nebenberedung beim Lehnsvortrag, 79 a Nr. 5 des Andingens eines Vorsprechers, D 38 a Nr. 2, H 14 a Nr. 2 (Taf. XV 8), O 66 b Nr. 1 als Form eines Friedengelöbnisses, O 39 a Nr. 1 (Gegensinn) als Form einer Bürgschaftsübernahme, D 17 a Nr. 5, 48 b Nr. 5, H 22 b Nr. 5 (Taf. XXV 3, 4), O 82 b Nr. 1, 83 a Nr. 1 als Form der ‚Bannleihe‘. Was jedoch diesen letzteren Vertrag betrifft, so dürfte es sich weniger um die Bannleihe selbst⁶⁾ als um die ihr vorausgehende Huldigung handeln, die der Richter in Form eines Handgelübde dem König tut. Denn auch den lehenrechtlichen Investiturvertrag vertritt in der Ssp.-Illustration regelmäßig die Kommedation (unten Nr. 23), weil er sie voraussetzt.

Das Verfahren gestaltet sich stets so, daß jeder Kontrahent seine rechte Hand (— durch eine Willkürlichkeit des Zeichners von D ists einmal die linke —) wie zum Redegestus, zuweilen bis zur Kopfhöhe, erhebt und mit ihrer Innenfläche an die Hand des Vertragsgegners legt. Keine der beiden Hände umschließt die andere;⁷⁾ eher müssen sie sich, da sie schräg empor gehoben werden, überschneiden (Fig. 15). Nur einmal, in D 17 a Nr. 5, greift der Daumen um die gegnerische Hand herum. Die Gebärde gehört also nach diesen

¹⁾ Nicht hier einschlägig ist das von R. Schröder besprochene Relief an der Markussäule (s. oben S. 216). Die linke Hand des ‚gelobenden‘ Barbaren ist viel zu stark verstümmelt, als daß man mit Schröder behaupten dürfte, sie ergreife den Rockschoß.

²⁾ J. Grimm *Rechtsalterth.* I 191, II 147 f. Amira Nordgerm. *Obligationenr.* I 290—294, II 305—319. H. Siegel *Der Handschlag und Eid* etc. (Wiener Sitzungsber.) 1894. P. Puntschart *Schuldvertrag und Treugelöbnis* 351 f., 353—357, 359, 361—363. Haltaus *Glossarium Sp.* 791 f. Du Cange *Gloss.* s. vv. *Palmata, Spalmata.* — Über Handreichung im klass. Altertum, Sittl *Die Gebärden* etc. 135 f., 276, 283, 310—315, 336, 368. Arisches Recht: Leist *Altarisches jus civile* I 57, 365 f., 447—449.

³⁾ Über diese Bilder s. oben S. 189 f.

⁴⁾ Bei Lübben Ssp. 40/41, wo aber die Textstelle falsch angegeben ist.

⁵⁾ Gruppen *Teut. Alterthümer* 59 und nach ihm Kopp *Bilder und Schriften* I 120, Weber *Teut. Denkmäler* Sp. XXXIII 61 sehen in dem Bilde eine Darstellung des ‚Wettens‘ im Sinne des Textes. Dieses wird durch unsere Nr. 21 widerlegt.

⁶⁾ Gruppen a. a. O. 115 f. erblickt in den entsprechenden Bildern von W (= D) die Bannleihe selbst. Übrigens macht er verkehrte Angaben über die Fundorte der Bilder.

⁷⁾ Über ein Mißverständnis des Handgelübdes in O 30 b Nr. 1 *Genealogie* 370. Der huldigende Richter nimmt die rechte Hand des Königs in seine beiden Hände. Daß hier wirklich nur ein Mißverständnis vorliegt, sieht man aus O 82 b Nr. 5, wo dasselbe Geschäft gerade so wie in D und H in der Form der gewöhnlichen Handreichung vor sich geht.

Zeichnungen im wesentlichen zu den Tast-, nicht zu den Greifgesten.¹⁾ Dieses kann nicht etwa auf Unbeholfenheit der Zeichner beruhen. Daß sie eine greifende Hand wiederzugeben vermochten, wenn sie wollten, beweisen, außer der vorhin zitierten Stelle, die Bilder mit eigentlichen Greifgebärden wie Nr. 15, 26, 28, 29, 30. Die technischen Ausdrücke literarischer Quellen des sächsischen Rechtskreises — *in manus alicujus spondere (promittere, votum facere), dexteram dare in manum alicujus, hanttastinge, manutactus,*²⁾ — nötigen auch keineswegs, bei der Handreichung an eine greifende Hand zu denken, um so weniger als die Verkümmерung des Ritus zum Handschlag schon sehr frühzeitig begonnen hat. — Die linke Hand kann, soweit sie der Künstler nicht anderweitig beschäftigt, der Erhebung der rechten mäßig folgen oder auch den Befehlsgestus (oben Nr. 6) ausführen. Gewöhnlich stehen die Kontrahenten einander gegenüber. Dem König jedoch als Empfänger der Hulde gebührt das Sitzen, und einmal sitzt auch der Empfänger eines andern Gelöbnisses. Knieen sollte stets der Richter, wenn er dem König huldigt. Sitzen in O 82 b Nr. 5 die Beiden nebeneinander, so trägt wahrscheinlich ein Mißverständnis der Vorlage die Schuld daran.

So wie in den Ssp.-Hss., insbesondere mit erhobenen Händen und sich überschneidenden Handflächen, begibt sich die Handreichung auch auf andern Bildern, die teils der gleichen teils einer früheren Zeit, aber nicht dem gleichen Rechtsgebiet angehören, z. B. in Cgm. 51 (Tristan) fol. 82 a, wo sich Marke mit Isot unter Handreichung versöhnt,³⁾ oder in der Heidelberger Liederhs. C. Pal. germ. 848 fol. 178 a,⁴⁾ wo sich Beringer von Horheim und seine Dame Treue geloben, oder im Huntingfield-Psalter (c. 1180—90), wo Judas den Verrat gegen Jesus verabredet,⁵⁾ in der Miltäter Genesis (c. 1200) fol. 33 b, wo Esau an Jakob sein Erbrecht verkauft, und fol. 50 a, wo sich die Beiden aussöhnen (bei J. Diemer I 47, 72), in einer Londoner Bibel (14. Jahrh.) bei Louandre *Les arts sompt.* I pl. 138, wo Herodes der Salome zu geben verheißt, was sie fordern wird. Daneben finden sich auch abweichende Darstellungen, wie auf einem Verlöbnisbild der Füssener Hs. des Hohen Liedes (12. Jahrh.),⁶⁾ den beiden Huldigungsbildern des Cgm. 63 (Wilhelm c. 1300) fol. 24 b oben, 27 b unten, ferner in Clm. 835 (c. 1250, England, Phot. Teufel Nr. 2354, Judas Verrat), in Clm. 14 022 (Digesten, 14. Jahrh. französ.) vor L. II *De jurisdictione, V De judiciis.*⁷⁾ Hier werden die Hände nicht immer so hoch erhoben, während sie sich stets umschließen.⁸⁾ Dabei laufen aber Ungenauigkeiten mit unter. An der ersten der beiden

1) Indem sie dieses nicht würdigen, erkennen Gruppen *Teut. Alterthümer* 59 und nach ihm Homeyer Anm. zu Ssp. III 85 § 1, 86 § 2 und Puntschart *Schuldvertrag* 358 Note 3, 359 Note 4 die Handreichung in den Bildern von D (W) zu den beiden zitierten Textstellen.

2) Dieser Ausdruck a. 1403 zu Soest Zepernick *Sammlung* etc. II 338.

3) Photogr. Teufel Pl.-Nr. 1371. Vgl. auch den Abschied Tristans von Rual fol. 37 b (Photogr. Pl.-Nr. 1308).

4) Bei Kraus Taf. 55. Wegen der Erklärung des Bildes s. v. Oechelhäuser *Miniaturen* II 200.

5) Quaritch *Facsimiles* Nr. 179.

6) Bei Baumann *Geschichte des Allgäu* I 200.

7) Auch die Berliner Beaumanoir-Hs. Hamilton 193 enthält Beispiele auf fol. 61 (zu chap. XVII Übertragung der Vormundschaft), 87 (chap. XXII Gesellschaft), 140 (chap. XLI Schiedsvertrag), 192 (chap. LX Friedensgelöbnis).

8) So auch auf einer Miniatur des Hamburg. Stadtrechts v. 1497 bei Lapenberg Taf. 6 (Bürgschaft?) und einer illuminierten Zeichnung in C. pal. germ. 152 fol. 233 a.

zuletzt angeführten Stellen z. B. legt die eine Partei ihre linke Hand in die rechte der andern Partei; an der zweiten Stelle liegt die rechte Hand in der linken. Merkwürdig übrigens, daß in der gleichen Doppelform, wie der hier beschriebenen, die Handreichung auch schon in der antiken Kunst auftritt.¹⁾

Was die Handreichung als allgemeine Vertragsform ursprünglich darstellt, findet in dem vorliegenden archäologischen Material keine Aufklärung. Ergreift die eine Hand die andere, so würde man wohl darauf schließen dürfen, es solle das Verschaffen und der Erwerb einer Verfügungsmacht (über eine Person? ihre Hand?) versinnlicht werden. Daß jedoch die Illustratoren des Rechtsbuches hieran dachten, müssen wir, weil ihnen die Handreichung nur Tastgebärde, verneinen.

Abseits von den übrigen Fällen der Handreichung steht ihr Gebrauch bei der Heirat. Hier gehört sie zur Form des Antrauens der Braut an den Bräutigam. Deswegen wird sie hier durch den gekorenen Vormund der Braut, — zur Zeit der Ssp.-Illustration und darum in ihr wie regelmäßig in der zeitgenössischen und der späteren Malerei den Priester, — vermittelt, indem dieser die Hände der Brautleute kräftig an den Gelenken von oben oder von unten her ergreift und zusammenlegt D 50 b Nr. 4, H 24 b Nr. 4 (Taf. XXVII 3), O 85 a Nr. 1. Von den zusammengelegten Händen (in H und O) scheint auch hier keine die andere zu umschließen, ebenso wie in D 11 b Nr. 4, wo die Handreichung zwischen Mann und Frau lediglich noch als Merkmal ihrer Ehe erscheint. Dieses entspricht dem von der Rechtsentwicklung im 13. Jahrhundert erreichten Standpunkt, von wo aus die Trauung als ein ‚Zusammengeben‘, ‚Zuhau geben‘, ‚Zuhau befehlen‘, *conjugere* erschien.²⁾ Den älteren Standpunkt, von wo aus die Trauung ein ‚Geben‘, ‚Befehlen‘ der Braut an den Bräutigam, ein *dare conjugem, tradere puellam war*,³⁾ vertreten noch Cgm. 51 (Tristan c. 1250?) fol. 11 a, sowie die Miniatur der Metzer Digesten-Hs. (c. 1300) zum Titel *de sponsalibus* bei Hefner-

¹⁾ So z. B. auf den Vasenbildern bei Roscher *Lexikon der griech. u. röm. Mythologie* I 1967 einer- und 1679 f. anderseits.

²⁾ Parallelen vor 1500: Clm. 835 (c. 1250) fol. 104 b (Photogr. Teufel Pl.-Nr. 2386). Cgm. 11 (c. 1300) fol. 24 a (wie in O). Cgm. 63 (c. 1300) fol. 105 a (ähnlich wie in D). Clm. 14022 (c. 1300) zu L. XXIII D. *de sponsalibus*. St. Gallen Stiftsbibl. 742 (14. Jahrh.) p. 400. Irmer *Romfahrt K. Heinr. VII.* Taf. 5 unten (ähnlich wie in D). C. gall. m. 16 (c. 1300) fol. 75 a. C. gall. m. 30 (14. Jahrh.) fol. 7 b. Giottos Vermählungsbilder bei Thode *Giotto* Abb. 65, 84. Neapel S. Incoronata Gewölbemalerei (c. 1347) bei Lübke *Ital. Malerei* I 164. Stuttgarter Hs. von Rudolfs Weltchron. (c. 1350) bei A. Schulz *Deut. Leben* Taf. VI 4. Ambraser Kalender (14. Jahrh.) ebenda Taf. I 2. Hedwiglegende zu Schlakenwerth (a. 1353) her. v. Wolfskron Nr. 2 (verkleinert auch bei Hottenroth *Handb. d. Tracht* Taf. 5). Liegnitz Petropaulin. Bibl. Nr. 1 (a. 1386) fol. 183 b, 337 b. Görlitz Milichsche Hs. a. 1387 fol. 149 a, 248 a. Berlin K. Bibl. Ms. germ. 20° 631 fol. 132. Tafelbild des A. Vivarini (nach 1435) zu Berlin K. Mus. Nr. 1058 (Photogr. Hanfstängl Nr. 677). Hedwiglegende zu Breslau Bibl. (a. 1451) in Gräters *Iduna u. Hermod* 1812 Nr. 17. Altarflügel (Vermählung Mariae) zu Kiel S. Nicolai (a. 1460). Desgleichen zu Konstanz Rossgarten Mus. Saal IV. Miniatur des Fouqué (c. 1452—60) bei F. A. Gruyer *Chantilly* (1897) Nr. III und Franz *Bilder z. Gesch. d. christl. Malerei* (1894) zu II 551. Melusinen Hs. v. 1468 im Germ. Mus. Nürnberg (Holzschn. im Anzeiger f. Kunde d. deut. Vorz. 1883 Sp. 165). *Liero d' ore Borromeo* (c. 1476) ed. L. Beltrami (1896) tav. XIII. C. gall. m. 9 (a. 1486) fol. 172 a (Photogr. Teufel Pl.-Nr. 151). C. pal. germ. 142 (15. Jahrh.) fol. 76 b, 99 a, 120 a, 130 a. C. pal. germ. 152 (15. Jahrh.) fol. 259 a, 285 b, 290 b. C. pal. 353 (15. Jahrh.) fol. 67 b.

³⁾ Belege der angeführten Terminologie bei Friedberg *Das Recht der Eheschließung* 79 ff. Sohm *Das Recht der Eheschließung* 66 ff.

Alteneck *Trachten* I 77, wo ein Priester nur die Braut am Unterarm faßt, während der Bräutigam ihre Hand ergreift. Auch später benützen noch, wiewohl selten, Künstler dieses Motiv wie z. B. T. Gaddi 1333—38 bei seiner Vermählung Mariae zu S. Croce in Florenz (Photogr. Alinari Nr. 6809), der Meister der Ambraser Wilhelmhs. v. 1387 (bei Schultz *Deut. Leben* Taf. XIII), der Meister einer Vermählung Mariae aus c. 1400 im Prov.-Museum zu Hannover. Ein Zusammenhang des sonst herrschenden Szenenschemas mit altchristlichen Vorbildern ist schon hiernach wenig wahrscheinlich, um so weniger aber auch, als sich unten S. 244 zeigen wird, wie die deutschen Künstler des Frühmittelalters sich bei Vermählungsszenen noch enger den einheimischen Formen angeschlossen haben, die bezweckten, den Erwerb der eheherrlichen Gewalt durch den Bräutigam zu versinnbilden. Der Wechsel der künstlerischen Motive während des Mittelalters verhält sich vielmehr zu dem analogen Wechsel in römischer und altchristlicher Zeit¹⁾ wie der Wandel des deutschen Trauungszeremoniells zu dem Wandel des antiken. — Die linke Hand beschäftigen D, H und O an der Hauptstelle mit dem Tragen eines Attributs (Schiff, Kübel), woran der Beschafter den Stand des Kontrahenten erkennen soll.²⁾ Schon von hier aus wird die Entbehrlichkeit einer Aktion der linken Hand wahrscheinlich. Dies bestätigen auch andere Bilder. Häufig jedoch ist der linken Hand eine Begleitgebärde, insbesondere ein Redegestus übertragen zum Zeichen, daß die Kontrahenten auch sprechen.

23. Die Kommendation. Das Geschäft, wodurch Jemand sich der Gewalt eines Andern unterwirft,³⁾ wird zuerst in frankolateinischen Quellen genannt ein *se commendare alicui* (*ad aliquem, in mundeburde alicujus, in manu alicujus*) und seiner sichtbaren Form nach beschrieben mit den Worten *se commendare (tradere, dedere) manibus (in manus) alicujus* und *se commendare manibus suis, commendare (dare) alicui manus suas, commendare manus suas in manus alicujus, genauer se manibus suis commendare in manus alicujus, mittere manus suas inter manus alicujus, se tradere manibus junctis alicui*. Die sichtbare Handlung des Andern, der im nämlichen Vertrag die Gewalt über den sich Ergebenden übernimmt, wird beschrieben als *manus manibus suspicere*, wie der Inhalt seiner Willenserklärung als *suscipere aliquem sub mundeburdo*. Damit stimmen spätere Beschreibungen aus dem Verbreitungsgebiet des fränkischen Rechts, unter ihnen auch diejenige überein, welche die sächsischen Rechtsbücher vom Anbieten und Empfangen der Kommendation (*manschaft, hominium*) beim Lehensvertrag geben,⁴⁾ endlich aber auch die Illustrationen zu den Ssp.-Stellen über Lehensverträge und andere Bilder,⁵⁾ die sich auf

¹⁾ A. Rossbach *Röm. Hochzeits- u. Ehedenkämäler* 6—43, 70 f., 95 f., 103. Sittl a. a. O. 131 f. Garrucci *Storia dell' arte crist.* tav. 195, 11, 12; 216, 3; 218, 2; 362, 2. F. X. Kraus *Gesch. d. christl. Kunst* I 166, 189.

²⁾ Einleitung zur Ausg. v. D 25 bei Note 12.

³⁾ H. Brunner *Deut. Rechtsgeschichte* II 51, 270 f. Waitz *Deut. Verfassungsgeschichte* IV² 234—246, II 252 ff. P. Roth *Gesch. des Beneficialwesens* 380 f., *Feudalität u. Untertanenverband* 208 ff. V. Ehrenberg *Kommendation u. Huldigung* 22 ff. Homeyer *Des Ssp. zweiter Teil* II 320 ff. E. Mayer *Deut. u. französ. Verfassungsgesch.* I 164—166, II 33 f., 144 f. J. Grimm *Rechtsalterth.*⁴ I 192—194. A. F. Hueh bei Zepernick *Miscellaneous z. Lehenrecht* IV 343 ff. Du Cange *Gloss.* s. v. *Hominum, Manus*. — Über den entsprechenden Ritus im Altertum Sittl *Gebärden* 149—151.

⁴⁾ Lehenr. 22. *Vetus auctor* I 45.

⁵⁾ Außer den in den folgenden Noten angeführten s. die (freilich nur im Wesentlichen ausreichenden) Stiche nach französ. Buchmalereien des 14. Jahrh. (letztes Viertel) bei Montfaucon *Monumens* III pl. 5, 11.

eben diesen Gegenstand beziehen. Der Vassall reicht seine Hände mit aneinander gelegten Flächen (die „gefalteten“ Hände) seinem Herrn hin; dieser umschließt sie mit den seinigen. Der Herr pflegt zu sitzen. Da für diesen Fall der Text verlangt, der Vassall solle knieen, so lässt er sich, wenn die Komposition genau, auf das rechte Kniee nieder. Steht der Herr, so steht auch der Vassall. Es genügt, aus der Menge von Beispielen einige auszuheben: Der Vassall kniet vor sitzendem¹⁾ Herrn in D 8a Nr. 2, 13a Nr. 1, 33b Nr. 2, 48b Nr. 6, 49a Nr. 4, 57a Nr. 5, b Nr. 1 (rechts), 2 (rechts), 59b Nr. 2, 63b Nr. 1, 74a Nr. 2, 3, 5, u. s. w., H 23a Nr. 4, 1b Nr. 1, 2, 3b Nr. 2, 5b Nr. 1 (Taf. XXV 11, I 9, 10, III 7, V 8), — ebenso auch vor bettlägerigem Herrn D 68b Nr. 2; — dem entspricht es auch, wenn er schon beim Anbieten der Mannschaft vor dem sitzenden Herrn niederkniet D 63b Nr. 3, 4, H 5b Nr. 3, 4 (Taf. V 11, 12);²⁾ — beide Kontrahenten stehen D 57a Nr. 4, 58b Nr. 2, 5, 59a Nr. 1, 4 (rechts), 60a Nr. 3—5, 61b Nr. 2, 3, 62a Nr. 3, 4, H 1a Nr. 4, 5, 2b Nr. 2, 5, 3a Nr. 1, 4, 4b Nr. 1, 2 (Taf. VI 7, 8, II 7, 11, III 1, 4, IV 5, 6).³⁾ Legen die Zeichner auf genaue Wiedergabe des wirklichen Zeremoniells geringeres Gewicht, so gestatten sie dem Vassallen, auch vor sitzendem Herrn zu stehen wie z. B. D 8a Nr. 3,⁴⁾ 57a Nr. 2, 67a Nr. 3, 4, 68a Nr. 4, b Nr. 5, 69a Nr. 3, 70a Nr. 1, b Nr. 2, 72b Nr. 4, 73a Nr. 2, 3, 74a Nr. 1, 3 (links), H 1a Nr. 2, 4a Nr. 3, 4, b Nr. 3, 6b Nr. 3 (Taf. I 4, IV 3, 4, 7, VI 7) u. s. o. Zuweilen lässt sich diese Lizenz durch Rücksichten auf anderweitige Zwecke der Komposition rechtfertigen, ebenso wie andere Abweichungen, z. B. das Anbieten der Mannschaft mit einer Hand, wenn die andere zu einem Zeigegestus notwendig wird D 64a Nr. 3.⁵⁾ Tiefer aber greift eine Änderung, die sich die Ssp.-Illustratoren mit dem Sinn der lehenrechtlichen Kommendationsform erlaubt haben. Ihnen bedeutet sie nicht mehr bloß einen Vertrag über die Gewalt, wie allerdings wohl in den Fällen des Anbietens, sondern gewöhnlich den gesamten Lehensvertrag, von dem das Leisten und Empfangen der Mannschaft nur das erste Stück ist (vgl. oben 239), wiewohl sie unter Umständen das zweite, die Huldigung, und das dritte, die Investitur, mit der diesen Geschäften eigenen Formen darstellen, D 57b Nr. 3 (rechts), 1 (links), 2 (links), 23b Nr. 6, 63a Nr. 5, b Nr. 2, 70a Nr. 1, 3, 77b Nr. 5, 85b Nr. 3, 4.

Mag ursprünglich der Kommendationsritus die Unterwerfung eines an den Händen Gebundenen oder Zubindenden dargestellt haben,⁶⁾ frühzeitig wurde doch die Bedeutung

¹⁾ Auf dem französischen Siegel bei Schultz *Höfisches Leben* I 650 kniet der Vassall sogar vor dem stehenden Herrn, dem er sich kommendiert.

²⁾ Ebenso Miniatur aus einer engl. Hs. bei A. Schultz *Höf. Leben* II 52, Miniatur aus der Metzer Digestenhs. (c. 1300) bei Hefner-Alteneck *Trachten* I 77 und auf dem jüngeren Siegel der Stadt Wesel (14. Jahrh.) bei G. A. Seyler *Gesch. der Siegel* 201 (Umarbeitung eines älteren Siegels das. 200).

³⁾ Ebenso Randzeichnung im Cod. Falkensteinensis fol. 7b (1165—74) in *Drei bayer. Traditionsbücher* (1880) 8. Dazu Pfeffel bei Zepernick *Sammlung* IV 84.

⁴⁾ = O 13b Nr. 4 bei Büsching (s. oben S. 234) Nr. 3, irrig gedeutet (Eid) ebenda S. 4.

⁵⁾ Ein ähnlicher Fall D 27a Nr. 5. — Durch eine gewöhnliche Handreichung ersetzt die Kommendationsform die Aulendorfer Hs. des Richenthal p. 189. Annahme der Kommendation mit der rechten Hand allein durch einen König, der in der linken das Szepter trägt, Miniatur der Kasseler Wilhelmhs. bei Stacke *Deut. Gesch.* I 546.

⁶⁾ Vgl. einerseits Ed. Roth. 32, 33 und die bei Brunner *Deut. Rechtsgesch.* II 270 Note 73 angeführten angelsächsischen Stellen, anderseits Sittl a. a. O.

verallgemeinert: Ergebung („Empfehlung“) in fremde Gewalt überhaupt.¹⁾ Darum beschränkte sich auch schon in der sog. fränkischen Zeit seine Anwendung keineswegs auf den Vassallitätsvertrag. Besiegte bedienten sich seiner zum Zeichen ihrer Unterwerfung, ebenso Leute, die unter die Gewalt eines Schutzherrn, eines Grundherrn, eines Ordensobern traten. Das Händefalten beim Gebet (oben 188) erklärt sich wohl am einfachsten als Subjektionsform. Darum konnte auch noch die Kunst des Spätmittelalters den Kommendationsritus zum allegorischen Ausdruck der Ergebung in die Gnade Gottes verwenden.²⁾ Im kirchlichen Zeremoniell aber begleitet noch heute der Ordinarius sein Gehorsamsgelöbnis mit dem Falten seiner Hände in denen das Ordinators. Noch andere Anwendungsfälle lehrt uns die Rechtsarchäologie kennen. Zwar wenn uns ein Siegel oder ein Gemälde einen knieenden Ritter zeigt, der seine gefalteten Hände seiner Dame hinreicht,³⁾ so haben wir es mit einer metaphorischen Vassalität als Ausdruck für den Minnedienst zu tun. Anders dagegen, wenn auf Vermählungsbildern die Braut ihre gefalteten Hände dem Bräutigam hinstreckt und dieser sie mit den seinen umschließt. So stellt schon um das Jahr 1000 Clm. 4453 fol. 28a die Vermählung Mariae dar,⁴⁾ ein Bild zu dessen Erklärung Vöge den Kommendationsritus herangezogen hat. Diese Szene bleibt aber nicht vereinzelt. Um 1200 folgt dem gleichen Schema die Vermählung von Joachim und Anna im Berliner Cgerm. 8° 109 fol. 8b, um 1370—80 die Vermählung Davids mit Mychol in Cgm. 5 fol. 135a,⁵⁾ um 1425 die Vermählung eines deutschen Bürgerpaars in der Swsp.-Hs. 14690 der K. Bibliothek zu Brüssel fol. 159a. In wesentlich abweichender Komposition, jedoch wiederum mit dem charakteristischen Kommendationsritus schildert noch um 1500 ein niederrheinischer Schnitzaltar im Berliner Museum Nr. 1216 B die Vermählung Mariae. Diese Klasse von Vermählungsbildern beschränkt sich auch nicht etwa auf Deutschland. Wenigstens Östergötland steuert dazu mit einer Wandmalerei in der Kirche zu Risinge (Vermählung von Anna und Joachim, 15. Jahrh.)⁶⁾ bei. Wir stoßen also auf eine germanische Vermählungsform, die älter ist als die einfache Handreichung (oben 241) und von den älteren Kompositionen noch dahin ergänzt wird, daß ein Begleiter oder eine Begleiterin die Braut dem Bräutigam zuschiebt oder ihr die Hände führt. Man gibt die Braut in eheherrliche Vormundschaft.

Von hier aus eröffnet sich uns nun das Verständnis gewisser Gestikulationen in D und O. Zwar bei der Eheschließung kennen die Ssp.-Hss. die Kommendation nicht. Dagegen begibt sie sich in der hier aus O 24b Nr. 4 (Gegensinn) reproduzierten Szene.

¹⁾ Vgl. Bracton *De legg. Angliae* II 35 § 8: *Debet quidem tenens manus suas utrasque ponere inter manus utrasque domini sui, per quod significatur ex parte domini protectio, defensio et warrantia et ex parte tenentis reverentia et subjectio.*

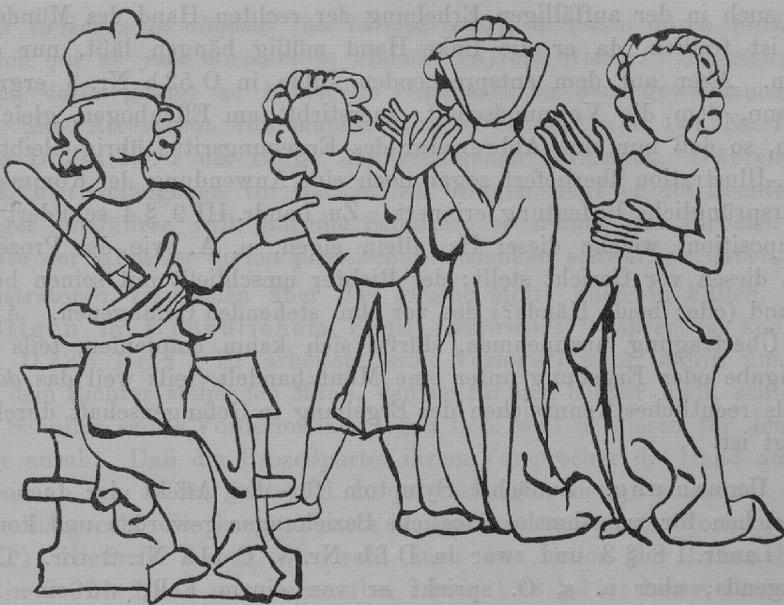
²⁾ Hamilton-Hs. des Wälschen Gastes fol. 73a bei v. Oechelhaeuser *Der Bilderkreis z. wälsch. Gast* Taf. V (Umarbeitung älterer Darstellungen).

³⁾ Siegel bei Schultz Höf. Leben I 648, 649. Email bei Essenwein *Kulturhist. Bilderatlas* LI 6.

⁴⁾ Bei Vöge *Malerschule* 59, Photogr. Teufel Pl.-Nr. 1040. Dazu Vöge a. a. O. 298.

⁵⁾ Zuvor müßte hier noch C. pal. germ. 848 fol. 258b (bei Kraus *Miniaturen* Taf. 87) genannt werden, falls wir auf diesem Blatte die Abbreviatur einer Vermählungsszene vor uns haben sollten. A. M. jedoch v. Oechelhaeuser *Miniaturen* II 260 f.

⁶⁾ Bei H. Hildebrand *Sveriges Medeltid* I 100.



Sie gehört zu Landr. I 44: Mädchen oder Frau klagt gegen ihren rechten Vormund. Der Richter gibt ihnen einen Klagvormund. Die Frau „kiest“ ihn nicht, wie jüngere Quellen verlangen, „mit Finger und mit Zungen“ oder durch Handanlegung (s. oben 219),¹⁾ sondern durch Kommendation. Dies hat der Zeichner von D 14 a Nr. 4 nicht mehr verstanden, und er hat die Handbewegungen der beteiligten Figuren zu leeren Redegesten verflaut. Aber ihre Stellung verrät doch noch, daß auch seine unmittelbare oder mittelbare Vorlage und mithin schon X die nämliche Komposition wie O (N) bei Landr. I 44 enthielt. Der Künstler von X aber hat die Kommendationsform ebensowenig auf das Kiesen eines Klagvormundes willkürlich übertragen wie etwa der Künstler von Clm. 4453 auf das Kiesen des ehelichen Vormundes. Spricht doch schon Ed. Rothari 195, 196 vom Kiesen der königlichen Vormundschaft durch eine Frau mit den Worten: *vult ad curtem regis cum rebus suis propriis... se commendare, qui mundum ejus in potestatem debeat habere.* Eine wirkliche Übertragung dagegen hat sich die künstlerische Phantasie gestattet bei Landr. I 42 § 1, wo nicht vom gekorenen, sondern vom rechten Vormund die Rede ist. Da steht in D 14 a Nr. 1 wie in O 24 a Nr. 2 der Vormund, gewaffnet zum Zweikampf für seinen unjährigen Mündel, nach dem er umschaut; der Mündel aber erhebt in O beide Hände genau parallel, die Unterarme zu den Oberarmen fast rechtwinklig gestellt, wie wenn er die Handflächen zusammenlegen wollte. Der Zeichner von D hat diese Arm- und Handhaltung ihrer Eigentümlichkeit wieder beraubt. Der Gedankengang des Meisters von X war aber vermutlich der: unter der Schutzwalt des rechten Vormundes steht der Mündel so wie Einer, der sich einem Vormund kommendiert hat; also eignet sich die Kommendation zum Attribut eines ‚Mündels‘ überhaupt. Vielleicht entdecken wir einen

¹⁾ Schöffenspruch bei Wasserschleben Sammlg. deut. R.-Quellen I 261. Glosse zu Lehenr. 26.

Rest von ihr auch in der auffälligen Erhebung der rechten Hand des Mündels in W 35 b Nr. 1.¹⁾ Es ist freilich, da er die linke Hand müßig hängen läßt, nur eine halbierte Kommendation. Aber auf dem entsprechenden Bilde in O 52 b Nr. 3 ergreift die linke Hand den Mann, dem die Vormundschaft ‚anerstirbt‘ am Ellenbogen, gleichsam um ihn herbeizuziehen, so daß nur eine Abbreviatur des Ergebungsritus übrig bleibt.

Die Ssp.-Illustration überliefert sogar noch eine Anwendung der Kommendationsform, die an ihre ursprüngliche Bedeutung erinnert. Zu Landr. III 9 § 4 schildert O 66 b Nr. 2 in einer Komposition, welche dieser Hs. allein eigen, u. A. wie der Prozeßbürge eines Gefangenen diesen vor Gericht stellt: der Richter umschließt mit seinen beiden Händen die rechte Hand (oder beide Hände?) des vor ihm stehenden Gefangenen. Auch hier eine künstlerische Übertragung anzunehmen, dürfte sich kaum empfehlen, teils weil es sich nicht um Hingabe oder Ergebung unter eine Munt handelt, teils weil das *dare manus ad ligandum se* als rechtliches Kennzeichen der Ergebung in Gefangenschaft durch Ed. Rothari 32, 33 bezeugt ist.

24. Die Umarmung. Zunächst Symptom für den Affekt der Liebe ist sie zum energischen Zeichen für ausnahmslos friedliche Beziehungen geworden und kommt in dieser Funktion bei Landr. I 8 § 3 und zwar in D 6 b Nr. 3, O 11 a Nr. 2 vor. Der Text verlangt sie nirgends, aber a. a. O. spricht er von einem Fall, wo eine Sühne oder Urfehde abgeschlossen wurde. Nach verschiedenen deutschen, insbesondere niederdeutschen Rechten gehörte zu den Formen der Todtschlagsühne der Friedenskuß.²⁾ Auch dem Ssp.-Illustrator sind Umarmung und Kuß — die Kopfhaltung zeigt, daß die sich Umarmenden einander küssen, — Symbole der geschlossenen Sühne, und es steht hiernach außer Zweifel, daß die ‚Mundsühne‘ auch sächsischen Rechtens war.

25. Das ‚Bestätigen‘. Im Ssp. bedeutet dieses Wort ein Zustehenbringen in feindlichem Sinne, ein Festnehmen. Auf den Bildern geschieht dies bald ohne Gebärde, wie D 23 b Nr. 1, wo man einen Verfesteten in Ketten schmiedet, D 52 a Nr. 2, H 26 a Nr. 2, 14 b Nr. 2 (Taf. XXVIII 7, XVI 5), O 67 b Nr. 2, wo man Einen durch Anpacken an seinen Armen oder wenigstens an einem Arme ‚bestätigt‘, — bald nur durch eine Gebärde, welche als Abbreviatur solches darstellt, wie in D 46 b Nr. 2, wo der Fronbote einem Enteilenden von hinten her die linke Hand auf die Schulter legt,³⁾ während er in der rechten die Geißel trägt. Diese Arrestationsform muß einst in weiter Verbreitung gegolten haben. Die Lex Alamann. 58 (66) unterscheidet ein rechtmäßiges und ein unrechtmäßiges *viam contradicere*, welches durch *manus injicere* geschieht. Die Lex Baiw. III 1 § 3 hat für das *manus injicere* den technischen Ausdruck *infanc*. Noch Du Cange gibt *arrestare*

¹⁾ Ergänzungstafel 3 hinter der Ausgabe von D. Das Bild gehört zu Landr. II 33 (39).

²⁾ H. Brunner in *Zschr. der Sav.-Stiftung f. Rechtsgeschichte* III (germ. Abt.) 16, 59 f. Warnkönig *Flandr. Rechtsgeschichte* III Abt. 1, 190 ff. J. Grimm *Rechtsalterth.*⁴ I 198. Du Cange *Gloss.* s. v. *Osculum* 2 (pacis). K. Stallaert *Glossarium* s. vv. *Montsoen*, *Montsoener*. Noordewier *Nederduitsche Regtsoudheden* 14, 36. K. v. Richthofen *Untersuchungen ü. fries. Rechtsgeschichte* II 1 S. 121.

³⁾ In O 80 a Nr. 3 (Gegensinn) ist aus diesem Gestus ein Fingerzeig geworden. — Nicht hieher gehört D 41 a Nr. 5; s. oben S. 207 Note 3. Ebensowenig H 12 a Nr. 2 (Taf. XIII 2), wo das Anpacken des Gefangenen auch nicht, wie Weber meint, mit der Bürgschaft etwas zu schaffen hat; die deutlichere Zeichnung in O 63 b Nr. 2 ergibt, daß einer den Gefangenen umfaßt, um ihn festzuhalten, genau so wie O 43 b Nr. 1 und 66 a Nr. 2.

durch *manus injicere in aliquem [vel in ejus bona]*, *arrestum* durch *manus injectio*, *arrestator* durch *qui ex jure manum in aliquem injicit* wieder. *Antasten* scheint man in Deutschland dafür gesagt zu haben im Gegensatz zu dem gewaltsameren *aufhalten*, und *vahen*.¹⁾ Eine Arrestation von anderer Art ist es, die in H 14a Nr. 1 (Taf. XV 7), vielleicht auch D 38a Nr. 1 der Bürge des Gefangenen vornimmt. Während er mit der Linken gelobt, den Gefangenen vor Gericht zu bringen, legt er die Rechte diesem, den eben der Kläger fortführen will, auf die Schulter: er nimmt ihn für sich in Beschlag. Aus sich dürfte der Künstler diesen juristischen Gedanken schwerlich haben.

Die Illustratoren verwenden aber das gleiche Motiv auch in Fällen, wo man von einem Bestätigen in freundlichem Sinne (*confirmare*)²⁾ sprechen konnte. So der Zeichner von D 42b Nr. 1. Er arbeitete seine Vorlage³⁾ u. A. dahin um, daß er den zunächst vor dem Richter stehenden Mann, den er für den Kläger hielt, seine rechte Hand auf die linke Schulter seines Vordermannes legen ließ, weil er diesen für den klägerischen Vorsprecher ansah. Daß die Prozeßpartei ihrem Vorsprecher die Hand auf die Schulter legte, wenn sie an sein Wort 'jehte', d. h. es bestätigte, beweisen andere, von D unabhängige Darstellungen.⁴⁾ Sie kennzeichnete so das Botenverhältnis, worin der Vorsprecher zu ihr stand.⁵⁾ Hiernach haben wir wohl auch die Aktion der linken Hand bei der Prozeßpartei in O 32b Nr. 2 auszulegen (bei Landr. I 62 § 11): hinter ihrem Vorsprecher steht sie vor Gericht; zum Zeichen, daß sie nicht selbst sprechen darf, weil sie einen Vorsprecher hat, hält sie sich die rechte Hand vor den Mund; zu dem andern Zeichen, daß sie an ihres Vorsprechers Wort 'jeht', faßt sie ihn mit der linken Hand an der rechten Schulter. Daß sich die Tastgebärde hier zur Greifgebärde gesteigert hat, darf wohl als eine unwesentliche Variante betrachtet werden. In D 18b Nr. 3 ist der umgekehrte Fall eingetreten, die linke Hand der Partei nur noch schwach nach dem Vorsprecher hin erhoben. — Eine bestätigende Handauflage begegnet ferner bei der Installation des Fronboten in O 80a Nr. 2 (zu Landr. III 56 § 1 Gegensinn): der Fronbote, auf den seine Wähler, die Schöffen, zeigen, hat sich auf seinen Stuhl gegenüber dem des Richters gesetzt, und, während dieser ihm den Frieden wirkt, legt ihm der vorderste der Schöffen von hinten her die linke Hand auf die rechte Schulter. Vermutlich hat der Illustrator auch mit diesem Zug sowie mit dem Gebärdemotiv des Richters die Beschreibung des Zeremoniells, die der Text liefert, nach der Wirklichkeit ergänzt. Denn um bloß die Schöffen als Wähler zu kennzeichnen, hätte der hinweisende Gestus genügt. Anders verhält es sich hingegen, wenn in H 2a Nr. 2 (Taf. II 2) die drei geistlichen Wahlfürsten dem kneienden König, der vom sitzenden Papste das Weihwasser empfängt, die rechte

¹⁾ Haltaus *Gloss.* s. v. *Verhaeften*. — Das Handauflegen als Form des Real-Arrestes bei Fru in *De oudste Rechten der Stad Dordrecht* II 315, — als Form der Aneignung ebenda 314.

²⁾ Auflegen der Hand auf die Schulter eines Andern als Zeichen des Schutzes im *Hortus deliciarum* bei Straub pl. XXX quart, in der Maness. Liederhs. fol. 422a (Kraus Taf. 139); — als Zeichen eheherrlicher oder elterlicher Beziehungen Garrucci *Storia dell' arte crist.* tav. 198, 4, Kraus *Geschichte der christl. Kunst* I 167.

³⁾ Sie ergibt sich aus der Übereinstimmung von H 18b Nr. 1 (Taf. XX 6) mit O 74a Nr. 2.

⁴⁾ Lappenberg *D. Miniaturen zu d. Hamburg. Stadtr. v. 1497* Taf. 15. *Heiligenberger Hs.* ü. d. Egg (oben S. 194 N. 4). Titelholzschnitt der bair. Gerichts-Ordnung v. 1520.

⁵⁾ Über eine antike Analogie Sittl *Gebärden* 292 Note 6.

Hand auf die Schulter legen *durch das dem pabeste wizlich si des kuniges redeliche kore.* Dieses beruht wie die ganze Szene ausschließlich auf der Erfahrung des Illustrators. Die Krönungsordines haben keinen Raum dafür.¹⁾ Offensichtlich überträgt ferner der Künstler den bestätigenden Sinn des Handauflegens in H 27 a Nr. 4 (Taf. XXIX 9), wo der König dem freigelassenen Reichsdienstmann mit der Linken seine drei Hufen anweist, während er ihm die Rechte auf die linke Schulter legt und ihn so zum Schöffen macht.²⁾ Auf den Bildern in D, die den drei zuletzt angeführten entsprechen (46 b Nr. 1, 58 a Nr. 2, 53 a Nr. 4) ist das Auflegen durch das Aufheben der Hand ersetzt. Es war dem Zeichner unverständlich geworden.³⁾

26. Der kämpfliche Gruß.⁴⁾ Nach Landr. I 63 § 1 leitet man eine kämpfliche Ansprache oder den ‚kämpflichen Gruß‘ damit ein, daß man sich des Gegners ‚unterwindet‘, d. h. daß man ihn unter Vermeidung von Gewaltsamkeit (*gezgentlichen*) am Halsausschnitt (*houblache — bi me hovetgate* sagt der Urtext, — *mit sime houblfenster* das Meißen Rechtsbuch —) packt und solang festhält, bis der Richter das Loslassen ‚erlaubt‘. Einen zu Kampf *vahen* war ein anderer Ausdruck für dieses Verfahren. Die Ssp.-Bilder schildern es nicht nur bei dem angeführten Text, sondern auch an einigen andern Stellen, doch ohne stets mit der Formvorschrift des Rechtsbuches oder auch nur unter sich selbst übereinzustimmen. Bei I 63 § 1 ist in D 18 b Nr. 4, O 32 b Nr. 3 der Kläger an den Beklagten herangetreten und hat ihn mit der ganzen rechten Hand vorne am Halssau am Ergriffen, während er mit dem linken Zeigefinger auf ihn deutet,⁵⁾ — ein Gestus, dessen Sinn am verständlichsten in D, wo der Kläger gleichzeitig nach dem Richter umschaut: er frägt ihn um die Erlaubnis zum ‚Lassen‘. Fast genau so wiederholt sich der Vorgang in D 41 a Nr. 6⁶⁾ zu III 36 § 1, nur daß hier der Kläger in der linken Hand schon den Kampfschild trägt, ferner in O 27 a Nr. 3 (Gegensinn) zu I 51 § 4, wo jedoch der Ansprecher, dem hier der Kampfschild am Gürtel hängt, den Gegner nicht sowohl oben am Halsausschnitt als etwas unterhalb am Brustschlitz packt. In D 15 b Nr. 3 hingegen, wo der Kläger den Kampfschild wieder in der Linken hält, faßt er mit der Rechten den Beklagten am rechten Oberarm. Bei I 49 tritt er sowohl in O wie in D ungerüstet auf: die Waffen liegen nur am Boden bereit; während er aber in O 26 a Nr. 3 (Gegensinn) den Beklagten mit der rechten (sc. linken) Hand am linken (sc. rechten) Oberarm packt und mit dem linken (sc. rechten) Zeigefinger auf ihn deutet, faßt er ihn in D 15 a Nr. 2 mit der rechten Hand am rechten Oberarm und greift ihm gleichzeitig mit der linken nach dem Hals. Eine ähnliche Verdoppelung des Angriffs geht bei III 91 § 2 in H 30 a Nr. 2

¹⁾ Vgl. auch A. Diemand *Das Ceremoniell der Kaiser- und Königskrönungen von Otto I. bis Friedrich II.* 67.

²⁾ Wohl nur zufällige Parallele der Ritus beim Gruß des Vemschöffen bei Wigand Femgericht 265.

³⁾ Vgl. auch oben S. 172 Note 5, 176 Note 2. — Das Handauflegen auf die Schulter des Vordermannes kommt bedeutsam auch in der Berliner Beaumanoir-Hs. (Hamilt. 193) fol. 155 vor (zu chap. XLV *des aveus et des desaveus et des servitudes et des franchises etc.*). Bei dem mannigfaltigen Inhalt des Kapitels läßt sich aber kaum ausmachen, worin die Bedeutung eigentlich besteht.

⁴⁾ Hiezu vgl. Gruppen Teut. Alterthümer 79 ff.

⁵⁾ Umgearbeitet in Görlitz Milichsche Hs. fol. 95 a, wo die Funktionen unter den Händen vertauscht sind.

⁶⁾ Das entsprechende Bild hat H ausgeschaltet; *Genealogie* 361 oben, 382. O 72 a Nr. 4 zeigt den Kläger nur zum Kampf gerüstet und schreidend.

(Taf. XXXII 11) erlaubterweise von der Klagspartei, unerlaubter vom Richter aus.¹⁾ Man beachte nun, daß auch das Freiberger Stadtrecht XXVII 14, 15, obgleich es über das ‚Angreifen‘ beim Kampfesgruß die umständlichsten Regeln aufstellt, sich damit begnügt, wenn der Angriff am ‚obersten Kleid‘ geschieht. Anderseits freilich gestattet diese Quelle nur, daß man ihn ‚mit zwei Fingern‘ ausführe; mit Urteilen muß die Unschädlichkeit ‚bewahrt‘ sein für den Fall, daß etwa noch ein anderer Finger das Kleid berühren könnte. Von dieser schon mehr zaghafte als ‚gezogenlichen‘ Form wissen unsere Illustratoren nichts.²⁾

27. Der Halsschlag, ebenfalls eine Form des ‚Unterwindens‘, aber geltend nur dem Unfreien, dessen sich sein Herr unterwinden will, Landr. III 32 § 9.³⁾ Die Bilder zeigen den Halsschlag auch nur bei dieser Stelle: D 40 b Nr. 5, H 16 b Nr. 6 (Taf. XVIII 9), O 71 b Nr. 1. Überall schlägt der Herr mit der flachen rechten oder linken Hand dem Eigenmann nach dem Hals, in H und O mehr von der Seite, in D von oben her, während er ihn mit der andern Hand, sei es am Arm oder an der Schulter, festhält. Nur teilweise verwandt mit dem Halsschlag ist der Backenstreich, dem nach Chron. Novalic. III 14 die *servi transcornati* ihren Ursprung verdankten, — näher das Berühren des Halses eines sich in Unfreiheit Ergebenden mit der Hand⁴⁾ und das Auflegen des Armes auf den Hals eines sich Unterwerfenden (J. Grimm *Rechtsalterth.*⁴ I 190, 202). Denn eben die Unterjochung, die Verneinung der ‚Freihalsigkeit‘, wonach in älterer Zeit der Freie genannt war,⁵⁾ soll dargestellt werden.

28. Die Schelte. Eine starke Gruppe von Bildern führt einen Mann vor, der mit der rechten oder linken Hand den zum Schwur erhobenen Arm eines ihm Gegenüberstehenden oberhalb des Handgelenkes gepackt hält. Er scheint ihn am Schwören zu verhindern, ihm die Hand herab- oder wegziehen, so D 21 a Nr. 4, 61 a Nr. 4, 70 a Nr. 5, 70 b Nr. 2, 71 a Nr. 4, 71 b Nr. 4, 90 a Nr. 4, O 37 a Nr. 1, 71 a Nr. 1, — ferner D 20 a Nr. 4, 71 a Nr. 3, 91 b Nr. 5, 92 a Nr. 1, H 16 b Nr. 3, 1 a Nr. 4 rechts (Taf. XVIII 7, I 6), O 35 a Nr. 2. Überall ergibt der Text, daß es sich um ein ‚Verlegen‘ d. h. Ausschließen des Parteieneides oder des Zeugenbeweises durch ein gegnerisches Beweismittel handelt. Da dieses Verlegen kein Willensakt einer Partei, sondern nur der metaphorische Ausdruck für eine von Rechtswegen gegebene prozeßuale Lage, so ist ohne weiters der subjektiv-symbolische Charakter der Gebärde offenbar. Aber der Künstler von X, der sie in dieser Bedeutung einführte, hat sie aus der objektiven Rechtssymbolik übertragen, wo sie zum Ritus der sog. Eidesschelte gehörte.⁶⁾ Wir bezeichnen sie darum als den Scheltegestus.

1) D 56 a Nr. 2 hat die Szene stark umgearbeitet.

2) Die Gebärde hat immer die nämliche Bedeutung. Das Gegenteil hält Weber *Teut. Denkmäler* 36 für möglich; aber sein Auge täuschte ihn, wenn er meinte, in H Taf. XVIII 8 (16 b Nr. 4) fasse der Herr den sich Ergebenden am Halse.

3) Geradezu dem Text zuwider meint verständnislos die Glosse: ‚daß der Herr diesen Schlag für seine Buße hat‘.

4) Lindner *Die Veme* 389 (a. 1353).

5) J. Grimm a. a. O. 392 f. H. Brunner *Deut. Rechtsgesch.* I 95. R. Schröder *Lehrb. d. deut. Rechtsgesch.*⁴ 51. W. Brückner *Die Sprache der Langobarden* 78.

6) J. Grimm a. a. O. II 559. H. Brunner a. a. O. II 434. Vgl. das *abstreichen* in Brünn. Schöffensb. 462. — J. Grimm verwechselt übrigens, indem er die Ssp.-Illustration zitiert, die Eidesschelte und ihre subjektiv-symbolischen Nachbildungen. Ebenso Weber *Teut. Denkmäler* Sp. XXXI.

In seiner ursprünglichen, realen Funktion kommt dieser jedoch in der Ssp.-Illustration nicht vor, weil der Text keinen Anlaß dazu bietet. Dagegen setzen sich die künstlerischen Übertragungen weiter fort. Der Scheltegestus kann nicht nur das Verlegen eines Zeugenbeweises, sondern auch das Abstreiten der Zeugnisfähigkeit ausdrücken H 1 a Nr. 3 links (Taf. I 5),¹⁾ ferner das Bestreiten der Lehenfähigkeit D 89 a Nr. 3,²⁾ das Bestreiten des Rechtsschutzes D 23 b Nr. 3, O 40 b Nr. 1, das bloße Vertagen der Annahme eines Eides D 65 b Nr. 3, ja sogar das Leugnen eigenen Wissens des (vermeintlich) Scheltenden wie in D 21 a Nr. 6, O 37 a Nr. 3, wo er den Arm des in ein Gut Eingewiesenen ergriffen hat und schwört, nichts von der Einweisung gewußt zu haben. Näher lag die Übertragung von der Eidesschelte auf die Urteilsschelte, indem der Illustrator den Schelter bloß die erhobene Hand des Urteifinders brauchte ergreifen zu lassen D 25 a Nr. 2, 50 a Nr. 3, 84 a Nr. 3, H 24 a Nr. 3 (Taf. XXVI 7), O 43 a Nr. 4, 84 a Nr. 5. Zwischen den beiden Schelten bestand eine gewisse Analogie. Aber einen Ritus von der Art desjenigen bei der Eidesschelte schloß das Verfahren bei der Urteilsschelte,³⁾ wie es uns u. A. der Ssp. selbst beschreibt, geradezu aus, selbst wenn wir nach S. 199 f. annehmen, daß der Urteifinder seinen Spruch mit einer Handbewegung zu begleiten hatte. Die Schelte folgte hier dem Spruche nach, dann aber entweder sofort oder nach einem ‚Gespräch‘, jedenfalls in einem Zeitpunkt, wo der gescholtene Urteiler seine Hand schon zur Ruhe gebracht hatte. Schon in einigen der erwähnten Übertragungsfälle kann der Scheltegestus das Bemäkeln einer Person anzeigen. Am unmittelbarsten und vollständigsten geschieht dies in D 92 a Nr. 2, wo ein Vassall in dieser Form ‚die Weisung verlegt‘, d. h. den Lehenherrn, an den ihn der Oberherr ‚gewiesen‘, zurückweist, und D 18 a Nr. 1, O 31 b Nr. 1, wo eine Prozeßpartei ihren Vorsprecher absetzt; vgl. oben 195.

Es bezeichnet die subjektive Art dieser Übertragungen, daß der Scheltegestus wie mit der Hand, so auch mit jener phantastischen Gabel ausgeführt werden darf, wovon ich auf S. 29 der Einleitung zur Ausgabe von D gesprochen habe; vgl. D 71 b Nr. 1.

29. Das Führen. Die ‚Einweisung‘ und ‚Wältigung‘, d. h. die Einsetzung des Klägers in den Besitz eines erstrittenen Grundstückes, deren Landr. I 70 § 1 gedenkt, geschieht nach O 37 a Nr. 2 (Gegensinn), indem auf Befehl des Richters dessen Bote mit seiner rechten (sc. linken) Hand den Kläger am linken (sc. rechten) Unterarm ergreift⁴⁾ und zu dem Hause hinführt, auf dessen offene Tür er mit der linken (sc. rechten) Hand weist;⁵⁾ vgl. oben S. 210. Ganz eigentlich von diesem seinem symbolischen Bestandteil trug das ganze Verfahren den Namen der *Anleite* und der Exekutionsbeamte den Namen des *Anleiters* (*inductor*).⁶⁾ Verwandt mit diesem Einführen ist dasjenige, welches bei der

¹⁾ Wie es in Wirklichkeit dabei zugeing, zeigt Planck *Deut. Gerichtsverfahren* II 223.

²⁾ Hieu s. Homeyer Anm. zu Lehenr. 75 § 2.

³⁾ Planck a. a. O. I 274 f.

⁴⁾ Diese Art des Führens war im Altertum Sitte, daher der antiken und altchristl. Kunst geläufig. Sittl *Gebärden* 81, 131, 279 f. Garrucci Taf. 210, 2; 262, 3.

⁵⁾ Anders D 21 a Nr. 5, wo der Bote, und Görlitz Milichsche Hs. fol. 106 a, wo der Richter selbst den Kläger hinschiebt. Die Petropaulin. Hs. zu Liegnitz hingegen I fol. 119 a bewahrt bei sonst starker Umarbeitung der Komposition das Motiv des Führens.

⁶⁾ Haltaus *Gloss.* s. vv. Schmeller *Bayer. Wörterbuch*² I 1528. Du Cange s. v. *Anleit.* Dazu s. *Archiv f. sächs. Geschichte* N. F. XIII 227 f., 232, ferner Weichb. XX 2.

Übertragung eines Amtes stattfand und noch heute namentlich bei der Installation von kirchlichen Beamten stattfindet. Zwar bei Landr. III 56 § 1, wo der Text davon spricht, wie den neugewählten Fronboten der Richter an der Hand zu seinem Stuhl führen solle, haben die Illustratoren nicht diesen, sondern den darauf folgenden Akt zum Sujet genommen. Bei der Einsetzung des Gogreven aber (Landr. I 55 § 2) deutet den ersteren wenigstens O 29 b Nr. 3 an, wo den schon Sitzenden einer der Dingmänner noch an der rechten Hand hält: er hat ihn auf seinen Stuhl geführt. Inner- wie außerhalb des sächsischen Rechtskreises ist diese Form der Richtereinführung durch literarische Quellen beglaubigt.¹⁾

Während so angewandt das Führen zum Ausdruck des Besitzverschaffungs-Willens dient, kann es in andern Fällen Ausdruck des Besitzergreifungs-Willens werden, insbesondere, wenn der Führer den Geführten zu sich heranzieht. In D 41 b Nr. 6, H 17 b Nr. 6 (Taf. XX 1), O 73 a Nr. 3 ergreift so der Gläubiger Besitz an seinem Schuldnecht, in D 15 b Nr. 6 der Eintauscher am eingetauschten Dienstmann.²⁾ Ersteres entspricht bekannten und verbreiteten Rechtsbestimmungen, wonach der Richter den Schuldner dem Gläubiger „mit der Hand antworten“ muß.³⁾ Die Besitzergreifung an der verbrecherischen Hand eines Andern verwendet der Illustrator von D 28 b Nr. 3, um die Handhaftigkeit der Tat zu verbildlichen: die Hand, die falsches Geld ausgibt, wird in diesem Augenblick ergriffen und der Missetäter selbst so *manufestus*. Auch die Gefangennahme eines Menschen wird dargestellt durch Mitführen desselben W 34 a Nr. 2, O 50 b Nr. 2. Von der Besitzergreifung aus entwickelt sich die Bedeutung des (rechtmäßigen) Besitzes oder des Besitzrechts, wozu der Wortlaut des Textes im Landr. III 32 (33) § 7 den Anstoß gibt: in D 40 b Nr. 4 nämlich „nimmt“ durch Heranziehen an der Hand der Herr eines gestorbenen Eigenmannes dessen Kind, d. h. es gehört ihm. Aber nicht bloß Eigentum, auch elterliche Gewalt, ja bloß natürliche elterliche Beziehungen stellen sich so vor: In D 50 b Nr. 5, 51 a Nr. 1, H 24 b Nr. 5, 25 a Nr. 1 (Taf. XXVII 4, 5) ziehen die deutsche Mutter, der wendische Vater die ihnen folgenden Kinder am Arm heran, in D 44 a Nr. 3, H 20 a Nr. 3, O 77 a Nr. 1 der Pfaffe das seinige. In gleicher Weise wird auch das Recht der Frau an ihrem Manne veranschaulicht D 51 a Nr. 5, H 25 a Nr. 5 (Taf. XXVII 9), O 85 b Nr. 2, aber auch ein Anspruch, den die Frau auf Grund dieses Rechts erhebt, wie in D 11 b Nr. 4, O 20 a Nr. 1, wo sie ihren Mann an der Hand aus dem Kloster zieht, — weiterhin noch allerhand andere Ansprüche, als da sind das „Ausnehmen“ eines Kindes durch seinen Vater D 26 b Nr. 3, O 45 b Nr. 3, das Begehren eines Vorsprechers D 17 b Nr. 3, 82 a Nr. 3, O 31 a Nr. 1 und der obrigkeitliche Befehl an einen Vorsprecher D 17 b Nr. 4, 18 a Nr. 2, O 31 a Nr. 2.

¹⁾ Dreyhaupt *Saalkreis* II 473, 477 (Halle a. 1450, 1484). J. Grimm *Weisthümer* II 535, 543, 544. Vgl. auch die Schöffeneinführung das. II 549, 657, III 837, Gengler *Deut. Stadtrechte* 425.

²⁾ Diese einfache Szene ist aufs Gründlichste mißverstanden von Gruppen *Teut. Alterth.* 2 f., sowie von Dreyer bei Spangenberg *Beiträge* 38, — ein Beweis, wie notwendig die Rücksichtnahme auf den Text ist. — In O 27 b Nr. 2 umschließt der Eintauscher die Hand des eingetauschten Dienstmannes mit seinen beiden Händen, als ob er eine Kommendation entgegennähme. — Der Käufer eines Eigenmannes ergreift diesen am Unterarm im *Hortus deliciarum* bei Straub pl. XII bis.

³⁾ Ssp. III 39 § 1 var. 3. Richtst. 41, 7. Freiberg Stadtr. V 32. Weichbild XXVII 4. Rechtsb. n. Dist. III 9 d. 3. Iglau Stadtr. 37. Brünn Schöffeb. 178. Prag Stadtr. 78. Willkür der Sachsen i. d. Zips a. 1370 § 28. Ofener Stadtr. 160 § 2. — Antike Analogien bei Sittl *Gebärden* 130 N. 1.

Eine dieser Darstellungen, das ‚Ausnehmen‘ berührt sich ungefähr mit dem ober-sächsischen Rechtsbrauch, wie ihn die Glosse des N. Wurm zu Landr. II 17 beschreibt: *daz kint sol im sten czu der linken hant . . . so sol er mit den czwen vorderstin vingern dez kindes rechte hant, sine czwen vordervingen, begreifen und sol daz kint leiten vor im und sol daz kint weisin hinder im und sol daz kint haldin und fragin noch eim urteil etc.* Auf den Bildern geht es weniger ‚gezogenlich‘ her; der Vater faßt das Kind mit der ganzen Hand am Unterarm, wie regelmäßig der Leitende den Geleiteten in der ganzen hier vereinigten Bildergruppe. Daß er es mit der linken Hand tut, erklärt sich aus der Gleichzeitigkeit des Schwurgestus, den die rechte Hand auszuführen hat. Dieses steht in vollem Einklang mit den Bestimmungen des Freiberger Stadtrechts XXIII 4 über das Ausnehmen eines Gewaltuntertanen durch eine Frau: *so mac si eines urteiles biten, ab si die gewalt in di hant icht nemen sulle. so sal man teilen . . . daz si si billiche in di hant nemen sulle . . . so sal man teilen, si sulle si in ir linke hant nemen und sulle mit der rechten di wile sweren.* In ihren Grundzügen scheint diese Form des Ausnehmens von hohem Alter. Denn auch auf einer Miniatur der französischen Digestenhs. Clm. 14022 zu L. XV *de peculio* ergreift der Vater den Sohn, wegen dessen er antworten soll, an der Hand.

In andern Anwendungsfällen stellt das Heranführen eines Andern, den der Führende auch hier regelmäßig wieder am Unterarm, nur ausnahmsweise an der Hand gefaßt hält, das Herbeiholen dar, das jedoch nicht körperlich zu nehmen ist, vielmehr in einem Auftrag, einer Bitte, Einladung, Auswahl bestehen kann. D 84a Nr. 6 gibt ein Lehenherr Boten, indem er sie am Handgelenk heranführt; 73b Nr. 5 stellt Einer so einen Bürgen; 55b Nr. 6, H 29b Nr. 6 (Taf. XXXII 9) nimmt so der Hausherr einen Gast auf.¹⁾ Am Oberarm, weil er ihn am untergeschlagenen Handgelenk nicht fassen kann, sucht in D 40b Nr. 4 der sich zu Eigen Gebende seinen sich sträubenden Erben herbeizuziehen: er bittet ihn um seine Zustimmung.²⁾ In D 15b Nr. 5 dagegen führt der Vergaber seinen Erben am Handgelenk herbei, damit er zustimme.³⁾ Die Bedeutung des Herbeiholens geht über in die des Vorstellens, Bezeichnens in D 68a Nr. 3, wo der Oberherr aus Mehreren den Unterherrn heranführt, an den er den Untervassallen ‚weisen‘ will, — in H 8b Nr. 1 (Taf. VIII 9), wo einer der Dorfleute den gemeinen Hirten heranführt, um den Dreihufenbauern auf ihn zu verweisen.

30. Das Aufhalten. An ein paar Stellen ergreift Jemand eine vor ihm stehende Person am Oberarm, sie gleichsam zurückhaltend, so H 16b Nr. 4 (Taf. XVIII 8) der Erbe den sich in Eigenschaft Ergebenden, D 75b Nr. 2 eine Frau ihren Lehenträger, während dieser ihr Lehen weiter leiht. Beide Male symbolisiert der Künstler mittels des körperlichen Aufhaltens das rechtliche Hindern, das im Erheben eines Widerspruchs liegt. — Noch kräftiger drückt er sich aber aus, wenn er das Festhalten nicht an einem Körperteil, sondern am Rockzipfel oder am Mantel⁴⁾ geschehen läßt. Das kann ebenfalls Wider-

¹⁾ Das gleiche Szenenschema zum gleichen Zweck auf der Casel von St. Blasien (13. Jahrh.) bei F. X. Kraus *Der Kirchenschatz v. St. Blasien* Taf. II.

²⁾ In O 71a Nr. 4 greift er nach ihm mit beiden Händen. — Gänzlich mißverstanden ist das Bild bei Weber *Teut. Denkm.* Sp. 65 f., da er es auf Ssp. III 32 § 6 statt auf § 7 bezieht.

³⁾ Das entsprechende Bild aus W bei Gruppen *Teut. Alterth.* Taf. zu S. 1 (oben). Gruppen a. a. O. 2 und (ihm folgend) Homeyer Anm. zu Ssp. I 52 § 1 verwechseln die Kontrahenten.

⁴⁾ Vgl. das Aufhalten am Mantel H 26a Nr. 2 (Taf. XXVIII 7).

sprechen bedeuten wie in D 12a Nr. 6, wo der Mann nach dem Mantel seiner Frau greift, während diese eine Vergabung vornehmen will. Öfter bedeutet es Ansprechen wie in D 60b Nr. 2, 69a Nr. 3, 4, wo ein Vassall seinen Herrn am Rockzipfel faßt, Ersatz heischend, H 16b Nr. 5 (Taf. XVIII 9), O 71b Nr. 1, wo Einer in derselben Weise einen Andern als seinen Eigenmann anspricht.

31. Die Vertreibung. Schon S. 220 wurde gesagt, daß der allgemeine Ablehnungsgestus eine andere darstellende Gebärde, das Wegschieben einer Person, nachahme. Von jenem unterscheidet sich dieses nur dadurch, daß die Hand oder die Hände die weggeschobene Person vorne oder von hinten her berühren. Die Bedeutungsentwicklung nimmt im Ganzen hier einen ähnlichen Gang wie dort, weswegen denn auch, wie aus S. 220 N. 1, S. 221 N. 2, 3 ersichtlich, in der einzelnen Komposition der Ablehnungsgestus an die Stelle des Wegschiebens hat treten können. In der symbolischen Grundbedeutung hält sich jedoch diese Gebärde noch mehr in der Nähe von dem Begriff des räumlichen Verdrängens, wie D 28a Nr. 2, 53b Nr. 5, O 47b Nr. 4, H 27b Nr. 5 (Taf. XXX 7), wo Einer einen Andern durch Hinausschieben aus einem Grundstück aus der Gewere weist oder entwältigt. Von hier aus entwickelt sich D 28a Nr. 4, O 48a Nr. 2 der Begriff des prozeßualen „Abgewinnens“ der Gewere, D 64a Nr. 4, H 6a Nr. 4 (Taf. VI 4) des Zutrittverbotes (vgl. oben S. 221 N. 1), H 9b Nr. 3 (Taf. IX 8), O 59a Nr. 3 des Kündigens einer Gutsleihe, D 8b Nr. 4, 5, 15b Nr. 1, H 28a Nr. 3 (Taf. XXX 11), O 14b Nr. 3, 15a Nr. 1, 26b Nr. 4 der Begriff des Ausschließens von einer Erbschaft. Nicht mehr im Sinne des Verdrängens, aber in dem des Nichtfesthaltens dient das Hinausschieben aus einem Hause D 43a Nr. 2, H 19a Nr. 2 (Taf. XXI 2), O 75a Nr. 2 zum Zeichen der Freilassung, wobei nur zu bemerken, daß dort nicht gerade die künstlerische Phantasie ihr Spiel getrieben zu haben braucht. Denn neben der weiten Verbreitung des *manu mittere* bei der Freilassung wäre die nicht weniger weit verbreitete Freizügigkeitsformel zu erwägen (J. Grimm *Rechtsalterth.*⁴ I 458 f.). Von der Freilassung eines Eigenmannes aus ergibt sich aber die Möglichkeit, auch die Befreiung eines Gefangenen durch dessen Wegschieben zu veranschaulichen D 38a Nr. 3, H 14a Nr. 3 (Taf. XVI 1), O 66b Nr. 3. Durch Fallenlassen des räumlichen Merkmals aus der Grundvorstellung gewinnt der Künstler den allgemeineren Begriff des Zurückweisens: z. B. eines Klägers durch den Beklagten D 10a Nr. 1, 38b Nr. 1, 40b Nr. 1,¹⁾ H 14b Nr. 1 (Taf. XVI 4), O 17a Nr. 1, 67b Nr. 1, — eines zu spät Mutenden durch den Lehenherrn D 68a Nr. 5, — eines vorlauten Zeugen durch die Gegenpartei D 41b Nr. 1, H 17b Nr. 1 (Taf. XIX 6), O 72b Nr. 3, — eines Kämpfen durch den Vater des unehelichen Kindes D 15a Nr. 4, — eines ungeeigneten Richters durch die Dingleute D 85b Nr. 5. Das „Verlassen“ der Ehefrau im Text III 57 § 1 gibt der Künstler als ein Verstoßen im buchstäblichen Sinn D 46b Nr. 5, O 86b Nr. 1. Aus der Bedeutung des Zurückweisens entwickelt sich die des Verzichtens und des Nichtbrauchens, wie in H 6b Nr. 4 (Taf. VI 8), wo die Partei die ausgebliebenen Zeugen auch noch zurückschiebt, weil sie ihrer nicht bedarf.

Durch Kombination zweier Vertreibungsgesten nach entgegengesetzten Richtungen entsteht — vorbildlich für den Ablehnungsgestus (oben S. 222) — eine subjektiv-symbolische

¹⁾ Die Erklärung von Weber *Teut. Denkmäler* 65 verwechselt die Personen.

Trennungsgebärde. Ein Priester annulliert eine Ehe, indem er die Gatten auseinander schiebt D 51 a Nr. 3, H 25 a Nr. 3 (Taf. XXVII 7),¹⁾ O 17 a Nr. 3. Ein Unparteiischer schiebt den Gläubiger und den Schuldner auseinander, um so diesen von jenem zu ledigen D 23 a Nr. 4.

32. Die Empfehlung. Die ‚Vertreibung‘ (Nr. 31) wird zur ‚Empfehlung‘, wenn das Wegschieben in der Richtung auf eine bestimmte Person geschieht. Dabei kann sich die Haltung der Hand, wenn sie von oben herab reicht, den besondern kompositionellen Umständen anpassen. In der alten kirchlichen Kunst stellen mit diesem Gestus Heilige ihre Schützlinge Christus vor.²⁾ Die Symbolik des Rechts verwendete ihn bei der Vermählung. Die Braut wurde dem Bräutigam oder beide Brautleute wurden einander von ihren Begleitern hingeschoben.³⁾ Die Ssp.-Illustration kennt den Empfehlungsgestus weder in dieser noch in jener Anwendung, wohl dagegen in verwandten, stets aber subjektiv-symbolischen. Durch Hinschieben eines Gefangenen liefert man ihn aus D 36 a Nr. 1, 41 b Nr. 6, H 12 a Nr. 1 (Taf. XIII 1), O 63 b Nr. 1. Durch Hinschieben des Kindes seitens des einen zum andern Elternteil lässt jener es diesem ‚folgen‘ H 24 b Nr. 4, 5, O 85 a Nr. 3. Ein Vassall nötigt seinen Lehenherrn, ihn vor dem Oberherrn zu vertreten, indem er ihn vorschiebt D 62 a Nr. 2, H 4 a Nr. 2 (Taf. IV 2). In der gleichen Form erteilt der Richter einen Vorsprecher O 31 a Nr. 1 oder einen Klagvormund O 24 b Nr. 4,⁴⁾ stellt man für sich einen Bürgen H 15 a Nr. 1 (Taf. XVI 9), D 39 a Nr. 1, bezeichnen die Erben eines Vassallen denjenigen unter ihnen, den der Herr belehnen, Mitvassallen denjenigen, an den sich der Herr wegen des Lehndienstes halten soll D 68 a Nr. 4, H 3 b Nr. 3 (Taf. III 8), und stellen sogar Zeugen ihren Führer dem Herrn vor, der ihn zu belehnen hat D 92 a Nr. 2.

33. Die Besitzerergreifung. W 34 a Nr. 5 (Ergänzungstafel 1 hinter der Ausg. v. D) und genauer O 51 a Nr. 1 (Gegensinn) schildern bei Landr. II 36 § 2 (= ‚cap. XXXIII‘) das zwar nicht im Ssp. selbst, aber in vielen andern Rechtsaufzeichnungen beschriebene⁵⁾ Verfahren bei der Klage um ein gestohlenes oder geraubtes Roß. Der Kläger steht zur linken Seite des Tieres und ergreift dessen linkes Ohr mit der rechten Hand. Im Wesentlichen stimmt diese Schilderung mit den Beschreibungen überein. Nur legen die Zeichner kein Gewicht auf die Fußstellung des Klägers und auf das Angreifen mit der linken Hand, — auf letzteres wohl darum nicht, weil sie, im Gegensatz zu fast allen Texten, insbesondere auch den Meißenschen, den Kläger nicht als einen Schwörenden vorführen: er streckt, zum

¹⁾ Vgl. auch H 16 a Nr. 3 (Taf. XVIII 2), D 40 a Nr. 3, O 70 b Nr. 1.

²⁾ Z. B. Clm. 4452 fol. 2a bei Vöge *Malerschule* 123. — Allegorische Übertragung in den Bilderhss. des wälischen Gastes seit dem 13. Jahrh.: die Güte empfiehlt den guten Menschen der göttlichen Gnade, v. Oechelhaeuser *D. Bilderkreis z. wälischen Gaste* Taf. V.

³⁾ Clm. 4458 fol. 28a (Vöge a. a. O. 59). *Hortus deliciarum* bei Straub pl. XXX bis. Berlin. Ms. Germ. 8^o 109 fol. 8b. Stickerei auf der Casel aus St. Blasien oben S. 252 N. 1. Cgm. 5 fol. 135 a. Cgm. 250 fol. 234 b. Cgm. 63 fol. 105 a. St. Gallen Cod. 742 p. 400. Schlackenwerther Hs. (oben S. 241 N. 2). Hedwigslegende der Breslauer Hs. (ib.). Clm. 835 fol. 104 b. Cmgall. 16 fol. 35 b. Tafelbild des Ant. Vivarini Berlin Mus. 1058 (Photogr. Hanfstängel Berlin Nr. 677).

⁴⁾ Vgl. oben S. 172 Note 5, 3 und die Reproduktion oben S. 245.

⁵⁾ Reichhaltigste Sammlung bei J. Grimm *Rechtsalterth.*⁴ II 126—130. Aus der Literatur s. insbes. Planck *Deut. Gerichtsverfahren* I 824—829, P. London *Die Anefangsklage* (1886) 54—59, H. Brunner *Deut. Rechtsgesch.* § 118. Die übrigen Schriften bei Brunner und R. Schröder *Lehrbuch*⁴ 376.

Richter gewendet, den linken Zeigefinger mit dem sog. „Befehlsgestus“ auf, der seine Erklärung aus dem S. 214 Vorgetragenen empfängt; der Kläger bittet den Richter um die Erlaubnis zum Angreifen des Tieres, wie dies das Landr. im vorausgehenden § verlangt. Die Illustration schildert also zwei ungleichzeitige Vorgänge als gleichzeitig (worüber oben S. 169, auch 176). Das Angreifen selbst heißt im zitierten cap. *anevangel* oder *sich underwinden*. Damit ist ausgesprochen, daß das ‚Anfassen‘ oder der *anevangel* eine Besitznahme symbolisiert, was einen guten Grund hat, denn nach ältestem Recht und selbst noch nach einzelnen jüngeren durfte unter gewissen Bedingungen der Kläger die angefaßte Sache mit fortnehmen. Fehlt es an diesen Bedingungen, so muß er die Besitznahme wenigstens darstellen.

Noch in einigen anderen Fällen, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen, befindet sich hinsichtlich der symbolischen Besitznahme die Illustration mit dem nachweislichen Rechtsbrauch in Übereinstimmung. Beim ersten Satz von Landr. I 70 § 1 sieht man in D 21 a Nr. 5¹⁾ die gerichtliche Einweisung des Klägers in ein Haus. Während des Richters Bote den Kläger zum Hause hinschiebt (vgl. oben S. 253), ergreift dieser mit der rechten Hand die offene Tür.²⁾ Bei der zweiten Hälfte desselben § schildern D 21 a Nr. 6 und O 37 a Nr. 3 (Gegensinn) das ‚Entreden‘ der Einweisung, und diesmal zeigen beide Hss. den angeblich Eingewiesenen, wie er mit der rechten Hand die offene Tür ergreift, während ihn der Entredende mit dem Scheltegestus (oben S. 250) am linken Arm hält. Mit der erstgenannten Szene in D nächst verwandt ist die, welche die Milichsche Hs. zu Görlitz v. 1387 fol. 106 a zum nämlichen Text bringt. Hier schiebt der Richter selbst mit der linken Hand den Kläger zu dem Hause hin, auf das er mit dem rechten Zeigefinger deutet; der Kläger, mit der Rechten einen riesigen Schlüssel schulternd, ergreift mit der Linken den Türklopfer. Auf einem ähnlichen Bild, das die Liegnitzer Hs. v. 1386 dem Weichbildtext c. XX voranstellt, ergreift der Eingewiesene den Ring an der Tür.³⁾ Die Besitzverschaffung an einem Haus *per ostium* war uralter und weit verbreiteter Rechtsbrauch, Besitzeinweisung, wobei der Einweiser den Eingewiesenen zum ‚Angreifen‘ des Türrings auffordert, insonderheit Meißenschen Rechts.⁴⁾ Ebenso alt und kaum weniger verbreitet war eine symbolische Besitznahme durch Anfassen der Türangel,⁵⁾ und dieser Ritus scheint bei Ssp. II 21 § 3 in H 7 a Nr. 3 (Taf. VII 3), wiewohl kaum kennbar, verbildlicht: der Eigentümer eines Grundstücks, dem dieses nach dem Tode der Nutznießerin ledig wird, unterwindet sich des darauf stehenden Hauses, indem er mit der rechten Hand an die obere Türangel greift.⁶⁾

¹⁾ Die Kopie aus W bei Gruppen *Teut. Alterthümer* Taf. Dazu Gruppen a. a. O. 9 f. J. C. Dreyer bei Spangenberg *Beiträge z. K. d. teut. Rechtsalterth.* 41.

²⁾ In O 37 a Nr. 2 (Gegensinn) geht der Bote voran, mit der Rechten auf die Haustür zeigend und mit der Linken den Kläger führend. Dem gleichen Schema folgen die Petropaulin. Hs. zu Liegnitz v. 1386 1 fol. 119 a und die Steinbecksche Hs. zu Berlin K. B. Ms. germ. 2^o 631 fol. 101. S. auch die nächste Note.

³⁾ Auf den in der vorigen Note angeführten Zeichnungen derselben Hs. und des Steinbeckschen Cod. hat der Einweiser den Türring ergriffen, wohl um ihn dem Eingewiesenen in die Hand zu geben.

⁴⁾ J. Grimm *Rechtsalterth.* I 240—242, 277. Freiberger Stadtr. I 36.

⁵⁾ J. Grimm a. a. O.

⁶⁾ Weber *Teut. Denkmäler* Sp. 13. J. Grimm a. a. O. 282. Homeyer Anm. zu Ssp. II 21 § 3. In D 27 a Nr. 3 und O 46 b Nr. 1 ist die symbolische Handlung aufgegeben und die Gestikulation umgearbeitet.

Viel öfter aber begibt sich auf den Ssp.-Bildern ein symbolisches Anfassen von Sachen, wo es sich nur noch um subjektive Übertragung durch die künstlerische Phantasie¹⁾ handeln kann. Am deutlichsten erkennen wir die Übertragung gerade an zwei Stellen, wo wiederum die offene Tür eines Hauses ergriffen wird. Spricht der Text in II 21 § 5 davon, ein Gebäu auf einem Lehen sei des Vassallen mitsamt dem Gut, so bedarf es für diesen zum Erwerb des Rechts am Hause keiner eigenen Besitznahme; nichts destoweniger stattet ihn H 7 a Nr. 5 (Taf. VII 5) mit einem dritten Arm aus, auf daß er mit zwei Händen sich dem Herrn kommendieren und mit der dritten die Haustür ergreifen kann.²⁾ Bei dem Satz ferner von I 38 § 2, daß eines Dienstmannes Eigen nicht aus des Herrn Gewalt in die des Königs kommen kann, steht in O 23 a Nr. 3 (bei Lübben 24/25) ein Mann (der Herr?) am Burgtor und hält die Tür am Ringe fest: das Gut des Dienstmannes ist ihm heimgefallen. Wie der Künstler hier aus der Bedeutung des Besitzerwerbs die des Rechtserwerbs entwickelt, so auch an vielen andern Stellen, wo er Jemand wachsende Halme ergreifen läßt. Gewöhnlich tut dies Einer, der sich als einen Erben vorstellt, so in D 5 a Nr. 2, 3, 8 b Nr. 2—5, 27 a Nr. 1, 2, 29 b Nr. 4, 53 a Nr. 5, b Nr. 5, 54 a Nr. 3, 64 a Nr. 1, 67 b Nr. 1, b Nr. 1, 4, 72 a Nr. 1, 73 a Nr. 3, 74 b Nr. 3, 86 b Nr. 4, 89 a Nr. 4, b Nr. 3. Das besagt nicht, wie J. Grimm *Rechtsalterth.*⁴ I 383 meint, daß der Erbe die Erbschaft „antritt“, sondern daß er erbt. Denn nach deutschem Recht gibt es keinen Erbschaftsantritt, sondern — was J. Grimm selbst anerkennt — „der Todte erbt den Lebendigen“. Das Anfassen der Halme drückt also lediglich den durch des Erblassers Tod bewirkten Übergang der Erbschaft auf den Erben aus, am anschaulichsten, wenn der Erblasser noch daneben hingezzeichnet ist. So ergreift auch Einer, der ein Lehen empfängt, die wachsenden Halme 62 b Nr. 3, 66 b Nr. 1, 74 b Nr. 3, oder Einer, dem ein Gut aufgelassen wird 62 b Nr. 2, 67 b Nr. 1, 70 b Nr. 4, eine Frau, die nach dem Tode ihres Mannes Leibzucht an einem seiner Güter erlangt 51 a Nr. 4, der Schultheiß, der Graf, der König, denen erbloses Gut anfällt 53 a Nr. 1—3. Bei ihnen allen ereignet sich der Erwerb eines Besitzrechts, wozu es des Besitzerwerbs nicht bedarf.

Anderwärts³⁾ freilich drückt der Künstler die Besitznahme, das „Sichunterwinden“ ebenso aus, stets jedoch in Fällen, wo es ohne rechtsformliches Handeln vor sich geht, — so vor Allem, wo der Text vom Erwerb einer „raublichen“ Gewere oder überhaupt einem eigenmächtigen „Nehmen“ spricht 28 a Nr. 5, 60 a Nr. 4, 64 a Nr. 2, 69 a Nr. 3, 83 a Nr. 1, 3, dann aber auch wo von einer rechtmäßigen Besitzergreifung die Rede ist, wie z. B. von der des Vassallen 59 a Nr. 4, 76 a Nr. 1, 86 a Nr. 3, oder des Lehenherrn oder seines Boten 75 b Nr. 5, 76 a Nr. 5, 79 a Nr. 1, 80 a Nr. 5, oder des Oberherrn 62 a Nr. 2, oder des Versatznehmers 75 a Nr. 2, 83 a Nr. 2. Weiterhin bezeichnet in 58 b Nr. 4 das Anfassen von Halmen auch einen Besitzerwerb, der keine Besitznahme ist, sondern ohne Zutun des

¹⁾ Nichts Symbolisches liegt darin, wenn in W 34 a Nr. 4 (Ergänzungstaf. 1 hinter der Ausg. v. D), O 50 b Nr. 4 der Bestohlene das gestohlene Roß am Schweif packt, während der Besitzer damit wegzureiten trachtet. Das Bild gehört zum ersten Satz von § 2 (nicht § 1, wie Homeyer glaubt) in II 36 und veranschaulicht nur drastisch, wie der Bestohlene den Besitzer, der ihm „sein Gut wehren will“, „angreift“ und „handhaft“ macht.

²⁾ Ebenfalls umgearbeitet in D 27 a Nr. 5 (oben 208 Note 1), O 46 b Nr. 3.

³⁾ Viel zu allgemein Weber *Teut. Denkm.* Sp. XXV.

Erwerbers sich vollzieht, nämlich den Erbgang in ein Gewere, — besonders oft aber nicht mehr den Besitzererwerb, sondern den dauernden Besitz selbst, so daß das Anfassen kein vorübergehendes Ergreifen, sondern ein Festhalten darstellt, wie schon bei den Leuten, die ihre sessio triduana abhalten H 27 b Nr. 3 (Taf. XXX 4), und dann namentlich bei dem Vassallen in der Lehengewere im Gegensatz zum Gedingsmann D 58 b Nr. 2,¹⁾ bei der vormundschaftlichen Gewere des Vaters oder Vormundes D 69 b Nr. 2, 88 b Nr. 4, dem Verklagten 38 b Nr. 3. Wie auf diesen Bildern die Halme, so wird in D 30 b Nr. 2, 60 a Nr. 2 ein Baum vom Inhaber der Gewere festgehalten.²⁾ Nicht den Besitz selbst, sondern die Beweisführung über ihn und zwar über bestimmte Besitzhandlungen symbolisiert aus Anlaß des Wortlautes von Ssp. II 59 § 2 das Anfassen des Pfluges durch den Zinsmann in D 33 b Nr. 4, H 9 b Nr. 4 (Taf. IX 9), O 59 a Nr. 4. Der Mann beweist, daß er das Zinsland angebaut habe.

Wie die Bedeutung des Besitzerwerbs hinübergüpft zu der des Besitzes, so die des Rechtserwerbs zu jener des Rechts. Daß einer Frau ein Gebäude gehört, erkennt man daran, daß sie es anfaßt D 9 a Nr. 5. Auch einen Büschel wachsender Halme faßt man je nach Inhalt des Textes an, weil Einem ein Besitzrecht an einem Grundstück zusteht 69 a Nr. 2, b Nr. 3, 77 b Nr. 3 (links), 84 b Nr. 5, 85 a Nr. 2, 3, 86 b Nr. 3. Verschiedene Büschel ergreifen Leute, die durch Teilung eines Gutes das Recht daran vervielfältigen 68 a Nr. 2, b Nr. 4. So kann aber auch umgekehrt die Konsolidation eines Besitzrechts bei einer Person, insbesondere der Heimfall eines Lehens, dadurch zum Ausdruck gelangen, daß sie einen Halmbüschel ergreift 65 a Nr. 2, 3, b Nr. 2, 71 a Nr. 4, 74 b Nr. 1, 2, 75 a Nr. 6, 86 a Nr. 4, 89 b Nr. 2, 4, in gleicher Weise die Erhaltung des Besitzrechts, wie das ‚Ausziehen‘ eines ‚verteilten‘ Lehens 71 b Nr. 1, 2, 81 a Nr. 3, 90 a Nr. 5 (rechts) oder das Erstreiten 60 a Nr. 4, das Behalten trotz dem Angriff eines Andern 89 b Nr. 2 (rechts), 3, endlich aber auch die Forderung des Besitzes auf Grund des Rechts wie bei dem Erben 6 b Nr. 5, 7 a Nr. 2, 29 b Nr. 3, 30 b Nr. 1, und zum nämlichen symbolischen Zweck verwendet der Künstler wieder das Motiv des Baumergreifens 77 a Nr. 2, 3.

34. Die ältere Schwurgebärde. Sie gehört zu den darstellenden, weil der ursprünglich zauberische Zweck³⁾ des Tastens bei der christianisierten Eidform grundsätzlich aufgegeben ist, das Berühren eines Gegenstandes nur noch den Begriff ‚Schwören‘ zum Ausdruck bringen soll, indem es an den sichtbaren Vorgang beim ehemaligen ‚Beschwören‘ erinnert.

Der normale Ritus des Eides erforderte nach dem Erfinder der Bilder von X das Berühren eines Reliquienkästchens mit dem wagrecht ausgestreckten Zeige- und Mittelfinger. Die übrigen Finger bleiben gekrümmmt. Außer den schon oben S. 227 angeführten Belegen verweise ich noch auf H Taf. VII 6, XI 8, XII 7, XIII 4, XIV 7, 9, XV 2, XVI 9, 10, XVII 1, 4, 7, XVIII 7, 9, XIX 4, XXIX 1, XXXI 2, 10, XXXII 2, I 11, III 3, 4, IV 8, VII 6. Die Berührung trifft allerdings hier gewöhnlich nur die Spitze vom kegelförmigen Dach

¹⁾ Hiezu gut Kopp *Bilder und Schriften* I 71. Andere Beispiele der Lehengewere, in gleicher Weise ausgedrückt, D 61 b Nr. 2—4, 63 a Nr. 4 (rechts), 67 b Nr. 2, 75 b Nr. 1, 3, 78 b Nr. 2, 89 a Nr. 4.

²⁾ Ähren und Baum in O 54 a Nr. 3 (*Genealogie* 367).

³⁾ Amira *Grundriß des german. Rechts*² 164.

des Reliquiars. In O aber erkennt man an Stellen, wo das Dach sattelförmig, genauer, wie die Schwurfinger auf diesem der Länge nach aufliegen. S. z. B. O 15 a (bei Lübben 18/19); — ähnlich und teilweise noch charakteristischer O 26 a Nr. 1, 34 b Nr. 1, 65 b Nr. 1, 66 b Nr. 2, 71 a Nr. 1, b Nr. 1, 73 a Nr. 4, 77 b Nr. 4, 5. Auf einem kegelförmigen Dach pflegt in O der Schwörende seine Finger seitlich anzulegen, so z. B. O 33 b Nr. 3, 34 b Nr. 1, 37 a Nr. 3, 47 a Nr. 2, wiewohl das Berühren der Dachspitze auch dort vorkommt z. B. 45 b Nr. 3, 47 a Nr. 1.

Insoweit stimmt die Illustration mit dem überein, was gleichzeitig die schriftlichen Zeugnisse sächsischen Rechts über die Schwurform aussagen.¹⁾ Nur in Bezug auf die Stellung des Schwörenden weicht sie ab, indem sie ihn nicht knieen, sondern stehen lässt. Dies braucht nicht auf Willkür der Zeichner zu beruhen. Denn auch auf einem Gemälde an der südlichen Chorwand des Doms zu Braunschweig (c. 1225) schwört man stehend auf die Heiligen. Der Reliquienbehälter ruht gewöhnlich vor dem Schwörenden auf einem Ständer vom nämlichen Schema, wie wir es an einem im Göttinger Museum aufbewahrten wiederfinden. An zwei unmittelbar benachbarten Stellen hält der Eidempfänger das Reliquiar dem Schwörenden vor, D 52 b Nr. 2, 3, H 26 b Nr. 2, 3 (Taf. XXIX 1, 2), O 86 b Nr. 6, 87 a Nr. 1. Einigemal jedoch trägt der Schwörende das Heiltum auf der linken Hand, so D 23 b Nr. 4, 61 a Nr. 3, 81 a Nr. 4, 5, O 41 a Nr. 2 (Gegensinn). S. auch unten. Hängt es ihm in D 78 a Nr. 3 der Zeichner an einem Riemen um den Hals, so tut er dies wohl nur, weil er sonst für die verschiedenen Gebärden der ohnehin schon dreiarmigen Figur nicht genug Hände übrig behalten würde. In dem Tragen der ‚Heiligen‘ durch den Schwörenden spricht sich seine Pflicht aus, selbst für ihre Herbeischaffung zu sorgen (sie zu *gewinnen*). In bestimmten Fällen gebot es die Natur des Verfahrens, daß der Schwörende das Reliquiar mit der linken Hand festhielt, nämlich bei den Überführungseiden gegen einen auf handhafter Tat Ergriffenen und gegen einen Verfesteten, da nach dem Richtsteig Landrechts²⁾ der Kläger seinen Eid über dem Haupt des sitzenden Beklagten leisten und zu diesem Zweck ihm das Reliquienkästchen auf das Haupt setzen mußte. Dem entspricht bei Ssp. III 88 § 4 die Szene in H 29 a Nr. 4 (Taf. XXXII 1), wo der Kopist nur die linke Hand des schwörenden Klägers (2. Figur) mißverstanden hat. Weiter irrt der Zeichner von D 55 a Nr. 4 ab, indem er den Kläger das Heiltum auf seiner linken Hand frei hinaus halten und die Schwurfinger unmittelbar über den Kopf des Beklagten halten lässt. Bei dem parallelen Falle von III 88 § 3 aber zeigt sich in H 29 a Nr. 3 (Taf. XXXI 10) eine mindestens auf Y zurückgehende Variante des vorhin beschriebenen Ritus: der Kläger berührt mit den Schwurfingern die Spitze des vor ihm stehenden Reliquienkästchens, während er den zweiten und dritten Finger der linken Hand auf den Kopf des Beklagten legt. An der gleichen Stelle in D (55 a Nr. 3) hält der Kläger seine linke Hand über ihn. Von dieser Form des Übersagens läßt sich das Schema schon früh quellenmäßig nachweisen.³⁾ Aber noch eine dritte Form gab es, die für deutsches Recht zwar erst im

¹⁾ Planck *Deut. Gerichtsverfahren* II 33 f., 94 f. Homeyer *Richtsteig Landrechts* 456, *Des Ssp. zweiter Teil* II 568 f., I 252.

²⁾ 32 § 10, 35 § 6. Vgl. auch Goslar. Stat. 36, 18 f.

³⁾ Willkür v. Leobschütz bei J. Grimm *Rechtsalterthümer*⁴ II 551. Unwesentlich ist, daß hiernach die Schwurfinger nicht auf einem Reliquiar, sondern auf einem Kreuz liegen.

14. Jahrhundert bezeugt wird, wahrscheinlich aber in die vorchristliche Zeit hinaufreicht, das Auflegen der Schwurfinger selbst auf den Kopf des Beklagten,¹⁾ und sie begegnet in D 20 b Nr. 3,²⁾ 23 b Nr. 2, O 84 b Nr. 2.³⁾ Schon der Künstler von X hat sie auf einen Angriffseid übertragen, den man nicht über einem gefangenen Beklagten schwört, D 27 b Nr. 3, H 7 b Nr. 3 (Taf. VII 8), O 47 a Nr. 3. Eine noch viel freiere Übertragung, wie es scheint, gestattete sich der Künstler von Y, indem er bei II 22 § 5 den schwörenden Gegner des Beweisführers, mit dem Reliquiar in der linken Hand, sitzen ließ, D 27 b Nr. 5, H 7 b Nr. 5 (Taf. VII 10). Die ursprüngliche Komposition, wie sie wohl in O 47 b Nr. 2 vorliegt, ließ die nämliche Person knieen, aber nicht schwören,⁴⁾ sondern — wie in H — mit einer Hand auf sich selbst als Zeugen deuten, mit einer zweiten Hand wegen Sachfälligkeit das Gewette und mit einer dritten die Buße zahlen. Ganz und gar die symbolisierende Phantasie des Illustrators treibt ihr Spiel, wenn bei III 88 § 1 des Textes der Richter seine Schwurfinger auf eine Krone⁵⁾ legt (oder über sie hält) H 29 a Nr. 2 (Taf. XXXI 9), D 55 a Nr. 2. Das soll bedeuten, daß er zu seinem Zeugnis „sich bei des Königs Hulden verpflegt“ oder m. a. W., daß er nicht schwört, sondern an Eidesstatt unter Berufung auf seinen dem König geleisteten Dienst eid die Wahrheit versichert.⁶⁾ Um keine Versicherung an Eidesstatt, sondern um einen Schwur handelt es sich in D 61 b Nr. 4, wo ein Oberlehenherr die Schwurfinger über eine vor ihm liegende Krone hält; der Kopist hat hier aus Mißverständnis seiner Vorlage die Krone dem Reliquiar substituiert. Die gleiche Substitution vermute ich in D 46 a Nr. 1, wo der König dem Reiche Hulde schwört. Denn das entsprechende Bild in O 79 b Nr. 1 zeigt keine Krone, sondern ein Reliquienkästchen, während ein Banner mit dem Adler das „Reich“ repräsentiert.

Bezüglich der linken Hand wäre hier das schon S. 229 f. Bemerkte nur zu wiederholen: Durchaus irrig ist die von älteren Schriftstellern⁷⁾ vertretene Meinung, daß der sitzende Fronbote in D 46 b Nr. 1 in der linken Hand eine Kerze halte, während er seinen Dienst eid leistet. Vorweg ist festzustellen, daß der Fronbote dort überhaupt nicht schwörend vorgestellt ist. Die vermeintliche Kerze aber oben am Rande des Blattes erweist sich bei scharfem Hinsehen als der Stiel seiner Peitsche, dessen oberes Ende samt der Schnur großenteils — doch nicht vollständig — dem Messer des Buchbinders zum Opfer gefallen ist.

¹⁾ Vgl. die Materialien bei Dreyer *Nebenstunden* 131, Kopp *Bilder und Schriften* I 124 f. Über sonstiges Anfassen des Eidgegners durch den Schwörer Dreyer a. a. O. 246 f.

²⁾ Zur Kopie dieses Bildes in W s. Gruppen bei Spangenberg *Beitr. z. Kunde d. deut. Rechtsalterthümer* 69—72. Die entsprechende Komposition in O 36 a Nr. 1 hat durch Zusammendrängung stark gelitten.

³⁾ Richtiger als H 24 a Nr. 5 (Taf. XXVI 9), D 50 a Nr. 5, wo der Kläger die Schwurfinger nicht auf des Beklagten Haupt legt, sondern nur darüber hält. S. aber oben S. 258.

⁴⁾ Sitzend schwört der installierte Fronbote seinen Dienst eid, indem er das Reliquiar auf seinem Schoß hält (a. 1450), Dreyhaupt *Pagus Neletici* II 471.

⁵⁾ Wegen der Krone s. oben 181 Note 2.

⁶⁾ Vgl. hiezu Planck a. a. O. II 93, 169 f.

⁷⁾ Mylius *De purgatione canonica*. Dreyer Nebenstunden 47 und bei Spangenberg *Beiträge* 31.

Schluss.

Bei einer Rückschau auf die gewonnenen Reihen von Gestikulationen fällt vor Allem auf, wie weit doch ihre Menge hinter den bisher üblichen Schätzungen zurückbleibt. Nicht sowohl in der Mannigfaltigkeit des Gebärdenspiels gründet die lebendige Wirkung der Kompositionen, als in der Häufung und in dem Wechsel der Bewegungsmotive. Den Kuglerschen Vergleich mit der Pantomimik des Neapolitaners vermögen diese schlechterdings nicht auszuhalten. Die Künstler des Ssp. haben nicht einmal diejenigen Ausdrucksbewegungen ganz ausgebeutet, die ihnen ihre Umgebung oder die künstlerische Tradition vor Augen führte. Wohl bleibt eine ganze Klasse von Gebärden, die der zeichnenden (i. e. S.), von den Gegenständen der bildenden Kunst imvorhinein schon durch ihre ‚vergängliche Form‘ ausgeschlossen, und für plastische Gebärden fanden die Illustratoren des Rechtsbuches keine Verwendung.¹⁾ Aber sie übergingen auch das Fingerrechnen, obgleich sie mit dem Versinnlichen von Zahlen sich abmühten und obgleich das Bilden von Zahlzeichen mit Hilfe der Finger im Mittelalter praktisch gepflegt und Gegenstand einer eigenen Literatur war. Unter den hinweisenden Gebärden fehlt eine so allgemein gebräuchliche wie das Winken. Ausdrucksbewegungen für Affekte, wie das Faustballen, das Händeringen, das Bartgreifen, zu verwerten, hätte sie ihr Text mehr als einmal anregen können, und doch gaben sie solchen Anregungen nicht nach. Wie weit blieben sie da zurück hinter älteren Vertretern deutscher Buchmalerei, hinter dem Illustrator des Marienlebens, dem Zeichner der Eneidt, ja sogar dem des Rolandsliedes! Ja noch mehr: es kommen auf den rund 950 Bilderstreifen nicht einmal alle diejenigen Gebärden vor, die nachweislich der Symbolik des Rechts angehörten, z. B. nicht die *incurvati digiti* (oben 193 f., 219), nicht das Auflegen der Hand zum Zeichen des Verzichts, nicht das Auflegen der Finger auf die Schulter des gekorenen Vormundes (219). Also bei unverkennbarem Trachten nach Belebung der Komposition (179, 185) doch wieder eine bemerkenswerte Zurückhaltung, die wir uns nur aus der für diese Meißener Schule höchst charakteristischen Sachlichkeit erklären können, wenn wir zugleich die von ihr sonst bewährte Erfindungskraft in Anschlag bringen. Sie beschränkt sich eben streng auf ihre Aufgabe, den Text zu veranschaulichen, ohne die Aufmerksamkeit von ihm abzulenken. Daher treibt sie die signifikatorische Methode der Darstellung vielfach weiter, als es die ältere Malerei in irgend einem andern Werk getan hat, — bis zur Aufopferung letzter künstlerischer Rücksichten an das rein Zeichenhafte — und das zu einer Zeit, wo die Kunst sich schon anschickte, jene Methode zu verlassen. Darum auch die äußerste Abkürzung der Szene, die Beschränkung der Figuren auf die geringste Zahl, mit der verglichen die Figurenmenge auf gegenständlich verwandten Bildern der Willehalm-Hs. reich erscheint; und darum auch in der Gestikulation im Allgemeinen nicht mehr als was dazu dienen kann,

¹⁾ Über die zeichnenden und plastischen Gebärden s. W. Wundt *Völkerpsychologie* I 1 S. 157 ff.

dem Beschauer den Text einzuprägen. Ausnahmen gestattet man sich allerdings mit den Redegebärden; aber diese waren auch schon so konventionell geworden, daß sie nicht mehr zerstreuend wirken konnten.

In einer Kunstrichtung, die keinerlei realistische Ziele verfolgte, lag es weder, alle von der objektiven Symbolik geforderten Handgebärden anzubringen, noch auch bei ihnen stehen zu bleiben. Unter den 34 Nummern, die den scheinbaren Wust der Gestikulationen ordnen, läßt sich knapp die Hälfte in der Eigenschaft von realen Riten des Rechtsformalismus nachweisen, nämlich nur die beiden ersten Redegesten (1, 2), die Gelöbnisgebärde (7), das Wehklagen (19), das Wetten (21), die Handreichung (22), die Kommendation (23), die Umarmung (24), das Bestätigen (25), der kämpfliche Gruß (26), der Halsschlag (27), die Schelte (28), das Führen (29), die Empfehlung (32), die Besitzergreifung (33) und gewisse Schwurgebärden (13, 34), — und auch von diesen keineswegs jede in jeder Anwendung. Von den übrigen können wir dieser Reihe mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit, jedoch abermals nur in bestimmten Anwendungen, hinzufügen die weisende Hand und den zeigenden Finger (4, 5) den Befehlsgestus (6) und die Vertreibung (31). Nichtsdestoweniger sollte man den Ertrag der Ssp.-Bilder für die Rechtsgeschichte der Geschäftsformen und der Handgebärden insbesondere nicht gering achten. Schwerlich behaupten wir zuviel, wenn wir sagen: erst mit Hilfe dieser Zeichnungen ermessen wir ungefähr die Folgerichtigkeit, womit das deutsche Recht den Parallelismus von sichtbarer und hörbarer Form durchgeführt hat. Geschäftsformen wie die des Wettvertrags oder der Freilassung oder die von bestimmten prozessualen und gerichtlichen Handlungen würden wir ohne dieses Material so gut wie gar nicht kennen. Andere wie z. B. die Kommendation, würden uns in sehr merkwürdigen Anwendungen verborgen bleiben, und auch wenn wir solcher besondern Anwendungen nicht allemal unmittelbar aus dem vorliegenden Illustrationswerk inne werden, so leistet uns dieses doch, wie gerade das angeführte Beispiel zeigt, bei ihrer Feststellung wesentliche Dienste. In andern Fällen, wie z. B. dem der Gelöbnisgebärde, gibt es uns von einer Handlung, von der wir anderswoher nur allgemeine Züge kennen, genaueren Unterricht und lehrt sie uns von ähnlichen Formen unterscheiden. Es ermöglicht uns außerdem, festere Zeitbestimmungen und Lokalisationen, wovon sowohl vergleichende Untersuchungen wie die Einsicht in den Verlauf der Formengeschichte Gewinn ziehen können. Für den Schluß auf das Alter einer Geschäftsform ist es nicht gleichgültig, ob wir sie bloß im langobardischen oder altenglischen oder fränkischen Recht oder auch im sächsischen aufspüren. Die Verfallperiode des Formalismus aber wird sehr wesentlich dadurch aufgehellt, daß ein und das nämliche große Denkmal aus der Grenzscheide zwischen dem hohen und dem späten Mittelalter mehrfache Paradigmen¹⁾ liefert für Assimilation einer Form an eine andere, für die Abschwächung von älteren zu jüngeren Formen und für die Konkurrenz von synonymen, — Vorgänge, die schließlich zu jener Entwertung der Formen führen mußten, wovon literarische Quellen des Spätmittelalters Zeugnis ablegen. In dieser Hinsicht erlangen sogar die mancherlei Fehler der jüngeren Hss. rechtsgeschichtlichen Wert, weil wir an ihnen beobachten, wie innerhalb ziemlich genau bestimmbarer Zeitgrenzen das Verständnis für die alten Geschäftsformen dahinschwand.

¹⁾ Vgl. S. 202 oben, 209 f., 218, 232 f., 234 f.

Abh. d. I. Kl. d. K. Ak. d. Wiss. XXIII. Bd. II. Abt.

Gewisse kunstgeschichtliche Ergebnisse schließt schon das Vorausgehende in sich. Daneben stehen andere, — vor allem die Tatsache, daß wie in der gesamten Anlage so auch hinsichtlich des Gebärdenspiels die Ssp.-Illustration sich durchaus in die allgemeine Entwicklung der deutschen Malerei des Mittelalters einordnet. Einen großen, vielleicht den größeren Teil der Gestikulationen entlieh sie dem Vorrat, der in älteren Werken der zeichnenden Kunst überliefert war. Daneben allerdings schöpfte sie unmittelbar aus der Wirklichkeit, doch nicht aus dem Rechtsleben allein, und, wo nötig, erfand sie eine Gebärde, indem sie ein Symptom eines rein physischen Zustandes aufs psychische Gebiet verlegte, wie bei Nr. 17. Ihre Originalität besteht weniger hierin, als in dem Gebrauch, den sie von dem Gegebenen gemacht hat. Gewiß hängt jene mit der Eigenart des Textinhalts zusammen, unter dessen Druck die Künstler standen. Aber man verrät kein Verständnis für diese Beziehung, wenn man ihre Folge darin sucht, daß auf den Ssp.-Bildern etliche rechtssymbolische Handlungen mehr vorkommen als anderwärts. Die Hauptsache bleibt, wie die Erfinder und Bearbeiter dieser Kompositionen die Gebärde — gleichviel woher bezogen — als subjektiv-symbolisches Mittel zum Veranschaulichen benützen, sie in Wahrheit zu ihren eigenen Gebärden machen. Andere vor ihnen, die Psalterillustratoren, der Zeichner der großen Willehalm-Hs., hatten Ähnliches unternommen, wie etwa im älteren Drama auch der Dichter sich erlauben durfte, durch des Schauspielers Mund dem Zuschauer das Stück zu erläutern. Aber die Meißener Buchmaler erheben im Dienst der klar erfaßten Aufgabe die subjektive Gebärdenymbolik zum System. Treffsicher finden sie dabei aus dem Verlauf einer Bewegung den verständlichsten und eindrucksvollsten Augenblick heraus und lassen auf diese Art den Besucher vergessen, daß, was er wahrnimmt, überhaupt nicht Bewegung, sondern nur Motiv ist. Dem Motiv aber legen sie so geistvoll als kühn neue Vorstellungen, ja neue Begriffsreihen unter. Kein anderer Künstler hat sich so weit vorgewagt. Und doch haben jene damit allein noch nicht den Boden dessen verlassen, was man zu ihrer Zeit unter Kunst verstand.

Durch ihre Begriffsübertragungen hinterließen sie ein höchst wertvolles Material für ein Grenzgebiet zwischen Kunst- und Sprachwissenschaft. Die Wissenschaft von der GebärdenSprache ist zwar mit dem Wandel vertraut, den im Lauf der Zeit die Bedeutung der einzelnen Gebärden durchzumachen pflegt.¹⁾ Aber soweit sie ihren Stoff nur dem lebendigen Gebrauch, und sei es auch noch sovieler Gesellschaftsgruppen, entnimmt, vermag sie die Übergänge zwischen den verschiedenen Bedeutungen nicht oder doch nur unter besonders günstigen Umständen unmittelbar zu beobachten. Es ist Allgemeinen, nur nach psychologischen Wahrscheinlichkeitsgründen zu entscheiden, welche Bedeutung die primäre und welche die sekundäre gewesen sei (Wundt). Ganz anders hier, in einem großen Illustrationswerk, das auf den Sinn jeder einzelnen Handbewegung Gewicht legen muß und die Arbeitsweise des Urhebers und seiner Nachfolger zu durchschauen gestattet. Da vollzieht sich der Übergang von der primären zur sekundären Bedeutung und sogar der fernere sog. Bedeutungswandel in einem beträchtlichen Teile seines Verlaufs vor unsren Blicken, nur daß es dabei planmäßiger zugeht als im täglichen Leben. Wir beobachten auch, wie vornehmlich, wenn auch nicht allein, die darstellenden Gebärden das

¹⁾ Hierüber und zum später Folgenden s. Wundt a. a. O. 196 ff., 221.

Feld abgeben, worauf der Bedeutungswandel zu wuchern vermag, wie ferner bei Mehrdeutigkeit der Begriff im Einzelfall durch den Zusammenhang unter den Kompositionsgliedern und der Komposition mit dem Text näher bestimmt wird, — wobei denn die Komposition das Gegenstück bildet zur Situation in der Wirklichkeit und der Text das Gegenstück zur mündlichen Rede. Wir können ferner verfolgen, wie durch Abkürzung einer Gebärde eine neue, synonyme, entsteht (vgl. Nr. 8 mit 31, Nr. 13 mit 34, auch S. 224) aber auch wie mit einem Gestus ein anderer von verschiedener Herkunft in Konkurrenz tritt (oben S. 231, 232). Minder günstig ist es allerdings mit der Syntax der Gebärden insofern bestellt, als das Zeitverhältnis unter den verbildlichten Gesten einer und der nämlichen Person sich der unmittelbaren Erkennbarkeit entzieht. Doch gewahren wir wenigstens geschlossene Reihen von Handbewegungen, die einen bestimmten Vorstellungsverlauf ausdrücken sollen, wenn eine Figur zwei oder noch mehr Gebärden scheinbar gleichzeitig ausführt. Was die Handbewegungen fehlen lassen, kann dann noch durch die Körperlaltung — Knieen, Sitzen, Sichvor- oder Zurückbeugen, Sichabwenden, Umschauen, — ja, was in der Meißener Schule eine Seltenheit, sogar durch die Mimik des Antlitzes (S. 233) ergänzt werden. Auch hier aber darf man nicht vergessen, daß man es mit Ausdrucksmitteln nicht von Schweigenden, sondern von Redenden zu tun hat, da niemals das Bild ohne den Text verstanden werden will.

